

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

ZWEIUNDNEUNZIGSTES HEFT.

KÖLN, 1912.
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERM. SCHILLING).



Zur Beachtung.

1. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

2. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse sind an den Schatzmeister Hermann Schilling, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, Minoritenstrasse 19A, zu richten.

3. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an den Vorsitzenden Professor Dr. Schrörs in Bonn, Thomastrasse 26.

Der Vorstand.

ANNALEN
DES
HISTORISCHEN VEREINS
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

ZWEIUNDNEUNZIGSTES HEFT.

KÖLN
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG
(INH. HERM. SCHILLING)
1912.

ANNALEN

DES

HISTORISCHEN VEREINS



FÜR DEN NIEDERRHEIN

Die Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein sind eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Provinz. Sie enthalten eine große Anzahl von Urkunden, Chroniken und anderen geschichtlichen Dokumenten, die von den Mitgliedern des Vereins gesammelt und veröffentlicht wurden.

Der Verein wurde im Jahr 1838 gegründet und hat seitdem eine reiche Geschichte. Er hat sich als ein Zentrum der historischen Forschung im Niederrhein etabliert und hat viele wertvolle Werke veröffentlicht, die die Geschichte der Region beleuchten.

Die Annalen sind in mehreren Bänden erschienen und sind heute ein unverzichtbares Werk für Historiker und Geschichtsliebhaber. Sie bieten einen tiefen Einblick in die Vergangenheit des Niederrheins und sind eine wichtige Grundlage für die historische Forschung.

ZWEIUNDRECHZIGSTE HEFT

1898

KÖLN

J. W. BOISSELE'S BUCHHANDLUNG
DIE HEINRICH-SCHULING

Inhalt.

	Seite
Tabellarische Übersicht über das Resultat der drei französischen Pfarrumschreibungen im Roerdepartement. Von Edmund Kahlenborn	1—46
Der Kampf um die St. Katharinenvikarie in Ratingen. Ein Beitrag zur Bergischen Reformationsgeschichte. Von Arnold Dresen	47—70
Über die finanziellen Aufwendungen Kurkölns im Siebenjährigen Kriege für den Reichskrieg gegen Friedrich den Grossen. Von Constantin Becker	71—91
Die Hofrechte von Luttingen und ihre Bedeutung für die Urgeschichte des Kirchspiels. Von Franz Bens	92—121

Kleinere Beiträge.

Zur Ikonographie des Kapitelsaales der Abtei Brauweiler. Von Ildefons Herwegen	122—125
Zum Privatleben des Kurfürsten Joseph Clemens. Von Heinrich Schrörs	125—133
Nochmals zur Entstehungsgeschichte des Historischen Vereins für den Niederrhein. Von Heinrich Schrörs	133—138

Literatur.

Justus Hashagen, Geschichte der Familie Hösch. I. Band. Von Eduard Heydenreich	139—148
--	---------

Literaturbericht für 1910.

I. Allgemeines und politische Geschichte. II. Kulturgeschichte. III. Kirchengeschichte. Von F. X. Barth	149—192
---	---------

Vereinsberichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Zülpich am 9. Oktober 1911. Von N. Hilling	193—197
---	---------

Inhalt

Tabellarische Übersicht über das Kentat der drei transalpinen
 Territorien im Norddepartement. Von Eduard
 Kätheberg 1-40

Der Kampf um die St. Katharinenkirche in Estingen. Ein
 Beitrag zur Bergischen Reformationsgeschichte. Von
 Arnold Gressen 47-70

Über die bürgerlichen Aufwachen Karls des Fünften
 Kette in den Hochstift gegen Friedrich den Grossen
 Von Constantin Becker 71-93

Die Habsburger von Lohr und ihre Bedeutung für die Er-
 geschichte des Kirchentums. Von Franz Haas 94-121

Kleinere Beiträge

Zur Topographie des Kapuzinerklosters des Abtes Braunfels
 Von Theodor Heusinger 122-123

Zum Festschreiben des Kurfürsten Joseph Clemens. Von Hein-
 rich Schütz 124-125

Nachmal zur Kirchen- und geistlichen Geschichte des Hochstiftes
 für den Niederrhein. Von Heinrich Schütz 126-128

Literatur

Erstausgaben, Gesammelte der Familie Hübner. I. Band.
 Von Eduard Heusinger 129-132

Literaturverzeichnis für 1910

I. Allgemeines und politische Geschichte. II. Kirchengeschichte
 III. Kirchengeschichte. Von F. K. Paris 133-137

Verzeichnisse

Verzeichnisse der Historischen Vereine für den Niederrhein
 zum 25. Jubiläum am 9. Oktober 1911. Von E. Hübner 138-139

Tabellarische Übersicht über das Resultat der drei französischen Pfarrumschreibungen im Roerdepartement.¹⁾

Von

Edmund Kahlenborn.

In der folgenden Tabelle habe ich das Resultat der drei Organisationen für das Roerdepartement kurz zusammengestellt unter Verzicht auf die Wiedergabe der genauen Grenzumschreibung jeder einzelnen Pfarre. Neben dem Namen der Pfarre ist durch eine römische Ziffer angegeben, in welcher der drei Organisationen sie bestanden hat. Ein † in der Spalte der Pfarren der zweiten Organisation zeigt an, dass die betreffende Pfarre damals zu den Sukkursalen gehörte, deren Desservant vom Staate besoldet wurde. Diese Übersicht ist zusammengestellt nach Akten des Generalvikariats²⁾. Für die zweite Organisation findet sich ausserdem eine Aufzählung der staatlichen und kommunalen Sukkursalen in d. Beschl. d. Präf. vom 26. therm. XIII [14. Aug. 1805], Präf. A. XIII S. 517. Ausser den dort aufgezählten Sukkursalen wurden nachträglich auch die Sukkursalen Mauritius und Andreas in Köln und Glesch im Kanton Bergheim als Sukkursalen à la charge de la commune beibehalten.

Die Anordnung der Sukkursalen in der Tabelle ist im allgemeinen dieselbe, wie sie sich in den offiziellen Aufstellungen findet. Innerhalb der vier Arrondissements Aachen, Köln, Krefeld und Kleve sind die Kantone in alphabetischer Reihenfolge angeführt und innerhalb der Kantone sind die Sukkursalen nach ihrer geographischen Lage zusammengestellt.

Zur Vervollständigung dieser Übersicht habe ich neben den Pfarren und Sukkursalen auch die Kapellen und Annexkirchen

1) Die nachfolgende Tabelle bildet eine Ergänzung zu dem Aufsätze „Die Neuumschreibungen der Pfarren im Roerdepartement unter der Herrschaft Napoleons I.“ (Annalen 91, 15—62).

2) Vgl. Annalen 91, 15 f.

angegeben, die in volkreichen oder weit ausgedehnten Pfarrbezirken zur Erleichterung des Seelsorgedienstes errichtet bzw. beibehalten worden waren. In der ersten Organisation waren diese Hülfskirchen zugleich mit der ganzen Umschreibung am 25. frim. XII (16. Dez. 1803) von der Regierung bestätigt worden. In der zweiten Organisation wurden durch ein besonderes kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1806¹⁾ zahlreiche weitere Kapellen und Annexkirchen genehmigt²⁾.

Die Annexkirchen sind in den beiden Spalten als solche bezeichnet, bei den übrigen Kirchen handelt es sich um Hülfskapellen (*chapelles auxiliaires*)³⁾.

Die Einwohnerzahl der einzelnen Kantone ist den amtlichen Aufstellungen für das Jahr XI entnommen⁴⁾.

Die Angaben der Seelenzahl der neuen, durch die erste Organisation geschaffenen Pfarrbezirke fanden sich in den Etats, die von besonderen Kommissionen als Vorschläge für die Neuumschreibung der einzelnen Kantone aufgestellt worden waren⁵⁾.

Die dort angegebenen Zahlen waren teilweise deshalb nicht verwertbar, weil die Umschreibungsprojekte, auf die sie sich bezogen, in vielen Fällen mehr oder minder bedeutende Abänderungen erfuhren⁶⁾. Hinzu kommt noch, dass die Etats mehrerer Kantone

1) Präf. A. 1809 (!), p. 451 ff.

2) In der dritten Organisation wurde über die Errichtung oder Unterdrückung solcher Hülfskirchen keine Entscheidung getroffen, vielmehr blieben die dahin gehenden Anträge bis in die Zeit der preussischen Herrschaft unerledigt. Vgl. Annalen 91, 61 f.

3) Wie in Annalen 91, S. 39, A. 2 erwähnt, wurde erst seit dem Dekret vom 30. September 1807 zwischen Annex und Kapelle scharf unterschieden; im Gegensatz hierzu wird im Beobachter Nr. 1034 vom 19. mess. XII (8. Juli 1803) eine Verfügung des Staatsrates Portalis erwähnt, in der es heisst, unter Kapellen und Oratorien seien alle Kirchen anzusehen, welche nicht Hauptpfarren oder Sukkursalen, sondern Annexen oder Hülfskirchen dieser Kirchen seien.

4) Präf. A. J. XII, S. 625 ff.

5) G. V. Verschied. A. Nr. 2.

6) Es ist auffallend, dass die Etats mancher Kantone bei der Berechnung der Gesamtzahl aller Pfarrangehörigen eine höhere Summe angeben, als nach den offiziellen Angaben überhaupt die Gesamteinwohnerzahl des Kantons beträgt. Die Gründe dafür liegen darin: 1. dass gelegentlich die Nichtkatholiken in den Etats irrtümlicherweise mitgezählt sind; 2. dass die Gemeinden die offiziellen Bevölkerungsangaben

fehlen¹⁾. Ergänzende Nachrichten fanden sich in den bischöflichen Notizen zur ersten Organisation²⁾ und für die beiden Städte Aachen und Köln in der „Organisation du diocèse d'Aix-la-Chapelle“ sowie in der „Beschaffenheit der stadtkölnischen Pfarrkirchen“.

Ferner ist in der Tabelle, so weit wie möglich, auch für die früheren Pfarren die Zahl der Angehörigen angegeben, um einen Vergleich zwischen den alten und neuen Pfarren auch in dieser Hinsicht zu ermöglichen. Die Angaben darüber stammen aus den Etats, die für die Dekanate Bergheim, Jülich, Neuss und zwei Distrikte des Dekanates Zülpich zum Zwecke der Neuorganisation aufgestellt worden waren, und die den der ersten Organisation unmittelbar vorausgehenden Zustand berücksichtigen. Als Ergänzung habe ich in vereinzelt Fällen die betreffenden Angaben in Bd. 2 u. 5 der Erläuterungen zum geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz benutzt. Wo die alte Umschreibung beibehalten wurde, habe ich einfach die für die neue Organisation angegebene Einwohnerzahl auch in der Spalte, welche die Einwohnerzahl der früheren Pfarren angibt, eingesetzt.

Infolge der Lückenhaftigkeit des Materials war es zwar nicht möglich, eine Einwohnerstatistik aller alten und neuen Pfarren aufzustellen, immerhin aber ermöglichen die vorgefundenen Zahlen einen Vergleich zwischen den alten und den neuen Zuständen, und sie beweisen, dass die räumliche Ausdehnung der Pfarren generell keine Veränderungen erfuhr.

Die Spalte über die frühere Dekanatszugehörigkeit gibt für die Pfarren, die schon vorher bestanden hatten, nur den Namen des Dekanates, für die neuerrichteten Pfarren aber zugleich auch die frühere Verwendung der Kirchen an. Diese Zusammenstellung beweist, dass bei weitem die Mehrzahl der neuen Pfarren früher Pfarren oder Filialpfarren gewesen waren, und dass andererseits

absichtlich niedrig halten (Golbéry S. 141), um dadurch wegen des wirtschaftlichen Niederganges zu erreichen, dass das sie treffende Steuerquotum vermindert wird. Vgl. ferner d. Beschl. d. Präf. vom 2. Erg.-Tag XII (19. September 1804, Präf.-A. XII, S. 621), der aus diesem Grunde eine Rektifikation der Bevölkerungslisten anordnet.

1) S. Annalen 91, 16.

2) G. V. Organis., Notizen.

bei der Neuorganisation auf die alte Dekanatsverfassung keine Rücksicht genommen wurde.

Als Quellen für diese Nachrichten dienten mir: 1. die Etats der Dekanate Bergheim, Jülich, Neuss und Zülpiich im Generalvikariat; 2. die Übersicht über den Bestand der alten Erzdiözese um 1800 bei Mooren II, S. 433 ff.; 3. Dumont, Descriptio; 4. Geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, Karte 6: Kirchliche Organisation u. Verteilung der Konfessionen .. um das Jahr 1610; Karte 7: Kirchliche Organisation im Bereich der heutigen Rheinprovinz am Ende des Mittelalters um 1450; Erläuterungen, 2. Bd., die Karte von 1789, u. 5. Bd., die Karten der kirchlichen Organisation 1450 u. 1610; 5. zahlreiche handschriftliche Einzelnachrichten in den Akten des Kölner General-Vikariats über die französischen Umschreibungen; 6. Dumont, Geschichte der Pfarreien der Erzdiözese Köln.

Tabelle II gibt eine Übersicht über die Anzahl der Sukkursaln in jedem Kanton und über die Verschiebungen, die die zweite und dritte Organisation in dieser Hinsicht herbeiführten. Die Kantonalpfarren sind dabei übergangen, ihre Anzahl betrug, wie aus Tabelle I hervorgeht, drei in Aachen, vier in Köln und je eine in den übrigen Kantonen, ihre Anzahl blieb während der späteren Organisationen unverändert, abgesehen von der Angliederung der Stadt Wesel mit einer Kantonal- und einer Sukkursalpfarre¹⁾.

1) S. Annalen 91, 61.

Tabelle I.

Arrondissement Aachen.

Stadt Aachen, Einwohnerzahl: 26 257.

Die Stadt gehörte früher zum Dekanat Maastricht, Bistum Lüttich,

und zerfiel in vier Pfarreien:

Foilan, Adalbert, Peter und Jakob.

Pfarrkirchen	Sukkursalen	Vorhanden in Organisation			Einwohnerzahl der I. Orfanis. ¹⁾	Frühere Verwendung der Pfarrkirchen und Sukkursalen	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
		I	II	III			25. frim. XII.	12. Juli 1806
1. Sektion: Pf. 1. Kl. Peter		I	II	III	3251	Pfarrkirche		
	Adalbert	I	†II	III	2998	"	Annexe: 1. die Kirche U. L. F.;	Die Kap. an der Sekundär- schule
2. Sektion: Pf. 1. Kl. Kathedrale ²⁾		I	II	III	2940	Münster	2. Foilan. Oratorien: 1. Kap. d. St. Elisabeth-Hospitals; 2. Kap. der Ursulinen- schule; 3. St. Stephanskap. d. ehem. Beguinen- schule	
	Michael	I	†II	III	2933	Jesuiten- kirche	Oratorien: 1. Kap. des Alexianer-Hosp.; 2. Kap. der Krankenschwestern Christenses; 3. St. Leonhard ³⁾	Kap. am Militär- hosp.
3. Sektion: Pf. 1. Kl. Nikolaus		I	II	III	2526	Franziskaner- kirche	Armenhauskap.	
	Jakob	I	†II	III	3965	Pfarrkirche	Kap. i. Vaels	
	Paul	I	†II	III	2656	Dominikaner- kirche	Oratorium d. Hospitals Salus infirmorum	
	Kreuzherrenkirche (Ste. Croix)	I	†II	III	3175	Kirche der Kreuzherren	Kap. des Armen- arbeitshauses	Kap. St. Sauveur

1) Die Einwohnerzahlen der Pfarren und Sukkursalen der Stadt Aachen sind der gedruckten Organisation du Diocèse d'Aix-la-Chapelle entnommen. Nur für St. Jakob fehlt diese Angabe; sie findet sich aber in einem Entwurf für die erste Organisation in G. V. verschied. Akten.

2) Für das Münster war früher Foilan Pfarrkirche.

3) St. Leonhard wird erst nachträglich auf den Besuch des Kaisers im fruct. XII (Sept. 1804) in Aachen hin für den Gottesdienst zurückgegeben.

Kanton Burtscheid, Einwohnerzahl: 20 635.

Pfarren und Sukkursale	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation vor der II. Organi- sation		Frühere Dekana- tatszugehörig- keit bzw. frühere Verwendung der Kirchen	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	—	3900		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: St. Michel in Burtscheid	I	II	III	—	3900	Jülich	St. Johann als Annex ¹⁾	Orat. St. Barthelemi
Sukkurs.: St. Joh-Baptist in Burtscheid	—	† II	III	—	—	Kirche d. ehemal. Reichsabtei		Kap. Notre Dame de Consolation
Corneli- münster ²⁾	I	† II	III	1670	2056	Abteikirche, Dek. Jülich		
Brand	I	† II	III	1150	1104	Kapellen- gemeinden der Pfarre Corneli- münster, Dek. Jülich		
Breinig	I	† II	III	930	930			
Wenwegen	I	II	III	360	360			
Hahn	I	† II	III	470	470			
Walheim	I	† II	III	750	750			
Eilendorf	I	† II	III	ca.	1250	Jülich		
Forst	I	† II	III	über 1250	900	"		
Haaren	I	† II	III	1000	1000	"		
Verlauten- heid ³⁾	I	† II	—	ca. 500	391	"		
Weiden	I	† II	III	1138	—	Kap. d. Pf. Wür- selen (s. u.)		
Würselen	I	† II	III	über 2655	4127	Jülich		
Kohlscheid	I	† II	III	—	—	gehörte z. Pf. Richterich		
Richterich	I	† II	III	—	—	Maastricht		
Laurensberg	I	† II	III	—	—	Maastricht, Bist. Lüttich		
Orsbach ⁴⁾	I	† II	—	—	—	desgl.		
Horbach	I	† II	III	—	—	gehörte z. Pf. Richterich		

1) Die Annexkirche St. Johann wird in der zweiten Organisation Sukkursale.

2) Cornelimünster war Pfarre des Dek. Jülich und umfasste sechs Kapellengemeinden, die in der ersten Organisation Sukkursale wurden, nämlich: Brand, Breinig, Wenwegen, Hahn, Walheim im Kanton Burtscheid und Busbach im Kanton Eschweiler. Die Pfarre zählte einschliesslich der Kapellengemeinden 6730, ohne die Kapellengemeinden 2056 Seelen.

3) Verlautenheid war erst etwa seit 1780 Pfarre. Das Dorf gehörte vorher zu den Pfarren Würselen und Haaren, Dek. Jülich. Die Sukkursale wird in der dritten Organisation mit Haaren vereinigt.

4) Die ganze Sukkursale Orsbach wird in der dritten Organisation mit Laurensberg vereinigt.

Kanton Düren, Einwohnerzahl: 19964.

Pfarren und Sukkursalen	Vorhanden in Organisation			Einwohnerzahl der I. Organisation vor der I. Organisation		Frühere Dekanatszugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	4000	—		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarr 2. Kl. seit 1808 1. Kl. ¹⁾ : Düren ²⁾	I	II	III	4000	—	Jülich	ehemal. Franziskanerkirche als Annex	1. Distelrath, 2. Ursulinen-Schule 3. Zivil-Hosp. 4. Krankenschwestern
Sukkurs.:								Girbelsrath
Merzenich	I	II	III	1009	1010	Jülich		
Golzheim	I	II	III	626	650	Bergheim	Bauweiler ³⁾	
Binsfeld	I	†II	III	550	534	"	Frauwüllesheim	
Hochkirchen ⁴⁾	I	II	III	551	600 <small>Kommunik. i. J. 1750</small>	"		
Eschweiler-Ueberfeld	I	II	III	316	350	"	Ollesheim ⁶⁾	
Nörvenich ⁵⁾	I	II	III	584	803	"	Poll ⁵⁾	
Wissersheim	I	II	III	420	500	"		
Arnoldsweiler	I	II	III	601	650	Jülich		
Ellen	I	†II	III	373	—	"		
Morschenich	I	†II	III	194	—	"		
Niederzier	I	†II	III	—	718	"		
Oberzier	I	II	III	—	900	"		
Birkesdorf	I	II	III	312	500	"		
Ollesheim ⁶⁾	—	†II	—	—	400	Bergheim		Oberbohlheim, Kant. Kerpen

1) S. Kahlenborn, Beiträge S. 33: ausser den dort erwähnten drei Pfarren wird auch Düren 1808 zur Pfarre erster Klasse erhoben.

2) Gesamtbevölkerungszahl der Stadt 4300.

3) Bauweiler war früher Pfarre des Dek. Bergheim mit 40 Einwohnern.

4) Vgl. u. Nörvenich, Kant. Düren. Betr. Dorweiler, das mit der Kap. in der zweiten Org. an Hochkirchen kommt, vgl. u. Pingsheim, Kant. Lechenich (s. u. S. 26).

5) Poll mit Kap. kommt in der zweiten Org. an die Sukk. Hochkirchen, Kant. Düren. S. auch unten Anm. 6). Betr. Überweisung des Ortes Rath mit Kap. an Wissersheim in der zweiten Org. s. Oberbohlheim, Kant. Kerpen (s. u. S. 25).

6) Ollesheim gehörte in der ersten Org. teils zu Eschweiler-Ueberfeld, Kant. Düren, teils zu Oberbohlheim, Kant. Kerpen. Oberbohlheim s. u. Kant. Kerpen, Arrond. Köln (s. u. S. 25). Die ganze Sukk. Ollesheim wird in der dritten Org. mit Nörvenich, Kant. Düren, vereinigt.

Kanton Düren (Fortsetzung).

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Organi- sation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Merken	I	II	III	730	885	Filiale von Pier, Dek. Jülich (s. u.)		
Mariaweiler	I	†II	III	280	350	Jülich		
Deterichs- weiler	I	†II	III	—	538	"		
Echtz ¹⁾	I	II	III	—	—	"	Conzendorf ¹⁾	
Dhorn	I	†II	III	—	703	"		
Gürzenich	I	II	III	700	700	"		
Lendersdorf	I	†II	III	1149	1164	"		
Gey	I	†II	III	800	800	"	1. Birgel	
Hau	I	†II	III	495	—	Gross- u. Kl.-Hau gehörten z. Pfarre Bergstein, Dek.	2. Rolsdorf	
Hürtgen	I	†II	III	—	—	Zülpich	Langenbroich	
Kreuzau	I	II	III	944	—	Jülich		
Niederan ²⁾	I	†II	—	275	—	Zülpich		Winden
Stockheim	I	†II	III	400	—	"		
Pier	I	II	III	—	1280	Jülich		1. Schop- hoven
Lucherberg ³⁾	I	†II	III	—	—	Kap. d. Pfarre Pier		2. Bonsdorf als Annex
Bonsdorf ⁴⁾	I	—	—	—	440	Jülich		

1) Conzendorf war früher Filialpfarre von Echtz.

2) Niederan kommt in der dritten Org. ganz an Stockheim (s. u.).

3) Lucherberg zählt in der zweiten Org., die von der ersten Org. etwas abweicht, 310 Seelen.

4) Die ganze Pfarre Bonsdorf wird in der zweiten Org. mit Pier vereinigt (s. o.).

Kanton Eschweiler, Einwohnerzahl: 20301.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Organi- sation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Eschweiler Sukkursale: Röhe ¹⁾	I	II	III	3575	3940	Jülich	Röhe ¹⁾	
Kinsweiler	I	†II	III	739	751	Kap. d. Pf. Esch- weiler (s. o.) Jülich	St. George ²⁾ (St. Görres)	
Helrath	I	†II	III	491	—	„	Euchen	
Broich	I	†II	III	1122	1643	„	Nieder- bardenberg	
Bardenberg	I	†II	III	—	1873	„		
Dürwiss ³⁾	I	II	III	—	1000	„		
Lohn	I	II	III	—	1270	„		
Gressenich	I	†II	III	—	1240	„		
Ficht	I	†II	III	1004	675	„	Mausbach ⁴⁾	
Mausbach ⁴⁾	—	II	III	—	—	Kap. d. Pf. Gresse- nich (s. o.)		
Lamersdorf	I	II	III	800	800	Jülich	Unterfrenz.	
Langerwehe	I	†II	III	—	2200	„		
Hoengen	I	†II	III	1074	1325	„	Bettendorf ⁵⁾	
Laurensberg ⁶⁾	I	†II	III	1100	880	„		
Nothberg	I	II	III	1120	—	„		
Hastenrath	I	†II	III	—	—	Kap. d. Pf. Noth- berg (s. o.)		
Stolberg	I	†II	III	1925	1300	Jülich		
Busbach	I	†II	III	1079	1000	Kapellen- gemeinde d. Pf. Cornelimünster, Dek. Jülich	Dorf	
Weisweiler	I	†II	III	—	1100	Jülich		
Wenau	I	†II	III	—	—	Klosterkirche d. Pf. Langer- wehe (s. o.)		
Schevenhütte	I	†II	III	705	605	Jülich		

1) Röhe ist nur in der zweiten Org. Sukkursale und wird in der dritten Org. wieder mit Eschweiler vereinigt.

2) St. Görres ist alte Klosterkirche.

3) Die Sukkursale Dürwiss zählt nach der zweiten Org., durch die ihr Bezirk verkleinert wird, ca. 1000 Seelen.

4) Um das Jahr 1806 erhält Mausbach eine neue Kirche und wird infolgedessen in der zweiten Org. zur Sukkursale erhoben, seitdem zählt daher Ficht nur ca. 700 Seelen.

5) Der Ort Bettendorf, Mairie Setterich, Kant. Linnich, kommt in der zweiten Org. an die damals neuerrichtete Sukkursale Oidtweiler, Kant. Geilenkirchen, jedoch ohne Erwähnung der Kapelle (S. u. S. 11).

6) In der dritten Org. wird die ganze Pfarre Niedermerz, Kant. Linnich, mit Laurensberg vereinigt. (S. u. S. 14.)

Kanton Froitzheim, Einwohnerzahl: 9607.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation	vor der I. Organi- sation	Frühere Dekana- tatzugehörig- keit bzw. frühere Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III				25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Nideggen	I	II	III	—	600	Zülpich		Abenden
Sukkurs.: Froitzheim	I	II	III	ca.	660	—		
Vettweis	I	II	III	544	—	"		
Kelz	I	II	III	430	773	Bergheim		
Jakobwülles- heim ¹⁾	I	†II	—	350	—	Filiale von Soller (s. u.)		
Gladbach	I	II	III	510	—	Zülpich		
Disternich	I	†II	III	576	—	"		Kirche in Sievernich als Annex
Moedersheim	I	†II	III	300	—	"		
Füssenich	I	†II	III	814	—	Gehörte früher zur Pf. St. Maria in Zülpich ²⁾		Dierlau
Bürvenich	I	†II	III	522	—	Zülpich		
Embken	I	†II	III	—	—	"		Junters- dorf ³⁾
Wollersheim	I	†II	III	—	—	"		Pissenheim
Berg	I	†II	III	—	—	"		Thum ⁴⁾
Bergstein	I	†II	III	800	—	"		
Maubach	I	†II	III	369	244	Kap. d. Pf. Kreuz- au, Dek. Zülpich (i. J. 1767)		Obermau- bach
Drove ⁵⁾	I	†II	III	704	—	Zülpich		
Soller	I	II	—	379	—	"		

1) Jakobwüllesheim wird in der dritten Org. mit Kelz vereinigt.

2) Kirche des früheren Frauenklosters seit der ersten Org. als Pfarrkirche in Füssenich.

3) Juntersdorf war früher Filiale zu St. Maria in Zülpich.

4) Der Ort Thum gehörte in der ersten Org. zur Pfarre Nideggen.

5) In der dritten Org. wird die ganze Sukkursale Soller mit Drove vereinigt.

Kanton Geilenkirchen, Einwohnerzahl: 15371.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation	vor der I. Organi- sation	Frühere Dekana- tatzugehörig- keit bzw. frühere Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III				25. frim. XII.	12. Jul 1806
Pfarre 2. Kl.: Geilenkirchen	I	II	III	1038	—	Susteren, Bistum Lüttich		
Sukkurs.: Hünshoven ¹⁾	I	II	—	986	900	Dek. Jülich		
Gilrath	I	†II	III	780	—	Gehörte zur Pf. Geilenkirchen (s. o.)		
Gangelt	I	II	III	ca. 2099	763 (i. J. 1767)	Susteren, Bistum Lüttich		
Birgden	I	†II	III	833	319 (i. J. 1767)	Susteren		
Würm	I	II	III	—	1300	Jülich		
Randerath	I	†II	III	797	—	Susteren	Lindern ²⁾	
Krautdorf	I	†II	III	—	—	"		
Ütterath	I	†II	III	560	—	Kap. d. Pf. Drem- men, Dek. Jülich (s. u. S. 13)		
Immendorf	I	II	III	723	827	Jülich		
Prümmeren	I	II	III	593	570	"		Süggerath ¹⁾ als Annex
Puffendorf ³⁾	I	—	—	250	240	"		
Loverich ³⁾	I	II	III	500	800	"		Puffendorf ³⁾ als Annex
Beggendorf ³⁾	I	II	—	566	600	"		
Baesweiler	I	†II	III	1211	900	"	Oidtweiler ⁴⁾	
Oidtweiler ⁴⁾	—	†II	III	—	968	"		
Frelenberg	I	†II	III	588	825	"		Palenberg
Teveren	I	II	III	ca. 1074	—	Susteren		
Marienberg	I	†II	III	853	—	"		

1) Zu Hünshoven gehört in der ersten Org. die frühere Pfarre Süggerath mit ca. 280 Kommunikanten. Süggerath kommt in der zweiten Org. als Annex an Prümmeren (s. u.), Hünshoven selbst wurde in der dritten Org. mit der Pfarre Geilenkirchen vereinigt.

2) Lindern mit Kap. kommt in der zweiten Org. an Brachelen, Kant. Linnich (s. u. S. 14).

3) Nach einer Bemerkung bischöfl. Provenienz aus der Zeit 1804/05 war Puffendorf früher Rektorat unter Loverich, wird aber in anderen Quellen als Pfarre bezeichnet, vgl. Mooren II, S. 444.

In der zweiten Org. wird die Sukkursale Puffendorf, in der dritten Org. die Sukkursale Beggendorf mit Loverich vereinigt.

4) In der zweiten Org. wird Oidtweiler als Sukkursale von Baesweiler abgetrennt.

Kanton Gemünd, Einwohnerzahl: 11 075.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation vor der I. Organi- sation		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	1061	622		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Gemünd	I	II	III	1061	622	Zülpich		
Sukkurs.: Olef	I	†II	III	1200	832	Filiale von Olef (s. o.)		
Dreiborn	I	†II	III		800			
Heimbach	I	†II	III	1020	1225	Zülpich		
Hausen	I	†II	III	301	130	Filiale v. Vlatten (s. u.)		Bloens ¹⁾ (Kant. Froitzheim)
Bleibuir	I	†II	III	550	384	Zülpich	Voissel	
Vlatten	I	†II	III	650	—	"	Hergarten ²⁾	
Hergarten ²⁾	—	II	III	—	200	"		Kap. Neisen in Dütteling
Eicks ³⁾	I	†II	III	300	265	"		
Floisdorf ³⁾	I	II	—	200	—	"		
Berg ³⁾	I	†II	—	180	—	"		
Glehn	I	†II	III	431	785	"	Hostelen	
Mechernich ⁴⁾	I	†II	III	—	729	"		Stremp Harzheim als Annex
Holzheim	I	†II	III	—	684	Eifel	Harzheim (Kapelle) Gilsdorf	
Noethen	I	†II	III	762	431	" ⁵⁾		
Pesch	I	†II	III	216	300	"		
Callmuth ⁶⁾	I	†II	III	500	—	Kap. d. Pfarre Weyer (s. u.)		
Weyer	I	†II	III	—	1300	Eifel	Eiserfey	
Zingsheim	I	†II	III	ca. 566	568	"	Engelgau	
Dottel	I	†II	III	422	379	"	Heisteren	
Keldenich	I	†II	III	560	551	"		
Bouderath ⁷⁾	I	†II	III	ca. 172	—	" ⁵⁾		Soetenich
Frongau	I	†II	III	817	—	Kap. d. Pfarre Tondorf, Dek. Eifel		

1) Bloens (heute Blens) gehörte vor der ersten Org. zur Pfarre Berg bei Nideggen (s. o. S. 10), der Ort gehörte schon in der ersten Org. zur Sukkursale Hausen.

2) Hergarten wird in der zweiten Org. als Gemeindegukkursale von Vlatten abgetrennt und hat damals ca. 230 Seelen.

3) Die Sukkursalen Floisdorf u. Berg werden in der dritten Org. mit Eicks vereinigt.

4) In der Zeit zwischen der ersten u. zweiten Org. wurde die Kapelle in Roggendorf vom Bischof provisorisch genehmigt.

5) Noethen u. Bouderath wurden in früherer Zeit durch Stiftsvikare der Pf. Münstereifel verwaltet, ebenso Eschweiler, Kant. Zülpich (s. u. S. 29).

6) Callmuth war früher Wallfahrtskapelle.

7) Bouderath war erst seit 30 Jahren Pfarre.

Kanton Heinsberg, Einwohnerzahl: 21 166.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation vor der I. Organi- sation	Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt		
	I	II	III			25. frim. XII.	12. Juli 1806	
Pfarre 2. Kl.: Heinsberg	I	II	III	—	—	Susteren, Bistum Lüttich	1. St. Catha- rinen 2. Kap. in Unt- terbroich	Laffeld
Sukkurs.: Hilfarth	I	II	III	522	—	Gehörte z. Pf. Brachelen (Kant. Linnich, s. u. S. 14)		
Dremmen	I	II	III	—	—	Susteren		
Kirchhoven	I	II	III	—	—	"		
Waldfeucht	I	II	III	—	—	"	Bocket	
Haaren	I	II	III	—	—	Wallfahrtskap. d. Pf. Waldfeucht (s. o.)		
Braunsrath	I	II	III	—	—	Susteren		
Breberen	I	II	III	—	—	"		
Schierwalden- rath	I	II	III	400	—	Gehörte z. Pf. Breberen (s. o.)		
Waldenrath	I	II	III	1189	—	Susteren		
Kempen, Roer, Karken	I	II	III	621	—	"		
	I	II	III	805	—	Wassenberg, Bis- tum Lüttich		
Herkenbusch	I	II	III	461	—	Filiale von Melich (s. u.)		
Melich	I	II	III	592	—	Wassenberg		
Birgelen	I	II	III	ca.	—	"		
Ophoven	I	II	III	500	—	"		
Wassenberg	I	II	III	480	—	"		
Orsbeck	I	II	III	332	—	"		
Myhl	I	II	III	—	—	"		
Wildenrath	I	II	III	250	—	"		
Dahlheim ¹⁾	I	II	—	—	—	Dahlheim war früher Kap. d. Pf. Arsbeck, Dek. Wassenberg		
Arsbeck ¹⁾	—	—	III	—	—			
Ratheim	I	II	III	—	—	Wassenberg		
Steinkirchen	I	II	III	546	—	"		

1) In dem Etat für die Umschreibung d. Kantons Heinsberg (s. Annalen H. 91, S. 16) wird die Pf. Arsbeck als seit neun Jahren nicht mehr existierend erwähnt. Pfarrkirche der neuen Sukkursale Dahlheim-Arsbeck ist zunächst die Abteikirche zu Dahlheim. Wegen Baufälligkeit dieser Kirche wird der Gottesdienst am 20. Dez. 1804 in das Oratorium von Arsbeck verlegt. Am 9 April 1806 wird der Neubau einer Kirche in Arsbeck angeordnet, deren Einweihung angeblich bereits am 29. Nov. 1806 erfolgt. (G. V. Prot. negotiationis, Register s. v. Arsbeck.)

Kanton Linnich, Einwohnerzahl: 16 848.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Organi- sation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Linnich	I	II	III	1200	1100	Jülich		
Sukkurs.: Aldenhoven	I	II	III	1420	1200	"		St. Peter u. Paul
Patteren	I	II	III	380	380	"		
Barmen ¹⁾	I	II	III	1171	1300	"		
Brachelen	I	II	III	2114	2900	"		Lindern ²⁾
Cörrenzig	I	II	III	600	1281	"		
Coslar	I	II	III	1148	1143	"		
Ederen	I	II	III	730	730	"		
Freialden- hoven	I	II	III	704	700	"		
Dürboslar	I	II	III	630	600	"		
Gevenich	I	II	III	657	660	"		
Gereonsweiler	I	II	III	618	580	"		
Glimbach ³⁾	I	II	III	669	723	"		
Inden	I	†II	III	1351	— ⁵⁾	Kap. d. Pf. Geue- nich u. Inden, Dek. Jülich		Alddorf ⁴⁾
Alddorf ⁴⁾	—	II	III	—	—	Kap. d. Pf. Geue- nich u. Inden, Dek. Jülich		
Niedermerz ⁶⁾	I	†II	—	ca. 50 Häus.	500	Jülich		
Bourheim	I	II	III	310	300	"		
Kirchberg	I	II	III	530	550	"		
Setterich	I	II	III	748	625	"		
Schleiden ⁷⁾	I	†II	—	500	500	"		
Siersdorf ⁷⁾	I	†II	III	998	724	"		

1) In der Zeit zwischen der ersten u. zweiten Org. wurde die Kap. in Flösdorf vom Bischof provisorisch genehmigt.

2) Betr. Lindern s. o. S. 11.

3) In der Zeit zwischen der ersten u. zweiten Org. wurde die Kap. in Kofferen vom Bischof provisorisch genehmigt.

4) Alddorf wird in der zweiten Org. als selbständige Sukkursale zu Gemeindelasten von der Sukkursale Inden abgetrennt.

5) Die Pfarre Geuenich u. Inden hatte 1500 Seelen.

6) Nach einer Bemerkung bischöflicher Provenienz war Niedermerz vor der Org. Filiale von Laurensberg, Kant. Eschweiler (s. o. S. 9), es wird in der dritten Org. wieder damit vereinigt.

7) Die ganze Sukkursale Schleiden wird in der dritten Org. mit Siersdorf vereinigt.

Kanton Montjoie, Einwohnerzahl: 15 298.

Pfarren und Sukkursalen	Vorhanden in Organisation			Einwohnerzahl		Frühere Dekanats- bzw. Pfarrzugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	2900	2600		25. frim XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Montjoie	I	II	III	2900	2600	Zülpich	Ursulinenkirche als Annex	Ursulinenkirche als Kapelle. Minoritenkirche als Annex
Sukkurs.: Kalterherberg	I	†II	III	1165	1158	Fil. d. Pf. Conzen (s. u.)		
Hoeven (Höfen)	I	†II	III	912	1000	Fil. d. Pf. Montjoie ²⁾ (s. o.)		
Röhren	I	†II	III	450	400	desgl.		
Imgenbroich	I	†II	III	712	—	Kap. d. Pf. Conzen (s. u.)		
Conzen	I	†II	III	—	2100	Zülpich		
Roetgen	I	†II	III	ca. 800 ³⁾	817	Fil. d. Pf. Conzen (s. o.)		
Rott	I	†II	III	—	400	desgl.		
Lamersdorf	I	†II	III	654	ca. 700	Fil. d. Pf. Simmerath (s. u.)		
Zweifall	I	†II	III	643	450	desgl.		
Eicherscheid	I	†II	III	1040	800	Zülpich		
Simmerath	I	†II	III	ca. 1005	2000	"		
Kesternich	I	†II	III	649	ca. 600			
Steckenborn ⁴⁾	I	†II	III	589	600	Filialen der Pfarre Simmerath, Dekanat Zülpich		
Dedenborn	I	†II	III	518	üb. 300			
Schmitten	I	†II	III	ca. 836	620			
Vossenack	I	†II	III	670	622			
Ruhrberg	I	†II	III	569	ca. 600			

1) Im Kant. Montjoie gehörten sämtliche Pfarren früher zum Oeslinger Distrikt des Dek. Zülpich.

2) Nach G. V. Etat Dek. Zülpich., vgl. Annalen 91, S. 34. Nach Atl. der Rheinpr. Erläut. V, S. 239 dagegen war Hoeven seit 1701 dem Kloster Reichenstein inkorporierte Pfarre.

3) Im Etat für den Kant. Montjoie wird die Seelenzahl auf 1257 angegeben, darin sind aber die Protestanten irrtümlich mit eingerechnet, wie überhaupt der betr. Etat die Zahl der Pfarrangehörigen des Kant. Montjoie auf ca. 16067 angibt.

4) Die Pf. Steckenborn ist identisch mit Schönenborn bei Mooren II, S. 446, vgl. Atl. der Rheinpr., Erläut. V, 243.

Kanton Sittard, Einwohnerzahl: 14 820.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Organi- sation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Sittard	I	II	III	3324	—	Süsteren, Bistum Lüttich		Kirche St. Michel als Annex
Sukkurs.: Münster- geleen	I	II	III	581	—	desgl.		
Hillensberg	I	†II	III	353	—	"		
Limbricht	I	†II	III	951	—	"		Einighausen
Guttekoven ¹⁾	I	†II	—	—	—	"		
Urmund	I	†II	III	475 ²⁾	426 (i. J. 1767)	"		
Berg a. d. Maas	I	II	III	340 (i. J. 1805)	216 (i. J. 1767)	"		
Grevenbicht	I	†II	III	913	—	Kapelle, gehörte z. Pf. Pappenhoven ³⁾ , Dek. Süsteren		
Born ⁴⁾	I	†II	III	542 (i. J. 1805)	375 (i. J. 1767)	Süsteren		
Büchten ⁴⁾	I	†II	III	340 ca.	194 (i. J. 1767)			
Holtum	I	†II	III	360	345 (i. J. 1767)	"		
Süsteren	I	II	III	1413	—	"	Dietheren ⁵⁾ mit der Kap. Heidt	
Dietheren ⁵⁾	—	II	—	—	—	Kap. d. Pf. Süsteren (s. o.)		

1) Die ganze Pfarre Guttekoven wird in der dritten Org. mit Limbricht vereinigt.

2) Nach G. V. Org. Notizen zählt der Flecken Urmund 7 bis 800 Seelen.

3) Nach G. V. Org. Notizen war Pappenhoven die alte Pfarre des Ortes Grevenbicht; jedoch nach Atlas der Rheinpr., Erläut. Bd. V, S. 397, war Grevenbicht bis nach 1647 Filiale von Pappenhoven, später aber Filiale von Born, vgl. a. a. O. S. 387 u. II, S. 261. Pappenhoven gehörte zum Dept. Meuse inférieure und kam deshalb an das Bistum Lüttich.

4) Büchten und Born bildeten früher eine Pfarre. Born wurde zuletzt von einem Kaplan, der unter dem Pfarrer von Büchten stand, verwaltet.

5) Dietheren wird in der zweiten Org. als Sukkursale abgetrennt und in der dritten Org. wieder mit Süsteren vereinigt.

Kanton Sittard (Fortsetzung).

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl	Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I.	II.	III.			25. frim. XII.	12. Juli 1806
Havert	I	†II	III	1142	—	Süsteren	
Millen	I	†II	III	509	—	"	
Tüdderen	I	†II	III	580	—	Fil. d. Pf. Millen ⁶⁾ (s. o.)	
Hoengen	I	II	III	896	—	Süsteren	
Saeffelen	I	†II	III	645	—	"	
Wehr	I	†II	III	503	—	Kap. d. Pf. Broek- sittard ⁷⁾ (s. u.)	
Broeksittard	I	†II	—	486	—	Süsteren ⁷⁾ ,	
Süsterseel	I	†II	III	549	—	"	

6) Nach G. V. Etat Kant. Sittard. Nach Atl. der Rheinpr., Erläut. II, S. 261, gehörte Tüdderen im Jahre 1767 zur Pfarre Broeksittard.

7) Nach Atl. der Rheinpr., Erläut. V, S. 400 waren Broeksittard u. Wehr dem Stift von Sittard inkorporierte Kapellen, deren Dienst vom Kapitel versehen wurde; nach II, S. 261 dagegen bilden Broeksittard, Tüdderen u. Wehr die Pfarre Broeksittard, während in G. V. Etat Kant. Sittard Broeksittard als Filiale bezeichnet wird, wobei der Pfarrort fehlt.

Arrondissement Köln.

Stadt Köln, Einwohnerzahl: 41 695.

Pfarr- kirchen	Sukkur- salen	Vor- handen in Orga- nisation	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt		Einwohnerzahl der I. Organs.	Frühere Ver- wendung der Pfarrkirchen und Sukkur- salen ¹⁾
			25. frim. XII.	12. Juli 1806		
1. Sektion: Pf. 1. Kl. Maria im Capitol		I II III	1. Kap. a. bischöf- lichen Seminar.			
	Severin	I †II III	2. Orat. d. Alexi- anerhospizes.		3000	Stiftskirche
	Joh Baptist	I †II III	3. Orat. Allerheil.		1500	Stifts- und Pfarrkirche
	Maria-Lys- kirchen ²⁾	I †II III	4. Orat. d. Waisen- hauses.		1900	Pfarrkirche
	Alban	I †II III	5. Orat. d. Armen- u. Greisenasyls.		1500	Pfarrkirche
2. Sektion: Pf. 1. Kl. St. Peter		I II III	6. Orat. d. Irren- anstalt.		1700	Pfarrkirche
	Pantaleon	I †II III	7. Orat. d. Ursulin- Schule.		3813	Pfarrkirche
	Mauritius ⁴⁾	I II III	8. Kap. d. ehemal. Servitessen für eine Fabrik im Filzengraben.		2500	Benediktiner- Abtei ³⁾
	Maria- Schnur- gasse ⁵⁾	I †II —	9. Kap. Elend für den Totendienst.		1520	Pfarrkirche
	Jacob ²⁾	I †II III			1500	Klosterkirche der Karmelite- rinnen (Discal- ceatessen)
	Jacob ²⁾	I †II III			2050	Pfarrkirche

1) Die früheren Pfarren der Stadt Köln bildeten das Stadtdekanat Köln.

2) Ursprünglich waren Minoriten, St. Georg und die Kirche der Weissen Frauen Pfarrkirchen für die späteren Pfarren Columba, Lyskirchen und Jacob. Ueber den Oktober 1803 erfolgten Lokalwechsel siehe den in den Annalen, H. 91, S. 15 erwähnten Aufsatz der Zeitschrift „Alt-Köln“. Anfang 1804 wird der Gottesdienst aus der Jacobs- in die frühere Stiftskirche St. Georg verlegt, wobei die Pfarre ihren Namen St. Jacob beibehält.

3) Diese Angabe (nach Org. du diocèse sogar 3000 Seelen) dürfte zu hoch gegriffen sein, denn nach einem Berichte des Polizei-Kommissars vom 16. Mai 1810 (K. St. A. 24 C. 3. 66) betrug die Seelenzahl für den Distrikt der I. Umschreibung 1426. Als entsprechenden Zahlen für Severin und Maria-Schnurgasse wird dort angegeben 1382 bzw. 1588; nach einer Bemerkung vom 17. Mai 1806 in G. V. Org. Notizen hatte die Pfarre laut Erklärung des Desservants 1452 Seelen; die Ausdehnung der Pfarre war damals dieselbe wie anfangs.

4) Mauritius und Andreas in Köln sowie Glesch im Kant. Bergheim fehlen in der Nouvelle circonsript, sie sind nachträglich als Gemeindegatskursalen beibehalten worden, vgl. Annalen H. 91 S. 52 und den in Anmerk. ²⁾ erwähnten Aufsatz.

5) Die Sukkursale Maria-Schnurgasse wird in der dritten Org. unterdrückt und ihr Gebiet 1810 zwischen Pantaleon und Severin geteilt.

HOX 210707 2012 001 01000A

Stadt Köln (Fortsetzung).

Pfarr- kirchen	Sukkur- salen	Vor- handen in Orga- nisation			Kapellen u. Annexkirchen bestätigt		Einwohnerzahl der I. Organis.	Frühere Ver- wendung der Pfarrkirchen und Sukkur- salen
		I	II	III	bestätigt			
					25. frim XII.	12. Juli 1806		
3. Sektion: Pf. 1. Kl. Columba ²⁾								
	Aposteln	I	II	III			2300	Pfarrkirche
		I	†II	III			2150	Stifts- und Pfarrkirche
	Gereon	I	†II	III			3000	Stiftskirche
	Maria- Kupfergasse	I	†II	III			1700	Kirche des Karmelite- rinnenklosters
	Ursula	I	†II	III		Kap. Maria- Ablass	2300	Stiftskirche
	Andreas ⁶⁾	I	II	—			1500	Stiftskirche
4. Sektion: Pf. 1. Kl. Dom								
	Cunibert	I	II	III			2700	Domstift
		I	†II	III		Kap. der Macha- bäerinnen als dépôt des reli- ques ⁷⁾	2500 ⁸⁾	Stifts- und Pfarrkirche
	Gross- St. Martin	I	†II	III			2500	Benediktiner- Abtei
	Jesuiten	I	†II	III			1600	Kirche des Jesuiten- klosters

6) Andreas wird in der „Beschaffenheit der stadtkölnischen Pfarrkirchen“ zu den Sukkursalen der vierten Sektion gerechnet, das Gebiet dieser Sukkursale sollte in der dritten Org. zwischen der Dompfarre und Jesuiten geteilt werden. Diese Teilung ist aber unterblieben. Näheres hierüber s. in dem oben Anmerk.²⁾ erwähnten Aufsatz.

7) Ausserdem wird in G. V. Prot. negotiationis, S. 110 unter dem 6. Mai 1806 die Erhaltung der Minoritenkirche im Pfarrbezirk von Columba als Oratorium oder Kapelle erwähnt. Auch die frühere Stiftskirche St. Cäcilien war im Nov. 1804 (od. 1805) als Hospitalkirche wieder eröffnet worden, bald aber wegen Baufälligkeit geschlossen worden, vgl. Jos. Gürtler, Die Kirchen und Gotteshäuser des alten Köln und ihre späteren Schicksale, Kölner Lokalanzeiger 1904 No. 54, ferner K. St. A. 26 A, 29 d.

8) Nach Org. du diocèse nur 2200.

Kanton Bergheim: Einwohnerzahl 16370.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Bergheimer- dorf	I	II	III	—	1225	Bergheim	Bergheim	
Sukkurs.:								
Quadrath	I	II	III	777	818	"		
Paffendorf	I	II	III	—	711	"		
Glesch ¹⁾	I	II	—	655	653	"		
Oberaussem	I	II	III	669	800	"		
Niederaussem	I	II	III	534	530	"		
Hüchelhofen	I	II	III	458	511	"		
Büsdorf ²⁾	I	†II	III	351	300	"		
Fliesteden ²⁾	I	†II	—	409	409	"		
Glessen	I	†II	III	649	649	"		
Bedburg-				ca.		"		
Reifferscheid	I	II	III	1205	1200	"		
Frauweiler ³⁾	I	—	—	ca. 811	655	Klosterkirche der Augustiner Bergheim		
Auenheim ³⁾	—	†II	III					
Caster	I	†II	III	739	500	"		
Kirdorf	I	II	III	300	300	"		
Lipp	I	II	III	322	380	"		
Königshoven	I	II	III	1085	1400	"		
Mörken	I	II	III	795	1028	"		
Kirchherten	I	II	III	1910	2450	"		1. Grotten- herten 2. Pütz 3. Kirch- troisdorf
Esch ⁴⁾	I	II	III	703	800	"		
Angelsdorf ⁴⁾	I	II	—	240	200	"		
Elsdorf	I	II	III	657	707	"		Kap. in Elsdorf
Niederembt	I	II	III	—	1200	"		
Oberembt	I	II	III	893	800	"		

1) Die Sukkursale Glesch bis auf eine Mühle wird in der dritten Org. mit Paffendorf vereinigt; betr. Glesch vgl. auch oben S. 18, Anm. 4.

2) Die ganze Pfarre Fliesteden wird in der dritten Org. mit Büsdorf vereinigt.

3) Frauweiler und Auenheim ist ein und dieselbe Pfarre, deren Pfarrkirche in der ersten Org. die Kirche von Frauweiler, seit der zweiten Org. die Kirche von Auenheim ist, auch vor der ersten Org. hatte Frauweiler zur Pfarre Auenheim gehört.

4) Die Pfarre Angelsdorf wird in der dritten Org. mit Esch vereinigt

Kanton Brühl, Einwohnerzahl: 17701.

Pfarren und Sukkursale	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- tatzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Brühl	I	II	III	2152	1740	Bergheim		
Sukkursale:				ca.				
Vochem	I	† II	III	344	344	"		
Berzdorf	I	† II	III	353	323	"		
				ca.				
Keldenich	I	† II	III	268	—	Ahr		
Pingsdorf	I	† II	III	983	1120	Bergheim	Badorf	
				ca.				
Fischenich	I	II	III	793	785	"		
Hermülheim ¹⁾	I	† II	—	—	473	"		
Hürth ¹⁾	I	† II	III	—	1031	"		
				ca.				
Gleuel	I	II	III	1339	1812	"		
Meschenich ²⁾	I	† II	—	—	300	"		
Immendorf ²⁾	I	† II	III	—	800	"	Rondorf	
Sürth	I	† II	III	793	850	"		
				ca.				
Rodenkirchen	I	† II	III	358	450	"		
Wesseling	I	† II	III	—	—	Ahr		
Urfeld	I	† II	III	737	—	"		
Hersel	I	† II	III	628	—	"		
				ca.				
Kentenich	I	† II	III	500	530	Bergheim		
Brenig ³⁾	I	II	III	—	—	Ahr	Bornheim als Annex	
Walldorf	I	† II	III	—	—	"		
Hemmerich	I	† II	III	575	—	"		
Sechtem	I	† II	III	—	—	"		
Roesberg	I	† II	III	460	—	"		
Walberberg ⁴⁾	I	† II	III	1215	—	"	Schwadorf ⁴⁾	
Schwadorf ⁴⁾	—	† II	—	—	—	"		
Merten	I	† II	III	781	—	"		

1) Hermülheim wird in der dritten Org. ganz mit Hürth vereinigt.

2) Die ganze Pfarre Meschenich wird in der dritten Org. mit Immendorf vereinigt.

3) In der ersten Org. gehörte auch das im Depart. Rhin et Moselle gelegene Dorf Roisdorf, das in der zweiten Org. mit der Sukkursale Alfter im Depart. Rhin et Moselle vereinigt wird, zur Pfarre Brenig.

4) Schwadorf wird in der zweiten Org. Sukkursale und kommt in der dritten Org. wieder an Walberberg.

Kanton Dormagen, Einwohnerzahl: 12678.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Deka- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Dormagen	I	II	III	1238	1230	Neuss		
Sukkurs.: Nievenheim ¹⁾	I	II	III	1474	1514	"		Abteikirche Knecht- steden als Annex
Straberg ¹⁾	I	—	III					
Hackenbroich	I	† II	III	1007	1023	Neuss		
Zons	I	† II	III	1564	1620	"		Sturzelberg
Nettesheim	I	II	III	1394	1800	Bergheim		
Gohr	I	† II	III	618	1190	Neuss		
Rommers- kirchen	I	II	III	ca. 1336	1380	Bergheim		
Stommeln	I	II	III	1281	1201	"		
Eschen								
Griesberg ²⁾	I	II	III	893	925	Neuss		
Sinnersdorf ²⁾	I	† II	—					Kap. der Pfarre Esch (s. o.)
Weiler ²⁾	I	† II	—	255	255	Neuss		
Worringen	I	† II	III	1478	1576	"		
Rheinkassel	I	† II	III	668	—	"		Fühlingen
Merkenich	I	† II	III	344	402	"		

1) Straberg wird in der zweiten Org. mit Nievenheim vereinigt und in der dritten Org. wieder zur Sukkursale erhoben; in der Nouvelle Org. (zweite Org.) wird Straberg als Annex und Knechtsteden als Hilfskirche erwähnt; in der Tabelle der am 12. Juli 1806 bestätigten Kapellen und Annexkirchen in Präf.-A. 1809, S. 452, aber fehlt Straberg.

2) In der dritten Org. werden die beiden Sukkursalen Sinnersdorf und Weiler mit Esch vereinigt.

Kanton Elsen, Einwohnerzahl: 17777.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- Zahl		Frühere Dek- natzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Elsen	I	II	III	1312	1367	Bergheim	Nothausen	
Sukkurs.: Elfgen	I	† II	III	726	729	"		
Grevenbroich	I	† II	III	529	470	"		
Neuenhausen	I	† II	III	627	682	"		
Aldenrath	I	II	III	919	650	"		
Gusdorf	I	II	III	1788	2212	"		
Garzweiler ¹⁾	I	II	III	1741	900	"		
Hemmerden	I	II	III	747	800	"		
Capellen	I	II	III	955		"	Gilverath	
				Capellen 624, Gilverath 325 ²⁾				
Neukirchen	I	† II	III	1016	1500	Bergheim	Hülchrath	
Hoisten	I	† II	III	1000	877	Neuss		
Wevelin- hoven	I	II	III	1470	1354	Bergheim		
Frimmersdorf	I	† II	III	1362	830	"		
Neurath	I	† II	III		536	"		
Oekoven	I	II	III	731	663	"	Evinghoven	
Höningen	I	† II	III	1039	1036	"		
Bedburdyck	I	II	III	1217	1508	"		
Gierath	I	II	III	665	343	"	Neuen- hoven ³⁾	

1) Betr. Jackerath, das in der ersten Org. zur Sukkursale Garzweiler gehörte, s. u. Kant. Jülich, S. 24, Anm. 3.

2) Kapellen und Gilverath waren beide früher Pfarren, Kapellen im Dek. Bergheim, Gilverath in Dek. Neuss.

3) Neuenhoven mit Kapelle wird in der zweiten Org. von Gierath abgetrennt und mit Bedburdyck vereinigt.

Kanton Jülich, Einwohnerzahl: 12782.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Jülich	I	II	III	2429 auss. Mili- tär	2300 und 2000 Mili- tär.	Jülich	Kapuziner- kirche als Annex	
Sukkurs. Merschen	I	† II	III	1008	1010	"		
Güsten	I	II	III	963	1027	"		
Hambach	I	† II	III	593	700	"		
Stetternich	I	† II	III	570	570	"		
Selgesdorf	I	II	III	—	900	"		
Rödingen ¹⁾	I	II	III	920	3000 ²⁾	"		
Bettenhoven ¹⁾	I	II	—	393	265	"		
Lich	I	† II	III	900	—	Kap. der Pfarre Rödingen (s. o.)		
Titz	I	II	III	698	694	Jülich		
Spiel	I	II	III	566	800	"	Ameln	
Mündt	I	II	III	700	1300	Bergheim	Jackerath ³⁾	
Boslar	I	II	III	743	1437	Jülich		
Müntz ⁴⁾	I	II	III	810	1000	"		
Hottorf ⁴⁾	I	† II	—	605	—	Kap. der Pfarre Boslar (s. o.)		
Hassels- weiler ⁵⁾	I	II	III	538	1002	Jülich		
Gevelsdorf ⁵⁾	I	II	—	380	—	Kap. der Pfarre Hassels- weiler (s. o.)		
Tetz	I	II	III	339	485	Jülich		
Broich	I	† II	III	610	449	Fil. der Pfarre Jülich (s. o.)		

1) Die ganze Pfarre Bettenhoven wird in der dritten Org. mit Rödingen vereinigt.

2) Diese Zahl ist viel zu hoch gegriffen, denn nach Präf.-A. XII, S. 629 zählten die beiden zur alten Pfarre Roedingen gehörigen Mairien Rödingen und Steinstrass 1271 bzw. 842 Einwohner.

3) Jackerath mit ca. 450 Seelen gehörte in der ersten Org. zu Garzweiler, Kant. Elsen, s. o. S. 23.

4) Die ganze Pfarre Hottorf wird in der dritten Org. mit Müntz vereinigt.

5) Die ganze Pfarre Gevelsdorf wird in der dritten Org. mit Hasselsweiler vereinigt.

Kanton Kerpen, Einwohnerzahl: 10 011.

Pfarren und Sukkursalen	Vorhanden in Organisation			Einwohnerzahl		Frühere Dekanats- bzw. Pfarrzugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Organisation	vor der I. Organisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Kerpen	I	II	III	1661	2100	Bergheim		Moederath ¹⁾ als Annex
Sukkurs. Blatzheim	I	†II	III	929	979	"		
Sindorf	I	II	III	999	586	"		
Hemmersbach ²⁾	I	II	III	654	951	"		
Gotteskirchen ²⁾	I	†II	—	602	555	"		
Buir	I	II	III	689	707	"		
Manheim	I	†II	III	430	430	"		
Oberbohlheim ³⁾	I	—	—	—	—	Kap. der Pfarre Ollesheim, Dek. Bergheim	Rath	
Balkhausen	I	†II	III	ca. 1138	700	Bergheim		
Bottenbroich	I	†II	III	—	250	"		
Heppendorf	I	†II	III	ca. 900	931	"		
Berrendorf	I	II	III	946	1120	"	Etzweiler	
Thorr	I	†II	III	400	400	"		

1) Moederath gehörte in der ersten Org. zu Gotteskirchen (s. u.), die Kirche wird aber erst in der zweiten Org. bestätigt.

2) In der zweiten Org. wird Moederath von Gotteskirchen abgetrennt und mit Kerpen vereinigt. Der Rest der Pfarre Gotteskirchen kommt in der dritten Org. an Hemmersbach.

3) Oberbohlheim wird in der zweiten Org. mit der damals neuerrichteten Sukkursale Ollesheim, Kant. Düren (s. o. S. 7) vereinigt und kommt nach deren Aufhebung durch die dritte Org. an Nörvenich, Kant. Düren. Der zur Sukkursale Oberbohlheim gehörige Ort Rath mit Kapelle kommt in der zweiten Org. an Wissensheim, Kant. Düren.

Kanton Lechenich, Einwohnerzahl: 10696.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Lechenich	I	II	III	1500	1902	Bergheim	Conrads- heim ¹⁾	Hoerig ²⁾ als Annex
Sukkurs.				ca.	—			
Hoerig ²⁾ (Herrig)	I	—	—	404	—	Fil. der Pfarre Lechenich (s. o.)		
Weilerswist	I	II	III	647	—	Ahr		
Vernich	I	† II	III	611	—	Zülpich		
Metternich	I	† II	III	376	—	Ahr		
Gymnich	I	II	III	1344	1400	Bergheim		
Dirmerzheim	I	† II	III	550	550	"		
Lommersum	I	II	III	1027	—	Zülpich		
Liblar	I	II	III	—	630	Bergheim		
Bliesheim	I	† II	III	600	700	"		
Friesheim	I	† II	III	816	—	Zülpich		
Borr ³⁾	I	† II	III	252	—	"		
Niederberg ³⁾	I	† II	—	217	217 (i. J. 1767)	"		
Erp	I	II	III	900	—	"	Weiler ⁴⁾	Kapelle in Erp
Pingsheim	I	† II	III	524	400	Bergheim	Dorweiler ⁵⁾	
Kierdorf	I	† II	III	—	850	"		

1) Conradsheim gehört auch in der zweiten Org. noch zu Lechenich, die Kapelle ist dort aber nicht mehr erwähnt.

2) Die Sukkursale Hoerig wird in der zweiten Org. als Annex mit Lechenich verbunden.

3) Die ganze Pfarre Niederberg wird in der dritten Org. mit Borr vereinigt.

4) Weiler liegt im Kant. Zülpich, wird in der zweiten Org. Sukkursale (s. u. S. 30) und wird in der dritten Org. wieder mit Erp vereinigt.

5) In der zweiten Org. kommt Dorweiler mit Kapelle an Nörvenich Kant. Düren (s. o. S. 7).

Kanton Weiden, Einwohnerzahl: 10487.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	der II. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Lövenich	I	II	III	530	492	Bergheim		
Sukkurs. Junkersdorf	I	† II	III	561	—	"		
Müngers- dorf ¹⁾	—	† II	III	—	—	Kölner Stadtbezirk desgl.		
Melaten ²⁾	I	—	—	—	—	Kirche der Benediktiner- abtei ⁴⁾	Kl. Königs- dorf	
Brauweiler ³⁾	I	† II	III	1000	960	Bergheim		
Synthern	I	† II	—	520	500	"		
Widdersdorf ⁵⁾	I	† II	III	420	422	"		
Bocklemünd ⁵⁾	I	† II	—	320	280	"		
Poulheim	I	† II	III	889	910	"		
Geyen	I	† II	III	650	460	"		
Longerich	I	II	III	500	—	Neuss		
Bickendorf ⁶⁾	I	—	—	—	—	Gehörte z. Pfarre Mechtern, Stadt- bezirk Köln	1. Mechtern ⁶⁾ 2. Ossendorf ⁶⁾ 3. Bicken- dorf ⁶⁾	

1) Die Pfarre Müngersdorf stand früher in Personalunion des Pfarrers mit der Pfarre Junkersdorf, obwohl diese zu einem anderen Dekanate gehörte. In der ersten Org. gehörte Müngersdorf zur Sukkursale Junkersdorf, wird aber in der zweiten Org. als selbständige Sukkursale davon abgetrennt.

2) Melaten fehlt unter den Sukkursalen, die in der gedruckten Org. du diocèse genannt sind, wird aber in einer Aufstellung, die der Bischof unter dem 27. vend. XIII (19. Oktober 1804, s. Kahlenborn, Beiträge S. 29) an den Kultusminister schickt, als Sukkursale, die von einem benachbarten Pfarrer bedient wird, erwähnt. In der zweiten Org. wird Melaten mit der damals neuerrichteten Sukkursale Müngersdorf vereinigt und scheint in der dritten Org. an die Stadt Köln gekommen zu sein.

3) In der dritten Org. wird die ganze Pfarre Synthern mit Brauweiler vereinigt.

4) Nach G. V. Org. Notizen war die Abteikirche schon vorher Pfarrkirche, in G. V. Etat Dek. Bergheim wird Brauweiler als Filiale der Pfarre Synthern bezeichnet.

5) In der dritten Org. wird die ganze Pfarre Bocklemünd mit Widdersdorf vereinigt.

6) Ossendorf und Mechtern waren früher Pfarren des Stadtbezirks Köln gewesen; Ossendorf hatte aber zuletzt zur Pfarre Maria-Ablass in Köln und Bickendorf zur Pfarre Mechtern gehört. In der ersten Org. gehörten Mechtern und Ossendorf zur Sukkursale Bickendorf, die in der zweiten Org. mit Longerich vereinigt wurde.

Kanton Weiden (Fortsetzung).

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Sukkurs.								
Merheim	I	† II	III	—	—	Neuss		
Niel	I	† II	III	—	—	"		
Kriel	I	† II	III	250	189	Bergheim		
Effern	I	II	III	700	699	"		Stotzheim
Bachum	I	† II	III	632	632	"		
Frechen	I	II	III	—	2000	"		
Buschbell	I	† II	III	663	510	"		

Kanton Zülpich, Einwohnerzahl: 10291.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: St. Peter in Zülpich ¹⁾	I	II	III	1237	—	Zülpich		1. die ehemal. Pfarrkirche St. Margar. in Hoven als Annex ¹⁾ 2. Kapelle in Bessenich
Sukkurs. Hoven ¹⁾	I	—	—	ca. 360	—	" ²⁾		
Euskirchen (St. Martin) ³⁾	I	† II	III	—	—	"	Georgskirche als Annex ³⁾	Kapelle in Kessenich Merzenich als Annex ⁴⁾
Langendorf	I	† II	III	303	—	Fil. von St. Peter in Zülpich		

1) In der zweiten Org. wird die ganze Sukkursale Hoven mit Zülpich vereinigt.

2) Pfarrkirche von Hoven ist in der ersten Org. die Kirche der Abtei Maximin.

3) St. Martin und St. Georg in Euskirchen waren beide früher Pfarren des Dek. Zülpich.

4) Auch Merzenich war früher Filiale von St. Peter in Zülpich.

Kanton Zülpich (Fortsetzung).

Pfarren und Sukkursale	Vor- handen in Orga- nisation		Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Nemmenich ⁵⁾⁶⁾	I	† II	III	—	—	Zülpich	Oberelvenich ⁵⁾
Oberelvenich ⁵⁾	—	II	—	—	—	"	
Wichterich ⁵⁾	I	II	III	798	—	"	
Rövenich ⁶⁾	I	† II	—	262	—	Fil. von St. Peter in Zülpich	
Frauenberg ⁷⁾	I	† II	III	ca. 935	—	Zülpich	
Elsig ⁷⁾	I	† II	—		—	—	"
Lövenich	I	† II	III	—	—	Fil. von St. Peter in Zülpich	1. Entzen ⁹⁾ 2. Uelpenich
Entzen ⁹⁾	—	† II	III	—	—	Fil. von Weiss- kirchen (s. u.) Zülpich	
Sinzenich ¹⁰⁾	I	† II	III	—	400	"	
Schwerfen ¹⁰⁾	I	† II	—	453	453	"	
Satzfey ¹¹⁾	I	† II	III	578	400	"	Gartzheim ¹¹⁾
Obergartzheim ¹¹⁾	—	† II	III	—	187	"	Firmenich
Weiskirchen	I	† II	III	—	—	"	Euenheim als Annex ¹²⁾
Antweiler ¹³⁾	I	† II	—	479	368	"	Eschweiler ¹³⁾
Eschweiler ¹³⁾	—	II	III	—	—	Kap. d. Pf. Mün- stereif., Dek. Eifel Zülpich	
Lessenich ¹³⁾	I	† II	III	—	211		

5) In der zweiten Org. wird Oberelvenich als Sukkursale von Nemmenich abgetrennt und in der dritten Org. mit Wichterich vereinigt.

6) Die ganze Sukkursale Rövenich wird in der dritten Org. mit Nemmenich vereinigt.

7) In der dritten Org. wird die ganze Sukkursale Elsig mit Frauenberg vereinigt.

8) Dürscheven war früher Pfarre des Dek. Zülpich.

9) Entzen wird in der zweiten Org. von Lövenich als Sukkursale abgetrennt.

10) Die ganze Sukkursale Schwerfen wird in der dritten Org. mit Sinzenich vereinigt.

11) Gartzheim (Obergartzheim) wird in der zweiten Org. als Sukkursale von Satzfey abgetrennt

12) Euenheim war früher Pfarre des Dek. Zülpich, der Ort gehörte in der ersten Org. zur Sukkursale Euskirchen (s. o.).

13) In der zweiten Org. wird Eschweiler als Sukkursale von Antweiler abgetrennt. In der dritten Org. wird der Rest der Pfarre Antweiler mit Lessenich vereinigt. Betr. Eschweiler s. o. S. 12, Anmerk. 5.

Kanton Zülpich (Fortsetzung).

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII	12. Juli 1806
Kreutz- weingarten ¹⁴⁾	I	† II	III	—	367	Zülpich		Billig ¹⁴⁾
Billig ¹⁴⁾	I	—	—	—	—	Fil. d. Pf. Wein- gart. (s. o. Kreutz- weingarten)		
Weiler ¹⁵⁾	—	† II	—	—	—	Fil. d. Pf. Erp, Dek. Zülpich (s. o. S. 26)		
Commern	I	II	III	ca. 736	753	Zülpich		Schaven als Annex ¹⁶⁾

Arrondissement Krefeld.

Stadt Krefeld, Einwohnerzahl: 8363.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- natszugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	über I. Orga- nisation	— vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre I. Kl.: Dionysius	I	II	III	über 4000 Kath.	—	Neuss		

14) Die ganze Pfarre Billig wird in der zweiten Org. mit Kreutzweingarten vereinigt.

15) Weiler mit Kapelle gehörte in der ersten Org. zu Erp., Kant. Lechenich, wird in der zweiten Org. Sukkursale und in der dritten wieder mit Erp vereinigt, vergl. o. S. 26, Anmerk. 4.

16) Schaven war früher Pfarre des Dek. Zülpich.

Kanton Bracht, Einwohnerzahl: 19836.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation	Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III				25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2 Kl.: Dülken	I	II	III	3628	—	Süchteln		[Kreuz- herrn- kirche]¹)
Sukkurs. Bracht	I	II	III	1952	—	Wassenberg, Bistum Lüttich		
Tegelen	I	† II	III	747	—	Wassenberg		
Lüttelforst	I	† II	III	590	—	„		
Dilkrath	I	II	III	747	—	„		
Burgwaldniel	I	II	III	2136	—	„		
Amern- St. Georg	I	† II	III	1201	—	„		
Amern- St. Anton	I	† II	III	975	—	„		
Boisheim	I	II	III	912	—	Süchteln		
Breyel	I	† II	III	3668	—	Wassenberg		
Schaag	I	† II	III		—	Gehörte zur Pfarre Breyel (s. o.)		
Kalden- kirchen	I	† II	III	1685	—	Wassenberg		
Brüggen²)	I	† II	III	1600	—	Gehörte zur Pfarre Born (s. u.)	Born, frühere Pfarrkirche²)	
Born²)	—	II	III	—	—	Wassenberg		

1) Die Kreuzherrnkirche findet sich erwähnt in der zweiten Org. (Nouvelle circonscription), aber in dem o. S. 2, Anm. 1 genannten amtlichen Verzeichnis der am 12. Juli 1806 bestätigten Kapellen und Annexkirchen fehlt sie.

2) Pfarrkirche in Brüggen wird die ehemalige Kreuzherrnkirche in Brüggen. Die alte Pfarrkirche in Born wird in der ersten Org. Kapelle der Sukkursale Brüggen; letztere wird in der zweiten Org. geteilt, Brüggen behält ca. 680 Seelen und ca. 900 werden der neuen Sukkursale Born zugeteilt.

Kanton Erkelenz, Einwohnerzahl: 19613.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der I. Orga- nisation vor der I. Orga- nisation	Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt		
	I	II	III			25. frim. XII.	12. Juli 1806	
Pfarre 2. Kl.: Erkelenz	I	II	III	3188	—	Erkelenz, Bis- tum Roermond	Franziskaner- kirche als Kapelle	1. Heeg 2. Holt 3. Matzerath
Sukkurs. Kückhoven	I	† II	III	907	—	Fil. d. Pf. Erkelenz (s. o.)		
Beeck	I	† II	III	2636	—	Wassenberg, Bis- tum Lüttich		
Keyenberg Borschemich	I	† II	III	1557	1247	Bergheim		
	I	II	III		800(?)		Fil. von Keyen- berg (s. o.)	
Lüvenich	I	II	III	2094	3000	Bergheim		
Dövern	I	II	III	1340	—	Wassenberg	Baal	
Hückelhoven	I	† II	III	709	—	"		
Kl.-Gladbach	I	† II	III	1617	—	"	Golkrath	
				ca.				
Immerath	I	† II	III	1190	1400	Bergheim		
Holzweiler	I	II	III	1079	1400	"		
Gerderath	I	† II	III	827	—	Wassenberg		
				ca.				
Wegberg	I	† II	III	742	—	"		
Venrath	I	† II	III	500	—	Rektorat d. Pfarre Wanlo, Dek. Bergheim (s. u. S. 36)		
				Kath.				

Kanton Kempen, Einwohnerzahl: 12567.

Pfarren und Sukkursalen	Vorhanden in Organisation			Einwohnerzahl		Frühere Dekanatszugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Organisation vor der I. Organisation	vor der I. Organisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Kempen	I	II	III	6400 ¹⁾	—	Süchteln		1) Franziskanerkirche 2) Kapelle St. Peter in Recken
Sukkurs. St. Hubert ²⁾	I	† II	III	1600	—	"		Klosterkirche St. Caecilie
Hüls	I	† II	III	3000	—	"		
St. Tönis	I	† II	III	2500	—	"		
Oedt	I	† II	III	1200	—	"	Mühlhausen	
Aldekerk	I	† II	III	—	—	Geldern, Bistum Roermond desgl.		1. Stenden 2. Rahm
Tönisberg	I	† II	III	ca. 1000	— ³⁾	Süchteln		
Vorst	I	† II	III	1000	—			

Kanton Mörs, Einwohnerzahl: 10727⁴⁾.

Pfarren und Sukkursalen	Vorhanden in Organisation			Einwohnerzahl		Frühere Dekanats- bzw. Pfarrzugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Organisation vor der I. Organisation	vor der I. Organisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Mörs	I	II	III	2700	2700	Xanten		
				Kath.				
Sukkurs. Roert	I	† II	III	1400	—	Geldern-Roermond		
Schaphuysen	I	† II	III	—	—	Kap. d. Pf. Aldekerk (s. o. S. 33)		Vinkenberg

1) Die Angaben über die Seelenzahl der Pfarren dieses Kantons scheinen bei weitem zu hoch gegriffen zu sein, da sich bei einer Addition eine weit grössere Zahl von Pfarrangehörigen ergibt, als der Kant. überhaupt Einwohner hat, vgl. o. S. 2, in den Präf.-A. 1809 S. 252 werden für die einzelnen Mairien des Kant. folgende Einwohnerzahlen angegeben: Kempen 3148, Aldekerk 1321, St. Tönis 1569, Hüls 1590, St. Hubert 1440, Oedt 1450, Tönisberg 616, Vorst 1401.

2) St. Hubert war erst seit 1790 Pfarre.

3) Tönisberg hatte im Jahre 1777 692 Kommunikanten.

4) Die Mehrzahl der Bewohner des Kant. Mörs gehörte dem reformierten Bekenntnisse an.



Kanton Neersen, Einwohnerzahl: 20729.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.:								
Gladbach	I	II	III	6310	—	Süchteln	Abteikirche	1)
Sukkurs. Neersen	I	† II	III	1152	1152	Neuss ²⁾	als Annex	
Anrath	I	† II	III	1850	2042	"		
Willich	I	II	III	2500	1742	"		
				ca. 3)		"		
Schiefbahn	I	† II	III	1300	1300	"		
Kleinen- broich ⁴⁾	I	† II	III	ca.		"		
				1100	1118	"		
Corschen- broich	I	II	III	1730	2410	"		
Damm gen.	I	† II	III	2347	—	Kirche d. Klosters Neuwerk, Pfarre Gladbach (s. o.)		
Neuwerk								
Hardt	I	† II	III	—	—	Süchteln		
Süchteln	I	† II	III	—	—	"	Sittard	
Liedberg ⁵⁾	I	—	—	—	—	Gehörte z. Pf. Glehn, Dek. Neuss		

1) In der Ausfertigung der zweiten Org. (Nouvelle circonscript.) wird ausser der Abteikirche die Kapuzinerkirche als Hilfskirche erwähnt, diese fehlt aber in dem offiziellen Verzeichnis der am 12. Juli 1806 bestätigten Kapellen und Annexkirchen.

2) Neersen ist erst seit 1798 Pfarre, wird damals von Anrath abgetrennt.

3) Nach G. V. Org.-Notizen (um das Jahr 1804).

4) Kleinenbroich wird erst 1799 als selbständige Pfarre von Büttgen (s. u. S. 35) abgetrennt.

5) Die Sukkursale Liedberg ist als solche überhaupt nicht in Erscheinung getreten, sie kam schon in der ersten Org. provisorisch an Glehn, Kant. Neuss, und wurde in der zweiten Org. endgültig mit dieser Sukkursale vereinigt (s. u. S. 35).

Kanton Neuss, Einwohnerzahl: 15234.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- tatzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: seit 1808 1. Kl.: Neuss	I	II	III	5200	5000	Neuss	Sebastians- kirche als Annex	
Sukkurs. Holzheim	I	† II	III	1400	1484	"		
Grefrath	I	† II	III	970	1100	"		
Glehn	I	† II	III	1186	2133	"	Liedberg ¹⁾	
Norff	I	† II	III	600	567	"		
Rosellen	I	† II	III	928	1256	"		
Kaarst	I	II	III	1200 ²⁾	1265	"		
Büttgen	I	† II	III	1468	1400	"	Rothel	
Büderich	I	† II	III	1280	1330	"		
Heerdt	I	† II	III	970 ²⁾	1056	"		
Grimmling- hausen	I	† II	III	684 ²⁾	800	"		
Uedesheim	I	† II	III	413 ²⁾	514	"		

1) In der zweiten Org. wird Liedberg, Kant. Neersen, endgültig mit der Sukkursale Glehn vereinigt, s. o. S. 34.

2) Wie die Angaben der Seelenzahl in den Etats der einzelnen Kant. überhaupt vielfach ungenau sind, so stehen auch diese Angaben im Widerspruch mit denen des Etats des alten Dekanates Neuss; bei Kaarst müsste die Seelenzahl der neuen Org. viel geringer sein, da es einen grossen Teil des alten Pfarrgebietes verloren hat; Heerdt hat durch die erste Org. gar nichts oder nur drei Häuser mit 20 Seelen verloren, müsste also mindestens noch 1036 Seelen zählen (in Annalen H. 91 S. 47 Z. 20 ist bei Heerdt zu setzen — 1 statt 1); Grimmlinghausen aber hat eine Vergrößerung erfahren und Uedesheim hat wahrscheinlich seine alte Umschreibung behalten; vgl. hierzu o. S. 2 u. 33.

Kanton Odenkirchen, Einwohnerzahl: 19 237.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- tatzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Dahlen	I	I	III	4119	—	Wassenberg, Bistum Lüttich		
Sukkurs.: Odenkirchen	I	† II	III	3177 ¹⁾	1285	Bergheim		
Wickrath	I	† II	III	—	—	Wassenberg ²⁾		
Wanlo	I	† II	III	714 ³⁾	1800	Bergheim		
Ozenrath	I	† II	III	500	—	"		
Rheydt	I	† II	III	2753	—	Süchteln		
Giesen- kirchen	I	† II	III	1387	2676	Bergheim		
Neukirchen	I	† II	III	1578	1191	"		
Jüchen	I	† II	III	1356	805	"		

Kanton Rheinberg, Einwohnerzahl: 7595.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- tatzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Rheinberg	I	II	III	2300	—	Xanten	Ossenberg	Kapuziner- kirche als Annex
Sukkurs.: Orsoy	I	† II	III	600	—	"		
Borth	I	† II	III	700	—	"		
Camp	I	† II	III	1574	—	" ⁵⁾	Eyls ⁴⁾	
Alpen	I	† II	III	ca. 1200	—	"		

1) Dieser auffallende Unterschied der damaligen und der früheren Einwohnerzahl, dem keine so radikale Umänderung der Pfarrgrenzen entspricht, beruht wahrscheinlich auf Mitzählung der Protestanten in der ersten Spalte der Einwohnerzahl; vgl. o. S. 2 und 33, Anm. 1.

2) Nach Atl. der Rheinpr., Erläut. V S. 419 wurde Wickrath im 18. Jahrh. dem kölnischen Dek. Bergheim beigezählt, in G. V. Etat Dek. Bergheim aber ist diese Pfarre nicht genannt.

3) Aus einem Vergleiche der alten und neuen Umschreibung dieser Pfarre ergibt sich, dass diese Zahl zu niedrig ist, vgl. o. S. 2.

4) Eyls war früher Pfarre, die der Abtei Camp inkorporiert war (G. V. Org. Notizen).

5) Die Abtei Kamp besorgte früher die Pastoration der katholischen Teile des Kirchspiels Repelen, vgl. Atl. der Rheinpr., Erläut. V, S. 255.

Kanton Ürdingen, Einwohnerzahl: 10457.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- natszugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Ürdingen	I	II	III	ca. 2401	—	Xanten		
Sukkurs. Budberg (Hohenbudbg.)	I	† II	III	438	—	Neuss ¹⁾		
Linn	I	† II	III	—	810	"		
Lank	I	II	III	ca. 2500	2778	"	1. Langst 2. Nierst 3. Strümp- Ossum Traar ²⁾	
Bockum	I	II	III	1770	—	" ¹⁾		
Osterath	I	II	III	1071	1071	"		
Fischelen	I	II	III	1009	1087	"		

Kanton Viersen, Einwohnerzahl: 5597.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- natszugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: seit 1808 1. Kl. ³⁾ : Viersen	I	II	III	4638	—	Krickenbeck, Bistum Roer- mond		
Sukkurs. Helena- brunn ³⁾	I	† II	III		—			

1) Nach Mooren II, S. 437 gehörten die beiden Pfarren Budberg und Bockum zum Dek. Neuss, sie fehlen aber in G. V. Etat Dek. Neuss der allerdings nicht vollständig ist (s. Annalen H. 91, S. 33); vgl. Dumont, Pfarreien 8, S. VIII; nach Atl. der Rheinpr. Erläut. V S. 246 bzw. 254 war die Pfarre Bockum nach Auflösung des Duisburger Dek. dem Neusser Dek. angeschlossen, und der Pfarrer von Hohenbudberg zuerst dem Neusser Dek., später dem Xantener Kommissariat unterstellt.

2) Nach einer Bemerkung im Etat des églises war die Kapelle von Traar vor der dritten Org. geschlossen worden oder sollte geschlossen werden.

3) Helenabrunn ist Tochterkirche von Viersen und wurde 1800 als selbständige Pfarre abgetrennt.

Arrondissement Kleve.

Kanton Kleve, Einwohnerzahl: 9279.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- natszugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl., seit 1808 1. Kl.:								
Kleve	I	II	III	—	—	Xanten	Hau	Matterborn
Sukkurs.								
Donsbrüggen	I	† II	III	—	—	"		Nütterden
Rindern ¹⁾	I	† II	III	—	—	"		
Griethausen	I	† II	III	—	—	Emmerich, Bis- tum Utrecht		
Kellen	I	† II	III	—	—	Desgl.		
Keeken	I	† II	III	—	—	Xanten		
Bimmen	I	† II	III	—	—	"		
Warbeyen	I	† II	III	—	—	"		

1) Zu Rindern gehörte der grösste Teil der früheren Pfarre Düffelward, Dek. Xanten, die im Jahre 1757 90 Kommunikanten zählte. Der kleinere Teil der Pfarre Düffelward kam an Keeken (s. u.).

Kanton Calcar, Einwohnerzahl: 10 190.

Pfarren und Sukkursale	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	I Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Calcar ¹⁾	I	II	III	1322	1000 ³⁾	Xanten		Alt-Calcar als Annex
Sukkurs. Hanselaer ¹⁾	I	†II	—	140	100 ⁴⁾	"		
Alt-Calcar ¹⁾	I	—	III	423	150 ⁵⁾	"		
Appeldorn	I	†II	III	700	400 ⁴⁾	"		
Nieder- mörmter	I	†II	III	514	350 ³⁾	"		
Hönnepel	I	†II	III	532	290 ³⁾	"		
Grieth	I	†II	III	880	—	"		
Huisberden ²⁾	I	†II	III	422	290 ⁶⁾	"		
Wissel	I	†II	III	679	341 ⁴⁾	"		
Till	I	†II	III	748	—	"		
Qualburg	I	†II	III	892	647 ⁴⁾	"		
Bedburg	I	†II	III	—	—	Gehörte z. Pfarre Qualburg (s. o.)		
Üdem	I	†II	III	1464	1500 ⁴⁾	Geldern-Köln		
Keppeln	I	†II	III	1378	900 ³⁾	Xanten ⁷⁾		

1) Die ganze Sukkursale Hanselar wird in der dritten Org. mit Calcar vereinigt. Die Sukkursale Alt-Calcar wird in der zweiten Org. mit Calcar vereinigt und in der dritten wieder davon abgetrennt.

2) Bis zur Revolution war die Kirche von Huisberden zugleich Kirche des Kollegialkapitels und Pfarrkirche.

3) Dies ist die Zahl der Kommunikanten im Jahre 1756.

4) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1755.

5) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1750.

6) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1757.

7) Nach Mooren II, S. 434 gehörte Keppeln zum Dek. Xanten, nach Atl. der Rheinpr. Erläut. II, S. 234 zum Dek. Geldern-Köln, das allerdings dem Kommissariat Xanten unterstand.

Kanton Geldern, Einwohnerzahl: 11 363¹⁾.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- tatzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Geldern	I	II	III	4000	—	Geldern-Roermond		
Sukkurs. Nieuwerk	I	† II	III	ca. 1286	1941 ²⁾	"	Kapuziner- kirche als Annex	
Sevelen	I	† II	III	1160	831 ²⁾	"		Hartefeld ³⁾
Issum	I	† II	III	1371	400 ⁴⁾	Xanten		
Hartefeld ³⁾	I	—	III	910	—	Geld.-Roerm.		
Kapellen	I	† II	III	1400	645 ²⁾	"	Aengenesch	
Wetten	I	† II	III	1100	873 ²⁾	"		
Twisteden	I	† II	III	379	267 ²⁾	"		
Walbeck	I	† II	III	1100	684 ²⁾	"		
Veert	I	† II	III	313	307 ²⁾	"		
Pont	I	† II	III	345	356 ²⁾	"		
Kevelaer	I	† II	III	ca. 1267	1086 ²⁾	"	Kirche der Oratorianer als Annex	Grosse u. kl. Kapelle de N. D. de con- solation, erstere als Annex ⁵⁾

1) In dem Etat für die erste Umschreibung des Kant. Geldern wird die Gesamtseelenzahl auf 14711 angegeben, wobei vielleicht die Protestanten irrtümlich eingeschlossen sind; immerhin dürfte die obige amtliche Angabe zu niedrig sein; denn nach Präf.-A. 1809, S. 258 beträgt die Einwohnerzahl 13575.

2) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1777.

3) Hartefeld wird in der zweiten Org. geteilt, wobei der Pfarrort mit Sevelen vereinigt wird; in der dritten Org. wird Hartefeld wieder Sukkursale und erhält seine erste Umschreibung. Nach Mooren II, S. 436 war Hartefeld früher Pfarre des Dek. Geldern-Roermond, nach Atl. der Rheinpr., Erläut. II, S. 7 gehörte es zur Pfarre Nieuwerk (s. o.).

4) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1756.

5) Die grosse Kapelle ist die ehemalige Oratorianerkirche. Die Bedienung der beiden Kapellen erfolgte durch zwei Priester, die unmittelbar unter dem Bischof standen. (Notiz in G. V. Etat des églises). Kevelaer war früher Pfarre, die 1714 mit der Kongregation der Oratorianer verbunden wurde; diese erhielt das Recht der Präsentation des Pfarrers, der vom König von Preussen bestätigt wurde; seitdem wurde die Pfarre von einem Mitgliede des Hauses verwaltet, das seinen Wohnsitz im Hause der Oratorianer beibehielt (G. V. Organis.-Notizen).

Kanton G o c h, Einwohnerzahl: 13 134.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dek- nats. bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation ca.	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Goch	I	II	III	2100	2200 ²⁾	Geldern, Erz- bist. Köln		
Sukkurs. Pfalzdorf ¹⁾	I	† II	III	1200	—	gehörte zur Pf. Gocherheide oder Goch, Dek. Geldern-Köln		
Asperden	I	† II	III	600	700 ³⁾	Geldern-Köln		
Hommersum	I	† II	III	—	246 ³⁾	"		
Hassum	I	† II	III	400	350 ³⁾	"	Klosterkirche v. Gaesdonck als Kap.	Klosterkirche v. Gaesdonck als Annex
Kessel	I	† II	III	208	262 ²⁾	"		
Hülm	I	† II	III	350	191 ⁴⁾	"		
Weeze	I	† II	III	ca. 1529	—	"	Wissen	
Wemb	I	† II	III	900	—	Geldern-Roer- mond		
Kervenheim	I	† II	III	900	500 ⁵⁾	Xanten		
Winnecken- donk	I	† II	III	1015	1000 ⁴⁾	Geldern-Köln		
Bergen	I	† II	III	947	379 ⁶⁾	Geldern-Roer- mond		Weelerloy
Well	I	† II	III	645	675 ⁶⁾	" "		
Afferden	I	† II	III	748	382 ⁶⁾	" "		
Hoyen	I	† II	III	409	—	Geldern-Köln		

1) Spätestens seit der zweiten Org. diente die Kirche des früheren Klosters Neukloster als Pfarrkirche, vorher wurde die Pfarre vielleicht für kurze Zeit provisorisch von Goch aus verwaltet. Doch war der Pfarrer gleichzeitig mit vielen anderen am 10. vent. XII (1. März 1804) ernannt worden. Die frühere Pfarre Gocherheide war jedenfalls schon vorher mit Goch vereinigt; vgl. Atl. der Rheinpr., Erläut. V, S. 268.

2) Kommunikanten im Jahre 1755.
 3) Kommunikanten im Jahre 1753.
 4) Kommunikanten im Jahre 1756.
 5) Kommunikanten im Jahre 1757.
 6) Kommunikanten im Jahre 1777.

Kanton Horst, Einwohnerzahl: 15 010.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl der 1. Orga- nisation	vor der 1. Orga- nisation	Frühere Dek- natzugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III				25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarrre 2. Kl.: Horst	I	II	III	2387	—	Kessel, Bistum Roermond		
Sukkurs. Sevenum	I	† II	III	1415	—	Kessel		
Venray	I	† II	III	3234	—	"	Franziskaner- kirche als Annex	1. Leunen 2. Mersloe 3. Schmackt 4. Oostrum 5. Veltum Castelray
Oirlo	I	† II	III	327	—	" ¹⁾		
Helden (St. Lambert)	I	† II	III	2050	—	"	Marienkirche als Annex	
Kessel	I	† II	III	955	—	"		
Brée	I	† II	III	1024	—	"		
Baarlo	I	† II	III	741	—	"		
Blerick	I	† II	III	970	—	"		
Meerlo	I	† II	III	380	—	"		
Blitterswyck	I	† II	III	320	—	" ¹⁾		
Swolgen	I	† II	III	353	—	" ¹⁾		
Wansum	I	† II	III	365	—	"		Geystern ²⁾ als Annex
Geystern ²⁾	I	—	—	194	—	"		
Grubenvorst	I	† II	III	486	—	"		
Lottum	I	† II	III	459	—	"		
Brockhuysen- vorst ³⁾	I	† II	III	513	—	"		
Brock- huysen ³⁾	I	† II	—	370	—	"		

1) In Atl. der Rheinpr. Erläut. II S. 7 werden die hier genannten Pfarren des Kant. Horst alle als Pfarren des Dek. Kessel genannt, nur bei den Orten Oirlo, Blitterswyck und Swolgen fehlt die Angabe der Pfarrzugehörigkeit. Dass aber auch diese Orte eine Pfarrkirche besaßen, geht aus dem Entwurf einer Pfarrumschreibung für das Arrondissement Kleve, etwa 1802 verfasst, hervor (in G. V. Verschied. Akten).

2) Die ganze Pfarre Geystern wird in der zweiten Org. mit Wansum vereinigt. Geystern wurde früher gemeinschaftlich mit Masées, das ebenfalls eine Kirche besaß, verwaltet. Masées war nach den territorialen Veränderungen batavisches Gebiet.

3) Die ganze Pfarre Brockhuysen wird in der dritten Org. mit Brockhuysenvorst vereinigt. Zu Brockhuysenvorst gehörte die frühere Pfarre Oyen, die damals wohl nicht mehr existierte.

Kanton Kranenburg, Einwohnerzahl: 8013.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- ts- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Kranenburg	I	II	III	2470	—	Xanten		1. Klosterk. als Annex 2. Frasselt
Sukkurs. Ottersum	I	† II	III	—	590 ¹⁾	"		
Gennep	I	† II	III	765	480 ¹⁾	Geldern, Erz- bistum Köln		
Mooek	I	† II	III	557	325 ¹⁾	Xanten		
Middelaer	I	† II	III	393	—	Geldern, Bistum Roermond		
Niel	I	† II	III	214	125 ²⁾	Xanten		
Mehr	I	† II	III	413	300 ¹⁾	"		
Leuth	I	† II	III	190	—	Kap. zu Keeker- dom (s. u.)		
Keekerdom	I	† II	II I	230	340 ¹⁾	Xanten		
Zyfflich	I	† II	II I	378	—	"		
Wyler	I	† II	III	478	—	Kap. d. Pf. Zyff- lich (s. o.)		

Kanton Wankum, Einwohnerzahl: 12738.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekana- tszugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.: Wankum	I	II	III	1243	750 ³⁾	Krickenbeck, Bist. Roermond		
Sukkurs. Herongen	I	† II	III	839	—	Krickenbeck		
Wachtendonk	I	† II	III	1513	—	"		
Straelen	I	† II	III	2383	2667 ⁴⁾	Geldern-Roerm.		
Velden	I	† II	III	387	—	Krickenbeck		
Arcen	I	† II	III	436	457 ⁵⁾	Geldern-Roerm.	Lom	
Leuth	I	† II	III	1001	—	Krickenbeck		Leutherheide
Lobberich	I	† II	III	1693	—	"		
Hinsbeck	I	† II	III	1409	1630 ⁶⁾	"		
Grefrath	I	† II	III	1672	1400 ⁷⁾	"		

- 1) Dies ist die Zahl der Kommunikanten im Jahre 1755
- 2) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1753.
- 3) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1760.
- 4) Kommunikanten im Jahre 1777.
- 5) Kommunikanten im Jahre 1757.
- 6) Kommunikanten im Jahre 1758.
- 7) Kommunikanten im Jahre 1753.

Kanton Wesel, Einwohnerzahl: 10 000 (Golbéry S. 140).

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekanats- zugehörig- keit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Stadt Wesel ¹⁾ : Pfarre I. Kl.:								
Maria- Himmelfahrt	—	—	III	—	—	Xanten		
Sukkurs. Martin	—	—	III	—	—	"		

Kanton Xanten, Einwohnerzahl: 10 445.

Pfarren und Sukkursalen	Vor- handen in Orga- nisation			Einwohner- zahl		Frühere Dekanats- bzw. Pfarr- zugehörigkeit	Kapellen u. Annexkirchen bestätigt	
	I	II	III	der I. Orga- nisation	vor der I. Orga- nisation		25. frim. XII.	12. Juli 1806
Pfarre 2. Kl.:								
Xanten	I	II	III	3007	—	Xanten		Kreuzkap. auf d. Für- stenberg
Sukkurs. Marienbaum	I	† II	III	—	—	Klosterkirche der Pfarre Vynen, Dek. Xanten		
Vynen	I	† II	III	—	—	Xanten		
Veen	I	† II	III	970	—	"		
				ca.		"		
Menselen	I	† II	III	699	340 ²⁾	"		
Birten	I	† II	III	452	240 ²⁾	"		
Büderich ⁵⁾ (Bürick)	I	† II	III	933	480 ³⁾	"		
				ca.		"		
Ginderich ⁵⁾	I	† II	III	416	350 ⁴⁾	"		
Wardt	I	† II	III	587	—	"	Lüttingen	
				ca.		"		
Sonsbeck	I	† II	III	1797	—	"		Kap. St. Gé- réberne
Obermörnter	I	† II	III	—	—	"		

1) Betr. Vereinigung der Stadt Wesel mit der Diözese Aachen s. Annalen H. 91, S. 61. Die Ernennung des curé und desservant erfolgte erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1810 (G. V. Prot. officii, S. 294 und 299).

2) Zahl der Kommunikanten im Jahre 1755.

3) Kommunikanten im Jahre 1757.

4) Kommunikanten im Jahre 1756.

5) Pfarrkirche von Büderich ist Simultankirche. Die Rheininsel Bislich wird 1806 als Teil des Roerdepart. erklärt und gehört seit der dritten Org. zur Sukkursale Ginderich, ebenso wurde die Insel Büderich im Januar 1807 mit dem Roerdepart. vereinigt und in der dritten Org. mit der Sukkursale Büderich verbunden; vgl. Annalen 91, S. 41 f.

Tabelle II.

Arrondissement Aachen. Einwohnerzahl im J. X: 190 359.

Kanton	Erste Organis.	Zweite Organisation				Dritte Organisation			
	Zahl der Sukkurs.	Zahl der Sukkurs.	neu-errichtet	auf-gehoben	Zahl d. Sukk. zu Lasten		Zahl der Sukkurs.	neu-errichtet	auf-gehoben
					des Staates	der Gemeinde			
Aachen :									
1. Sektion	1	1	—	—	1	—	1	—	—
2. "	1	1	—	—	1	—	1	—	—
3. "	3	3	—	—	3	—	3	—	—
Burtscheid	17	18	1	—	17	1	16	—	2
Düren	29	29	1 ¹⁾	1	15	14	27	—	2
Eschweiler	19	21	2	—	16	5	20	—	1
Froitzheim	16	16	—	—	11	5	14	—	2
Geilenkirchen	17	17	1	1	9	8	15	—	2
Gemünd	21	22	1	—	20	2	20	—	2
Heinsberg	22	22	—	—	19	3	22	—	—
Linnich	19	20	1	—	4	16	18	—	2
Montjoie	17	17	—	—	17	—	17	—	—
Sittard	19	20	1	—	15	5	17	—	3
Total	201	207	8	2	148	59	191	—	16

Arrondissement Köln. Einwohnerzahl im J. X: 163 840.

Kanton	Erste Organis.	Zweite Organisation				Dritte Organisation			
	Zahl der Sukkurs.	Zahl der Sukkurs.	neu-errichtet	auf-gehoben	Zahl d. Sukk. zu Lasten		Zahl der Sukkurs.	neu-errichtet	auf-gehoben
					des Staates	der Gemeinde			
Köln									
1. Sektion	4	4	—	—	4	—	4	—	—
2. "	4	4	—	—	3	1	3	—	1
3. "	5	5	—	—	4	1	4	—	1
4. "	3	3	—	—	3	—	3	—	—
Bergheim	22	22	—	—	5	17	19	—	3
Brühl	23	24	1	—	21	3	21	—	3
Dormagen	14	13	—	1	8	5	12	1	2
Elsen	17	17	—	—	8	9	17	—	—
Jüllich	18	18	—	—	6	12	15	—	3
Kerpen	12	11	—	1 ²⁾	7	4	10	—	1
Lechenich	15	14	—	1	9	5	13	—	1
Weiden	17 ³⁾	16	1	2	13	3	14	—	2
Zülpich	18	21	5	2	17	4	15	—	6
Total	172	172	7	7	108	64	150	1	23

1) Eigentlich handelt es sich hier nicht um die Neuerrichtung einer Pfarre sondern um die Verlegung der Pfarre Oberbohlheim, Kant. Kerpen, Arrond. Köln, nach Ollesheim, s. o. S. 7 und S. 25.

2) S. o. Anmerk. 1.

3) Melaten eingerechnet, das wahrscheinlich als Sukkursale gar nicht in Erscheinung getreten ist, s. o. S. 27.

Tabelle II (Fortsetzung).

Arrondissement Krefeld. Einwohnerzahl i. J. X: 147 183
(darunter 30 400 Reformierte).

Kanton	Erste Organis.	Zweite Organisation					Dritte Organisation		
	Zahl der Sukkurs.	Zahl der Sukkurs.	neu- errichtet	auf- gehoben	Zahl d. Sukk. zu Lasten		Zahl der Sukkurs.	neu- errichtet	auf- gehoben
					des Staates	der Ge- meinde			
Krefeld	—	*	—	—	—	—	—	—	—
Bracht	12	13	1	—	8	5	13	—	—
Erkelenz	13	13	—	—	9	4	13	—	—
Kempen	7	7	—	—	7	—	7	—	—
Mörs	2	2	—	—	2	—	2	—	—
Neersen	10 ¹⁾	9	—	1	7	2	9	—	—
Neuss	11	11	—	—	10	1	11	—	—
Odenkirchen	8	8	—	—	8	—	8	—	—
Rheinberg	4	4	—	—	4	—	4	—	—
Ürdingen	6	6	—	—	2	4	6	—	—
Viersen	1	1	—	—	1	—	1	—	—
Total	74	74	1	1	58	16	74	—	—

Arrondissement Cleve. Einwohnerzahl i. J. X: 89 985.

Kanton	Erste Organis.	Zweite Organisation					Dritte Organisation		
	Zahl der Sukkurs.	Zahl der Sukkurs.	neu- errichtet	auf- gehoben	Zahl d. Sukk. zu Lasten		Zahl der Sukkurs.	neu- errichtet	auf- gehoben
					des Staates	der Ge- meinde			
Kleve	7	7	—	—	7	—	7	—	—
Calcar	13	12	—	1	12	—	12	1	1
Cranenburg	10	10	—	—	10	—	10	—	—
Geldern	11	10	—	1	10	—	11	1	—
Goch	14	14	—	—	14	—	14	—	—
Horst	17	16	—	1	16	—	15	—	1
Wankum	9	9	—	—	9	—	9	—	—
Wesel	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Xanten	10	10	—	—	10	—	10	—	—
Total	91	88	—	3	88	—	89	3	2
Im ganzen Roerdepart.	538	541	16	13	402	139	504	4	41

1) Mit Einrechnung von Liedberg, s. o. S. 34.

Der Kampf um die St. Katharinenvikarie in Ratingen.

Ein Beitrag zur Bergischen Reformationsgeschichte¹⁾

von

Arnold Dresen.

Die St. Katharinenvikarie in Ratingen ist eines der ältesten unter den acht Vikariebenefizien, die nach den „Geistlichen Erkundigungsbüchern“²⁾ zu Anfang des 16. Jahrhunderts in der ehemaligen Hauptstadt des Bergischen Landes bestanden. Das genaue Stiftungsjahr des Benefiziums lässt sich leider nicht angeben, da die Fundationsurkunde schon früh verloren gegangen ist³⁾. Indessen kann man mit ziemlicher Sicherheit nachweisen, dass es gegen Ende des 14. Jahrhunderts von einer in Ratingen (später in Mintard) ansässigen Familie Schmeling (Smelink) gestiftet wurde. Der Benefiziat, der in erster Linie aus den Söhnen Ratinger Bürger genommen werden sollte, hatte im wesentlichen nur die geringe Verpflichtung, jeden Donnerstag auf dem St. Katharinen-

1) Als Quellen wurden benutzt: a) Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen. 2. Bd., Urkundenbuch, Köln u. Neuss 1877 (= KU.); b) Urkunden und Akten des Düsseldorfer Staatsarchivs (= D.St.A.). Das die Jahre 1566 bis 1567 betreffende Material, von dem verstorbenen Oberlandesgerichtsrat Dr. H. Eschbach aus den im Jahre 1893 kassierten Akten des Düsseldorfer Landgerichts gesammelt, wurde von dessen Bruder, Herrn Gymnasialdirektor Dr. P. Eschbach in M.-Gladbach, in liebenswürdigster Weise zur Verfügung gestellt.

2) Erkundigungsbuch von 1550 fol. 23—25; Erkundigungsbuch 1577 fol. 32—36; Erkundigungsbuch 1582 fol. 50. Die das Amt Angermund behandelnden Teile dieser drei Erkundigungsbücher sind hintereinander zusammengebunden in dem „Erkundigungsbuch über die Pfarreien im Bergischen“ vom Jahre 1582 (D.St.A., A. 255) fol. 16—30, fol. 31—44 und fol. 49—75.

3) Bestimmt seit dem Jahre 1582 vgl. Erkundigungsbuch 1582, fol. 51.

altar in der Pfarrkirche eine hl. Messe zu lesen. Die Benefizialeinkünfte waren nicht gerade reich, aber doch bedeutender als die mancher andern Pfründen. Das Patronatsrecht (Präsentation und Kollation) stand ursprünglich der Stifterfamilie ausschliesslich zu, im Anfang des 15. Jahrhunderts aber erwarb der Ratinger Magistrat, nämlich Bürgermeister, Rat und Schöffen, durch Kauf ein Kompatronat. Dieses, dessen Handhabung verschiedentlich zu Differenzen Anlass gab, wurde 1439 durch Schiedsspruch des Amtmannes Quade zu Angermund¹⁾ ausdrücklich anerkannt und 1552 durch einen Vertrag vor dem fürstlichen Hofgerichte zu Düsseldorf²⁾ dahin geregelt, dass die beiden Patrone, Familie Schmeling und Ratinger Magistrat, in der Ausübung des Rechtes bei Erledigung der Vikarie abwechseln sollten. Die Hoffnung jedoch, die man an diese Entscheidung hätte knüpfen dürfen, unliebsamen und unerquicklichen Streitigkeiten sei damit für die Zukunft die Möglichkeit genommen, erwies sich als trügerisch. Über dem Benefizium schwebte ein Unglücksstern. Schlimmere und heftigere Kämpfe, wie sie bisher gewesen, entbrannten um seinen Besitz, Kämpfe, die um so bedauerlicher waren, als die gesamte Bürgerschaft mehr oder weniger in sie hineingezogen wurde, Kämpfe, die sich zu einer Kraftprobe zwischen Katholiken und Protestanten auswuchsen, zeitweise mit grosser Leidenschaftlichkeit geführt wurden und in ihrem Ausgange für den Bestand der Konfessionen selbst von grösster Tragweite werden mussten.

Der Verlauf dieser Kämpfe, die sich an die Jahre 1566—1567 und 1611—1612 knüpfen, ist nicht ohne allgemeineres Interesse und wirft zugleich ein Licht auf die Anfänge der Reformation in Ratingen und im Bergischen Lande überhaupt.

I.

Am Mittwoch nach Ostern des Jahres 1566 (17. April) war der bisherige Inhaber des St. Katharinenbenefiziums, Vikar Johann Bock, gestorben³⁾. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Vertrags vom Jahre 1552 stand das Kollationsrecht diesmal dem Ratinger Magistrat zu. An ihn wandte sich daher der Schöffe

1) Kopie im D.St.A.

2) KU Nr. 163.

3) Schöffenprotokoll v. 1566, Juni 11 (Orig. D.St.A.).

Johann Steinhaus und bat um Übertragung an einen seiner zahlreichen Söhne. Er berief sich darauf, dass ihm bereits einmal (1551) die Vikarie vom Magistrat konferiert worden sei, dass er jedoch in dem folgenden Prozess vor dem Kandidaten der Schmelingspartei, Johann Bock, habe zurücktreten müssen. Da er damals sämtliche Prozesskosten „ohn der Stadt Ratingen schaiden und einige beswernuß allein getragen“¹⁾, so habe der Magistrat ihm ausdrücklich und wiederholt „die günstige Vertröstung und Zusage“ gegeben, „daß er uff ein andermall seiner Söhne einen mit demselben vacirenden Vicareyn versehen würde“²⁾. Dieser Augenblick war jetzt gekommen. Steinhaus hielt also für seinen fünfzehnjährigen Sohn Johann, der damals die dritte Klasse des berühmten Monheimschen Gymnasiums zu Düsseldorf besuchte, „zur befürderung und ausführung seiner angefangenen Studia“³⁾ um die Vikarie an. Die katholischen Mitglieder des Magistrats, der aus dem Schöffenkollegium gewählte Bürgermeister Johann Müllemann, sowie die Schöffen Wilhelm Haen, Ludwig Grütters, Heinrich Scheibenmechers, Rütger Portmanns und Adolf Huicking waren bereit, das gegebene Versprechen einzulösen und der Bitte ihres angesehenen Mitschöffen zu willfahren. Aber da erhob sich in der Bürgerschaft und namentlich im Kollegium der „Sechzehn“⁴⁾ Widerstand gegen die Kandidatur Steinhaus, als deren eifrigste Vertreter und Wortführer die beiden aus der Gemeinde gewählten Mitglieder des engern Rats, Dietzmann Driess und Johann von der Beeck in der Horst, auftraten. Beide Ratsfreunde waren Anhänger der Augsburgischen Konfession. Es sei der Wunsch, so hiess es in der Bürgerschaft, dass die Vikarie nicht einem jungen Studenten, sondern einem tüchtigen Geistlichen konferiert würde, der „die Kranken besuchen und sunst heiligs tags den Catechismus lehren und der Jugendt furtragen mocht.“ Mit dem jungen Stein-

1) Schöffenprotokoll von 1566, Juni 11. (Orig. D. St. A.)

2) Eingaben der Schöffen an die fürstl. Räte, prs. 1566, Juni 25 und 1567, Juni 26 ((D.St.A.).

3) Supplikation des J. Steinhaus, prs. 1567, Juli 9 (D.St.A.).

4) Damals zählte der Rat sechzehn, bald darauf (1611) vierundzwanzig Mitglieder; vgl. dazu Eschbach, Küren der Stadt Ratingen aus dem 14. Jahrhundert. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, XIV, S. 34 ff.

5) Schreiben des Amtmannes Sibert von Troisdorf. 1567, April 28 (D.St.A.).

haus, „der noch in viellen Jairen zum Kirchendienst nitt bequem (geeignet), sei in den augenblicklichen pfarlichen Sterbleuffen“¹⁾ — es herrschte noch immer die Pest in der Stadt — der Seelsorge schlecht gedient. Das mochte den meisten Bürgern ehrlich gemeint sein, und auch der Bürgermeister und die Schöffen konnten sich der Berechtigung dieser Wünsche nicht verschliessen. Sie sahen sich deshalb nach einem andern Kandidaten um, aber unter den „Burgers und Kirspelsleuten Kindern war keine bequeme person“ zu finden, und so „verblieb die Vikarie eine raume Zeit hinter den Collatoren“²⁾.

Diejenigen aber, welche die ganze Gegenbewegung hervorgerufen hatten und leiteten, benutzten die angegebenen Gründe nur als Deckmantel für ihre wahren Absichten. Sie hatten nämlich nichts weniger vor, als die Vikarie den Katholiken zu entwenden und ihrer Konfession zuzuwenden. In der Person eines der Angsburgischen Konfession angehörigen Kirchendieners hatten sie bald einen Kandidaten für die Vikarie gefunden. „Ein junger Geselle, Johann Wischmann genannt, kam ungeferlich die Woch für Pfingsten“³⁾ nach Ratingen und hielt, unterstützt durch ein Empfehlungsschreiben Wilhelms von Bernsau⁴⁾, Herrn zu Hardenberg, Jülichschens Marschalls und Amtmanns zu Solingen, beim Magistrat um die Vikarie an. Zu gleicher Zeit wandten sich einige Ratinger unmittelbar an den Herzog und baten, die Vikarie „einem gueten Manne, der dem Pastor mit Predigen, Sacramenten zue administriren und sunst behulfflich sein kuent“⁵⁾ zu konferieren. Jetzt galt es für Steinhaus, alles aufzubieten, um keine zweite Niederlage zu erleiden. Er suchte daher seine beiden mächtigen Freunde auf, Sibert von Troisdorf, Amtmann zu Angermund, und Dietrich von der Horst, Amtmann zu Düsseldorf, und bat sie um

1) Supplikation der Gemeinde zu Ratingen an den Herzog, prs. 1567, Mai 17 (Orig. D.St.A.).

2) Schöffenprotokoll 1566, Juni 11.

3) Pfingsten fiel 1566 auf den 2. Juni.

4) B. war einer der eifrigsten Förderer der neuen Lehre. Das in seiner Herrschaft gelegene Neviges reformierte er binnen acht Tagen so, dass keine Seele katholisch blieb. (Demmer, Geschichte der Reformation am Niederrhein, Aachen 1885, s. S. 89.)

5) Bericht des Amtmanns Troisdorf an die Räte 1567, Juni 13 (D.St.A.); Schreiben desselben an Bürgermeister und Rat zu Ratingen, 1567, April 28 (D.St.A.).

geneigte Unterstützung. Und seine Bitte war nicht vergeblich. Die beiden Edelleute stellten sich mit ihrem grossen Einflusse auf seine Seite und verwandten sich mündlich (29. Mai) und wiederholt schriftlich für ihn bei der Ratinger Stadtbehörde.

Die Sache drängte zur Entscheidung, zumal da der Holzfahrttag¹⁾, der Tag der Neuwahl von Bürgermeister und engerem Rat, vor der Tür stand. Wie mochte diese Wahl ausfallen? Bei der augenblicklichen Lage der Dinge und in anbetracht der verhältnismässig grossen Anhängerzahl der Lutherischen war nicht ausgeschlossen, dass ihre Führer in die leitenden Stellen einrückten. Was war aber dann für die Vikarie und die Sache der Katholiken in Ratingen zu befürchten! Das mochten die Gedanken sein, die dem Bürgermeister und den katholischen Schöffen bange Sorgen bereiteten. Eines war ihnen klar: unverzüglich musste gehandelt werden.

So wurde denn auf Mittwoch den 5. Juni, nachmittags 2 Uhr, eine Magistratssitzung zwecks Besetzung der Vikarie anberaumt. In dieser Sitzung wiederholte der Schöffe Steinhaus unter Berufung auf die früher schriftlich niedergelegten Gründe die Bewerbung für seinen Sohn und verpflichtete sich, im Falle der Belehrung die geistlichen Obliegenheiten des Benefiziums vorläufig durch einen geeigneten Priester erfüllen zu lassen. Bürgermeister Mülleman und die sämtlichen Schöffen erklärten sich, eingedenk der früher gegebenen Zusage und mit Rücksicht auf die wiederholt geäusserten Wünsche der beiden Amtmänner, „der Stadt Nachbarn und guten Freunde“, einstimmig zur Konferierung der Vikarie an Steinhaus bereit. Die beiden Ratsfreunde jedoch waren damit nicht einverstanden und wollten „dazu iren volbert mit geben“²⁾. Sie berührten bezeichnenderweise mit keinem Wort die Bewerbung Wischmanns, der bereits vom Magistrat die Antwort erhalten, die Vikarie sei Steinhaus versprochen, und daraufhin die Stadt verlassen hatte; sie äusserten nur den Wunsch, „man sollte die Sach bis auf nachstvolgenden Freitag — 7. Juni —

1) „Holzfahrttag“, Donnerstag nach Pfingsten, Erinnerungstag an die Befreiung der Stadt Köln durch den sagenhaften Helden Marsilius. Vgl. die Chroniken der deutschen Städte 13,298.

2) Bericht des Amtmanns Troisdorf an die Räte.

3) Schöffenprotokoll von 1566, Juni 11.

stain und beruwen lassen“. (Das war ein überaus geschickter Zug von ihnen.) Der Vertagungsantrag wurde angenommen.

Nichtsdestoweniger begaben sich unmittelbar nach dieser Sitzung der Bürgermeister und die Schöffen in die Wohnung des Johann Steinhaus und übertrugen vor dem Notar Konrad Bodeker in Gegenwart des Hermann Lapp aus Euskirchen, Gerichtschreibers des Amtes Angermund, und des Ratinger Stadtboten Wilhelm Ravenwyt die Vikarie dem jungen Steinhaus, liessen die Kollationsurkunde¹⁾ anfertigen und mit dem Schöffensiegel versehen. Noch an demselben Nachmittage sandten sie darauf die beiden Schöffen Heinrich Scheibenmechers und Adolf Huicking nach Heltorf zum Amtmann Sibert von Troisdorf, um ihm „des Raidtz abwichen zu erkennen zu geben“ und seinen Rat zu erbitten. Der Amtmann, dem offenbar die bereits erfolgte Kollation an Steinhaus verschwiegen wurde, antwortete, „daß er für gut ansehe, daß der gebettener Tag (d. h. der 7. Juni) verpließe und sie darnach Johanns Steinhaus Sohne die Collation theten, jedoch mit diesem ferneren Anhang und Bescheide, dweill er bericht, daß der Sohn bei 14 oder 15 Jairen alt, so were seine Meinungh, wannehe derselb zo vunf oder sechßundzwentzig Jairen kommen und alsdan kein priester were, daß alßdan die Vicarie bei den Collatoren verpleiben und innen widder anfallen solt, aber midler weil sol er den Dienst gleichwoll wie sich geburt auf dem altair binnen Ratingen, daß kein clagt darüber geschehe, doen lassen“²⁾).

Tags darauf (6. Juni) war Holzfahrttag. Die Neuwahlen fielen ganz nach dem Wunsche des Dietzmann Driess aus. Er selbst wurde von den „Sechzehn“ zum Bürgermeister, zwei andere Anhänger der Augsburgischen Konfession, Johann von der Beeck in der Horst und M. Thielen von Kettwig, wurden in den engern Rat gewählt³⁾. Von der auf den 7. Juni verlegten Magistratsitzung verlautet nichts mehr. Am 8. Juni langte ein neues

1) Kopie der Urkunde im D.St.A. 1 Foliobl. Papier. Auf der Rückseite steht der Vermerk: prs. Hambach 31. Jan. 78. Bezeichnenderweise erwähnt das Schöffenprotokoll vom 11. Juni die Kollation vom 5. Juni mit keinem Wort.

2) Protokoll vom 11. Juni 1566.

3) Das Wahlergebnis ergibt sich aus KU Nr. 173 (Ratinger Stadtarchiv Urkunde Nr. 56).

Schreiben der beiden Amtmänner von Troisdorf und von der Horst, die im Glauben waren, die Angelegenheit sei noch nicht entschieden, an Bürgermeister, Rat und Schöffen der Stadt Ratingen an¹⁾.

Sie baten nochmals, ihnen zu Gefallen dem jungen Steinhaus die Vikarie zu übertragen, in der Erwägung „daß ehr zu dem alter gerhaten, daß ehr soliche Vicarei zu bedienen sich inwendigh einß oder tzweier Jair frist genugsam qualificirth machen kann“.

Die Schöffen, welche unterdessen durch den Bescheid des Amtmanns über das Bedenkliche ihrer bedingungslosen Kollation vom 5. Juni sich klar geworden und nun bemüht waren, ihre Unvorsichtigkeit durch eine nachträgliche Korrektur gutzumachen, kamen am 11. Juni zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags zusammen²⁾. Indem sie die Vikarie mit allen „Zinsen, Renten, nutzungen und aufkumpften“ an Steinhaus übertrugen, liessen sie diesen sich verpflichten, alle Kosten und Auslagen, die den Schöffen durch die strittige Wahl entstehen könnten, allein tragen zu wollen. Auch wurde mit Vorwissen des Amtmanns in anbetracht des bau-fälligen Zustandes des Gasthauses verabredet, dass die Vikarie-einkünfte eines ganzen Jahres zum Aufbau dieses Hauses und zur Unterhaltung der Armen verwandt werden sollten, so aber, dass die Gasthausmeister währenddessen den Altardienst der Vikarie auf ihre Kosten versehen lassen sollten. Die Bedingung, dass der Kandidat Steinhaus, sofern er mit 25 oder 26 Jahren nicht Priester sei, die Vikarie abtreten müsse, ist im Protokoll nicht erwähnt, scheint also nur mündlich vereinbart worden zu sein.

Wohl ahnend, dass die Sache nicht glatt ablaufen, sondern dass es zu ernststen Verwicklungen kommen werde, berichteten³⁾ die Schöffen bald darauf an die fürstlichen Räte in Düsseldorf von der stattgehabten Kollation und baten „dieselben wollen den Steinhaus Sohn bei dieser Kollation gnädiglich erhalten und andere, so vielleicht dieserhalb mit ungleichen bericht und außerlich zierlichem schein ankommen würden, gnädiglich abzuweisen“.

1) Schreiben Siberts von Troisdorf und Diethr. von der Horst 1566, Juni 8 (Kopie im D.St.A.).

2) Schöffenprotokoll 1566, Juni 11.

3) Schreiben von Bürgern und Schöffen 1566, Juni 25.

Die augenblickliche Stimmung bei Hofe war ihren Wünschen günstig; denn gerade jetzt hatten die katholischen Räte auf den schwankenden Herzog Wilhelm einen solchen Einfluss gewonnen, dass er mehrere strenge Verbote jeder weitem religiösen Neuerung erliess¹⁾. Das mochte auch für Bürgermeister Driess und seinen Anhang Grund genug sein, einstweilen vorsichtig zurückzuhalten. Aber unter der Hand arbeiteten sie um so eifriger an der Durchführung ihres Planes; und als das Jahr 1566 sich dem Ende zuneigte, glaubten sie stark genug zu sein, die Maske abzuwerfen und ihre wahren Absichten offen zu betreiben.

Der katholische Pfarrer Franz Karss hatte im Spätherbste 1566 ihnen weichen müssen und Ratingen verlassen, um eine Vikarierstelle in Kaiserswerth anzunehmen²⁾. Der Prediger Wischmann wurde jetzt „auf die Bein gebracht“, nach Ratingen zurückgerufen und ohne Vorwissen und ohne Zustimmung der Schöffen durch Bürgermeister und engern Rat in den Besitz der Vikarie eingeführt³⁾. Und Wischmann hatte die Kühnheit, in Begleitung seiner Glaubensgenossen am nächsten Donnerstag in die katholische Pfarrkirche einzudringen, die Kanzel zu besteigen und eine Predigt zu halten. Jede Woche wiederholte sich dieser Gottesdienst, wozu in aussergewöhnlicher Form mit der grossen Glocke eingeladen wurde. Dass der neue Pfarrer Arnold Neuenhaus dieses Vorgehen nicht hinderte, beweist, dass auch er der neuen Lehre wohlwollend gegenüberstand. Um so grösser aber war die Aufregung, die sich der katholischen Bürgerschaft bemächtigte.

Unterdessen gelang es dem jungen Steinhaus, in kirchlich vorgeschriebener Form von der Vikarie Besitz zu ergreifen. Am 3. Februar 1567⁴⁾ wurde er nach Vorlegung des Präsentations- und Kollationsinstruments vor dem öffentlichen Notar und Gerichtschreiber des Amtes Angermund, Hermann Lapp, im Beisein des Pfarrers Arnold Neuenhaus⁵⁾, des Vikars Anton von Dortmund

1) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Leipzig 1887, I., S. 18. vgl. Edikt vom 21. Aug. 1566.

2) Vgl. D.St.A. Jülich-Berg. Geistl. Sachen. Spez. Angermund Nr. 7, vol II Akten betr. Prozess des Ratinger Pastors mit Inhaber von Gräfenstein.

3) Bericht Siberts v. Troisdorf an die fürstl. Rate 1567, Juni 13.

4) KU Nr. 174.

5) Der Name des Pfarrers heisst hier (KU Nr. 174) irrtümlicher-

und des Küsters Johann Arnolds unter den gebräuchlichen Zeremonien (Berührung des Altars, Überreichung des Kelches, des Messbuches und der Paramente) in der Pfarrkirche zu Ratingen investiert und in den aktualen und realen Besitz des Benefiziums und in den Genuss aller seiner Rechte und Einkünfte eingeführt.

Das aber war für die Gegenpartei der Anlass, um den Kampfpreis der Vikarie jetzt alles aufzubieten und alles daran zu setzen, ja selbst vor Gewalt nicht zurtückzuschrecken. Bereits im Anfange des Monats April musste der Amtmann von Angermund den Bürgermeister von Ratingen wiederholt auffordern, dem Johann Wischmann, „der sich eignes furnhemens darein zu dringen understanden“, zu befehlen, „alles thattlichen furnhemens sich zu enthalten“¹⁾. Doch vergebens. Am Mittwoch den 30. April drang Wischmann mit einigen Bürgern und Mägden in den Garten der St. Katharinenvikarie ein, liess ihn umgraben und den Pächter, der im Vikariehause wohnte, gewaltsam hinausbefördern. Am Abend des 1. Mai wurde Heinrich Hofschmidt (wahrscheinlich derselbe Pächter) von einem Anhänger des Predigers namens Gerhard Eickelmann auf offener Strasse angefallen und misshandelt („mit feusten umb den leib gestossen“) so dass, „wenn er nicht durch gute Leute gerettet, er schwer verwundet worden wäre“²⁾.

Bereits am folgenden Tage traf der strengste Befehl des Amtmanns ein, Wischmann solle bei Vermeidung schwerer Strafen jedes fernere gewalttätige Eindringen unterlassen, seine etwaigen Forderungen an massgebender Stelle geltend machen, wegen seiner und seiner Mithelfer Gewalttaten aber vor dem Herzog sich verantworten³⁾. Trotz dieses energischen amtlichen Einschreitens wiederholten sich ähnliche Szenen. Gegen die Verfügung des Amtmannes erhoben, ermutigt durch ein Interzessions-schreiben der beiden vornehmen Herren⁴⁾ Wirich von Daun, Grafen

weise Neuenhoven. Vgl. dagegen D.St.A. Jülich-Berg, Geistl. Sachen, Spez. Angermund, Nr. 7, vol II.

1) Schreiben vom 28. April 1567 (D.St.A) und KU Nr. 175.

2) KU Nr. 175.

3) KU Nr. 175.

4) Auch hier zeigt sich, dass gerade der Bergische Adel die Sache der Evangelischen mächtig förderte. Vgl. Simons, Urkundenbuch zur rheinischen Kirchengeschichte, Neuwied 1909, Bd. I. S. 728. Fussnote.

zu Falkenstein und Oberstein, Herrn zu Broich, und Wilhelm von Bernsau Bürgermeister und Rat Beschwerde. Doch der Amtmann von Troisdorf liess sich nicht irre machen. In seinem Antwortschreiben vom 10. Mai erklärte er nachdrücklichst¹⁾, er halte es vor wie nach für seine Amtspflicht, den Steinhaus, der in rechtlicher Form die Vikarie erhalten, auch darin zu schützen. Dem Wischmann aber wurde aufs neue eingeschärft „dairgegen thatlichst nichts furtzonehmen, noch sich selbst einzudringen, sunder sich mith geburlich rechten oder aber Hoher Obrigkeit erkannndt- nuß benuegen laissen.“

Der Weg der gerichtlichen Entscheidung, auf den der Amtmann die evangelische Partei verwiesen, wurde nun betreten. Am 14. Mai liess Johann Wischmann im Hause des Johann von der Beeck vor den Zeugen Hermann Arnts und Erwin Hoffschmidt ein Appellationszedell²⁾ durch den Notar Bodeker anfertigen, worin gegen den am 10. Mai erfolgten Befehl des Amtmanns protestiert wird und zwar aus folgenden Gründen: 1. Er (Wischmann) sei von Obrigkeit und Gemeinde, die dazu von Rechtswegen befugt, mit der Vikarie begifftigt; 2. die Kirchendienste seien bis jetzt von ihm erfolgt vermoge der Catholischen (!) Augsburgischen Konfession, wie der gn. Fürst in seinen Ländern nicht verworfen habe; 3. auch der hl. Reichsordnung und dem aufgerichteten Landfrieden gemäß sei niemand unerkannts Rechtens, vielweniger unerhorten des Widertheils Gegenbericht thatlicher Weise zu entsetzen“, das Gegenteil zu beweisen, sei er erbötig.

Diese Appellationsurkunde, begleitet von einer persönlichen Bittschrift³⁾ des Predigers, sandten die evangelischen Gemeindeglieder an den Herzog und baten, „den gottesfürchtigen Kirchendiener Wischmann dweil mit Rechten Mittel und Collation die Vicarie loco alimentorum innehabt, auch mit lehr und wandell der Gemeindt unstraffbar getrewlich furgestanden in Schutz und

1) Schreiben des Amtmanns 1567, Mai 10 (D.St.A.). Auf der Rückseite: Copie der Bevelchschrift, Hern Joh. Wischman der Vicarie zu entsetzen, des Siberten von Trostorf, Anptman zu Angermond an Bürgermeister u. Rhaat der Stat Rattingen.

2) Appelationscedula des Joh. Wischmann 1567, Mai 14 (Kop. D.St.A.).

3) Supplikation des Johann Wischmann, praes. 1567, Mai 17 (Kop. D.St.A.).

Schirm gnädigst aufzunehmen und unerkannts Rechteß denselben aus seiner wohl erhaltener Collation und Possession nicht zu turbieren¹⁾.

Das Schreiben traf den Herzog in Kleve. Sofort verfügte er an seine Räte in Düsseldorf, die Sache zu untersuchen und beide Parteien zu verhören²⁾. Die Räte forderten den Amtmann Troisdorf zum Bericht auf. Dieser antwortete am 13. Juni unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts³⁾. Am 23. Juni⁴⁾ wiesen die Räte den Amtmann an, beiden Parteien aufzugeben, alle „ihre Beweismittel in die Kanzlei zu schicken, um diese zu besehen, zu erwägen und dann zu entscheiden“.

Bereits am 9. Juli langte die Eingabe⁵⁾ des Schöffen Steinhaus an. Zur Beglaubigung der Rechtmässigkeit des Besitzes legte er die Präsentations- und Possessionsurkunden in Abschrift bei. Bezüglich der grossen Jugend, die man bei seinem Sohne auszusetzen habe, wies er in seinen Ausführungen darauf hin, dass in den letzten Jahren noch jüngern Personen vom Herzog Vikariebenefizien übertragen worden seien. Sein Sohn sei übrigens in seinen Studien so weit fortgeschritten, dass er in kurzer Zeit die Vikarie persönlich zu bedienen hoffen dürfe. Augenblicklich sei in Ratingen eine weitere seelsorgliche Hilfskraft nicht so nötig, da zwei fromme und tüchtige Vikare⁶⁾ tätig seien, die zur Aushilfe gern bereit seien. Leider aber habe der Bürgermeister ihren Wünschen Schwierigkeiten bereitet.

Da der Advokat der Gegenpartei nach Münster reisen musste, baten Bürgermeister und Rat um Aufschub⁷⁾. Dieser wurde gewährt; „inwendig 3 Wochen sollte Wischmann seine Beweise einschicken“. Zugleich aber erging im Auftrage des Fürsten an den Amtmann zu Angermund der Befehl⁸⁾ „das ir der Vicarien

1) Supplikation der Gemeinde, prs. 1567, Mai 17 (Orig. D.St.A.).

2) Schreiben des Herzogs an die Räte, Cleve 1567, Mai 17 (D.St.A.).

3) Bericht des Amtmanns 1567, Juni 13 (Orig. D.St.A.).

4) Schreiben der fürstl. Räte 1567, Juni 23 (Kopie D.St.A.).

5) Supplikation des Joh. Steinhaus, prs. 1567, Juli 9 (Kopie D.St.A.).

6) Vikare S. Annae und B. Mariae Virginis.

7) Schreiben von Bürgermeister und Rat, prs. 18. Juli 1567 (Original D.St.A.).

8) Schreiben im Namen der Räte an den Amtmann 1567, Juli 18 (Orig. D.St.A.).

oder altars verfelle, geld und renthen sambt dem zugehoerigen Gardten etc. bis zu solicher unser erclerung in Sequester leget auch daran seyete das midlerweil kein theil icht was thatlichs furnheme sonder guter frid und rhue erhalten werde“.

Endlich am 30. Juli lief der Gegenbericht¹⁾ von Bürgermeister und Rat ein. Hierin wurde kurzerhand die Tatsache der Kollation an Steinhaus, jedenfalls aber ihre Gültigkeit bestritten. Wie könne, so heisst es, die Übertragung am 5. Juni erfolgt sein, da doch am 8. Juni die Amtmänner darum ersuchen? Auch zugegeben, die Kollation sei wirklich geschehen, gültig sei sie in keinem Falle. Denn nach dem Vertrag von 1552 werde Einstimmigkeit von Bürgermeister, Rat und Schöffen verlangt, diese sei aber nicht vorhanden gewesen. Ferner fordere die Stiftung eine persona habilis et idonea d. i. eine Person „so mit lehr und wandell der Kirchen dienen und furstehen kann“. Steinhaus aber sei an Jahren und an Bildung untauglich. Sie dagegen hätten einen Mann vorgeschlagen, der „der Gemeinde mit unstraffbarer Lehr und Leben furzustehen“ fähig sei.

Diesen gegen den faktischen wie rechtlichen Besitz der Vikarie gemachten Einwendungen suchte Steinhaus in einer umfangreichen und eingehenden Widerlegung²⁾ zu begegnen. Die Tatsache der Besitzergreifung stellte er durch Vorlegung der Originalurkunde ausser Zweifel. Den dagegen erhobenen Einwand suchte er zu entkräften durch die Erklärung, am 8. Juni hätten die Amtmänner noch keine Kenntniss von der erfolgten Kollation gehabt. Wenn man einwende, bei der Übertragung habe der Rat nicht zugestimmt, so spreche das nicht gegen die Gültigkeit. Denn nach kanonischem Rechte entscheide bei Meinungsverschiedenheit der Patrone die Majorität — maior et sanior pars. „Nhu ist aber ohn allen Zweifel“, so heisst es wörtlich, „das der Bürgermeister und sementliche Scheffen nith allein zween und also den mehreren sonder auch den vornembsten theil machen“. Auch sei der Einwand der Gegner, sein Sohn sei noch nicht alt genug und hinsichtlich Lehr und Wandel nicht tauglich, hinfällig.

1) Bürgermeister und Rat der Stadt Ratingen an die fürstlichen Räte, praes. 1567, Juli 30 (Kopie D.St.A.).

2) Bericht des Johann Steinhaus an die fürstlichen Räte, prs. 1567, Sept. 2 (Orig. D.St.A.).

Denn er sei bereits über 16 Jahre alt, nach dem geistlichen Rechte könne man schon mit vollendetem 14. Lebensjahre¹⁾ zu den Weihen und Benefizien zugelassen werden. In den letzten Jahren seien vielfach Vikarien jungen Studenten zur Fortsetzung ihrer Studien verliehen worden. Des Lebens und Wandels könne nichts Nachteiliges seinem Sohne nachgesagt werden. Dass der gegnerische Kandidat besser und geeigneter sei, das würde nicht leicht nachzuweisen sein. Das eine aber wolle er wohl zu bedenken geben, so schliesst er, „ob es gutt und zu dissen gefelichen Zeitten zum exempel nutzlich und dienstlich sei, daß dem itzigen Burgermeistern und seinem Anhank auß dem ungestümen gemeinen pobell freistehen solle, ires gefallens praedikanten, so ihnen die Ohren krawen, ohn furwissen oder zulassung der verordneten Obrigkeit in die Kirchen zu fueren und auf die Cantzel zu stellen, auch alle andere gute Kirchenordnung zu verachten.“

Nachdem die Ausführungen der strittigen Parteien hinlänglich geprüft, wurde der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 4. Oktober festgelegt. Beide Parteien erschienen persönlich auf dem herzoglichen Schlosse zu Hambach²⁾. Sie legten einzeln ihren Standpunkt noch einmal dar. Ein Vergleichungsversuch scheiterte. Endlich entschied der herzogliche Gerichtshof zu gunsten des Steinhaus und erklärte³⁾ „nach allem beiderseits inbrachtem schein und beweis, daß Johann Steinhaus Sohn bei seiner hiebevot erhaltener Investitur und darauf erfolgter Aktual und Realpossession bestimbter Vicarien zu handthaben und zu manuteniren“. In Verfolg dieses Urteils erhielt am 15. Oktober der Landbote in der Brück den Befehl, den Sequester aufzuheben und dem jungen Steinhaus „alle Verfelle, guld und renthen unweigerlich zuzustellen“⁴⁾. Johann Steinhaus war somit rechtlich anerkannter Inhaber des St. Katharinenbenefiziums. Johann Wisch-

1) Für die Erlangung eines beneficium simplex genügt eventuell das 14. Lebensjahr. Vgl. Trid. sess, XXIII c. 6 de reform.

2) Protokoll über die Verhandlung des Streits vor den Räten in Hambach. 1567, Oktober 4 (Original D.St.A.).

3) Richterliche Entscheidung vom 4. Oktober 1567 zu Hambach (Kopie D.St.A.).

4) Amtmann von Angermundt an Peter Gudderts, Landbot in der Brück, 1567, Oktob. 15 (Kop. D.St.A.).

mann verliess Ratingen und begab sich nach Homberg (bei Ratingen), wo ihm von Wilhelm von Bernsau auf Haus Angern die Liebfrauenvikarie übertragen wurde¹⁾. Doch blieb er dort nur kurze Zeit. 1572 treffen wir ihn als Prediger der reformierten Gemeinde in Wevelinghoven²⁾. Hier hatte er mehr Glück, denn unter seiner Führung bemächtigten sich die Protestanten der katholischen Pfarrkirche und hielten sich bis 1609 in ihrem Besitze³⁾.

In Ratingen dagegen war der erste Vorstoss der Protestanten gescheitert, und als 1574 Pfarrer Neuenhaus abgesetzt wurde, hörten die Neuerungsversuche eine Zeit lang überhaupt auf. Aber der Plan, die St. Katharinenvikarie zu gewinnen, war nicht endgültig aufgegeben, sondern nur bis auf günstigere Zeiten zurückgestellt.

II.

Das Jahr 1609 ist hochbedeutsam in der Entwicklungsgeschichte der evangelischen Gemeinden wie des Bergischen Landes überhaupt, so auch Ratingens. Hier war in den letzten Dezennien die Zahl der Anhänger der Augsburgischen Konfession beträchtlich gewachsen, und in den Jahren 1600—1609 waren es mehrere Hundert, die der reformierten Gemeinde beigetreten⁴⁾. Aber letztere gehörte noch immer zu den „heimlichen“ d. h. verbotenen, und erstere hatten sich noch nicht zu einer öffentlichen Gemeinde konstituieren können. Da starb am 25. März 1609 Johann Wilhelm, der letzte Herzog aus dem katholischen, alten Bergischen Regentengeschlecht. Die beiden Hauptprätendenten, der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Erbprinz Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg, die sich bald (31. Mai/10. Juni 1609) zu gemeinschaftlicher Regierung der erledigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg einigten, gehörten beide dem neuen Glauben an. Welche Bedeutung aber hatte das für den Protestantismus dieser Länder zu einer Zeit, wo der Grundsatz galt: cuius regio

1) Erkundigungsbuch 1577 fol. 38 (D.St.A.).

2) Simons, Urkundenbuch zur Rheinischen Kirchengeschichte I. Band. Synodalbum, Neuwied 1909. S. 57 und 137.

3) Giersberg, Geschichte der Pfarreien des Dekanates Grevenbroich. S. 373.

4) Kolfhaus, Bilder aus dem presbyterialen Leben einer alten reformierten Gemeinde (Ratingen), Reform. Kirchenzeitung 1910. S. 268.

eius religio! Es ist daher leicht begreiflich, dass die beiden gewalthabenden Fürsten Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg auf ihrem Zuge nach Düsseldorf im Juni 1609 in den Städten namentlich von den Anhängern ihres Bekenntnisses mit Freude und Jubel begrüsst wurden. In Ratingen wurden sie von etlichen Ständen mit Wein, von der Bürgerschaft mit grossem Jauchzen empfangen¹⁾. Zwar liessen die Fürsten nach der Huldigung der Stände zu Düsseldorf in einem am 31. Juli ausgestellten Reverse, der auch dem Ratinger Magistrat zugesandt wurde²⁾, versichern „die Catholische Römische wie auch andere Christliche Religion wie sowol im Römischen Reich als den Fürstenthumb Cleve und Grafschaft von der Marckh im öffentlichen gebrauch und Uebung auch inn diesem Fürstenthumb Berg an einem jeden ortt öffentlich zueuben und zue gebrauchen zuzulassen³⁾, zu continuiren und zu manuteniren unnd darüber niemandt in seinem gewissen noch exercitio zu turbiren, zue molestiren noch zu betrueden“; aber mit dem Einzug der Soldaten des Pfalz-Neuburgers brachen für den Katholizismus schlimme Tage an. „In Düsseldorf“, sagt Küpper⁴⁾, „war die öffentliche Ausübung der katholischen Religion ausserhalb der Kirchen untersagt und ein Gegenstand des Gespöttes, ja es kam so weit, dass es für schimpflich galt, katholisch zu sein.“ Der Protestantismus aber wuchs und erstarkte zusehends.

In Ratingen trat der Prediger Daniel Goltbach⁵⁾ 1609 an die Spitze der reformierten Gemeinde, die von da an als eine öffentliche erscheint. Im folgenden Jahre konstituierte sich auch die lutherische Gemeinde unter dem Prediger Theodor Stricker⁶⁾.

1) Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, Leipzig 1887, III, S. 123.

2) KU Nr. 202.

3) Über die an dieses Wort sich knüpfende Kontroverse (ob es heisst: zulassen oder zuzulassen), vgl. Keller a. a. O. III, S. 140, ebenfalls Maier, Brandenburg und das Kölner Erzbistum in „Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Kleve“, Köln 1909, S. 372. Fussnote.

4) Küpper, Geschichte der katholischen Gemeinde Düsseldorfs (Düsseld. Geschichtsverein), 1888, S. 80.

5) Goltbach 1594—1605, Pastor in Drabenderhöhe, 1605—1609 in Hückeswagen, 1609—1619 in Ratingen, 1619—1635, gest. 12./11. in Wülfrath. (Simons, Urkundenbuch zur Rhein. Kirchengesch., I. Bd., S. 772.)

6) Demmer, a. a. O. S. 122.

Jetzt mehrte sich die Zahl der Anhänger beider Bekenntnisse in der Bürgerschaft so sehr, dass sie die der Katholiken bald um das Dreifache überstieg. Namentlich war es die reformierte Gemeinde, die „an Zuhörern so stark wurde, dass kein orth bei den Bürgern zu finden, welcher zur versammlung derselben genugsam und bequem wäre“¹⁾. Daher nahmen sie anfangs Januar 1611 für ihren Gottesdienst das „untere Gemach des Bürgers- oder Stadthauses“ in Benutzung. Die Beschwerden der Katholiken wurden von der fürstlichen Regierung zurückgewiesen, und den Reformierten wurde am 26. Februar das Rathaus zur Abhaltung ihres Gottesdienstes freigegeben²⁾. Nur die Besoldung der beiden Prediger machte den Evangelischen grosse Schwierigkeiten. So kam es, dass sie ihr Auge wieder auf die St. Katharinenvikarie warfen und bei Erledigung derselben durch den Tod des Benefiziaten Johann Huicking (23. Febr. 1611) den Plan wieder aufgriffen, sich in ihren Besitz zu setzen.

Das eine hätten sie nunmehr als neues Moment für ihre Ansprüche geltend machen können, dass ihnen im Jahre 1593 vom Magistrat, der 1589 das ganze Kollationsrecht der Katharinenvikarie für 240 Rthl. käuflich erworben hatte³⁾, das Zugeständnis gemacht worden war, dass, „dafern mit bewilligungh der Obrigkeit allhie ein evangelischer Prädikant zu halten vergünstiget würdt, alsdann der dritte theill der Vicarie-Renthen demselben gegen leistung des dienstes jährlich zukhomen lassen soll“⁴⁾. Doch darauf beriefen sie sich weiter gar nicht. Andere Faktoren waren es, die ihnen diesmal Hoffnung auf sicheren Erfolg und Mut zum frischen Handeln gaben: das starke Überwiegen des evangelischen Bekenntnisses in der Bürgerschaft und namentlich im Magistrat, da nicht bloss der Bürgermeister, sondern auch der ganze Rat mit wenigen Ausnahmen ihrer Religion zugetan war, und ausserdem die Gleichheit der Konfession der Landesfürsten. Dazu kam aber noch als ein besonders starker Bundesgenosse der zuständige Amtmann von Angermund, Johann Bertram von Scheidt,

1) D.St.A. Acta inbetreff der Vicarie St. Catharinae zu Ratingen. Eingabe der Reform. Gemeinde, prs. 1611, Febr. 25.

2) D.St.A. a. a. O. Erlass vom 26. Febr. 1611.

3) Kessel, U. Nr. 186.

4) Kessel, Nachgelassene Schriften. (Manuskript im Ratinger Stadtarchiv.)

genannt Weschpfennig, der als ein eifriger Anhänger ihres Glaubens bekannt war. An ihn also wandten sie sich, als Vikar Huicking sein Leben noch kaum ausgehaucht, um Unterstützung ihrer Sache. Und er nahm sich ihrer auf das angelegentlichste an. Schon am 27. Februar erschien beim Ratinger Magistrat ein Interzessions schreiben des Amtmannes „man möchte zur fortpflanzungh des heiligen und seligmachenden Worts Gottes die Vicarie St. Catharinen dem jetzigen Diener ahm Wortt Herrn Danieln conferiren“¹⁾. Wenige Tage später am 14. März richteten sämtliche der Angsburgischen Konfession verwandte Bürger ein Bittgesuch²⁾ an den Magistrat um Übertragung der Vikarie an ihren Prediger Theodor Stricker. Sie begründeten ihre Bitte damit, dass sie nicht nur „versamblung und Exercitium religionis offentlich haben und gebrauchen“, sondern dass ihnen auch bei Zuordnung ihres Predigers „die vertrosthung gegeben, das Ihre F. F. G. G. demselbigen umb notturfftig unterhalt mit negster gelegenheit behilfflich sein wollte“. Bis heute hätten sie noch kein Unterstützungsgesuch eingereicht, da „kein beneficium quod ad sacrum usum dedicatum vacirte“. Jetzt aber bei Erledigung der St. Catharinenvikarie sei ihr Wunsch und Begehren, dass der Magistrat ihren Prediger damit versehe, „damit dieselb doch endlich einmahll recht und woll angelecht und zu einen Gott wollgefelligem brauch kommen möchte“.

Als dritter Bewerber trat von katholischer Seite auf der Stadtschulmeister (Ludimagister) Wilhelm Mennicäus. Auf sein Gesuch hin hatte er am Sonntag den 20. März mit dem Magistrat eine Besprechung³⁾, wobei dieser ihm vorzugsweise Berücksichtigung versprach, wenn er auf sein Lehrgeloh (acht Mltr. fruchten und sonst was weiter an gelde) verzichte. In seiner Antwort vom 22. März⁴⁾ nun lehnte Mennicäus dieses Ansinnen ab, da es „doch der Naturen und pilligkeit zuwider sei, sich in grossere muehe und wieniger auffkumpsten zu stecken“; er sei aber bereit, ev. die ihm von der Stadt versprochenen 25 Taler abzulassen. Im übrigen verpflichtete er sich für den Fall der Wahl „binnen Jahr und tagh vermittels Gottlicher Hulff seine

1) Kessel, Manuskript im Ratinger Stadtarchiv.

2) KU Nr. 199.

3) KU Nr. 201.

4) KU Nr. 201.

ordines aufzubringen“ und seine Pflichten in Vikarie und Schule zu aller Zufriedenheit zu erfüllen. So war dieser Kandidat dem Magistrat auf halbem Wege entgegengekommen; doch umsonst.

Am folgenden Tage (23. März) langte ein neues amtliches Empfehlungsschreiben, diesmal gemeinsam unterzeichnet von den beiden Brüdern, Johann Bertram, Amtmann von Angermund, und Wilhelm von Scheid, Amtmann von Burg, beim Ratinger Bürgermeister Johann Offerkamp an¹⁾. Sie wiederholten eindringlich ihr früheres Ersuchen, „in vergebung der Vicarie den gemeine, und nit Privat nutz in extrema publicae utilitatis necessitate“ im Auge zu haben²⁾ und „also die vicarie und deren abnutzung beiden itzigen bedurfftigen Kirchendienern Herrn Theodor Stricker und Daniel Goltbach zu überweisen“.

Noch an demselben Tage fand zur Erledigung der Angelegenheit eine Magistratssitzung statt. Der Bürgermeister Offerkamp, Anhänger des reformierten Bekenntnisses, las zur Eröffnung der Sitzung das Interzessionsschreiben vor und stellte dann dem Wunsche der beiden Amtmänner entsprechend den Antrag, die Vikarie den beiden Predigern zu conferieren. Er halte das, so begründete er seinen Vorschlag, für ratsam und dienlich zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit in der Stadt und zur Fortpflanzung des göttlichen Worts.

Dass die Sache so kommen werde, hatte der katholische Schöffenälteste Jakob Pempelfurt vorausgesehen, und darum hatte er seinen Standpunkt in einem Protestschreiben im voraus schriftlich niedergelegt. Jetzt erhob er sich und überreichte diesen Protest⁴⁾. Bei aller Ehrfurcht vor der Person der Amtmänner, so heisst es darin, müsse er ihr Begehren auf das entschiedenste zurückweisen. Der fürstliche Erlass habe der uralten katholischen Kirche ungehinderte Religionübung und ruhigen und ungeschmälernten Besitz ihrer Renten, Benefizien, Rechte und Güter garantiert, darin sei auch das in Frage stehende Ratinger Vikarie-

1) KU Nr. 200.

2) Diese Bemerkung scheint sich auf die Kandidatur des Mennicäus zu beziehen, die der Stadtkasse ja einen finanziellen Vorteil bringen sollte.

3) Protokoll der Sitzung vom 23. März 1611 (KU Nr. 202).

4) KU. Nr. 202.

benefizium einbegriffen. Desgleichen hätten im Namen des letztverstorbenen Fürsten die Räte bezüglich dieser Stiftung ausdrücklich anbefohlen, sie stets ihrer Bestimmung gemäss einer geeigneten Person zu übertragen, die den geistlichen Dienst verrichten könne und die Einkünfte zu keinem andern Zwecke, als in der Fundationsurkunde angegeben, zu verwenden. Er schlage daher als geeigneten Kandidaten den Schulmeister Wilhelm Mennicäus vor, der nicht nur versprochen, jährlich 25 Taler zugunsten der Stadt abzutreten, sondern auch sich binnen Jahresfrist zu qualifizieren, gleichzeitig aber den Unterricht der Jugend beibehalten wolle. Ausdrücklich verwahre er sich gegen den Vorwurf der Parteilichkeit, lediglich sein Gewissen schreibe ihm diese Stellungnahme vor.

Diesem Protest schloss sich der zweite, ebenfalls katholische Schöffenthalteste Adolf von Lank mündlich an¹⁾. Auch er wolle, so betonte er, dafür eintreten, dass die Bestimmungen der alten Stiftung, sowie die fürstlichen Befehle ihr Recht behielten. Namentlich müsse er darauf bestehen, dass nur ein solcher die Vikarie erhalte, der entweder Priester sei oder in Jahresfrist Priester werde. So fordere es sein Gewissen, und er hege die Zuversicht, „das die hohe Obrigkeit niemand desfalls beschweren, sondern es darbei lassen, das diese Statt an Irem habenden recht und gerechtigkeit unturbirt moge plieben.“

Nach diesen beiden katholischen Stimmen äusserten die übrigen ihre Meinung. Johann Grae, lutherisch, erklärte²⁾, er sei anfangs für den Kandidaten Mennicäus gewesen, aber jetzt, wo die beiden Herren Amtmänner im Namen der Fürsten ihren Wunsch geäussert, habe er seine Ansicht geändert und gebe den beiden Predigern seine Stimme.

Nachdem auch die beiden reformierten Schöffen Thönness Kremer und Wilhelm Collendall sich zur Ansicht des Bürgermeisters bekannt hatten³⁾, wurde die Abstimmung vorgenommen. Und das Ergebnis war: durch Majorität wurde zum Beschluss erhoben, „dass die beiden Prediger Theodor Stricker und Daniel Goltbach mit der Vicarie St. Catharinen zu versehen und deren Einkünfte ihnen zu übergeben seien“⁴⁾.

1) KU Nr. 202.

2) Ebd.

3) Ebd.

4) Ebd. Das Religionsbekenntnis der einzelnen Personen ist er-

Drei Tage nach diesem, für die Vikarie und die Sache der Katholiken verhängnisvollen Beschlusse, am 26. März, entbot der Bürgermeister Offerkamp, der „wegen Schwachheit“ ans Haus gebunden war, die Schöffältesten, die Schöffen und Räte in seine Wohnung und übertrug die Vikarie den beiden Predigern mit der Massgabe, dass die Einkünfte jedem zur Hälfte zufallen sollten¹⁾.

Grosse Erregung und Erbitterung herrschte darüber in der katholischen Bürgerschaft. Bereits am folgenden Tage vereinigten sich die katholischen Schöffen und sämtliche katholische Kirchspielsgenossen und Bürger von Ratingen geistlichen, adligen und unadligen Standes unter namentlicher Teilnahme des katholischen Pfarrers Heinrich Schömann zu einem gemeinsamen Proteste, der schriftlich abgefasst und dem Bürgermeister zugesandt wurde²⁾. Man könne es, so wird darin erklärt, vor Gott und dem Gewissen nicht stillschweigend ansehen, dass in so widerrechtlicher Weise, entgegen den Bestimmungen der uralten Stiftung, entgegen den Forderungen des weltlichen und geistlichen Rechts, entgegen den Befehlen der früheren Fürsten, entgegen dem letzten fürstlichen Reverse die Vikarie zum Nachteil des Magistrats, zum Schaden der Pfarrkirche und des Chors, zur Verkleinerung und zum Schimpfe der katholischen Religion den Predigern zweier unkatholischen Religionen konferiert worden sei, die laut der Foundation durchaus nicht qualifiziert seien, noch sich dazu qualifizieren könnten oder wollten. Durch dieses unrechtmässige und unverantwortliche Vorgehen hätten der Bürgermeister und seine Anhänger das Patronatsrecht verwirkt, und darum hielten sie — die Katholiken — im Sinne der Stifter sich zur Kollation der Vikarie für berechtigt. Sie übertrügen sie also hiermit dem Wilhelm Mennicäus. Sollten die Gegner versuchen, diesen in seinem Besitze zu stören, so würden sie und ihre Nachkommen, Geistliche, adlige und unadlige Kirchspielsgenossen und Bürger sich ausdrücklich vorbehalten, „die der Pfarrkirchen Chor und ihnen zugefuegte beschwer, schimpff und abbruch auch dieserwegen verursachten Kosten und Schaden an Bürgermeister, seinem Zustandt und deren Erben zu erholen“.

sichtlich aus verschiedenen Verzeichnissen im D.St.A. Acta in betreff der Vic. St. Catharinae.

1) KU Nr. 203.

2) KU Nr. 203.

Mennicäus wurde noch an demselben Tage vor Notar Hermann Stockhausen in Gegenwart der Zeugen Joachim Offerkamp, Tillmann Schaden und Bertram Schmidt durch Pfarrer Schömann unter den gebräuchlichen Zeremonien investiert und in den Besitz der Vikarie eingeführt¹⁾. Ein jenem ersten fast gleichlautender Protest wurde am 8. April auch dem Landesfürsten übersandt²⁾. Dieser Protest trug die Unterschrift von 181 katholischen Bürgern, denen sich, wie Pfarrer Schömann eigenhändig bemerkte, noch viele einzelstehende Personen anschlossen, so dass die Gesamtzahl sich wohl auf 500—600 belaufen dürfte. Es war hier wie auch in mehreren folgenden Supplikationen³⁾ der inständigen Bitte Ausdruck gegeben, die Fürsten möchten ihres gegebenen Reverses eingedenk sein und den Katholiken ihr altes Recht belassen.

Doch was halfen die Proteste, was halfen die Bitten! Die Klagen der Katholiken fanden weder beim Magistrat, noch bei der Regierung Gehör. Die ganze Pfarre war darüber in grosser Aufregung. Dazu kam, dass die Protestanten sich einer gewissen übermütigen Siegesstimmung hingaben und die Katholiken, die sich ohnedies in ihren Rechten schwer verletzt fühlten, auf Schritt und Tritt reizten und ärgerten. Bald fehlte es nicht an schweren Schmähungen und Beschimpfungen, ja sogar an heftigen Zusammenstössen und Tätlichkeiten⁴⁾. Die gegenseitige Erbitterung in der Bürgerschaft war aufs höchste gestiegen. Als der Pachtzahltermin erschien, verweigerten die Pacht- und Rentpflichtigen die Abgaben mit der Begründung, sie wüssten nicht, wer der rechtmässige Inhaber der Vikarie sei, und wollten sich nicht der Gefahr aussetzen, doppelt zu zahlen. Es bedurfte des Eingreifens des Amtmanns und der Androhung des exekutorischen Eintreibens, um die Zahlung herbeizuführen. Die Pächter brachten ihre schuldigen Abgaben an Korn aufs Rathaus, wo sie einstweilen aufgeschüttet wurden⁵⁾.

1) Originalurkunde der Übertragung an Mennicäus, 1611, März 26, im D.St.A. Jülich-Berg, Geistl. Sachen. Spez. Angermund, Nr. 7, vol I. Acta in betreff der Vicarie St. Catharinae zu Ratingen.

2) Original D.St.A. a. a. O.

3) Ebd. Supplikationen vom 14. April, 10. Mai.

4) Ebd. Beschwerde der Katholiken und J. Pempelfurt (ohne Datum).

5) Eingabe der Katholiken vom 7. Januar 1612, (D.St.A. a. a. O.).

Noch immer fehlte die landesherrliche Entscheidung. Auf wiederholtes Drängen von seiten der Katholiken und Protestanten beauftragte endlich am 10. Januar 1612 die Regierung den Amtmann Joh. Bertram von Scheidt genannt Weschpfennig, die Sache zu untersuchen. Dass dieser nach seinem früheren Verhalten kein unparteiischer Untersuchungsrichter sein würde, und dass für die Katholiken von ihm nichts zu hoffen, war klar. Und wirklich, als er am 3. Februar persönlich nach Ratingen kam, ging er höchst einseitig vor. Er liess nur die evangelische Seite zu Wort kommen und stellte sich ganz auf ihren Standpunkt. Demgemäss berichtete¹⁾ er an seine Regierung, die Übertragung der Vikarie an die beiden Prediger sei durch Majorität rechtmässig geschehen. In den letzten 40 Jahren seien überhaupt Laien und zwar Kinder damit belehnt worden. Er schlage also vor, die Vikarie den Predigern zu belassen, dagegen durch einen katholischen Geistlichen die Wochenmesse gegen eine Entschädigung von 3 bis 4 Malter Roggen halten zu lassen. Und 10 Tage später fiel ganz genau in diesem Sinne die fürstliche Entscheidung²⁾: „Die beide der Augsburger Confessionsverwandten und Reformierten Prediger sollen bei der Vicareyen und deren einkommen provisionaliter biß zu ferner Verordnungh manutenirt, hingegen aber den Catholischen zu verrichtung des Dienstes auß den gefellen Jarlichs drei oder vier Mltr. Freuchten gevoltgt und geliebert werde.“

So schienen denn die Protestanten nach langen Kämpfen einen vollen Sieg errungen zu haben. Aber noch eine Person war ihnen lästig und unbequem, nämlich Mennicäus. Sie ruhten daher nicht eher, bis sie ihn aus seiner Stelle und aus der Stadt verdrängt hatten³⁾.

Die Wendung der Dinge war ein harter Schlag für die Katholiken der Pfarre Ratingen. Doch sie liessen sich nicht entmutigen. Mit einer Einigkeit, Einnütigkeit und Ausdauer, wie sie nur Unglück und Bedrängnis hervorzubringen pflegen, standen sie alle, adligen und unadligen, weltlichen und geistlichen Standes, geschlossen zusammen. In verschiedenen Beschwerde-

1) Bericht des Amtmanns, 1612, Februar 5. (D.St.A. a. a. O.).

2) KU 204.

3) Supplikation der Evangelischen, 1612, April 1 (D.St.A. a. a. O.).

schriften¹⁾ führten sie Klage, dass der Amtmann in seiner letzten Untersuchung höchst parteiisch vorgegangen sei, dass er die katholische Seite überhaupt nicht angehört habe. Sie gaben zu, dass in den letzten Jahrzehnten vielfach Laien, darunter Kinder, Inhaber der Vikarie gewesen seien, dabei aber hätten alle, wie aus beifolgenden Zeugnissen ersichtlich, stets gewissenhaft dafür gesorgt, dass die geistlichen Dienste von Priestern verrichtet worden seien. Auf diese Weise sei, soweit möglich, bisher immer die Vikarie nach dem Willen der Stifter verwaltet worden; etwas anders aber drohe ihr jetzt — nichts weniger als ihr Untergang. Darum bäten sie inständigst, das alte katholische Erbe ihnen zu lassen. Auch durch verschiedene Abordnungen, die in Düsseldorf, Kleve und Duisburg vorstellig wurden, suchten sie ihre Rechte darzulegen. Selbst der Oberhirte der Kölner Erzdiözese, Herzog Ferdinand von Bayern, der am 12. März 1612 auf den Erzbischöflichen Stuhl erhoben wurde, verwandte sich in einem Schreiben²⁾ an die Fürsten zugunsten der Ratinger Katholiken. So gelang es diesen denn endlich, die Regierung von ihrem Rechte zu überzeugen. Am 20. Juni 1612 erging der fürstliche Befehl³⁾, dass „die Vicarie und deren Einkommen den Römisch Catholischen widerumb restituirt und fortan dem Herkhomen gemees conferirt werde.“⁴⁾ Die beiden Prediger sollten aus der Landesrendanturkasse eine einmalige Entschädigung von je 25 Rthl. erhalten⁴⁾, die Einkünfte für die Zeit des faktischen Besitzes sollten ihnen verbleiben⁵⁾.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass zu dieser für die Katholiken günstigen Entscheidung der damals beginnende Gesinnungswechsel des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm mitbeigetragen hat. Denn schon zu dieser Zeit beschäftigte er sich mit dem Gedanken, den katholischen Glauben anzunehmen⁶⁾. Im Mai 1612 erklärte er dem Herzog Maximilian von Bayern, er habe sich überzeugt,

1) Supplikationen sämtlicher Katholiken, 1612, Februar 25, März 15, April 11 (D.St.A. a. a. O.).

2) 1612, März 1 (Original D.St.A. a. a. O.).

3) KU Nr. 205.

4) Entscheidung vom 20. Juni 1612 (D.St.A. a. a. O.).

5) Befehl der Fürsten an den Amtmann Weschpfennig. 1612, Juli 14 (D.St.A. a. a. O.).

6) Keller a. a. O. III, S. 57 ff.

dass die Wahrheit der katholischen Religion auf sehr einleuchtenden Gründen beruhe, und er gehe damit um, Mitglied der römischen Kirche zu werden¹⁾. Dieser Absicht liess er bald die Tat folgen. Im geheimen trat er Juli 1613 zu München noch vor seiner Eheschliessung mit einer Schwester Maximilians zur katholischen Kirche über, die Konversion gab er aber erst im Mai 1614 in Düsseldorf bekannt. Als er bald darauf (12. Nov. 1614) in den alleinigen Besitz der Herzogtümer Jülich und Berg gelangte, gewann der Katholizismus für diese Länder in ihm einen mächtigen Beschützer und eifrigen Förderer. Auch in Ratingen nahm das katholische Leben einen neuen frischen Aufschwung.

1) Wolf, Geschichte Maximilians I. München 1809. 3. Bd. S. 509.

Auch durch verschiedene Abordnungen des
Herrn Ferdinand von Bayern, der am 12. März 1612 zu den
katholischen Stuhl erhaben wurde, wurde erwacht sich in einem
Schreiben an die Fürstbischöfliche Universität zu Köln
zu erklären, dass diese dann endlich die Konversion von ihm
hätte zu erwarten. Am 20. Juni 1612 erlangte der fürstliche
Befehl, dass die Vikarie und deren Einkünfte den römisch
katholischen Widerpart restant und fortan dem Herrscher
kommissarisch verbleibe. Die beiden Parteien sollten aus der
Landesordnung eine einmütige Entscheidung von 20 Titeln
erhalten, die Einkünfte für die Zeit der künftigen Besitzes
sollten ihnen verbleiben.
Es ist nicht uninteressant, dass zu dieser für die Katho-
lischen günstigen Entscheidung der damals herrschende General-
vikar des Fürstbistums Wirtzheim Wilhelm Mühlenturm hat.
Denn schon zu dieser Zeit beschäftigte er sich mit dem Gedanken,
den katholischen Glauben anzunehmen. Im Mai 1612 erklärte
er dem Herzog Maximilian von Bayern, er habe sich überlegt,
sich dem römischen Glauben anzuschließen.
1) Supplikation an den Fürstbischöflichen Stuhl zu Köln, 27. März 1612.
2) 1612, März 1. Original D.S.A. a. n. O.
3) KU Nr. 206.
4) Entscheidung vom 20. Juni 1612 D.S.A. a. n. O.
5) Befehl der Fürsten zu den Fürstbischöflichen, 1612.
6) 1612, März 1. Original D.S.A. a. n. O.
7) Keller a. n. O. III. S. 371f.

Über die finanziellen Aufwendungen Kurkölns im Siebenjährigen Kriege für den Reichskrieg gegen Friedrich den Grossen.

Von

Constantin Becker.

I.

Nachdem am 17. Januar 1757 zu Regensburg vom Reichstag der Reichskrieg gegen Friedrich den Grossen beschlossen worden war, drehten sich die Verhandlungen der Reichsvertreter in den Sitzungen während der Frühjahrsmonate vornehmlich um die Deliberanda der Mobilmachung¹⁾.

Obgleich man sich nämlich mit der Armatura ad triplum d. h. der Aufstellung des im Jahre 1681 mit 40000 Mann festgesetzten Simplums des Reichsheeres in dreifacher Stärke²⁾ einverstanden erklärt hatte, so waren immer noch zahlreiche Fragen über die Versorgung der Truppen, Beschaffung der Artillerie und deren Zubehör, Regelung des Fuhrwesens und vor allem die Anzahl der Römermonate zu erörtern. Gerade diese gehörten zum wichtigsten, waren die Grundlage bei der Führung eines Reichskrieges. Man verstand darunter einen bestimmten Geldbetrag,

1) Art. Brabant, Das hl. römische Reich deutsch. Nation im Kampfe mit Friedr. d. Gr. Berlin 1904, S. 88 f. — Bayerns und Kurkölns Vertreter hatten sich bei der Abstimmung am 2. Mai aus Instruktionsmangel ihres Votums enthalten. Sie liessen es der Mehrheit folgend am 6. Mai nachtragen. Const. Becker, Die Politik Kurkölns zu Beginn des 7jährigen Krieges und seine Vorbereitungen zum Reichskrieg. Diss. Bonn 1919, S. 41 ff. —

2) M. Jähns, Zur Gesch. der Kriegsverfass. des deutsch. Reiches. Preuss. Jahrb. Bd. 39, S. 133.

den die einzelnen Reichsgebiete während eines Reichskrieges an die sog. Reichsoperationskriegskasse zu zahlen hatten. Mit dem Gelde wurden die Unkosten gedeckt, die dem Reiche aus der Besoldung der Reichsgenerale, der der technischen Truppen sowie der Beschaffung und dem Unterhalt der schweren Artillerie nebst Zubehör erwuchsen. Römermonat¹⁾ wurde diese Reichskriegssteuer genannt, weil die Bezeichnung — sachlich hatte sie nichts damit zu tun — an die Romzüge der deutschen Könige anknüpft. Man nahm zum Massstab, was der zur Beihilfe beim Zuge nach Italien verpflichtete Reichsstand monatlich für den einzelnen Soldaten an Sold zu zahlen gehabt hätte. Um den Römermonat zu erhalten, war dieser Monatssold mit der Zahl der Mannschaft zu multiplizieren, die der jeweilige Reichsstand zu stellen hatte. Die Höhe eines Römermonats hing somit von zwei Faktoren ab: vom Monatssold und der Mannschaftsquote. Die Soldhöhe wurde nach mancherlei Schwankungen für die Folgezeit endgültig durch die Wormser Matrikel des Jahres 1521 für das ganze Reich festgestellt. Sie veranschlagte den Reiter auf monatlich 12, den Fussgänger auf 4 Gulden²⁾, so dass sich damals, da das Simplum des Reichsheeres 20000 Fussgänger und 4000 Reiter umfassen sollte, ein Römermonat für das ganze Reich auf 128000 Gulden

1) J. J. Moser, Von denen teutschen Reichstags-Geschäften Frankf. 1761, Buch IX, cap. 1, § 18. — K. Fr. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., Göttingen 1844, Bd. IV, S. 343 f. — F. W. Barthold, Gesch. der Kriegsverfassung des Kriegswesens der Deutschen, Leipz. 1864, Bd. II, S. 189.

2) Zur Orientierung über die in dieser Abhandlung hauptsächlich vorkommenden Münzsorten und ihr Verhältnis zueinander diene folgende aus den Rechnungen der kurkölnischen Landtagsprotokolle der Jahre 1757—1763 gezogene Übersicht:

	Zitiert als:
1 Reichstaler (Rtlr.) = 1½ Goldgulden (Florin)	Gld.
„ = 90 Kreuzer	Krz.
„ = 80 Albus (Kurswert 78)	Alb.
„ = 60 Stüber („ 58½)	Stbr.
„ = 36 Mariengroschen	Mgr.
„ = 28 (Silber-) Groschen oder Schilling Gr. od. Schill.	
1 Albus = 12 Heller (Hllr.), 1 Stüber = 16 Heller	
1 Groschen oder Schilling = 12 Deut (Dt.) oder Pfennige (Pfg.).	

Vom Goldgulden ist der kölnische Gulden zu unterscheiden, der nur 24 Albus hatte.

belieb¹⁾. Da nun das Simplum des Reichsheeres im Jahre 1681 auf 28000 Fusssoldaten und 12000 Reiter erhöht wurde und diese Stärke auch noch zur Zeit des siebenjährigen Krieges zu Recht bestand, so betrug um diese Zeit ein Römermonat 256 000 Gulden. So kam, weil 30 Römermonate von den Ständen am 2. Mai 1757 bewilligt worden waren, die jährliche Gesamtsumme der vom ganzen Reiche aufzubringenden Reichssteuer für den Krieg gegen Friedrich den Grossen 7680 000 Gulden. Diese Summe verteilte sich, wie gesagt, auf die einzelnen Reichsgebiete entsprechend der von diesen aufzubringenden Mannschaftsquote. Im Jahre 1521 hatte so der Römermonat für die während des siebenjährigen Krieges zum Kurstuhl Köln gehörenden Bistümer folgende Höhe²⁾:

	Reiter	Fusssoldaten	ein Römermonat	
Kurköln	60	277	1828	Gulden
Münster	34	169	1084	„
Paderborn	18	34	352	„
Osnabrück	6	36	216	„
Hildesheim	14	78	480	„

Man hatte demnach tatsächlich in „den sog. Römermonaten feste Steuersätze, die sich überall, wo Geldbeträge aufzubringen waren, verwenden liessen“³⁾. Trotzdem unterlag die Höhe der Römermonate ungemein starken Schwankungen. Der durch die Wormser Matrikel festgesetzte Monatssold blieb zwar bestehen, indes gelang es zahlreichen Reichsständen an der im Jahre 1681 für das ganze Reich festgelegten Truppenzahl durch Reichs- und Kreisschlüsse aus berechtigten und unberechtigten Gründen Änderungen für sich im einzelnen zu erzielen⁴⁾. Vor allem war man bestrebt, die

1) Jähns, Pr. Jahrb. Bd. 39, S. 27. — M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation, Stuttg. 1889, Bd. I, S. 18. Es ist meines Erachtens eine Begriffsverschiebung, wenn hier unter 12 bzw. 4 Gulden „die monatlichen Kosten“ des Soldaten verstanden werden. — Rich. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1907 führt S. 854 die Beschlüsse des Reichstages von Köln (1505), wo 10 bzw. 4 Gulden festgelegt waren, irreführend als massgebend an.

2) Moser, Reichstagsgeschäfte a. a. O., Buch IX, cap. 3, § 19, 46, 57, 60, 61.

3) Ritter, a. a. O. S. 18.

4) Becker, Diss. a. a. O. S. 55.

Stellung der kostspieligen Reiter zu umgehen, sei es, dass man sie durch Fusssoldaten ersetzte, indem man für jeden Reiter drei Fussgänger aufzubringen versprach, sei es, dass man sie kurzerhand unberücksichtigt liess. Auf diese und ähnliche Weise war natürlich auch Anlass zu einer Verschiebung der Höhe des Römermonats gegeben. Es würde hier zu weit führen, der historischen Entwicklung folgend festzustellen, wie hoch zur Zeit des siebenjährigen Krieges der Römermonat der einzelnen vorhin angeführten Bistümer war, zumal man sich an nichts weniger als an papierne Bestimmungen kehrte. Viel wichtiger sind die wirklich gezahlten Summen, aus denen sich teilweise auf einfache Art die Höhe des Römermonats — allerdings nach Annahme der zahlenden Bistümer — berechnen lässt. Das Reichskassabuch weist nach, dass aus den dem Kurfürsten Clemens August unterstehenden Gebieten in den Jahren 1757 und 1758 folgende Zahlungen nach Regensburg in die Reichsoperationskriegskasse geflossen sind¹⁾:

	Gulden	Krz.
15. August 1757: Kurköln für das Erzstift auf Abschlag	10968	—
18. „ 1757: Osnabrück per 30 Römermonate	6480	—
10. Oktober 1757: Kurköln für die westfälischen Gebiete per 30 Römermonate	18802	20
11. „ 1757: Hildesheim per 30 Römermonate	13830	—
18. Januar 1758: Münster per 15 Römermonate	12895	30
25. Februar 1758: Münster per Saldo der 30 Römermonate	12064	30
12. April 1758: Kurköln per Saldo der 30 Römermonate	21936	—

Damit brechen die Zahlungen ab. Die Lande, in denen sich der westliche Kriegsschauplatz des siebenjährigen Krieges befand, vermochten keine Beiträge mehr aufzubringen. Dessen ungeachtet beteiligte sich der Kurfürst Mitte des Jahres 1758 an der Erhöhung der Römermonate um 20 weitere. Er liess aller-

¹⁾ Teutsche Kriegskanzley, Frankfurt und Leipzig 1756 f.; 1757, Bd. III, S. 273 f.; 848 f., 1758, Bd. I, S. 610 f.

Als Deutschordensmeister hatte Clemens August gezahlt am:

1. August 1757 per 30 Römermonate 3000 Gulden

27. Oktober 1758 „ 20 „ 2000 „

Teutsche Kriegsk. 1757 Bd. III, S. 269 f.; 1758, Bd. I, S. 1 f.

dings durch seinen Gesandten in Regensburg erklären, er werde sie zahlen, „sobald die Befreyung [der] Lande von denen in dieselbe eingeruckten Truppen“ es ermöglichen¹⁾. Die hier gemachte Bedingung erfüllte sich bezüglich der westfälischen Gebiete für kaum nennenswerte Fristen. Aber auch im andern Falle wären aus diesen Gegenden kaum weitere Beträge geliefert worden, denn man kann nicht sagen, was schlimmer gewesen ist, die liebenswürdige Rücksichtslosigkeit, mit der die Franzosen voringen, oder die unerbittliche Strenge der Preussen und ihrer Verbündeten²⁾. Die Notlage der westfälischen Bistümer stieg denn auch so hoch, dass der Kaiser sie 1759 von der Zahlung der Römermonate befreite. Die von den Franzosen überschwemmten rheinischen Gebiete des Kurfürsten empfangen diese Wohlthat nicht³⁾. Zahlungen leisteten aber auch sie nicht mehr. So konnte der Kaiser Anfang 1759 den Antrag der Stände und des Kurfürsten, die erzstiftischen Regimenter gegen mässige Bezahlung in seinen Sold zu nehmen, mit der Einforderung der rückständigen Römermonate zurückweisen⁴⁾.

Was die Höhe des Römermonats für die einzelnen Bistümer angeht, so ergibt eine einfache Division für Osnabrück 216 Gld.⁵⁾, für Hildesheim 461 Gld. Nicht so einfach liegt es mit den Zahlungen Kurkölns. Entsprechend den das Kurfürstentum umfassenden, getrennt liegenden Gebieten des rheinischen und westfälischen Erzstifts wurden auch die Geldsummen gesondert nach Regensburg abgeführt. Für das westfälische Territorium betrug

1) Teutsche Kriegsk. 1758 Bd. I, S. 990.

2) Bei dieser Auffassung werden unter den „eingeruckten Truppen“ die Preussen und ihre Verbündeten verstanden. Richtiger ist es, wenn man zwischen den Zeilen lesend auch die Franzosen einbegreift. Es ergibt sich dies aus Berichten de Réens, des kurkölnischen Gesandten am Pariser Hofe, nur konnte der Regensburger Gesandte mit Rücksicht auf seinen und Österreichs Verbündeten öffentlich nicht deutlicher sprechen. Düsseldorfer Staatsarchiv: Kurköln. Kriegsakten, Fasc. 222.

3) Const. Becker, Die Erlebnisse der kurkölnischen Truppen im Verbands der Reichsarmee während des siebenjährigen Krieges. Annalen des hist. Ver. für den Niederrhein, Köln 1911, Heft 91, S. 96 f.

4) Düss. Staatsarch. Landtagsprotokolle des Erzstifts vom Jahre 1759.

5) Auffallenderweise entspricht dieser Betrag dem Römermonate des Jahres 1521. Vgl. vorlieg. Arbeit S. 73.

nach der Zahlung vom 10. Okt. 1757 der Römermonat 626 Gld. 45 Krz. Die beiden andern Posten, die für Kurköln unter dem 15. August 1757 und dem 12. April 1758 gebucht sind, sagen an sich nichts über die Höhe des Römermonats noch für welchen Gebietsteil Kurkölns sie geleistet sind. Nun findet sich aber in den Landtagsprotokollen des rheinischen Erzstifts in dem Überschlag der Landeserfordernisse vom Rechnungsjahre 1757/58 die Zahlung von Römermonaten erwähnt — es ist dies das einzige Mal in der Zeit des siebenjährigen Krieges. Es heisst dort „30 Römermonate mit 2 prozent Übermachungskosten 22375 Rtlr. 26 Alb. 6 Hllr.“¹⁾. Diese Angabe entspricht der Summe der beiden vorhin genannten Posten. 32904 Gld. sind nämlich gleich 21936 Rtlr. Zählt man 2% hinzu, so erhält man 22374 Rtlr. Die kleine Differenz von 26 Alb. 6 Hllr. wird durch den Kurswert zu erklären sein. Mit hin sind am 15. August 1757 10, am 12. April 1758 20 Römermonate bezahlt worden und der Römermonat für das rheinische Erzstift betrug also 1096 Gld. 48 Krz. Für das gesamte Erzstift belief er sich somit auf 1096 Gld. 48 Krz. + 626 Gld. 45 Krz. = 1723 Gld. 33 Krz. Der münsterische kam nach der Aufzeichnung vom 18. Januar 1758 auf 859 Gld. 42 Krz. zu stehen. Dem scheint die zweite Notiz vom 25. April 1758 zu widersprechen. Sie ist indes in ihrer Fassung: „per Saldo der 30 Römermonate“ ebenso unklar, wie die Mitteilung von Huppertz, der münsterische Römermonat habe 11911 Taler betragen²⁾, unmöglich ist. Es kann sich auf keinen Fall dabei um einen Römermonat handeln. Paderborn hat allem Anschein nach überhaupt keine Römermonate gezahlt.

II.

Ausser der Entrichtung der Römermonate lag den Reichsgebieten, die ein Truppenkontingent zu der Reichsarmee gesandt hatten, auch dessen Unterhaltung zur Last. Da man bis jetzt nur schätzungsweise die Höhe dieser Unkosten bestimmt hat, wird es interessant sein zuzusehen, welche Summen die Landstände für

1) Landtagsprot. des Erzstifts vom Jahre 1757. — Vgl. auch K. Essers, Zur Geschichte der kurköln. Landtage von 1790—1797 in den Geschichtl. Untersuchungen von R. Lamprecht, Bd. V, Heft 4, S. 85.

2) A e g. Huppertz, Münster im siebenjährigen Kriege. Münster 1908, S. 99, Anm. 3.

ihre vor dem Feinde stehenden Soldaten gezahlt haben — als nächstliegende greife ich die erzstiftischen Regimenter heraus. Kaufmann behauptet, das Regiment Wildenstein habe dem Erzstift 1 500 000 Rthr. gekostet¹⁾, und Huppertz spricht von „schweren Unterhaltungskosten“ der „kostspielig ausgestatteten Miliz“²⁾.

Wenn Meister „bei den Kriegslasten eines deutschen Territoriums . . . seine Verpflichtungen gegenüber dem Reich, gegenüber dem Kreis und gegenüber dem eignen Landesherrn“ unterscheidet³⁾, so bedarf dies immerhin einer näheren Erklärung. Bezüglich der Truppenstellungen und deren Unterhalt — dies allein kommt hier in Betracht — kann man streng genommen nur von Leistungen gegen Reich und Kreis sprechen. Es konnte sowohl von Reichswegen ein Krieg beschlossen werden, wobei jedes Territorium die vom Kreise festgelegte Mannschaftsquote zu stellen hatte, als auch von einer Anzahl bestimmter Kreise, ohne dass das Reich in seiner Gesamtheit davon berührt wurde; darauf liefen die Beschlüsse der Laxenburger Allianz (1682), des Augsburger Bundes (1686), der Association der vorderen Reichskreise (1697), des Nördlinger Traktats (1702) hinaus⁴⁾. In beiden Fällen hatte der in Betracht kommende Reichsstand Truppen zu stellen, deren Ausstattungs- und Unterhaltungskosten jedoch von den Landständen zu bewilligen und von dem Territorium zu tragen waren. Darin bestand gleichzeitig eine Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn. Die Stände waren keineswegs rechtlich gezwungen, dem Landesherrn besondere, sog. Haustruppen zu unterhalten. Hatte ein Reichsstand Vorliebe für Soldaten und wollte er über den vom Reiche bzw. Kreise vorgeschriebenen Sollbestand hinaus Truppen aufbringen, so musste er das auf eigene Rechnung tun, wenn er auch als Landesherr, je nachdem sein Einfluss herrschend war und insofern er aus dem Lande seine Einkünfte zog, die Lasten de facto dem Territorium aufbürden konnte. Doch dies kommt hier nicht in

1) P. Kaufmann, Die Schicksale der Truppen des Kurfürsten von Köln im siebenjährigen Kriege. Rheinische Geschichtsbl. Bd. VII, S. 189.

2) Huppertz, a. a. O. S. 133, 148.

3) Al. Meister, Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft. Münster 1908, S. 102.

4) Becker, Diss. a. a. O. S. 55 f.

Frage. Clemens August hat keine Haustruppen unterhalten. Die Truppen, die er im siebenjährigen Kriege gegen Friedrich den Grossen sandte, sind von den Ständen für das Reich gestellt und bezahlt worden.

Alljährlich fanden in den erzstiftischen Landtagssitzungen Verhandlungen über die Bereitstellung von Geldern statt, die von der „cassa patriae“ der ständischen Kasse, auszuzahlen waren¹⁾. Während des siebenjährigen Krieges stand die Bestreitung der Unkosten für die Truppen als wichtigster Punkt zur Diskussion. Diese Dinge nahmen einen solch breiten Raum in den Sitzungen in Anspruch, dass die übrigen von den Ständen zu tragenden Zahlungen weniger beachtet in den Hintergrund traten.

Aus den Landtagsprotokollen des Erzstifts ist nun folgende Tabelle zusammengestellt, um eine Übersicht zu geben über das, was in den Jahren 1757—1763 von den Ständen gefordert und bewilligt wurde.

Jahr	Gefordert									Bewilligt	
	Feldstatus						Einheim. Status			Gesamtsumme	Gesamtsumme
	Erneuerungen		Laufende Ausgabe				Einheim. Status				
	Rthr.	Stbr. Hlr.	Rthr.	Stbr. Hlr.	Rthr.	Stbr. Hlr.	Rthr.	Stbr. Hlr.	Rthr.	Stbr. Hlr.	Rthr.
1757	78571	20 —	123928	— —	75909	21 —	325909	— —	133333 ¹ / ₃		
1758	33573	— —	143723	— —	79013	49 12	256309	49 12	125000		
1759	40314	— —	180000	— —	86596	30 4	306910	30 4	120000		
1760	12333	19 8	56940	— —	80656	6 12	149929	26 4	135733 ¹ / ₃		
1761			134457	19 4			134457	19 4	108333 ¹ / ₃		
1762			142820	51			142820	51 —	107000 ²⁾		
1763			172679	50 4			172679	50 4	107000 ²⁾		

Mit dem für Erneuerungen Geforderten sollten alle Auslagen für Neuanschaffungen und Ergänzungen bestritten werden. Die laufenden Ausgaben setzten sich aus der Löhnung und den Summen für den Lebensunterhalt der im Felde stehenden Soldaten zusammen. Der einheimische Status umfasste den grössten Teil dessen, was sonst noch von den Ständen aufzubringen war. Die bewilligte Gesamt-

1) Essers, a. a. O. S. 20 f.

2) In diesen beiden Jahren wurde noch dazu dem neugewählten Kurfürsten Maximilian Friedrich ein Donativum von 10000 Rthr. bewilligt.

summe wurde „subsidiu[m] charitationem“ genannt¹⁾. Zur bessern Veranschaulichung diene folgender Voranschlag des Jahres 1758²⁾:

	1 Rtlr. = 58 ¹ / ₂ Stbr.		
	Feldstatus	Reichstr.	Stbr. Hllr.
Kriegskommissar Vianden		60	— —
Sold des Leibregiments		2295	52 8
„ „ Regiments Wildenstein		2306	52 8
„ der Artilleristen		64	8 8
„ „ Fuhrknechte		160	— —
Für 1642 Brodportionen		3284	— —
„ 266 Rationen		2926	— —
	Monatlich	11 096	55 —
	Jährlich	133 163	— —
Für 6 Monate Stroh		4800	— —
„ 6 „ Holz		5760	— —
		143 723	— —
Erneuerungen			
Supplementum (Nachtrag)		16 773	— —
Zusatz für verteuert. Holz u. verteuert. Fourage		4 800	— —
Extraordinaria monatlich 1000 Rtlr.		12 000	— —
		33 573	— —
Einheimischer Status			
Generalstab		522	57 —
Leibregiment		942	21 —
Wildenstein		943	52 8
Brodgelder		355	22 8
Leibwachthatschiere		915	54 8
Trabanten		301	21 8
Artillerie		25	— —
Gnadenpensionen		144	45 8
Invaliden		203	— —
„Reducirte Offiziers“		91	39 —
Nachrichter		6	39 —
	Monatlich	4 453	1 8
	Jährlich	53 436	18 —

1) Essers, a. a. O. S. 20 f.

2) Landtagsprot. des Erzstifts v. J. 1758. Es ist von den sieben angeführten der relativ übersichtlichste und klarste.

Gesandtschaften declusive die Frankfurter	9252	18	—
Kammerzieler	1664	54	12
Gesandtschafts- und Kommissionskosten	1376	56	8
Extraordinaria (Medikamente, Licht, Pulver, Blei, Reparaturen usw.)	4550	—	—
200 Grenadierkappen	733	19	8
Kleidergelder der Hatschiere	4000	—	—
Zur Kaiserswerter Brücke	4000	—	—
	79013	49	12

Dass der „Einheimische Status“ nicht alles enthielt, was aus der Landeskasse zu bezahlen war, erkennt man am besten aus einem Voranschlag der Landeserfordernisse. Der ständische Generaleinnehmer von Geyr pflegte ihn den Landständen vorzulegen. Er schätzte dabei die einzelnen Posten nicht nur in Geld, sondern auch, der Ausschreibung der Steuern entsprechend, nach Simpla ab. Als Beispiel diene der Überschlag, den Geyr am 28. Juni 1761 für das Rechnungsjahr 1761—62 vorlegte¹⁾.

	Rthr.	Alb.	Hllr.	Simpla
Landtagsverpflegung (Diäten)	28000	—	—	3 ¹ / ₂
Pensiones ordinaria	20484	5	10	2 ³ / ₅
Detti von neu aufgen. Kapitalien u. Vorschüssen	12796	29	—	1 ³ / ₅
Salaria ordinaria	1933	26	—	¹ / ₄
Extraordinaria certa				
Stockhauses Requisita	2500	—	—	—
Husaren-Verpflegung	6575	—	—	—
Stadt Kaiserswerth	200	—	—	—
Archivium	25	—	—	—
Land-Com ^{riat} tempore { pacis	600	—	—	—
Gehalt { belli	600	—	—	—
Land-Sekretarii-Gehalt	273	66	—	—
Weg- und Rheinbau-, Material-Inspektor	160	—	—	—
Land-Trompeter, Fourage-Gehalt	73	66	—	—
Land Reuther Croutean	147	54	—	—
4 weyden aufsichter	75	—	—	—
	11180	30	—	(sic!) 1 ² / ₅

1) Landtagsprot. des Erzstifts vom J. 1761.

	Rthr.	Alb.	Hllr.	Simpla	
Rheinbau	—	—	—	1 ¹ / ₅	
Extraordinaria, Anschaffung wenigst. . .	—	—	—	1 ¹ / ₅	
Die zum Landtag des Jahres 1759 geschossenen	8000	—	—	1	
Die zum Landtag des Jahres 1760 geschossenen	10000	—	—	1 ¹ / ₄	
Kurfürstliche	{ Subsidia	65000	—	—	8 ¹ / ₂
	{ Donativum	40000	—	—	5 ¹ / ₂
	{ Fernere Donativa à 5000 Flor. und 1000 Duk.	—	—	—	1
Montur für 700 Mann	8891	—	—	1	
				Summa Simpla 30	

In welchem Verhältnis die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Erzstifts standen, zeigen die Rechnungsberichte die von Geyr den Ständen unterbreitete. So schloss das Rechnungsjahr 1760—1761 mit 264 387 Rthr. Ausgaben gegenüber 237 149 Rthr. Einnahmen¹⁾, während ein Bericht vom 6. März 1762 über das mit dem letzten März ablaufende Rechnungsjahr folgendermassen lautete²⁾.

Einnahmen	Rthr.	Alb.	Hllr.
Von den 17 ⁶¹ / ₆₂ ausgeschrieb. 26 Simplen eingegangen	96 063	43	3
Von den Restanten	67 768	6	11
Aufgenommene Kapitalien	63 549	23	4
Kurfürstliche Donativa	40 000	—	—
Konducteurgelder von v. Kempis empfangen .	19	65	10
Zollverwalter Wieser	456	—	8
	267 856	62	—

1) Ende Febr. 1761 erstatteter Bericht. Landtagsprot. des Erzstifts v. J. 1761.

2) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1762.



	Rthr.	Alb.	Hllr.
	267856	62	—
Ausgaben	Rthr.	Alb.	Hllr.
Ultimo III. 1761 waren			
mehr ausgeg. als empf.	7860	62	8 ² / ₁₀
Kurfürstl Subsidia vom			
1.IV.1771—6.III.1762	59959	44	8
Donativa	53350	33	4
Felderfordernisse . . .	43256	6	4
Montierungsgelder . .	6617	74	—
Landtagsverpflegung .	22235	36	—
Alte Pensionen	11376	15	2
Neue „	10011	45	8
Salariis ordinariis . .	1933	26	—
Rheinbankosten	908	26	—
Husarenerfordernisse .	6951	35	—
Stockhauses Notwendig-			
keiten	850	72	8
Extraord. Ausg. u. Diäten	19502	17	10
An H. Frantz refundirt	3000	—	—
(sic!) 246814	26	10 ⁹ / ₁₀	
	246814	26	10 ⁹ / ₁₀
	21042	35	10 ¹ / ₁₀

Einen ganz klaren Überblick über die Finanzen des Erzstifts zu dieser Zeit zu erhalten, wird wohl sehr schwer sein, zumal manche Unklarheiten absichtlich in die Aufstellungen hineingebracht erscheinen. Es sei z. B. nur auf die nicht näher begründeten, zahlreichen Extraordinaria hingewiesen.

Sehen wir indes an dieser Stelle von den allgemeinen Finanzen des Erzstifts ab und wenden uns wieder den Aufwendungen für die Truppen zu, wie sie im „subsidium charitativum“ enthalten sind. Sofort fällt der besonders in den Jahren 1757—1759 grosse Unterschied zwischen den geforderten und bewilligten Summen auf. Er war dies zum Teil in der Haltung begründet, die Kurfürst und Landtag bei Geldsachen überhaupt einnahmen. Dieser glaubte sich stets überfordert, jener stellte hohe Ansprüche sowohl infolge seiner prekären Lage, als in der Hoffnung, dass so die üblichen Abstriche die Endsumme nicht allzu klein machen würden. Was Réen, der kurkölnische

Gesandte zu Paris, Mitte August 1758 nach Bonn über die Art schrieb, wie man dem neuen französischen Gesandten Breteuil das rücksichtslose Auftreten der Franzosen im Kurstaat vor Augen führen müsse, das gilt von Clemens August bezüglich seiner Geldforderungen. Die Stände fühlten, dass man „mit den allerlebhaftesten Farben in einem Vergrößerungsglase“¹⁾ die Bedürfnisse für die Truppen geschildert und berechnet hatte. Das erste Kriegsjahr lieferte sofort den Beweis durch einen verschwenderisch aufgestellten Kostenanschlag für das Reichskontingent und die Abrundung der Endsumme von 202 499 Rtlr. 20 Stbr. auf 250 000 Rtlr.²⁾ Diese Tendenz liess sich unmöglich mit dem Streben der Stände nach grösstmöglicher Sparsamkeit widerspruchlos vereinen. Die Kriegszeit liess die Ausgaben immer mehr anschwellen. Schon 1757 war der Kredit ungewöhnlich angespannt worden. Es waren 109 746 Rtlr. an landständischen Obligationen sowie 24 600 Rtlr. vorschussweise aufgenommen worden³⁾. 1758 folgten 12 000 Rtlr. gegen Wechsel bei dem Kölner Bankier von Meinerzhagen⁴⁾. Wie wenig den Kurfürsten diese misslichen Verhältnisse berührten, zeigte sich besonders deutlich im Jahre 1759.

Die bei der Reichsarmee stehenden beiden Regimenter hatten wie in jedem so auch in diesem Jahre ein Anrecht auf Rekruten als Ersatz für den Abgang sei es an Verwundeten, Toten oder Desertierten. Diesmal verlangte Clemens August, nachdem er summarisch „den Erfahrungen gemäss“ die Ausgaben für ein Regiment zu 700 Mann monatlich auf 7500 Rtlr. veranschlagt hatte und so jährlich 180 000 Rtlr. fordern konnte, für 495 Köpfe, die er angeblich im Jahre 1758 über den im Jahre 1757 festgelegten Sollbestand von 1240 Mann hinaus geworben habe⁵⁾, nachträglich an Werbe- und Montierungsgelder: 6 Rtlr. + 18 Rtlr. oder 24 Rtlr. \times 495 = 14 160 Rtlr. Hinzu rechnete er als Ersatz für die zu Hause gebliebenen Soldaten 130 und für die im Felde stehenden 250 Köpfe: 380×6 Rtlr. Werbegeld = 2 280 Rtlr. Nun beantragte er noch für die gesamte Feldtruppe von 1453 Mann neue Montierungen à 18 Rtlr. = 26 314 Rtlr. Formell ist die Auf-

1) Réen am 17. Aug. 1758 nach Bonn. Fasc. 222².

2) Landtagsprotokolle des Erzstifts vom Jahre 1757.

3) „ „ „ „ 1758.

4) „ „ „ „ 1758.

5) Becker, Diss. a. a. O. S. 71 ff.

stellung ja einwandfrei. Wie konnte der Kurfürst aber für 495 Mann Werbe- und Montierungsgelder für das vergangene Jahr beanspruchen, nachdem man ihm im Jahre 1757 bei der Ausrüstung des Kontingents Geld für 600 Mann mehr als aufgebracht worden waren, bewilligt hatte¹⁾. Die Standestabellen zeigen übrigens, dass höchstens 300—350 im Mai 1758 in die Regimenter neu eingereiht worden waren²⁾. Ferner wenn die Truppe 250 Mann als Ersatz brauchte, also nicht vollzählig war, wie durfte man dann — eine Erscheinung, die an allen Vorausschlägen der sechs Jahre zu tadeln ist — für den kompletten Stand Unterhaltungsgelder von monatlich 15 000 Rtlr. fordern, zumal diese Summe sehr willkürlich angenommen war und jährlich ein Plus von rund 37 000 Rtlr. gegen das Vorjahr ausmachte.

Eine ähnliche Gestaltung zeigte der „Einheimische Status“ des gleichen Jahres. Er bestand aus folgenden Posten³⁾:

	Einheimischer Status	Rtlr.	Stbr.	Hllr.
Landbesatzung		53436	18	—
Gesandtschaften		9252	—	—
Kammerzieler		1664	54	12
Kommissionskosten		1376	65	8
Kleidergelder der Hatschiere		4000	—	—
Allerhand ins Gemeine		4500	—	—
Monturen für 687 à 18 Rtlr.		12366	—	—

Ob die neuen Monturen für die Miliz zu Hause unbedingt nötig waren? Wenn ja, wie stand es dann mit der angeblichen Stärke von 687 Mann? Weshalb hatte der Kurfürst im vergangenen Jahre die daheim gebliebenen münsterischen Regimenter nach Bonn kommen lassen⁴⁾. War dies nur aus Furcht vor den Preussen und ihren Alliierten geschehen oder war die Besatzung des Erzstifts insbesondere Bonns auf ein Minimum zusammengeschmolzen? Die beiden zuletzt genannten Summen „Kleidergelder der Hatschiere“ und „Allerhand ins Gemeine“ erübrigen eine Erklärung.

Die Landstände erhoben denn auch gegen derartige Un-

1) Becker, Diss. a. a. O. S. 71.

2) Becker, Diss. a. a. O. S. 81.

3) Landtagsprotokolle des Erzst. v. J. 1759.

4) Huppertz a. a. O. S. 103, 105.

klarheiten Einspruch. Sie weigerten sich, die Werbe- und Montierungsgelder für die 495 Mann zu zahlen, weil sie bei Beginn des Feldzuges für 600 Mann zuviel gegeben hätten. Dennoch gelang es Clemens August, die Streichung des Postens zu verhindern. Der kurfürstliche Kommissar Broggia machte geltend, der Kurfürst habe „schon a decembri 1756 die Werbung angefangen und bis ad 1. April 1757 viele überzählige Mannschaft unterhalten lassen, worüber sowohl als sonstigen vielen Höchstgedachten Ihrer Churf. Durchl. wegen des Feldzugs zu Last gefallenen, denen Löblichen Landständen nicht einbrachte Extraordinariis eine Berechnung zu pflegen verdriesslich fallen würde“¹⁾. Damit musste man sich zufrieden geben, obschon vielleicht alle wussten, dass im April 1757 von keiner regen Werbung, geschweige denn von dem Unterhalt vieler überzähliger Mannschaft die Rede sein konnte²⁾. Die Stände gaben ihren Widerspruch auf, erklärten aber 18 Rthl. für die einzelne Montur sei zu teuer. Sie seien instande dieselbe für 13 Rthl., vielleicht noch billiger, zu liefern. Daraufhin legte Broggia folgende Preisaufstellung über die Monturen vor³⁾.

Gemeine Montur		Rthl.	Stbr.
15 Ellen $\frac{5}{4}$ breit Kirschzeug p. 26	Stbr.	6	30
3 „ $\frac{12}{4}$ „ Futter p. 26	„	1	18
10 „ $\frac{5}{4}$ „ Futterleinen p. $7\frac{1}{2}$	„	1	15
Camelgarn		—	6
2 Halsbinden mit Macherlohn		—	18
Knöpfe		—	18
$3\frac{1}{2}$ Ellen $\frac{5}{4}$ breit zu 2 Paar Camaschen p. $7\frac{1}{2}$	Stbr. —	26	$\frac{1}{4}$
Macherlohn und Knöpfform		—	15
1 Paar Strümpfe		—	26
1 Hut mit Borden, Binden und Quast		—	46
11 Ellen $\frac{5}{4}$ breit Hemden-Leinen p. 8	Stbr.	1	28
Macherlohn der Montur und Hemden		1	6
	Summa ohne Schuhe:	14	$12\frac{1}{4}$
Hierzu 1 Paar Schuhe		1	$7\frac{1}{2}$
	Summa mit 1 Paar Schuhe:	15	$19\frac{3}{4}$

1) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1759.

2) Becker, Diss. S. 45 f., 71 f.

3) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1759.

Beim Tambour kamen zu diesem Betrag noch 45 Ellen à 6 Stbr. für Borde hinzu, so dass sich der Preis auf 19 Rthr. $49\frac{3}{4}$ Stbr. erhöhte. Die Montur eines Unteroffiziers aus dem Leibregiment erforderte folgendes:

Montur eines Unteroffiziers		Rthr.	Stbr.
14 $\frac{1}{2}$ Ellen	Kirschzeug	6	17
$\frac{1}{4}$ „	fein Laken	—	30
6 „	Zeug	2	—
10 „	Futterleinen	1	15
Camelgarn	—	6
Knöpfe	—	18
Halsbinden mit Macherlohn	—	18
2 Paar Camaschen	—	41 $\frac{1}{4}$
1 „ Strümpfe	—	26
1 Hut	—	45
2 Hemden	1	28
Façon	1	6
2 $\frac{1}{2}$ Ellen breite, 6 Ellen schmale silberne Borden ad			
10 Lot p. 7 Schill. ¹⁾	8	45
1 Paar Schuhe	1	7 $\frac{1}{2}$
		<hr/>	<hr/>
		25	2 $\frac{3}{4}$

Die Uniform eines Unteroffiziers aus dem Regiment Wildenstein stellte sich um 2 Rthr. 30 Stbr. teurer, weil an ihr statt silberner goldene Borden waren. Beim Regimentstambour war zu 25 Rthr. $2\frac{3}{4}$ Stbr. für 45 Ellen blau- und weissseidene mit Silber durchwirkte Borde à 36 Stbr. 27 Rthr. zuzuzählen. Der Artillerist endlich trug folgende Montur:

Artillerist		Rthr.	Stbr.
7 $\frac{1}{2}$ Ellen	Tuch p. 12 Schill. ²⁾	11	15
6 „	Zeug	2	—
10 „	Futterleinen	1	15
7 Dutzend	Knöpfe à 8 Stbr.	—	56
Camelgarn	—	12

1—2) Von dem in diesen drei Posten erwähnten Schilling gehen nicht 28, sondern 20 auf 1 Rthr., wenn man bei 1) $2\frac{1}{2}$.10.7 und bei 3) $2\frac{1}{2}$.4 $\frac{1}{2}$.10 rechnet. Bei 2) scheint ein Fehler vorzuliegen. Alle drei Fälle sind nicht ganz klar.

Crepon	—	20
2 Paar Camaschen	—	41 $\frac{1}{4}$
1 Hut	—	45
1 Paar Strümpfe	—	26
2 Hemden	1	28
1 Paar Schuhe	1	7 $\frac{1}{2}$
Façon	1	6
2 $\frac{1}{2}$ Ellen goldene Borden ad 4 $\frac{1}{2}$ Lot à 10 Schill. ¹⁾	5	37 $\frac{1}{2}$
		<hr/>
	27	9 $\frac{1}{4}$

Ob sich der Preis für die Montur ermässigt hat, ist nicht erkennbar. Dies anzunehmen, weil die Montur des Gemeinen mit rund 15 $\frac{1}{3}$ Rtlr. berechnet wird, ist bedenklich. Wenn es nämlich in den Jahresvoranschlägen heisst: für 1453 Mann à 18 Rtlr. Monturen, so sind sämtliche Chargen eingeschlossen. Mithin ist 18 Rtlr. eine mittlere Summe.

Zugänglicher als in diesen Geldfragen war der Kurfürst bezüglich der oft von den Ständen geäusserten Bitte, für beide Bat. (Regt.) nur einen Stab zu unterhalten. Anfang März 1759 wurde zwecks Durchführung dieser Änderung eine Verfügung erlassen²⁾, die allerdings durch die Gefangennahme des Leibregiments am 1. April 1759 überflüssig wurde³⁾. Wiewohl man annehmen durfte, dass dieses Missgeschick den Feldstatus vom Jahre 1760 günstig beeinflussen würde, insofern jetzt nur mehr ein Regiment vor dem Feinde stand, so zeigte sich doch nicht die Abnahme der kurfürstlichen Forderungen, die man hätte erwarten können. Zwar wurde den gefangenen Soldaten der Sold weitergezahlt, doch ist es sehr fraglich, ob deshalb die Unkosten für das Leibregiment weiterhin in derselben Weise wie die des Regiments Wildenstein hätten beansprucht werden dürfen. Es sank nämlich der Regimentsbestand in der Gefangenschaft rasch bis auf die Hälfte⁴⁾ und das Leibregiment hat in der Gefangenschaft bei den Hannoveranern hohe Anleihen gemacht. Trotzdem beanspruchte der Kurfürst für Leibregiment und Regiment Wildenstein 3810 Rtlr. monatlichen Sold — bisher waren etwa 4500 Rtlr.

1) Siehe Anm. 1–2 auf voriger Seite.

2) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1759.

3) Becker, Annalen des hist. Ver. f. d. Niederr., Bd. 91, S. 85 f.

4) Becker, Annalen des hist. Ver. f. d. Niederr., Bd. 91, S. 96.

üblich — sowie 2000 neue Gewehre und Säbel, wollte sich aber mit 1000 begnügen. Um den „Einheimischen Status“ einiger Massen auf der vorigjährigen Höhe zu halten, wurden an Gage für die Landbesatzung statt 1886 Rthr., wie sonst, jetzt $\frac{1}{4}$ mehr nämlich 2258 Rthr. monatlich sowie an „Extraordinaria für das ganze Jahr“ 8000 Rthr. eingesetzt¹⁾. Daraufhin kritisierten die Landstände mit einem solchen Freimuth, dass Clemens August, ungnädig erregt, in einem Erlass von Anmassung sprach und seiner eigenhändigen Bemerkung zufolge verfügte: „es könne die Einsicht in die Rechnungen in Ansehung des daraus gemachten Missbrauchs in Zukunft niemahlen mehr verstattet werden“²⁾. Zweifelsohne wird hierin die Erklärung dafür zu suchen sein, weshalb die Berechnungen vom Jahre 1761 ab noch summarischer werden. Ein Unterschied zwischen Feld- und Einheimischem Status wird nicht mehr gemacht. Im Jahre 1761 forderte der Kurfürst einfach an Sold monatlich 5688 Rthr. und an Extraordinaria 13350 Rthr.³⁾. Noch auffälliger sind die Status der beiden letzten Kriegsjahre. Ein beachtenswertes Truppenkontingent hatte Kurköln damals nicht mehr, da den Preussen bei Saalfeld kaum 100 Mann entgangen waren⁴⁾. Der neue Kurfürst verstand es aber, die in oben mitgeteilter Tabelle angegebenen Gesamtsummen zu erreichen, indem er im Jahre 1762⁵⁾ für die Truppen rund 66000 Rthr. und 50000 Rthr. Extraordinaria, 1763⁶⁾ über 100000 Rthr. für Soldaten und 30000 Rthr. Extraordinaria einstellte.

Vergleicht man nunmehr die geforderten Gesamtsummen der einzelnen Jahre mit dem jedesmal Bewilligten, so lässt sich ein Staunen nicht unterdrücken, wie die Landstände bei aller Berechtigung, übermässige Forderungen des Kurfürsten zu beschneiden, in den Jahren 1757—1759 so viel streichen konnten. Dass wirklich mehr gebraucht wurde, als man sich daheim vorstellte, das bezeugen die reichlich gemachten Anleihen beider Regimenter im Felde. So liehen sie beim Zuge durch Böhmen im Jahre 1758

1) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1760.

2) Der Kurfürst am 17. Sept. 1760 an die Landstände. Fasc. 184.

3) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1761.

4) Becker, Annalen des hist. Ver. f. d. Niederr., Bd. 91, S. 98 f.

5) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1762.

6) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1763.

bei der Reichsfeldkriegskasse 8000 Flor.¹⁾, im Monat April des Jahres 1759 das Regiment Wildenstein 6110 Flor.²⁾. Das in diesem Monat gefangen genommene Leibregiment machte in der Kriegsgefangenschaft bis Ende des Jahres 1759 bei den Hannoveranern 17470 Rtlr. Schulden³⁾. Nach einem Briefe Leykams, des kurfürstlichen Gesandten zu Wien, vom 5. Mai 1760 repräsentierten die im Besitze des Kaisers bzw. des Reiches befindlichen Gutscheine über Leistungen an das kurkölnische Kontingent einen Wert von „viel über 200 000 Flor.“⁴⁾.

Was vom Erzstift tatsächlich für seine beiden Regimenter bezahlt worden ist — die Summen stecken in dem von den Ständen bewilligten „Subsidium charitativum“, das zu $\frac{3}{5}$ das rheinische zu $\frac{2}{5}$ das westfälische Erzstift bestritt — zeigte eine leider nicht vollständig durchgeführte Übersicht. Demnach waren es vom 28. Mai 1757 bis zum 17. Februar 1760 folgende Beträge⁵⁾:

Extraordinaire Felderfordernisse der beiden Erzstift-kölnischen		Contingente.		1 Rtlr. = 78 Alb.	
		Rtlr.	Alb.	Hllr.	
1757 Mai 28. Für Werbung					
und Montierung an Broggia .	12000	—	—		
Juni 19. Am selbigen presto	12600	—	—		
				24600	— —
Juli 18. An denselben wegen					
der in marschfertig. Stand					
zu setzenden Mannschaft .	5000	—	—		
Aug. 3. An detto ferner . .	8323	43	$\frac{9^3}{5}$		
„ 13. Für Feldkessel . . .	523	6	—		
„ 13. Deren Transport . . .	4	10	—		
				13750	59 $\frac{9^3}{5}$

1) Hofratspräsident Gymnich am 16. Mai 1761 an Grosskanzler Raesfeld. Interessant ist die dabei gemachte Bemerkung, das Geld sei mit 15% geliehen. Fasc. 214.

2) Pergen aus Frankf. am 13. Aug. 1759 an Raesfeld. Fasc. 199.

3) Die Übersicht liegt einem Schreiben des Kurfürsten vom 19. Juni 1760 bei. Fasc. 200.

4) Assessor Leykam 5. Mai 1760 aus Wien an Raesfeld. Fasc. 214.

5) Landtagsprot. des Erzst. v. J. 1760. Dieselbe nur nicht so ausführliche Aufzeichnung in Fasc. 184.

1758 Jan. 5.	Weg. augment. Feldgage pro			
Okt. 1757 bis März 1758	7663	62	4 ⁴ / ₅
Febr. 26.	Extraordin. Felderfordernisse .	6109	17	9 ³ / ₅
Apr. 5.	An Broggia	24000	—	—
	Für Übermachung auf Nürnberg und			
	1 Monat Interesse	109	60	8
Juni 6.	An detto	12000	—	—
Juli 10.	„ „	12000	—	—
Nov. 26.	„ „	10000	—	—
1759 Jan. 12.	„ „	8000	—	—
Febr. 26.	Für neue Montur an Broggia	12000	—	—
Mai 16.	An detto für Extraordinaria .	20000	—	—
Juni 22.	„ „ „ „	10000	—	—
Juli 30.	„ „ „ „	14000	—	—
Aug. 20.	„ „ „ „	15000	—	—
Nov. 13.	„ „ „ „	10000	—	—
1760 Jan. 6.	An detto similiter	10000	—	—
Jan. 8.	„ „ „ „	10000	—	—
Febr. 17.	„ „ „ „	6000	—	—
		225233	44	8

Im Durchschnitt sind also für beide Regimenter jährlich 70—80000 Rtlr. aufgebracht worden.

Angesichts solcher Summen lässt sich somit nur in Beziehung auf die übliche Höhe des Landesbudgets und nicht mit Rücksicht auf die Landeskkräfte von teuren Reichskontingentern¹⁾ sprechen. Lächerlich klein sind die dafür gemachten Aufwendungen sogar, wenn man ihnen die vielen Millionen Reichstaler gegenüberstellt, die im Laufe des siebenjährigen Krieges von den Franzosen und Alliierten aus den kurkölnischen Landen gezogen worden sind.

Verfolgt man in den Landtagsprotokollen des Erzstifts die Art und Weise der Landstände zu unterhandeln, so sieht man, dass das Billige stets in erster Linie Berücksichtigung fand. Niemals fällt ein Wort, das Kontingent bedürfe, um in guter, feldkriegsmässiger Ausrüstung eine brauchbare Truppe zu sein, dies und jenes ausgiebiger. Niemals wird auch — und damit ist wohl die empfindlichste Stelle der Finanzen überhaupt getroffen —

1) Huppertz, S. 148. Dass es in Münster anders war, ist kaum anzunehmen.

eine Unterlage gefordert, dass die Zahlungen tatsächlich den Soldaten zugute gekommen sind. Zeigt schon eine flüchtige Durchsicht der Rechnungsaufstellungen, dass für Unterschleife alle Vorbedingungen vorhanden waren, so leisteten die summarischen Abstriche seitens der Stände dieser günstigen Gelegenheit nur Vorschub, denn nun konnte man den Soldaten, was man wollte, vorenthalten. Andererseits musste sich bei den Ständen die verkehrte Ansicht festsetzen, der bewilligte Betrag genüge in derselben Weise wie der geforderte. Dass dagegen die Soldaten oft darben, davon machte man nicht viel Aufhebens und war sogar bereit, vorschnell zu tadeln, wenn eine Unglücksbotschaft kam, und miteinzustimmen in die allgemeinen Spottlieder auf die manchmal so übereilig verurteilte Reichsarmee.

Die Hofrechte von Luttingen und ihre Bedeutung für die Urgeschichte des Kirchspiels.

Von
Franz Bens.

Quellen.

a) Gedruckte Quellen:

- Lacomblet, Th. J., Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Erste Abteilung: Sprach- und Rechtsaltertümer, Band I, Düsseldorf, 1831, Seite 197—204: Dit synt die Rechten des hoffs van Luttingen.
- Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XX: Rheinische Urbare, Band I. Hilliger, B., Die Urbare von S. Pantaleon in Köln, Bonn, 1902.
- Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln, 1828—1831, Band III und IV: Codex diplomaticus.

b) Handschriftliche Quellen:

1. Im Pfarrarchiv zu Wardt: „De iuribus curtis S. Panthaleonis in Luttingen“, zwei unvollständige Manuskripte aus dem 17. Jahrhundert.
2. Im Stiftsarchiv zu Xanten: Pels, Manuscripte, Band III, Seite 364 ff.: „Liber Latonicus curtis Sancti Panthaleonis in Luttingen“.
3. Im Staatsarchiv zu Düsseldorf: Akte Köln — Pantaleon ad 36, Luttingen (Kreis Moers) ein Manuscript nebst späterer Kopie „Leibgewinnrechte A. D. 1605. Registrum Latonitatis curtis S. Panthaleonis in Luttingen“. In demselben Aktenbündel: „Panthaleons Tinsboeck anfangend 1630 auf Margaretha“ bis gegen 1675.

Unbekannt sind die Hofrechte von Luttingen nicht; Lacomblet hat eine Fassung derselben aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts herausgegeben. Die Veröffentlichung der folgenden Hofrechte rechtfertigt sich dadurch, dass sie, aus lauter einzelnen Latensprüchen bestehend, die Grundlage für Lacomblets Druck bildeten und verschiedene bisher unbekannte, für die Urgeschichte des Kirchspiels wichtige Einzelheiten überliefern. „Wichtig bleibt es,“ sagt Lacomblet in der Übersicht über die

Latenrechte am Niederrhein¹⁾, „das Latenwesen in seiner Fortdauer während des Mittelalters zu betrachten und in den bisher wenig gekannten oder benutzten Hofweistümern nach den Spuren der Ureinrichtung zu forschen.“ Die Überlieferung der Vorfahren erhielt sich besonders in den geistlichen Stiftungen²⁾; ihre Güter wurden jahrhundertlang in gleich einförmiger Weise verwaltet. Wenn auch einmal die ewig gestaltende Zeit einen Umschwung dringend heischte³⁾, so wurde doch soweit zugänglich an dem Alten festgehalten. „Wir dürfen deshalb in den Weistümern ihrer Haupthöfe Urverhältnisse ahnen, wenn auch die Ausbildung der Hofesrechte und ihre Aufzeichnung einer weit späteren Zeit, dem 14. oder 15. Jahrhundert, angehören.“ Eins der ältesten Hofrechte, das Weistum der öffentlichen und gutscherrlichen Gerechsamkeit eines Erzbischofs von Trier aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts (um das Jahr 1220), hat Lacomblet im ersten Bande des Archivs ediert. Von den in Grimms Sammlung abgedruckten datierten Marken- und Forstordnungen sind vier aus dem 13., fünfzehn aus dem 14. Jahrhundert⁴⁾. Derartige Urkunden erweitern unsere Kenntnis über die ursprüngliche Grösse und weitere Entwicklung der Ansiedlung, gestatten uns einen Einblick in die alte Verfassung und das Verhältnis der Grundherren zu ihren Untertanen sowie in die ursprüngliche Art der Bodenbewirtschaftung bei unseren Vorfahren; an ihrer Hand ist es möglich, über eine viele Jahrhunderte zurückliegende Vergangenheit nach den verschiedensten Seiten Licht zu verbreiten. Die hier vorliegenden Latensprüche verdienen aber darum noch allgemeineres Interesse, weil sie uns gestatten, Rückschlüsse zu machen auf römische Anlagen unterhalb Vetera castra und der Lippemündung, gegenüber Colonia Traiana jenseits des römischen Rheines.

Über den Hof des Klosters St. Pantaleon zu Köln, gelegen im Dorfe Luttingen bei Xanten, zu welchem das ganze Kirchspiel mit Ausnahme weniger Hofstätten in Abhängigkeit stand, besitzen wir als ältestes Hofweistum ein Instrumentum Latonum vom Jahre

1) Archiv, Seite 162 f.

2) Unten S. 97.

3) Unten S. 99.

4) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Münster 1903, Bd. 61, S. 184, Anmerkung.

1410¹⁾. Am Schlusse desselben wird bemerkt, dass es noch viele andere Rechte des Hofes gebe, welche die Laten zu weisen pflegen und hierin nicht alle beschrieben sind. Nach Bedarf wurde die Aufzeichnung dieser Weisungen im Laufe des 15. Jahrhunderts fortgesetzt. Nach dem Jahre 1474²⁾ wurden die wichtigsten in einer gesetzlichen Form aufgezeichnet, wie sie in Lacomblets Archiv gedruckt vorliegen. Im Anfang des 16. Jahrhunderts, als der mehrere Jahrhunderte in Erbpacht vergebene Hof wieder an das Kloster heimgefallen war³⁾, wurden der Hofverfassung durch den Abt von St. Pantaleon die Hofrechte von Xanten zugrunde gelegt.

Hierüber berichtet der Eingang der Düsseldorfer Handschrift, der sich auch in Pels' Manuskripten, jedoch mit verschiedenen sinnstörenden Schreibfehlern findet: *Imprimis habenter antiqua iura S. Panthaleonis in Luttingen cum quibusdam bonis notabilibus* (Pels: *nobilibus*), *insuper habentur iura Curtis Episcopi in Xanten nunc domini Ducis clivensis: quae quidem iura sunt pro nunc Salvis mutatis mutandis per abbatem Conventus Sancti Panthaleonis in Colonia approbata et ratificata, quia iura dictae Curtis Sancti Panthaleonis in parte sunt aliquantulum* (Pels: *aequaliter*) *intricata et obscura, sed non in toto anno 1509, sic Latones huius curtis habebunt recursum, in quibus non possunt resolvi, ad iura dictae Curtis Episcopi, nunc ducis clivensis postea contentur*(²⁾ (Pels: *ad iura in ultimis diebus sempiternis contentis*)⁴⁾.

Sämtliche in den Quellen namhaft gemachte Handschriften bringen nun an erster Stelle die von Lacomblet veröffentlichten,

1) Die Urbare von S. Pantaleon haben aus etwas späterer Zeit ein Weistum des Hofes in Kamp (1415), Nr. CII, S. 332 f. und ein Weistum und Güterverzeichnis von Born und Bracht (1426), Nr. CIII, S. 334–344.

2) Vgl. unten S. 96, Anm. 1.

3) Durch Aussterben der Familie van den Gruithuis im Jahre 1493. — Über diese Familie vgl. Annalen Heft 90, gegen Schluss der Anmerkung 2 auf Seite 105. Es ist daselbst zu berichtigen, dass Otto von Bellinghoven bei den Freunden des ehemaligen Grafen von Loen Gefangener war.

4) Die wichtigsten Schreibfehler Pels sind in den Klammern angegeben. — Hieran schliesst sich noch ein Auszug über Leibgewinnrechte *ex libro Arnoldi Heimerici Decani Xantensis* aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, s. u. S. 117, Anm. 5.

„rechten des hoffs van Luttingen“ und im Anschlusse daran das Instrumentum Latonum und die weiteren Latensprüche des 15. Jahrhunderts. Es folgen [nach einer Notiz über die Tage, an welchen die Laten sich im Hofe zu versammeln hatten] die dem Pantaleonshofe angepassten¹⁾ Hofrechte des früheren Bischofs-, derzeitigen Herzogshofes zu Xanten, welche in den Wardter Handschriften unvollständig sind; ein Exemplar hat nur noch 24, das andere 40 von den 60 Kapiteln, die ein vorangestelltes Inhaltsverzeichnis aufzählt. Das vollständige Düsseldorfser Manuskript bringt am Schlusse noch eine Übereinkunft der Erblaten mit dem Hofrichter vom Jahre 1513 über die Offenlegung des Latenbuches am Montag nach dem Sonntag vor Margareten²⁾.

Dem Drucke dieser handschriftlichen Überlieferungen ist das kürzere der Wardter Manuskripte zugrunde gelegt, in besonderen textkritischen Anmerkungen ist die Lesart der zweiten Handschrift des Wardter Pfarrarchivs mitgeteilt und auf Pels' Manuskripte III. und die Düsseldorfser Handschrift, auch hier und da auf Lacomblets Archiv Bezug genommen. Da die vom Abte im Jahre 1509 approbierten Rechte des Hofes sich aufs engste an die des Xantener Hofes anschliessen, so wird bezüglich des Inhaltes auf Lacomblets Archiv verwiesen³⁾ und hier nur das ihnen vorangestellte lateinische Inhaltsverzeichnis mitgeteilt. Das Instr. Lat. und die folgenden Latensprüche sind der besseren Übersicht und leichteren Zitierung halber mit fortlaufenden Nummern versehen. Sie erwecken den Eindruck der unmittelbaren Aufzeichnung im Hofgedinge, wo die Laten mit dem Herrn selbst (1 und 3) oder mit seinem Hofrichter „gespannder banck in einem gehegenden Gerichte saten und ban und freedt gebaden“⁴⁾. Augenscheinlich ist dies an dem Instr. Lat. (1); die Weisung über die Besäung der meer und der gemeint (3) hat die Form eines Protokolls, und bei der Notiz über

1) salvis mutatis mutandis.

2) 13. Juli. — An diesem Sonntag wurde der allgemeine Hoftag gehalten. Archiv a. a. O. S. 197 f. — Betr. die Öffnung des Latenbuches vgl. cap. XXXV der Xantener Hofrechte, a. a. O. S. 189, wonach der Termin für den Xantener Hof der Freitag nach Pfingsten; die Handschrift in Wardt und in Düsseldorf hat als Termin für Luttingen in dems. 35. cap. den Donnerstag nach dem Sonntag vor Margarethen.

3) A. a. a. S. 172—197.

4) Pels, Ms. III, 134 vom Jahre 1559.

43. freie halbe Hufe (5) werden die zeitlichen Leibgewinner namentlich angeführt¹⁾.

Nach der Besprechung der Handschriften wollen wir zunächst auf den Inhalt derselben eingehen und zu entwickeln versuchen, was sich aus ihnen über die Urverhältnisse und die Entwicklung des Hofes und seiner Verfassung ergibt. Dabei sind zur Vollständigkeit der Darstellung Einzelheiten aus Lacomblets Druck heranzuziehen²⁾ und andere Urkunden zu berücksichtigen.

Der Hof zu Luttingen ist ein alter Sadelhoff (1); Eigentümer von Grund und Boden sind der Abt und das (Benediktiner-) Kloster St. Pantaleon zu Köln (2). Es darf fast mit Gewissheit behauptet werden, dass Luttingen zu den Gütern gehört, welche Erzbischof Bruno († 965) der von ihm gegründeten Abtei in seinem Testament verschrieben hat³⁾. An Stelle von Luttingen wird zwar die villa Lidron genannt, diese kommt jedoch nie wieder in der Geschichte des Klosters vor, so dass die Vermutung naheliegt, dass sich im Testamente ein Schreiberfehler eingeschlichen hat, wenn nicht Lidron als ein älterer Name für Luttingen anzusehen ist, der freilich sonst auch nirgends überliefert wird. Hingegen war nach dem um das Jahr 1225 aufgezeichneten Urbar A des Klosters St. Pantaleon Luttingen Tafelgut für den Monat November⁴⁾, was auf ursprüngliche Einrichtung hindeutet. Jedenfalls war der Hof schon lange Zeit vor der Abfassung dieses Urbars im Besitze des Klosters, denn die Verfasser desselben

1) Einer derselben unterzeichnete das instr. Lat. (1); beide werden als Behandigte in einer Urkunde Willems van den Gruthuis über diese freie halbe Hufe, geheissen wygartsgut, vom Jahre 1414 genannt. Marienbaum, Copiar, Nr. 284. — Die Hofrechte im Archiv, a. a. O. S. 199, nennen einen anderen Leibgewinner; da her Johann Kerstgens noch 1474 hochbetagt lebte, so ist ihre Abfassung nach dieser Zeit anzusetzen.

2) Es wird besonders aufmerksam gemacht auf die daselbst gegebene „Übersicht über die Latenrechte am Niederrhein“.

3) Urbare, Einleitung, S. 73 und 32. — Das Testament Brunos übersetzte und erklärte H. Schroers in Heft 91 der Annalen, S. 109 ff.

4) Urbare Nr. XVII, S. 103—134. — Tafelgüter für die einzelnen Monate waren: Hengelo, Langel, Sülz bei Köln, Badorf, Königsdorf bei Köln, Süchteln und Bracht, Ober-Emt, Rolshoven b. Deutz, Bith, Wessem an der Maas, Luttingen, Süchteln und Bracht (für Juni und Dezember). An Hengelo schliesst sich im Urbar Werbedde an, an Badorf Binsheim; der villicus von Binsheim zahlte dem villicus von Badorf am Feste des hl. Apostels Andreas 6 mr.

leiten es ein mit dem Satze: *Sicut temporibus nostris vidimus et a senioribus nostris, discretis et valde religiosis viris, audivimus et vere cognovimus, redditus, consuetudines et iura ecclesie nostre hoc libro annotavimus.* Die Verwalter der Klosterhöfe (villici) sind nach alten Beschlüssen verpflichtet, die jährliche Getreidelieferung an das Kloster im Monat August zu beginnen und im Oktober zu beendigen¹⁾. Jedoch ist auf den nördlichen Höfen, Hengelo, Werbedde, Lüttingen und Binsheim²⁾, die Getreidelieferung wohl wegen der weiten Entfernung dieser Höfe schon in eine Geldabgabe umgewandelt worden, die sich für Luttingen auf 5 mr beläuft und am Tage der hl. Gertrud an den Kornboden (granarium) des Klosters entrichtet werden muss³⁾.

Der Ordensregel entsprechend haben die Söhne des heiligen Benediktus mit einigen Familien oder einer kleinen Anzahl von Hörigen zuerst selbst die Landarbeit verrichtet und das Ackerland durch Urbarmachung des Bodens und Trockenlegung der Gewässer vergrößert. Bald jedoch zogen sie, besonders auf die entlegenen Höfen, unter günstigen Bedingungen Ansiedler (beneficiati homines), die sie um den Haupthof ansiedelten, und denen sie ein genau abgemessenes Grundstück gegen einen mässigen Zins übergaben. Der Haupthof behielt seine eigenen Ländereien (2), 30 holländische Morgen gross⁴⁾. Die abhängigen Güter werden an die Ansiedler durch Behandigung, welche zu drei Händen⁵⁾ (gewöhnlich Vater, Mutter und Kind) gewonnen wurde, übergeben. Nach der Behandigung gehört das Gut den Behandigten auf

1) Urbare, S. 119.

2) Hengelo bei Zutfen; Werbedde ist Warbeyen gegenüber Emmerich; Binsheim am Rhein, südöstlich von Orsoy, verschwindet nach Urbar A aus der Geschichte des Klosters; vgl. Urbare, Einleitung.

3) A. a. O., S. 128: . . . in die sancte Gertrudis ad granarium 5 mr. dare tenetur. — Am gleichen Termine bezahlten der villicus von Hengelo fertone minus quam 5 mr., der villicus von Warbeyen 30 s. Coloniensis monete, in cathedra sancti Petri der villicus von Binsheim 18 s.; auch in Wissem an der Maas bezahlte der villicus eine Geldrente von 6 mr. am Feste des hl. Apostels Jacobus (25. Juli). — Der Kämmerer des Klosters reiste jährlich im Juni zu den Besitzungen des Klosters auf der Insel Urck im Zuidersee und hatte auf der Rückreise in den vier genannten Höfen Herberge; a. a. O., S. 138, no. 98).

4) Düsseldorf, Staats-Archiv, unter Köln, S. Pantaleon, act. 36: Brevis specificatio bonorum in Luttingen de 6. Aug. 1687.

5) Archiv, S. 198, III, 1.

Lebenszeit (2) unter der Verpflichtung der jährlichen Zinszahlung (2). Sie dürfen das Leibgewinnsgut verkaufen oder verpachten (8). Beim Tode tritt neue Behandlung ein, wobei die Erben den Vorzug haben; ebenso haben die Erben beim Aussterben aller Leibgewinner das erste Recht an dem Gute, dasselbe fällt aber durch Spruch des Hofgerichtes dem Grundherrn anheim, wenn die Behandlung nicht binnen Jahr und Tag nachgesucht wird (8). Bei völliger Erledigung eines Leibgewinnsgutes darf der Gewinnherr (winherr) nach strengem Rechte die Hälfte von dem Gute nehmen, und dem Erben ist die Wahl belassen, die Hälfte des Preises von dem Hofherrn anzunehmen oder sie zu zahlen¹⁾; bei Erledigung einer zweiten Hand hat der Herr Anspruch auf zwei scharen, bei Erledigung einer dritten Hand auf eine schar. Bei Verkauf (auch bei Verpachtung und Schenkung²⁾) tritt ein Wechsel der Behandlung ein, wobei der Grundherr für jede Hand eine halbe schar fordern darf (8).

Pels, der diese Notiz aus unseren Hofrechten übernommen hat³⁾, macht dazu die Bemerkung: forte eine Schor, Latine red-ditur Superficies. Vide ergo Tit: De superficiei. Superficies ist ein dem römischen Rechte geläufiger Ausdruck — Digest. tit. 18 lib. 43 handelt de superficibus — der unter dem Namen Erbbau-recht in das neue Bürgerliche Gesetzbuch wieder Aufnahme ge-funden hat⁴⁾. Das auf fremdem Bauplatze (area) Erbaute⁵⁾ wurde Eigentum des Grundherrn nach dem Grundsatz: superficies solo cedit⁶⁾, der Benutzer (superficiarius) zahlte für die Benutzung des

1) Archiv, S. 170.

2) Im Jahre 1474 schenkt der hochbetagte Vikar Johann Kerstgens der Vikarienbruderschaft zu Xanten seine Katstede op ten ouer und behält sich auf Lebenszeit die erste Hand vor, seine Mitbehandigten werden „enthandigt“ und zwei Vikare neu behandigt. Xanten, Stifts-Archiv, Registratur XVI, Nr. 17, Vikarien-Kopiar, Bl. 271. — Da es sich um eine von der Kirche abhängige Katstede handelt, so wird jede Hand gewonnen mit doppeltem Zins und jede Hand gewechselt mit einfachem Zins (6 penningh) (4).

3) Manuscrite, I, 282.

4) BGB. I, 3. Buch, 4. Abschnitt: Erbbaurecht § 1012—1017.

5) Dem Gebäude auf fremdem Boden steht gleich ein Stockwerk (coenaculum) auf einem fremden Gebäude. Hierüber BGB., Einführungs-gesetz, 4. Abschnitt, Art. 182.

6) Gaius, institut., tit. 9 nach Forcellini, Totius latinitatis lexicon, ed. Schneeberg, 1831.

Bodens einen Bodenzins (*solarium*). Andere Anlagen als Gebäude, z. B. Bäume und Pflanzungen, werden im römischen Rechte als Gegenstände des *Superficiarrechtes* nicht erwähnt. Das Recht, ein fremdes Grundstück für immer oder auch auf lange Zeit gegen Entrichtung eines jährlichen Grundzinses (*canon*) zu benutzen, heisst *Emphyteuse*¹⁾. Beide Klassen von Zinspflichtigen werden wir auch in Luttingen vorfinden²⁾. Das Wort *schar* (*abd. scara*) gibt man wieder mit „Schnitt, Ernte, Ertrag, Einkünfte“; es kommt noch heute am Niederrhein vor in der Bedeutung des Rechtes, ein Stück Vieh einen Sommer hindurch auf die Weide treiben zu dürfen, und die Bezeichnung für das Anfangs Mai stattfindende Eintreiben des Viehes in die Weiden ist „*einscharen*“. Unter Berücksichtigung der gleichzeitigen Notiz des Xantener Dechanten Arnold Heimerich³⁾ können wir „*schar*“ an unserer Stelle als den jährlichen Ertrag eines Grundstückes erklären.

An der Spitze der Hofgenossenschaft, die sich infolge der Besiedelung bildet, steht der Hofherr (1). Spätestens im Anfang des 13. Jahrhunderts wurde es jedoch in St. Pantaleon Sitte, die Höfe in Laienhände und auf eine Reihe von Jahren in Zeitpacht oder auch (etwa seit dem 14. Jahrhundert) auf Lebenszeit und in Erbpacht zu geben. Wir finden in Urbar A allenthalben einen *villicus*, der auch sämtliche Abgaben der abhängigen Güter einzunehmen und mit dem Kloster zu verrechnen hat⁴⁾. Im Jahre 1410 ist Wilhelm van den Gruithuis bei Xanten als Erbpächter an Stelle des Abtes Herr des Hofes (1), den vor ihm schon sein Vater Otto und auch sein Grossvater Heinrich (1) in Besitz gehabt haben. In dem Pachtvertrage vom Jahre 1383, den Ritter Otto de Domo fermentaria für sich und seine Söhne Heinrich und Wilhelm⁵⁾ dem Kloster ausstellte, verpflichten diese sich zu einer

1) Quaritsch, Institutionen u. Rechtsgeschichte, Berlin 1888, S. 180 f.

2) Unten S. 100 und 101.

3) Unten bei (8) zum Vergleiche abgedruckt Seite 117.

4) Urbar A, S. 128: *iusticia villici de Lüttinge*.

5) A. a. O. Nr. LXXXIX^c, S. 280 f. . . *qui ad presens in remotis et extra patriam percunctari dinoscuntur, ita ut pronunc presenti contractui nequeant commode interesse*. — Der Betrag der Rente wird bestätigt durch eine „Verteilung der Einkünfte der Höfe Boicholt (bei Lobberich) und Luttingen“, a. a. O. Nr. XCII, S. 325 f. vom Ende des 14. Jahrhunderts.

Rente von 10 flor. aur. gravioris ponderis et melioris valoris, zu einem jährlichen Hospiz an den Abt, zur Erhaltung der homines beneficiati in ihren Rechten, zur Lieferung von jährlich 30 Schweinen am Feste Maria Geburt, sowie zur Baulichhaltung der Hofgebäude. Zu ihrer Zeit sass auf dem Haupthofe ein bowman (1 und 2, huisman), welcher zum Behufe derjenigen, die zum Hofverbande gehören, einen Stier, einen Eber und einen Hengst halten soll, die auf dem gemeinsamen Hofgute freien Gang haben (1), und der die am Tage nach Mariä Geburt von den Laten gelieferten Schweine füttern und zum Treiben derselben einen Knecht stellen soll¹⁾.

Der Hofherr hat auf dem Hofe seinen geschworenen Richter und Boten (1), welche im Verein mit den Laten über alle Angelegenheiten, die den Hof betreffen, Recht sprechen²⁾. Die höhere Gerichtsbarkeit steht dem Grafen von Kleve zu, dessen Vogt zu Xanten seinen Sitz hat. Vor diesem müssen alle Klagen, selbst über nicht gezahlte Zinsen und Pächte, vorgebracht werden³⁾, wofür die von Luttingen eine jährliche Vogteiabgabe [dorpgelt (5)?] von 13 schill. und 4 pen. brab. am Lambrechtstage bezahlen³⁾.

Unter den Mitgliedern des Hofverbandes sind an erster Stelle die Besitzer der Hufen, die Hufner⁴⁾ oder Laten, zu nennen. Sie waren die ältesten Ansiedler, welche ein Grundstück von einer ganz bestimmten, bekannten Grösse, eine Hufe Landes (mansus) von 8 holländischen Morgen à 600 Ruten (= ca. 27 preussischen Morgen), so viel, als zum Unterhalte einer Familie hinreichte, oder auch, als mit einem Pfluge in einem Jahre bebaut werden konnte, zuerteilt erhielten. Zu jeder Hufe gehörte ein Grundstück in der Nähe des Haupthofes mit aufstehendem Hufenhaus nebst Garten. Solche Hofstätten (Hausplätze, areae) wurden ursprünglich in gleichem Flächenmasse ausgemessen. Das ergibt sich zunächst aus der Gleichheit des Zinses, 6 pennyng und 2 Hühner, welcher allenthalben dafür erhoben wurde; ferner überliefert ein Register in Cranenburg die genaue Grösse der areae, welche 140 pedes lang und 44 pedes breit sein sollen⁵⁾. In Luttingen konnte die gleichmässige

1) Archiv, S. 199, III 4.

2) A. a. O., S. 203, X u. XII.

3) Annalen, Heft 31, S. 122.

4) Archiv, S. 203, X 3.

5) Annalen, Heft 28/29, S. 16.

Breite an zahlreichen Hausplätzen durch Abtreten der Schmalseiten festgestellt werden. Solcher Hufenhäuser gab es in Luttingen neunzehn (6), deren Lage sich genau feststellen lässt; fünf lagen auf dem Hörstehen, zwei vor den vier korten Katsteden (7) op ter oyen und die übrigen zwölf nördlich von letzteren dem Banndeich entlang. Mitten zwischen ihnen lag der Haupthof und südöstlich von diesem, auch op ter oyen, die Kirche. In diesen Häusern haben wir die aus 20 Wohnstätten und einem Gotteshause bestehende älteste Ansiedlung vor uns. Bemerkenswerterweise ist die Zahl der späteren halben Hufen Landes, welche nicht alle ihr aufstehendes Wohnhaus hatten, sondern auch von anderen Hofstätten und von der Stadt Xanten und dem Dorfe Wardt aus bebaut wurden, nur um fünf grösser als die doppelte Zahl der ursprüngliche Hufen. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass diese fünf halben Hufen erst später auf urbargemachtem Boden gebildet sind, wie es von der 43. sogenannten wygartschen freien halben Hufe zu erweisen ist, deren Haus auf einem ursprünglich zum Gemeingute gehörigen Grundstücke, nämlich auf dem letzten Drittel der stegen zwischen Peldenhof und dem Hörstehen, erbaut war. Über die Zeit der Teilung der Hufen ist nichts bekannt; da nach Urbar A jährlich 40 Zinsschweine geliefert wurden, so scheinen damals schon insgesamt 40 halbe Hufen, oder wenn die von der Zahlung des Schweines befreite Halbhufe schon vorhanden war, 41 halbe Hufen bestanden zu haben¹⁾. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts befanden sich in Abhängigkeit von dem Luttinger Haupthofe eine Doppelhufe, drei ganze Hufen und 33 halbe Hufen²⁾. Hiernach berechnet sich die Fläche des bebauten Landes einschliesslich des Oberhofes in alter Zeit auf 202 holländische Morgen.

Später wurden auch die Käter als Mitglieder in die Hofgenossenschaft aufgenommen. Sie wohnen ohne eignen Grundbesitz auf der area, welche auf Alluvionen und Absplissen des grundherrlichen Bodens abgemessen ist, in ihrer casa. Der Hof-

1) Um das Jahr 1200 schenkte ein gewisser Laie Amelrich zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses in der Klosterkirche zu Coeln am 22. April einen mansum in Lüttinge solventem 6 s., der wegen der grossen Entfernung sogleich wieder verkauft wurde. Urbar A, S. 115; vergl. ebd. Nr. I, Memorienkalender, S. 27.

2) Panthaleons Tinsboeck, s. oben unter Quellen.

verband war schon gegründet, bevor sie auftreten; sie waren infolgedessen ursprünglich vom Verbande ausgeschlossen und haben auch niemals das volle Recht der Hufner erlangt. Es gibt 24 witliche Katsteden (5), von denen zwanzig auf der Weide binnen Luttingen und vier, korte Katsteden genannt, op ter oyen liegen. — Eine Ausnahmestellung nehmen die Katsteden op ten oever (4) ein, welche zwar zum Hofverbande gehören, ihren Bodenzins aber nicht an den Hofherrn, sondern an ihre Kapelle und deren Pfarrer oder Rektor¹⁾ zahlen. Das berechtigt zu dem Schlusse, dass bei der Errichtung des Gotteshauses in Luttingen, die wir nach dem Brauche aller klösterlichen Güter in die älteste Zeit der Besiedelung anzusetzen haben, diese Gegend op ten oever zugunsten des Pfarrers und der Kapelle abgetreten worden ist. Die dort gelegenen Katsteden sind deshalb als die ältesten nach den Hufenhäusern anzusehen. — Ihre Hausplätze²⁾ liegen an der oberen südöstlichen Schmalseite der Weide b. L., an sie reihen sich im rechten Winkel an der südwestlichen Seite derselben die „20 witlichen Katsteden auf der Weide b. L.“ bis zum Peldenhof, und die vier korte Kaetsteden op ter oyen schliessen die Weide b. L. nach unten hin gegen die Hufenkatsteden am Banndeiche ab, welche sich quer vorlagern und durch einen von der Kirche aus schnurgerade in nordöstlicher Richtung [der ganzen Langseite der ersten Hufenarea entlang] zum Banndeiche führenden Fusspfad von ihnen getrennt werden. Da die zuerst genannten Hausplätze an einem Ufer auf Alluvionen abgemessen sind, so wird es wahrscheinlich, dass die ganze Weide b. L. ein altes Gewässer gewesen ist, welches nordöstlich an die Hohe Weide stiess, und an dessen südwestlichem Rande auf verlandetem Boden später die 20 Katsteden erbaut wurden. Das Recht der letzteren, auf den Anschüssen willigen zu pflanzen (1), wäre dann wohl dadurch zu erklären, dass von alters her zur Beförderung der Verlandung Weidenpflanzungen in das Gewässer hinein angelegt wurden, wie es

1) Erscheint seit Beginn des 14. Jahrhunderts als Mitglied der Zwölf-Priester-Bruderschaft der Kirche zu Xanten; 1323 als plebanus in Luthinge und Mitglied etc., 1329 als Priester der Kapelle in Lutynchen, 1330 als plebanus in Luthingen et Werde, 1364 als pastor in Lutynce (Xanten, Stifts-Archiv, Vikarienkopiar).

2) Drei von der Kirche abhängige areae sind nachweisbar.

noch immer in den Rheinwarden geschieht. Der alte Brauch wurde den neuen Ansiedlern zur Pflicht gemacht, wogegen diese das Nutzungsrecht erhielten. — Durch die Weide zieht sich ihrer ganzen Länge nach noch heute ein Entwässerungsgraben, der auf ihr selbst seinen Ursprung hat. — Von den wüthlichen Kaetsteden scheinen die vier korte op ter oyen zuletzt angelegt zu sein; denn sie erhielten ein den 20 Katsteden analoges Recht auf der gemeint (7).

Was die Rechte der Hofgenossen betrifft, so steht dem Hofherrn das Behandlungs- (2) und Heimfallsrecht (8) zu; es muss ihm der Grund- und Bodenzins entrichtet werden. Von alters her ist er berechtigt, abwechselnd die meer und die gemeint zu besäen (1); das jeweils brachliegende Stück (3) dürfen die Hofgenossen beweiden¹⁾. Die homines des Klosters dürfen bisweilen mit Bewilligung des Abtes die Hohe Weide beackern²⁾. Weistumberechtigt im Hofgerichte sind nur die Hufner (1), und zwar nur diejenigen, welche an der Vorderhand sitzen; diese müssen hulden und schwören und werden dadurch Laten³⁾. Für sie erhielt das Kloster im Jahre 1254 die Nutzung des Bischofswaldes bei Xanten. Weideberechtigt sind der Haupthof und alle, die ein Leibgewinnsgut von dem Hofe haben, sofern sie in Luttingen auf einem Hofgute wohnhaft sind⁴⁾, und die Ansiedler op ten oener⁵⁾. Die Katsteden auf der Weide b. L. dürfen ihre Anschüsse mit Weiden bepflanzen (1) und die Katsteden op ter oyen haben so viel Recht auf der gemeint als die 20 Katsteden (7).

Den Rechten der Hofgenossen stehen Pflichten gegenüber. Der Hofherr darf die Behandlung nicht verweigern (2) und muss sich mit einem mässigen Zins begnügen; hierbei ist er an die Weisung der Laten gebunden⁶⁾. Er muss die Kirche be-

1) Archiv, S. 201, VI 5.

2) Ob es hier um die homines beneficiati, die Hufner, handelt, ist nicht ersichtlich; im 17. Jahrhundert besass das Luttinger Kirchspiel dieses Recht.

3) Archiv, S. 203: Lato konnte nur ein Mann werden. X. I.

4) Diesen stand auch das Fischereirecht daselbst zu (1), ausser in der wardap (Archiv, S. 202, VII).

5) Vgl. unten S. 107.

6) Archiv, S. 203, X 4.

leuchten (1 und 3). Die Hufner versammeln sich einmal im Jahre (1) am Sonntag vor Margarete¹⁾ zum ordentlichen²⁾ Hoftage, wo sie im „gehegenden“⁴⁾ Gerichte sassen; auch die Käter sind zur Teilnahme verpflichtet, sie weisen jedoch kein Recht³⁾, sondern gehören nur zum Umstande³⁾. Hier wurde unter anderem gerügt, was gegen die Gerechtsame des Hofherrn⁵⁾ oder die gemeinsamen geschehen. Ausserdem mussten die Hofgenossen zu den Zinstagen erscheinen und bei der Sonnen ihren Zins bringen⁶⁾. — Jede halbe Hufe — eine ausgenommen — lieferte am Tage nach Mariä Geburt ein halbjähriges Zinsschwein; ausserdem zahlte sie 30 denare Grundzins, 18 den. am Sonntag vor Allerheiligen und 12 den. am Sonntag vor Gertrudentag (5), worin zugleich der Zins für die Hufenhäuser enthalten war (6). Die freie halbe Hufe schuldete nur 12 den. am Palmsonntag. Von den 24 witlichen Katsteden geben die 20 auf der Weide b. L. je 10 kopken und die vier korten op ter oyen je 2 Sentersche auf St. Viktorsabend (5)⁷⁾. Von den Katsteden op ten oeuver erhält der Pfarrer jährlich auf St. Viktorsabend in der Kapelle 6 penning und die Kapelle jährlich ein halbes Pfund Wachs — die oben erwähnte Bodenzinsabgabe, wo an Stelle der zwei Hühner die Wachsrente getreten ist (4). Die Bewohner aller auf dem Hofgute gelegenen Häuser sind zu einem Arbeitstage in der Ernte verpflichtet (5 und 6), wovon sie sich durch Zahlung von 3 Pfennigen lösen können⁸⁾; ein Teil der Güter ist kurmedpflichtig⁹⁾, auch muss bei jedem Todesfalle auf des Hofes Gute eine Sterbesteuer von 4 Pfennigen entrichtet werden¹⁰⁾. — Den säumigen Zinszahler konnte der Herr pfänden⁶⁾ und von dem Weiderecht ausschliessen.

1) A. a. O. S. 197, II 1.

2) Im Jahre 1411 wurde ein ausserordentlicher Hoftag am Sonntag nach S. Jacob (3) gegen Ende der Ernte gehalten; (10), cap. 39.

3) A. a. O. S. 203, X 3.

4) Urbare, Einleitung S. 74.

5) Archiv, S. 202: Es ist schon manches Jahr gerügt, dass der nederwicksche (Pels: nederweysche) Pasch mit Unrecht von dem Hofe gekommen ist. — Causae que sunt vreugbar, unten (10), cap. 16.

6) Archiv, S. 200, IV 6.

7) 10. Oktober.

8) A. a. O. S. 199, IV.

9) A. a. O. S. 202, IX. — Pels, Ms. III, 136: „ratione iuris Curmondalis“ Extractus ex Archivio S. Pantaleonis in Colonia.

10) Archiv, S. 200, V. Sprüchwort: in dat haill (= hál) leggen.

Ausserhalb des Hofverbandes stehen drei Hofstätten, die eine solche Lage haben, dass die Weide b. L. sich zwischen ihnen erstreckte (1). Eine von ihnen ist op ten oeuver zu suchen, die zweite war der Hof der van Pelden, welcher toe lyffgewin geet van den budbergh¹⁾ und später alpisches Lehngut²⁾ war, und die dritte, Angenendthof genannt und anden Capitell der kerken van Xanten to gewyn gehorende³⁾, lag ebenso wie die Kirche noch op ter oeyen „aen gen eynde, dar men gheidt na den kerspel to werde“⁴⁾. Das Hofgericht entscheidet über die ausnahmsweise Zulassung dieser Hofstätten zum Weiderecht. Der Peldenhof, welcher einen kleinen Teil der Weide hinter seinem Hausplatz in Besitz hat⁴⁾, erwarb dieses Weiderecht gegen eine jährliche Abgabe von acht grote an die Kirche⁴⁾. —

An der Hand der Hofrechte ist es gelungen, die Entwicklung des ganzen Kirchspiels zur klaren Anschauung zu bringen, welche durch eine Beschreibung der Lage der heutigen Katsteden mit ihren Gärten noch ergänzt werden kann. Sämtliche Häuser richten sich mit der Rückseite nach dem offenliegenden Gemeinlande, welches seit Verteilung der Weide binnen Luttingen⁵⁾ von den Interessenten eingezäunt und in Baumgärten mit aufstehenden Apfel-, Birn- und Nussbäumen verwandelt ist, in deren Zäunen Weiden- und Pappelbäume gepflanzt sind. Bei den 20 wittlichen Katsteden auf der Weide waren diese Baumgärten die ehemaligen Anschüsse. Vor der Front der Häuser liegt der Garten, zwischen Haus und Garten schlängelt sich ein Fusspfad durch das ganze Kirchspiel, der die Kommunikation der Bewohner vermittelt, während die Zufahrt zu den Hinterhäusern über das Gemeinland ging. Bei den ältesten Hofstätten, den Hufenhäusern

1) Erzbischöflicher Haupthof, B. u. M., Erzdiözese Köln, Düsseldorf, 1892, I, S. 251.

2) Steuerausschlag des Amtes Xanten für das Jahr 1724, § 38, Pfarrarchiv Wardt.

3) Der Hof gehörte im Jahre 1534 gleicher Hand dem Canonicus Meister Lambert Kaeck zu Xanten und dem Kloster Ingen marien vrede Kreuzbruderordens. Xanten, Stiftsarchiv, Repertor. I, Nr. 1879. Eine von den beiden letzten Hofstätten dürfte als der Hausplatz des um das Jahr 1200 verkauften mansus anzusprechen sein.

4) Archiv, S. 201, VI 6.

5) Vermessungskarte nebst Register der Katsteden vom 20. März 1786 im Pfarrarchiv Luttingen.

am Deich und auf dem Hörstchen, erstreckte sich der Hausplatz von NO nach SW; im NO liegt das Wohnhaus und vor ihm nach SW hin der Garten; ganz entgegengesetzt ist die Lage auf der Oyen. Die um die Weide in späterer Zeit entstandenen Katsteden sind so angeordnet, dass der Hausplatz nach innen, der Garten nach aussen hin gelegen ist. Infolgedessen haben die 20 wittliche Katsteden dieselbe Orientierung wie die Hufenhäuser; die Häuser op ten oeuere liegen nach NW, die Gärten nach SO, die Häuser und Gärten op ter oyen in umgekehrter Richtung. — Der Zugang nach Luttingen von Xanten aus führt durch das Rheintor an der Eselsweide vorbei und von da über die stegen; parallel verläuft ein Pfad an der vor der genannten Weide gelegenen Ziegelei und dem Dornbusch vorbei in gerader Richtung am Peldenhof entlang bis auf die Insel hinter Luttingen zum Rhein, wo sich früher eine Fähre nach Bislich befand. Vom Reeser Weg zweigt sich unterhalb der obigen Weide jenseits des römischen Rheinbettes, welches hier eine grosse Breite zeigt, gleich hinter der Stelle, wo eine bedeutende Erhöhung des Niveaus eingetreten ist, ein Weg nach Luttingen ab, der unterhalb des Augenendthofes (noch op ter Oyen?) einmündet. Vom Scharntore aus gelangt man nach Luttingen über den Hohen-Mühlen-Weg.

Über die Herkunft des Ortsnamens Luttingen herrscht völliges Dunkel. Den Namen auf Luttingheim, d. h. kleine Ansiedlung, zurückzuführen, geht wohl nicht an, da der Hof ebenso grosse, ja grössere Abgaben lieferte wie andere nördliche Höfe des Klosters. Viel mehr Wahrscheinlichkeit hat die Vermutung, dass die Örtlichkeit schon vor der Besitzergreifung durch die Benediktiner ihren Namen gehabt hat. Goswini¹⁾ berichtet, dass in Vorzeiten auf dem Peldenhof in Luttingen ein adeliges Haus, d. h. eine feste Burg gestanden habe. Der Ort könnte von einer dort ansässigen Familie fränkischen Stammes²⁾, deren Mitglieder bis zum Ende des 14. Jahrhunderts nachweisbar sind³⁾, den Namen

1) In Pels, Ms. VI, 83.

2) Die Ortsnamen auf -ingen sind fränkischen Ursprunges.

3) Godewich (?) von Luttingen ist unter vielen anderen ministeriales und beneficiati Zeuge 1167 (Xanten. Stiftsarchiv, Repert. I, Nr. 7), Lodoicus de Lutigen 1169 (Lacomblet, Urkundenbuch, I, 432), Godeschalek de Luttingen 1290 (cod. dipl. Nr. 214), Theodericus Lutynch 1330; Otto Lutync 1349 (Scholten, Kloster Hagenbusch, Xanten, 1906, S. 11), Gerhard von Luttingen 1349 (Stadt-Archiv Xanten, Nr. 7), 1385 Dietrich

behalten haben. In betreff der Etymologie des Wortes wird hingewiesen auf die Schreibweise des Urbar A (Lüttinge), die auf einen Stamm lüt, ahd. hlüt = „laut, helltönend, gehört, berühmt“ verweist. Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass Mooren¹⁾ den Namen mit einer dea Hludana, welcher zu Birten ein Votivaltar errichtet worden ist, in Verbindung bringt, den Zusammenhang beider Worte aber verwirft. Ein gleichnamiger Ort liegt bei Metz in Lothringen.

Ergibt sich aus der bisherigen Besprechung, dass wir es in Luttingen mit einer bemerkenswerten bäuerlichen Ansiedlung zu tun haben, so verdienen die Nachrichten über die bei der Besiedlung unverteilt gebliebenen und von allen Hofgenossen gemeinsam benutzten Grundstücke noch grössere Beachtung. Die Handschriften berichten darüber: Item tho dem hoff tho Luttingen, vnd tho den katsteden dargelegen, vnd tot den katsteden gelegen vp den ouer vytgescheiden die haefsteden gelegen tho Luttingen, die man nit en helt van dem haue, hört landt off weide off gemeindt binnen Luttingen gelegen vnd vp dat landt sal nymandt syn Jurekquick vp weiden, dan die ghöne, die vp dem haue wonhaftig syn, vnd vp den katsteden, die man helt van dem haue, vnd die sitten vp den öueren²⁾, und fügen als Randbemerkung bei: *Communitas in Luitingen est divisa in 6 partes.* Die Nachweisung dieser sechs Grundstücke ermöglicht es, im Kirchspiele einzelne topographische Verhältnisse auf eine Zeit von ungefähr 1000 Jahren zurückzuverfolgen. Wenn nun angenommen werden darf, dass diese Almendengrundstücke in derselben Lage wie heute, jedoch in unkultivierbarem Zustande, bei der Besitzergreifung durch das Kloster vorhanden gewesen sind, so ist wohl die Untersuchung ihrer damaligen Beschaffenheit und ihrer Herkunft berechtigt.

Ihrer Lage nach sind diese Grundstücke, die zwar auch in den Hofrechten des Archivs abgedruckt, aber in dem Latenspruch vom Jahre 1411 (3) noch geraume Zeit früher beurkundet sind, nämlich die Weide binnen Luttingen, die stege(n), die

von Lutting (Xanten, Stifts-Archiv, Rep. I, 683), Kanonikus Dietrich Lutingh 1398 (a. a. O. Nr. 816; Rep. II, Nr. 88).

1) Spenrath-Mooren, *Altertümliche Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten und ihrer Umgebung*, Crefeld, 1837, III, S. 38.

2) Vgl. den ungenaueren Text im Archiv, S. 200, VI 1 u. 2.

meer, das nywart, die brynck und die gemeint, in der der Abhandlung „Über die Insel hinter Luttingen und den Rheinlauf unterhalb des Fürstenberges bei Xanten“ beigefügten Karte¹⁾ angedeutet. Die Weide b. L. war südöstlich von der ältesten Ansiedlung gelegen, erstreckte sich jedoch in diese hinein bis vort Luttinger meer (1), so dass sowohl zwei Hufenhäuser, als auch die Kirche und der n.-westlich vom Pantaleonshofe gelegene Angenendtshof noch auf derselben lagen; dieser untere Teil führte den besonderen Namen op ter oyen, der dieselbe Bedeutung hat²⁾. Die Stege, etwa 1 km lang und 20 m breit, liegt zwischen der Ostecke von Colonia Traiana und der Weide b. L. und ist senkrecht gegen letztere gerichtet³⁾. Die meer, welche mit der Weide b. L. in Verbindung steht, so dass beide ineinander übergehen, verläuft unterhalb der Kirche ins Wardter Feld. Der gewählten Reihenfolge der Grundstücke entsprechend ist unter dem nywart wohl die jetzige Niederweide nördlich von Luttingen jenseits und ausserhalb des Banndeiches zu verstehen, die als uralter Rheinarm erst spät verlandete, vermutlich erst gegen das 13. und 14. Jahrhundert hin, als im Rheinbette die Bildung der neuen Insel „Grindt“ vor sich ging⁴⁾. Die Brynck bildet den nördlichen Abschluss der Luttingschen Niederweide. Die gemeint endlich muss auf der Weide b. L. gesucht werden in einer Grösse von ungefähr drei holländischen Morgen, entsprechend der Grösse der meer⁵⁾, welche beide abwechselnd vom Hofherrn

1) Ann. 90, 101 ff. Den Entwurf der Karte besorgte Herr C. von Berckefeldt in Wesel, wofür hiermit pflichtschuldig Dank abgestattet wird; auch dem Katasteramt Xanten bin ich für die Feststellung verschiedener Parzellen zum Dank verpflichtet. Auf der Karte ist die ganze Luttingsche Niederweide und das Terrain unterhalb derselben bis zum Cröpelswardt schraffiert als Wasserlauf, die Werdape nicht über, sondern im Westen um den Cröpelswardt fliessend zu denken; die Brynck ist die Parzelle links unter 19, 4.

2) Oye = Aue, Weide.

3) Annalen, Heft 90, S. 115 f.; oben S. 101.

4) Annalen, a. a. O. S. 103 f. und 105.

5) Die meer war ungefähr drei holl. Morgen gross. Pfarrarchiv Luttingen: „Urteil im Leibgewinnprozess der Königl. Regierung zu Düsseldorf gegen 1) Herrn Joseph Hermann Heinrich Elsberg, Rentner (früher Stadtsekretär und Posthalter) zu Xanten, Eigentümer sämtlicher im Amte Xanten, Kirchspiel Luttingen gelegenen Leibgewinnsgüter der ehemaligen Abtei St. Pantaleon zu Köln, und 2) den Heinrich van Wesel, genannt Angenendt, Ackersmann zu Luttingen, vom 24. Mai 1824“, S. 38.

besät (3) und von den Luttingern beweidet wurden. Bei der Verteilung dieser weide b. L.¹⁾ fielen drei Stücke, in welchen wir wohl die alte gemeint vor uns sehen²⁾, an die Kirchengemeinde: die jetzige Lehmkuhle hinter Peldenhof, die, auf der Vermessungskarte Gemeindsgrund genannt, nach NW an die Katsteden op ter oyen grenzt und $553\frac{1}{2}$ Ruten gross ist, der Derpskamp, der nach SO an die Katsteden op ten oeuere grenzt und $558\frac{1}{2}$ Ruten gross ist, — und die gemeint, östlich von den genannten Katsteden zwischen ihnen und der Hohen Weide, 80 Ruten gross.

Welcher Art waren denn solche Grundstücke, die sich bei der Besiedlung wegen ihrer Unbrauchbarkeit der Verteilung und Sonderbenutzung entzogen? Es war der Urwald, dessen Wild, Holz und Streu massenhaft von der damaligen Wirtschaft in Anspruch genommen wurde, Sumpf und Moor, Heide und Weide, die Felsen und Höhenzüge der Berge, endlich die Dünen der See und alles grössere Gewässer³⁾. Auf dem im Inundationsgebiete des Rheins gelegenen Hofgute fanden die Mönche nur Sanddünen des Rheines, Weide, Sümpfe und alte noch nicht verlandete Wasserläufe; gänzlich fehlen Berge, Heide und Wald. Der Mangel des Urwaldes, welcher der Hofgenossenschaft die Beschaffung des Bau- und Brennholzes und die Mast der Schweine erschwerte, nötigte den Hofherrn sogar, die von den Höfen in Luttingen, Werbedde und Hengelo gelieferten jährlichen Zinsschweine⁴⁾ in den abteilichen Kammerforst Süchteln zur Eckermast, die Abt Hermann II. beim Verkauf dieses Forstes an die dortige Hofgenossenschaft im Jahre 1254 sich ausdrücklich vorbehielt⁵⁾, treiben zu lassen. In dem Pachtbriefe vom Jahre 1383 verspricht Otto van den Gruithuis, einen Knecht zum Treiben der Schweine bis eine Meile weit hinter Xanten (ad distantiam unius miliaris ab

1) Oben S. 105, Anmerkung 5.

2) Am 6. März 1629 erhielten die Kirchmeister von Luttingen vom Hofrichter den Konsens „einen kampf op dieser syden dyck ongefehr von $4\frac{1}{2}$ marsit (300 Ruthen) und noch einen uber den dyck by Mingfisch-Hecken (auf der Hohen Weide) toe moghen uitdoen und verpachten tot 6 Jahren.“ Panthaleons tinsboeck, fol. 10².

3) Chr. Meyer, Dorf und Bauernhof, Hamm, 1910, S. 2 f.

4) Die Hufner in Luttingen lieferten 40 halbjährige (van den neesten mert: Archiv, S. 199), die in Warbeyen $5\frac{1}{2}$ (multo meliores et valentiores predictis) und in Hengelo 36 Zinsschweine (Urbar A).

5) Urbare, Nr. XXXIX, S. 173.

opido Xantensi) zu stellen und dem dort die Schweine übernehmenden Boten des Abts die Auslagen zu ersetzen¹⁾. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts muss der huissman des Apts knechten helfen die vereken dryven van Luttingen bis in die louwe²⁾. In demselben Jahre 1254, in welchem der Süchtelner Forst verkauft wurde, schenkt der Erzbischof Conrad von Hochstaden am Osters-tage dem Hofe zu Luttingen aus freien Stücken das Recht der Holzung und Eckermast in den bischöflichen Waldungen bei Xanten³⁾. — Alle Grundstücke mit Ausnahme der Brynck (= Hügel) waren alte Gewässer⁴⁾ und Sümpfe. Die Hohe Weide, durch Sanddünen erhöht, war von Anfang an Weideland; auch sie gehörte zum unverteilten Gemeindegrunde, jedoch bestanden über sie besondere Bestimmungen⁵⁾, welche in den Hofrechten nicht berücksichtigt worden sind. Über alle diese Grundstücke sind im Verlaufe der Jahrhunderte zahlreiche Nachrichten überliefert worden. Besonders wertvoll ist ihre gegen Anfang des 19. Jahrhunderts bei Gelegenheit der Veräusserung des abteilichen Besitzes in Luttingen mitgeteilte Grösse, welche sich auf 64 holländische Morgen⁶⁾

1) Vgl. oben S. 100.

2) Archiv, S. 199. — Unter louwe ist abweichend von Lacomblets Ansicht das Gut Lau, welches nicht ganz $\frac{1}{2}$ Stunde hinter Xanten in Birten liegt, zu verstehen.

3) B. u. M., cod. dipl., I, S. 247 (nach Urbare, Einleitung, S. 91). Vermutlich hing die Schenkung zusammen mit obigem Verkauf, wozu die erzbischöfliche Lizenz nachgesucht und erteilt worden war (vgl. S. 109, Anm. 5). — Dasselbe Recht hatte Erzbischof Philipp von Heinsberg im Jahre 1184 dem Hofe des Xantener Kapitels in Luttingen, Nederwick genannt, erteilt (cod. dipl., Nr. 52). — Über die Lage des Bischofswaldes: Pels, VI, Bl. 103: Averschlagh und Nederschlagh, olim dicti Bisschopswaldt. Erzbischof Walram liess ihn a. 1342 ausroden (lib. rub., fol. 139¹ nach Pels, a. a. O.). Eine Entschädigung des Luttinger Hofes bestand vielleicht in der Rente von 1 mark aus 2 Katsteden, gelegen an xancterbroich, welche die Kirche am 22. Juni 1473 an Kanonikus Johann von Eyll zum eigenen Nutzen und sofortiger Verwendung, jedenfalls zum anno 1474 vollendeten Turmbau, verkaufte (Rep. I, Nr. 1528).

4) Ein altes Wasser ist noch vorhanden in der wardap, „dat gemeine water des hoffts“ (Archiv, S. 202) zwischen der Hohen- und Niederweide.

5) Annalen, Heft 90, S. 101 f.

6) Leibgewinnprozess im Pfarrarchiv Luttingen, S. 5 f.: Der Haupt-hof, genannt Clevenhof, war ungefähr 30, die Steeg 1, die Hohe und Niedere Weide mit Einschluss der Brinck 60 und die meer 3 holländische Morgen gross.

belief. Hierdurch sind wir imstande, den Flächeninhalt des ganzen Hofgebietes zu ermitteln; es ergibt sich, wenn wir zu den bereits berechneten¹⁾ 202 holländischen Morgen des Haupthofes und der 43 halben Hufen diese Summe hinzuzählen, eine Fläche von 266 Morgen, und unter Hinzufügung der im Jahre 1786 bereits verteilten Weide b. L. ein Komplex von etwa 300 holländischen Morgen.

Die nahezu tausendjährige Überlieferung drängt zur weiteren Untersuchung und Klarstellung der Entstehung dieser Gemeindegrundstücke. Die Hohe Weide bildete sich bei der in spät- oder nachrömischer Zeit erfolgten Teilung des Rheines; auf dasselbe Ereignis ist die Entstehung der Brynek zurückzuführen, und durch die damals geschehene Durchschneidung der Werdape²⁾ wurde die spätere nywart im Rheinarm. Man könnte nun, da die Grundstücke, die alte Gewässer gewesen sind, im Inundationsgebiete des Rheines lagen, auf die naheliegende Vermutung kommen, dass sie sämtlich durch Wassergewalt entstanden. Dass dies bei der Stege nicht der Fall war, geht mit Gewissheit daraus hervor, dass ihr Verlauf nahezu senkrecht gegen den Lauf des Rheines gerichtet ist. Diese Feststellung bestätigt die früher³⁾ aufgestellte Behauptung, dass dieses ca. 20 m breite Grundstück ein von Menschenhand gegrabener Kanal ist, der nur von den Römern zur Verbindung des römischen Rheines bei Colonia Traiana mit der Werdape angelegt sein kann. Ihre Richtung geht genau auf den Punkt, wo die von Wesel kommende Werdape der römischen Colonie am nächsten kommt. Die meer verläuft freilich in der Richtung des Rheinbettes. Trotzdem ist sie kein alter Rheinarm; denn sie hat in ihrer ganzen nicht unbedeutenden Länge die überall gleichmässige Breite von ca. 50 m, ausserdem werden an ihrer Colonia Traiana zugewandten Seite bei der Bearbeitung des Ackerlandes alte Baureste von Tuffsteinen und Dachziegeln gefunden. Was die von NW nach SO sich erstreckende Weide b. L. betrifft, so hat sie nach oben ein abgeschlossenes Ufer, welches noch heute „Uferend“ heisst und bei der Besiedlung der Kirche zugeteilt wurde. Einen Grund für die Überweisung dieser Gegend an die Kirche könnte man in der (op ten oeuver überlieferten) Sage

1) Vgl. oben, S. 101.

2) Annalen, Heft 90, S. 103.

3) A. a. O. S. 115 f.

finden, dass auf einem Grundstücke oberhalb der Gärten oben östlich ein heidnischer Tempel gestanden habe. Auf diese Grundstücke stösst der von Xanten herkommende Hohe-Mühlen-Weg, der von da aus in einem scharfen, nach links gerichteten Bogen in die Weide b. L. einmündet. Folgt man diesem Wege von Luttingen aus in der Richtung nach Xanten bis in die mutmassliche Nähe des alten Rheinufer¹⁾, so hat man linker Hand ein Grundstück, welches den Flurnamen op de Kronemann²⁾ führt, worauf Münzen der Kaiser Nero, Vespasian, Antoninus Pius, Geta und Severus Alexander³⁾ gefunden sind. Schaut man von hier gerade aus zur Gegend oberhalb des Scharntores der Stadt Xanten, so sieht man sich der Brauerei gegenüber, in deren Nähe der von der 22. Legion nach dem Jahre 70 erbaute und bis ins vierte Jahrhundert benutzte Legionsziegelofen ausgegraben worden ist. Wir stehen vor dem nördlichen Ausläufer des Fürstenberges, auf welchem schon die 15. Legion, die im Jahre 70 mit ihrem Lager Vetera ein trauriges Ende fand, Ziegel gebrannt hat⁴⁾. Hier lagen am linken Ufer des Rheines ein Industriezentrum der römischen Colonie und aller Wahrscheinlichkeit nach eine Werftanlage und Magazine für Kriegsbedarf und Getreide. In dem genannten Wege dürfen wir wohl eine Römerstrasse, welche zu einer mit einem Heiligtume versehenen römischen Anlage führt, vermuten. Wir kommen zu dem Schlusse, dass die vor 1000 Jahren als Sumpf vorgefundene Weide b. L. diese römische Anlage ist, und finden in ihr den Kriegshafen von Vetera Castra, in welchem die Schiffe zur Fahrt in die Nordsee, Ems, Weser und Elbe beladen wurden⁵⁾. An ihrer Norddecke stand sie in Verbindung mit der von Wesel kommenden und mit Lippewasser gespeisten Werdape, welche als Schiffahrtskanal diente; beide waren mit dem Rheine verbunden durch die vor der Ostecke von Colonia Traiana einmündende

1) Über das Rheinbett zur Römerzeit vgl. Annalen, Heft 90, S. 112 ff.

2) Kataloge West- und Süddeutscher Altertumssammlungen, I., Xanten, von Dr. Paul Steiner, Frankfurt, 1911, S. 86.

3) A. a. O. Erz- (GrE und ME) und Silber-(D)Münzen von Nero (54–68) ME Nr. 99, von Vespasian (69–79) GrE Nr. 118 b, ME Nr. 122, von Antoninus Pius (138–161) GrE Nr. 197, ME Nr. 208, von Geta, Mitkaiser seines Bruders Caracalla (211–217) D Nr. 257 und von Severus Alexander (222–235) D Nr. 267 b.

4) A. a. O. S. 40–48: Die Legionsziegelei.

5) v. Veith, Vetera Castra, Berlin 1881, S. 18.

Stege. Südlich von dem Punkte, wo diese Stege in die Weide b. L. übergeht, auf dem Peldenhof, vermutet man ein römisches Befestigungswerk, ebenso auf dem jetzigen Scholtenhofs, jenseits der Werdape auf der Kapitelsinsel gelegen, wo der Überlieferung nach Reste alten Mauerwerkes gefunden worden sind. Weitere Anhaltspunkte müsste allenthalben der Spaten liefern.

1. Instrumentum Latonum continens plura iura Curtis.

Wy geschwaren Laten des haeffs van Luttingen bekennen, dat wy alle iar *in den hoff* tho Luttingen *vp eenen dagh* plegen tho *kommen* vnd wysen dar des haeffs recht, vnd dar hefft Wilhelm van den Gruithuiß sitten synen geschwaren richter vnd synen geschwaren baden, die dar the richten plegen van des haeffs guit na withwysinge der Laten. Welker hoff vurß: een alt sadelhoff iß vnd nu tho gehört Wilhelm van den Gruithuiß, vnd plach tho wesen syns vaders vnd synes alden vaders¹⁾, vnd vp den hoffdag plegt man tho wysen voel rechten des haeffs, die der hoff van alders her gehad heft, die eensdeels mit namen syn benömt. Also dat die bowman des haeffs halden sal in behoiff der ghönre die ver gut halden van dem haue, eenen var vnd eenen beer, vnd eenen val sal getyrt^{a)} ghan vp des haeffs gude, vnd in den hoff tho Luttingen hören voel g(uden), die mannich man dar van helt, vnd tot den hoff vnd tot^{b)} den kasteden die man van dem haue nit en helt, tho Luttingen hort een *weide gelegen binnen Luttingen*, alß (man?)^{c)} mit namen, von bauen angande an dem öuer, vnd gheit vort durch Luttingen vnd schuit vort mit eenen ende an die Cropelswardt^{d)} vnd vort^{e)} ant Meer tho Luttingen in Luttinger schlege (stege)²⁾. Des plag man alle iar tho wysen in den Laten^{f)}, dat

a) Andere Lesart: getyeget. b) Pels, a. a. O.: tuschen. c) man (sic!). d) Pels: des kerspels wardt³⁾. e) A. L. nach vort: tho Luttingen. mer in Luitinger stege; so auch Düsseldorf Ms. — Pels: vort Luttinger mehre. In die Luttingsche stege plag man . . . f) Pels: in den hoff van den Laten.

1) Es ist sein Grossvater Heinrich, der 1316 zuerst genannt wird, gemeint.

2) Schlag ist eine Grasparzelle zur Heuernte, auch der für ein Stück Vieh erforderliche Weideplatz (= Kuhgang). Das Wort ist hier unverständlich, kommt auch nur in dieser Handschrift vor, wahrscheinlich als Schreibfehler.

3) Cropelsward eine alte Rheininsel gegenüber dem Dorfe Wardt. Bei Pels' Text könnte man an die Capitelinsel hinter Luttingen denken.

die herre des haeffs beseyen mag Luttinger Meer¹⁾, off die weide²⁾, alß dat van alts gebruecklick iß. vnd dar van sal hie die kercke tho Luttingen beluchten. vnd die ghöne, die tho Luttingen oer katsteden hebben schietendt vp *der weiden* mögen oer *anschoite* bepaten mit willigen, alß dat von aldt gewöhnlick iß vnd bepatet^{a)} iß. Vnd vort want binnen Luttingen liggen dry katsteden die man van den hoff nit en helt, darumb so heben die dry katsteden geen recht up der *weiden* van Luttingen, sie en können dat gededigen mit dem haffhern vnd erffgenamen van dem haue, vnd desglicks so plegt man tho wysen in den hoff dat nymant vischen sal vp dat watter tho Luttingen, dan die da wonen vp des haffs gude. Idt sy dan mit orloff des haffs herren, vnd dese rechten vurß: vnd voel andere rechten gehörende in den hoff tho Luttingen, die plegt man tho wysen in den hoff die hir innen nit alle beschreuen syn, vnd die man alwege vnd so lange tyt dat idt nymandt gedencckt anders tho weßen gehalten heft mit freden vnd mit rasten, sonder imandts wederseggen. Vnd want Gödert van Bemel vnd Ott Hüge³⁾ richter syn in den ampt van Sancten, vnd sy oick geschwaren Laten syn in den hoff tho Luttingen Darumb hebben wy andere Laten sy by vns nit^{b)} geropen, vnd hebben dis tho vrkunde gebeden vns mede Laten. Herr Jan van Bemel priester, Gerit Kerßkens, Wilhelm van Bemel, Henrick van Wittenhorß, Godert Leyendecker, vnd Johan van Lyntz^{c)} geschwaren Laten des haffs van Luttingen. Bekennen dat wy fur vns vnd mit fur vnse mede Laten vnse segelen vp spatium diß gedruckt hebben.

Acta sunt ista praescripta anno Dni 1410 dominica post octavas^{d)} Sacramenti et fuerunt ibi praesentes Joannes de Bemel, Gerardus Christiani^{e)}, Wilhelm de Bemel, Theodericus de Bleeck, Henricus Wittenhorst, Godefridus Leiendecker, Joannes *van dem*

a) A. L.: bepact. b) Pels: mit. c) Pels: dat sie oere segelen vor onß allen op desen Brieff drucken willen. Und wy Goddert van Bemel (ut hic supra) Lathen des hoffs tho Luttingen thuigen und bekennen... Danach zeugen die 8 genannten Laten, jedoch fehlen zwei Namen in der Unterschrift. d) Pels: octavam. e) A. L.: xpiani.

1) Pels am Rande: Dit mehre iß ein stuck landts in Warderfeldt schietend auff Hans Angen Endts Kamp.

2) Dies Wort veranlasste den Latenspruch vom Jahr 1411.

3) Beide beurkundet als Schiedsrichter, 22. Januar 1407, in Scholten, Kloster Hagenbusch, S. 21.

Ouer, Euerhardus Steegman¹⁾, Joannes Arnoldi, Sander Weuer^{a)}, Gerit Kaeck, Lambert Kaeck et Joannes de Lyns.

2. It. die hoff tho Luttingen iß tweer hande genömp^t. Eens hiet die hoff dat landt alleen dat die bawman des haffs vnder synen ploich heft. Then anderen hiet die hoff alle dat landt vnd guit dat in den hoff hört²⁾, vnd dat man van dem haue helt, vnd hier vp seggen die Laten, dat die erfth^{al} off die *eigendom des haffs vnd des landes dat der bowman vnder synen ploich heft* des Abts vnd Klosters St. Panthaleons iß. Vnd vort hört dem Abt vnd Kloster vurß: tho die *versuickinge van den winningen van den huuen vnd katsteden vnd guiden*, dat in den hoff gehört. Item³⁾ wan die winnung^e an oen versucht iß, so en sal die herr die winnungen nit weigeren, vnd hie sal daraff nemen eenen gnedigen penning *na vithwysinge der Laten*, vnd off hie dat versthegeren wölde, vnd dat guit iß *der ghöne die dar an behandt syn* beheltlick dem Abt vnd Kloster vurß: tynß vnd renthe vnd dem herren van dem Land syns rechten vnd malckanders syn rechten *vnd die renthen vnd winnung^e vnd verfalle hebben die Abt vnd Kloster vurß: vithgedaen vur een renthe* des iars^{b)} sie auerdragen syn⁴⁾.

3. Item im iar vnsers herren MCCCC vnd xi des Sonnendags na S. Jacobsdag hebben die Laten des haffs van Luttingen rechten gewesen, vnd hebben darinne geweßen, dat die *weide von Luttingen* in ses deele gedeelt iß, vnd heft ses namen. Een deel dar af iß genömp^t die *weide*, vnd een deel iß genömp^t die *schlege*^{c)} vnd een deel iß genömp^t die *Meer*, vnd een deel iß genömp^t die *nywardt*, vnd een deel die *Brinck* vnd een deel die *gemeinte*. Vnd na desem hebben die laten geweßen, dat die herre des haffs alle iar beseyen mag die *meer* off die *gemeint* dat is een van die tween vnd dar van sal hy die kerck beluchten vnd wat hie des meer dhuit dat iß vnrecht. Vnd dar die Laten geweßen hadden,

a) A. L.: Wyer. — Pels: Swader Weyer (von vivarium, dat is eyn wiger-wyer). b) Lacomblet, a. a. O., S. 204: iairs, des . . . c) Sonst überall stege(n).

1) Vgl. op den ouer und stegen.

2) Ziemlich gleichlautend ist das 1. cap. der späteren von Xanten übernommenen Hofrechte.

3) Am Rande: woe die Hantwinnungh geschieden sall.

4) Der Satz besagt, dass Abt und Kloster den Hof mit allem Zubehör in Erbpacht übertragen haben, nämlich an die Familie van den Gruithuis, vgl. oben (S. 99 f.) den Pachtvertrag vom Jahre 1383.

sagt Wilhelm van den Gruithuiß, dat im der wysinge wal genögen, vnd so sagten die Laten weder dat sie dat so van alds gewessen hebben, vnd dat nu tho beseyen stheet, so wulck dat die gemeint heit, want die weide vurß: in ses deelen genompt sthet als vurß: iß, vnd wat hie des meer dede dat iß vnrecht, vnd wan hie die Meer beseyt, so sal die gemeinte ledigh liggen, vnd wannehr hie die gemeinte beseyt, so sal die meer ledig liggen.

4. Nota dat die katsteden vp dem ouer tho Luttingen gelegen gelden illick dem Pastor off rector oerer Capellen vi penning des iars vp St. Victors dag in St. Panthaleons Capelle vurß: vnd in der Capellen des iars j¹⁾ pont wasch, vnd men mag illicke ledige handt an den katsteden vurß: winnen an den kerckmeistern mit twefoldigen tyns, dat iß mit eenen alden boddreger off mit xii penningh, und i handt weßelen mit vi den: vnd off alle hande versturuen an eenige katsteden dar gelegen so mag men illicker handt winnen mit twyfoldigen tyns vurß:

5. Dat iß tho weten dat in dem hoff tho Luttingen gehören *xlvi halue houe*, der iß xlii die tinsen illick een tinßvercken vp den negsten dag na vnser lyuer frowen dag Natiuitatis²⁾, Item illicker halue houe xviii den:³⁾ des sonnendags vur aller heiligen dag, vnd illicke xii den: vp den Sonnendag vor St. Gertruden dag⁴⁾, vnd dat Vercken sal weßen een borg van dem negsten Merte⁵⁾. It. j houe die Gerrit kerstgens son vnd her⁶⁾ Jan syn son tho hebben plagen, die en tynset nit mehr dan xii den: vp den palm-dag in dem hoff.

It. tho Luttingen syn gelegen *xxiiii witlicke katsteden der iß xx* die tynsen illick x kopkens^{a)} vp St. Victors aüent in dem hoff. — It. dar syn *iiii korte hafstede gelegen vp der Azen* die gelden illick in den hoff vp St. Victors auent ii senterschen⁷⁾.

a) A. L.: tiendehalf koppen.

1) 6 penning und $\frac{1}{2}$ Pfund Wachs. 6 penning und 2 Hühner ist eine bekannte Grundzinsabgabe; vgl. Annalen, Heft 28/29 und 31: Rentregister des Grafen von Cleve aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts.

2) 8. September.

3) Am Rande: dat synt $1\frac{1}{2}$ (Ij) boddreger.

4) 17. März.

5) Also $\frac{1}{2}$ Jahr alt.

6) her ist der Titel eines Geistlichen.

7) Am Rande: p. t. $4\frac{1}{2}$ stu. — Es bezieht sich jedoch diese Randbemerkung auf obige 10 Kopkens. — Im Jahre 1630 waren 10 Kopkens

Vort so gelden die katsteden dorpgelt vnd sentene¹⁾ vnd maddage²⁾, vnd vort alß dat gewönlick iß.

6. It. dar syn *xix houe katsteden*³⁾ tho Luttingen die dar tho gehören die geuen oick maddage, mer die en sullen dem herren in den hoff geenen sunderlingen tynß betalen^{a)}.

7. It. die vier korte katsteden hebben so voel rechts vp der *gemeint* glick die xx witlicke katsteden, dan sie en hebben so geen land off vischlag^{b) 4)}.

8. It. als een lyffgewins guit ledig iß mag die winherr nemem die helfte van dem guit It. die andere handt twe scharen, die derde handt een schar It. een handt tho weßelen j (= $\frac{1}{2}$) schar It. twee handt tho weßelen i schar It. dry handt tho weßelen $1\frac{1}{2}$ (ij) schar⁵⁾. Item wannehr een guit iß opgestoruen an des

a) Archiv, a. a. O. fügt bei: want die hueren in die huven, dair werden sy mede vertinset. b) A. L.: vyschlag gelieck die hebben; Düsseldorf: weiplatz.

= $1\frac{1}{2}$ Boddreger = 18 Denare oder penning = $4\frac{1}{2}$ stuf., und 2 senter-schen = 3 alb. = 1 botdreger = 12 den. oder pen. = 3 stuf., die 30 den Hufenzins = $7\frac{1}{2}$ stuf. = 1 schilling. (Panthaleons tinsboeck, s. o. unter Quellen.) „Leibgewinsrechte A. D. 1605“, Düsseldorf, bringen folgende Wertgleichungen: 12 denarii, item tres groði faciunt unum solidum. Item 6 mitae, quatuor kopken, tres leves, it. 2 obuli faciunt unum denarium. NB. dat twaelf penningen maeken Eenen alden Bödträder, efter unum solidum. Item twee Heller maeken eenen denarium oder penning. -- 1630 hatten auch die witlichen Kaetsteden einen zweiten Zinstermin am Sonntag vor Margarethen, wo $\frac{1}{3}$ des ganzen Zinses erhoben wurde, der Matdag-Zins „war nit mehr in vsu“ (s. u.).

1) Zehnten dem Kapitel zu Xanten: Decimae Luittingsche gemeint. nulla terra libera a decimis, cum noualia huius parochiae ab antiquo pertinuerint ad Ecclesiam. Similiter Warder gemeint. Goswini in Pels, VI, Bl. 77.

2) Archiv, a. a. O., S. 199: 3 penning vur einen matdach, etwa der uralte Tagelohn in der Ernte?

3) Man beachte die Zahl der Hufenhäuser.

4) Es scheinen die sogenannten Anschüsse gemeint zu sein. Vgl. oben S. 102 f.

5) Zum Vergleiche die Notiz „Ex libro Arnoldi Heimerici Decani Xantensis“ nach Pels: Item bona, quae tenentur ex iure manuationis Leibgewinsrecht, dependent ex antiqua curte principali in qua impetio et responsio ratione talium bonorum fieri debent. Item in singulis bonis then liffgewinsrechten iacentibus acquiruntur ad maius tres manus. Item unus manicatorum cuiuslibet talis boni tenetur facere iuramentum curti

bischofs hoff tho Xanten, weert sacke dat die eruen binnen iars vi wecken vnd dry dage des nit versuchten tho winnen so mag die herr des haffs dat guit gerichtlick tho sich weruen vnd winnen vor dem hoffrichter vnd Laten des haffs¹⁾.

It. iij grot macken in des Bischoffs hoff tho Sancten eenen boddreger.

9. Notandum quod omnes Latones curtis S. Panthaleonis in Luitingen | erunt ibidem praesentes per quatuor vices anni: videlicet dominica ante Margarete | hora prima | post prandium: Item altera Nativitatis Marie | post prandium hora prima ad Judicandum de porcis: Item Dominica ante omnium Sanctorum pro quolibet dimidio manso ij Boddreger²⁾ Et dominica ante Gertrudis pro quolibet dimidio manso i boddreger | incidit in eandem poenam per Judicem recipendam.

10. Tabula capitulorum libri sequentis.

- In 1. capitulo habetur de bina nominatione Curtis S. Panthaleonis.
 Capit. 2. quod Judex dicte curtis debet emonere bona | et coram eo fieri manuationes.
 3. de Juramento Judicis et defensione curtis.
 4. de voto Judici faciendo de virilibus personis.
 5. de stipulatione manuandorum.
 6. de 8 Latonibus Juratis et Jura curtis cernentibus.
 7. de Juramento Latonis vel Latonum.
 8. de electione scriptorum.
 9. de Juramento scriptorum.
 10. de electione preconis.
 11. de Juramento preconis.
 12. de die curtiali dominica ante Margarete.

a qua dependet, et ita fit lato. Item omnes latones teuentur singulis annis comparere diebus curcialibus in illa curte a qua bona illorum dependent, et ibi solvere censum. Item ubi in bono then liffgewinsrecht iacente petitur acquisitio secundae manus, de illa potest exigi de rigore valor redituum duorum annorum illius boni, et si petitur tertiae manus acquisitio pro illa potest exigi de rigore valor redituum unius anni illius boni. pro permutatione vero unius manus potest exigi de rigore medietatis valor redituum unius anni eiusdem boni.

1) Archiv, Xantener Hofrechte, cap. 22; für das folgende, cap. 14.

2) Am Rande: off 18 penninck; und später bei 1 boddreger: off 12 penninck.

13. de die curtiali altera Natiuitatis Marie.
14. de distinctione magni et partii Wedde.
15. de die curtiali dominica ante Margarete, idem superius.
16. quod dominica ut superius latones indicabunt de causis que sunt wreugbar.
17. de presentia Latonum dominica ut superius.
18. de latonibus Judicandis Jura curtis dominica ut superius.
19. de — 4 punctis ad dictam curtem spectancia(?) dominica ut superius per Latones iudicanda(?).

Secundus liber.

20. de tribus manibus ad dicta bona habendis et de non recusandis per Judicem curtis.
21. de non recusandis manuandorum(?) cum pluribus alys notabilibus.
22. de negligentia Heredum post mortem alicuius manuati.
23. de taxatione bonorum post mortem manuati per dominum curtis.
24. de electione heredum ad dicta bona.
25. de vsufructu talium bonorum ad heredes.
26. de contractibus manuatorum inter se facientium(?).
27. quod contractus manuatorum in libro Latonum scripti pleni erunt roboris.
28. de bonis exponendis to onderzails rechten | de eisdem patet etiam in vltimo Capitulo huius libri.
29. Si quis manuatus vellet alicui vsumfructum dare ad bona sua qualiter sit faciendum habentur in dicto Capitulo.
30. Quod nullus manuatorum debet bona sua per hereditarios redditus grauare.

Tercius liber.

31. quod Latones non debent accipere contractus nisi per scripta et adhuc plura notabilia.
32. habetur de Jure Latonum et scriptorum.
33. Annus et Nomina Latonum semper debent specificari in quolibet contractu.
34. Quod partes debent satisfacere Latonibus et scriptori de contractu facto | sin autem non tenentur testimonium desuper reddere.
35. quod semper erit dies curcialis hora 7 pro partibus Interesse habentibus.

36. Si alio tempore liber latonum deberet aperiri de Jure Latonum et scriptorum ibi habentur.
 37. Si adhuc alio tempore partes vellent, quod liber latonum debet aperiri de Jure latonum et scriptorum in dicto capitulo habetur.
- Quartus liber.
38. si aliquis aliquem impetere vellet | per quem modum hoc fieri debeat.
 39. Quod Judex quandocumque necesse fuerit potest facere diem curcialem | et Latones per preconem vocare, et si quis contumax fuerit potest ab eo exigere poenam in dicto capitulo specificatam.
 40. Quod preco debet obedire Judici curtis | et diligenter causas tocius Latonitatis inquirere | sine Jure aliquo habendo.
 41. de Jure preconis | de Partibus accipiendis(?).
 42. de Jure preconis in opido et extra opidum habendis(?).
 43. Si aliquem citaverit Preco | et non comparuerit | debet eum denuo citare.
 44. Si secundo non comparuerit | citetur tercio.
 45. Si preco citaverit aliquem Latonem et non comparuerit | citetur secundo et tertio.
 46. Si adhuc non comparuerit in 3 vice incidit in poenam in dicto capitulo specificatum.
 47. Si aliqui vellent Judicialiter procedere coram Judice et latonibus dicte curtis | qualiter sit faciendum in dicto capitulo habentur.
 48. Quod quilibet debet oretenus dicere defe . . . suos(?) | vel impetitionem suam.
 49. Quod latones non debent causas differre | in quibus sunt resoluti | et informati.
 50. Si cause essent intricate qualiter latones se habere debeant.
 51. ad que tenentur respondere domino curtis latonibus et scriptori qui Judicialiter causam suam perdidierint.
 52. cum quibus verbis latones debent concludere sententiam.
 53. Si quis post latam sententiam melius Jus ostendere(?) | qualiter sit faciendum.
 54. de Jure scriptorum de quolibet termino.

- 55. de Jure scriptorum de quolibet folio registororum.
- 56. Si partes hinc inde vellent habere copias registororum qualiter sit faciendum.
- 57. habetur de Jure scriptorum | de litera Judiciali.
- 58. Quod quatuor Latones debent sygillare librum Latonum.
- 59. de recognitione sygillorum ad minus erunt duo latones.
- 60. de bonis expositis | vell exponendis tot underzails¹⁾ rechten | qualiter sit faciendum idem quod habetur in 28. capitulo ut superius.

1) Auch undersedels leifgewinsrechten, von sala (sale) mhd. = die rechtliche Übergabe eines Gutes. zail = sail in Sailhof (Sedel-, Sadel-Sattelhof) und Salbuch (= Laten- oder Leibgewinnsbuch). Vgl. oben, S. 98.

Kleinere Beiträge.

Zur Ikonographie des Kapitelsaales der Abtei Brauweiler.

Der Bilderschmuck des Kapitelsaales zu Brauweiler will das XI. Kapitel des Hebräerbriefes (Vers 33—39), und zwar nach dem Wortlaute der Epistel des Commune plurimorum martyrum im Römischen Missale illustrieren. Für die Ruhmestaten glaubensstarker Seelen, die der Schrifttext in ganz allgemeiner Fassung aufzählt, führt hier der Maler historische Beispiele an. Den Gedanken des Künstlers in allen Einzelheiten nachzugehen, ist für uns nicht leicht. Einmal finden wir uns in dem Kreise seiner geschichtlichen Kenntnisse nur schwer zurecht und überdies sind manche erläuternde Beischriften entweder ganz verschwunden, oder doch so stark verstümmelt, dass sie zur Erklärung der Darstellungen nichts mehr beitragen. So ist es wohl verzeihlich, wenn bis jetzt noch nicht für alle Bilder die zutreffende Bedeutung ermittelt worden ist.

In den folgenden Ausführungen möchte ich auf ein Doppelbild hinweisen, dessen Inhalt, so viel ich feststellen konnte, noch nicht richtig erkannt worden ist.

Im Nordjoch des Ostschiffes finden sich in der dem Fenster zugekehrten Gewölbekappe zwei Darstellungen, die durch ein stilisiertes Gebäude mit der Aufschrift Treveris¹⁾ voneinander getrennt sind. Rechts sieht man einen Mönch im Gespräch mit einem Centaur. Darunter steht: In solitudinibus errantes (Hebr. XI, 38). Links von der Stadt Trier erblickt man hinter einem Taufsteine einen Bischof mit dem Heiligenschein. Vor dem Taufbecken steht eine Frau, die von einem sitzenden, sich an das Gebäude anlehenden Geistlichen ein Kind in Empfang nimmt. Das Bild zeigt die Unterschrift: Quibus dignus non erat mundus (Hebr. XI, 38.)²⁾.

Ernst aus'm Weerth bezieht die rechte Hälfte des Bildes auf den hl. Einsiedler Simeon, den Erzbischof Poppo aus dem Morgenlande mit nach Trier brachte, und der bis zum Jahre 1035 als Inkluse in der Porta nigra lebte. In dem Centaur sieht er das Symbol der Sinnen-

1) Die älteste Kopie von Ramboux hat „Treveris“. Ernst aus'm Weerth, Wandmalereien des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden. Leipzig 1880. S. 7 zu Taf. XII. 23.

2) Eine Abbildung bietet Ernst aus'm Weerth, a. a. O. Taf. XII, 23. und Paul Clemen, Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande. Düsseldorf 1905. Taf. 26.

lust und des Teufels, gegen die der Heilige streitet¹⁾. Paul Clemen, der im allgemeinen der Deutung aus'm Weerths folgt, hält das mythische Wesen für den Vertreter des Heidentums, den der Gottesmann von sich abwehrt²⁾.

Tatsächlich gibt das Bild einen legendenhaften Vorgang aus dem Leben des grossen Mönchsvaters Antonius wieder, der in der Vita S. Pauli primi eremitae (Cap. 7) vom hl. Hieronymus erzählt wird.

Durch ein nächtliches Gesicht gemahnt, begab sich Antonius in das Innere der Wüste, um dem hl. Einsiedler Paulus zu besuchen. Sobald der Morgen anbrach, trat der ehrwürdige Greis, die schwachen Glieder auf den sichern Stab stützend, den Weg in die ihm gänzlich unbekannt Gegend an. Die Sonne stand schon hoch im Mittag, als er plötzlich einen Centaur — halb Mensch, halb Pferd — erblickte. Ihn frug er, nachdem er sich mit dem Kreuzzeichen geschirmt hatte, wo der Diener Gottes wohne. Der Centaur stiess barbarische Laute aus und gab mit der ausgestreckten rechten Hand die Richtung des Weges an, worauf er entwand³⁾.

Alle wesentlichen Momente dieses Berichtes sind in dem Deckengemälde zum Ausdruck gebracht. Der zur Wanderung hochgeschürzte Mönch stützt sich auf seinen Stab und der Centaur macht mit der Rechten die Bewegung des Zeigens. Die Unterschrift wird auch durch den in der Wüste umherirrenden Antonius trefflich illustriert⁴⁾.

Die Inschrift Trevis ist also jedenfalls nicht auf die rechte Hälfte des Gewölbefeldes zu beziehen, sondern auf deren Seitenstück. Auf eine Erklärung dieses zweiten Bildes ist bis jetzt wohl deshalb verzichtet worden, weil das Spruchband, das zweifellos einen Hinweis auf dessen Bedeutung enthielt, völlig erloschen ist. Dr. Ladner aus Trier, dem aus'm Weerth zustimmt, hat geglaubt, in dem Täufling den Erzbischof Egbert von Trier († 993) vermuten zu dürfen, der von Kindheit auf im Kloster erzogen worden sei⁵⁾. Die Taufhandlung und der als Heiliger gekennzeichnete Bischof, der jedenfalls eine Hauptfigur auf dem Bilde ist, bleiben dabei nach wie vor rätselhaft.

Beziehungen der Abtei Brauweiler zu Trier reichen bis in deren Gründungszeit zurück. Pfalzgraf Ezo, der Stifter des Klosters, war Lehensträger der Abtei St. Maximin zu Trier, und Poppo von Stablo, der damals dieses trierische Kloster reformierte und regierte, entnahm

1) A. a. O. S. 7.

2) Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz. IV. Band. Landkreis Köln. Düsseldorf 1897. S. 68.

3) Migne PL XXIII. 22 B.

4) Herr Geheimrat Professor Dr. Clemen, dem ich meine Auffassung der beiden hier besprochenen Bilder mitteilte, schrieb mir unter dem 2. September 1911, dass er nachträglich die gleiche Deutung der Szene in einem Manuskript gefunden habe, das Herr Dr. Reiche vor fünf Jahren zusammengestellt hat.

5) Aus'm Weerth, a. a. O. S. 7. Anm. 8.

ihm die Gründungskolonie für Brauweiler¹⁾. St. Maximin war also gewissermassen das Mutterkloster von Brauweiler. Was liegt näher, als in der für Trier in Anspruch genommenen Szene einen Vorgang aus dem Leben des Patrons des Stammklosters zu suchen?

In der Tat begegnet uns in der Vita S. Paulini, die einem ungenannten Verfasser angehört, ein Bericht, der sich mit dem fraglichen Gemälde vollkommen zu decken scheint.

Es heisst gleich eingangs, die in Aquitanien ansässigen, hochedlen Eltern des hl. Paulinus hätten den hl. Maximin gebeten, den Knaben aus der Taufe zu heben. Der Heilige, der damals noch nicht Bischof war, habe, von Gott über die Zukunft des Kindes belehrt, der Einladung Folge geleistet und sein Patenkind zugleich als geistlichen Sohn angenommen. Maximin wurde der Lehrer und Erzieher des Paulinus und zog später mit ihm nach Trier. Hier wurde er der Nachfolger des Agricus auf dem bischöflichen Stuhle. Von den Arianern hatte er viel zu leiden und starb bei einem Besuche der Seinigen in Aquitanien. Die anonyme Vita, die dem Maler vorlag, scheint die Reise des Heiligen nach Aquitanien als Flucht vor der Verfolgung des arianischen Kaisers Constantius aufzufassen²⁾. Von Maximin ging der Bischofsstab an seinen Schüler Paulinus über, bis auch dieser, von Constantius in die Verbannung geschickt, in Phrygien starb³⁾.

Kehren wir nun zur Betrachtung unseres Bildes zurück, so fällt allerdings ein Anachronismus sofort ins Auge. Der hl. Maximin, hier mit der Mitra geschmückt, war bei der Taufe des Kindes noch nicht Bischof. Und einen zweiten enthält die Aufschrift Trevisis; denn die Taufe fand nicht in Trier, sondern in Aquitanien statt. Allein diese Freiheiten sind dem Maler wohl gestattet, wenn er die einzelnen Figuren und deren Handlungen charakterisieren will. Bezeichnenderweise vertritt auch der Bischof auf dem Bilde nicht die Taufhandlung, sondern er breitet die Arme zur Aufnahme — *susceptio* — des Knaben aus. Ich möchte die ganze Szene so verstehen, dass der Priester — der aus Gründen der Raumausfüllung sitzend dargestellt ist — nach vollzogener Taufe das Kind durch die Hände der Mutter oder Amme — jedenfalls vertritt die Frau die Eltern — dem hl. Maximin übergibt. Auf die be-

1) Brunwilarensis monasterii fundatorum actus, c. 14. MG. SS. XIV. 133. — Vgl. Ernst Sackur, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeineschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des elften Jahrhunderts. II. Band. Halle a. S. 1894. S. 183.

2) „Nam ubicumque auditus vel visus est huius sanctissimae fidei (catholicae) custos, ab eo (Constantio) statim aut praesenti morte punitus aut longi exilii damna peressus est. Huius faciem declinans beatissimus Pontifex, ad propria scilicet Aquitaniae regionis patriam suosque revisendos ire disposuit atque non post pauca inibi vitam finivit.“ Acta Sanctorum Boll. ed. Palmé. Tom. VI. Augusti Paris 1868. Ad diem XXXI. c. I. p. 676. 5.

3) C. I. und II. Ebenda, p. 676—678.

reits gespendete Taufe deutet das Täubchen in der Hand des Kindes hin, als Symbol des Hl. Geistes und der durch ihn vermittelten heiligmachenden Gnade, das zugleich den Heiligenschein ersetzt. Die ganze Darstellung entspricht auch sehr gut dem ihr zugeteilten Verse „deren die Welt nicht wert war“. Musste doch der hl. Paulinus, der von Jugend auf Gott gedient hatte, als Verbannter im fernen Orient sein Leben beschliessen und auch der hl. Maximin war, wenigstens nach der Meinung des Künstlers, als ein Opfer arianischer Verfolgung ausserhalb seines Sprengels gestorben.

Für die Beurteilung der Gesamtausmalung des Kapitelsaales ist der lokalhistorische Charakter unseres Gemäldes von Bedeutung. Mit dem Bilde des hl. Aemilian¹⁾, des Namenspatrons des Abtes, der den Kapitelsaal erbauen liess, zeugt es in seinem zur Klostergeschichte in naher Beziehung stehenden Gegenstande dafür, dass der Maler nicht nach einem fertigen Schema, sondern nach eigenen Ideen den inhaltreichen Bilderzyklus geschaffen hat. Dem Schutzheiligen des Mutterklosters seiner Abtei hat der Künstler in unserm Bilde seine und seiner Mitbrüder Verehrung gezollt.

P. Ildefons Herwegen, O.S.B.

Zum Privatleben des Kurfürsten Joseph Clemens.

Im Besitze der freiherrlichen Familie von Böselager in Bonn befindet sich ein eigenartiges Büchlein: eine Aufzeichnung der privaten Intentionen, in denen der Kölner Kurfürst Joseph Clemens (1688—1723) das heilige Messopfer darbrachte, von dessen eigener Hand geschrieben. Es lässt uns tiefere oder wenigstens genauere Einblicke tun in das Gemüt und die Stimmungen, in das religiöse und sittliche Leben des Erzbischofs. Wie eine Beichte liest es sich stellenweise. Auf Grund dieser höchst intimen Notizen, die von vollendeter Offenherzigkeit sind, wird das Urteil, in dem Mit- und Nachwelt über das persönliche Wesen des Mannes so ziemlich einig gewesen sind, nach der einen und anderen Seite bestimmter lauten dürfen, teils freundlicher, teils aber auch ungünstiger.

Das Büchlein ist ein Papierkodex von kleinem Oktavformat, in gelbgewordenes Schweinsleder gebunden. Es enthält 120 Blätter, von denen jedoch nur 9 beschrieben sind. Auf der äusseren Seite des vorderen Deckels steht: „Ihrer Churfürstl. Drt. zu Cöllen Beständiges Memento-Büchel vor die Heilige Meess“. Die Innenseite dieses Deckels trägt den Vermerk: „Ex bibliotheca L. B. de Belderbusch“. Gemeint ist der vertraute Minister der beiden letzten Kurfürsten, der Deutschordens-Komtur Karl Leopold Freiherr, später Graf von Belderbusch (1749—1826). Ob er es zum Geschenk erhalten, oder gleich einer Menge von Akten,

1) Aus'm Weerth, a. a. O. S. 4 f.

die sich im Böselagerhof befinden, bei der Auflösung des Kurfürstentums an sich genommen hat, lässt sich nicht entscheiden. Durch Erbgang ist die Handschrift dann in das Eigentum der jetzigen Besitzer gekommen.

Dass die Aufzeichnungen von Joseph Clemens herkommen, ist nirgends gesagt, wie sich denn auch keinerlei Jahreszahlen finden, aber es geht unzweifelhaft aus dem Inhalte hervor. Eine Menge Personen werden genannt, die in Diensten dieses Wittelsbachers standen, wie der Oberstallmeister Graf Max Joseph Fugger und seine Gemahlin (f. 4^r nr. 58: „pro Max Fugger et uxore“; f. 2^v nr. 25: „pro comitissa Fugger“), Glieder der Familie seines Generalleutnants Grafen Chabot de Saint-Maurice (f. 2^v nr. 26, f. 3^r nr. 34, f. 5^r nr. 85, 86), der Grosskanzler Freiherr Karg von Bebenburg (f. 3^r nr. 33: „pro Carg“), sein Hofkaplan Krembsler (f. 3^r nr. 41: „pro Krembsler“). Der Verfasser hofft auf Erhaltung seiner Länder, auf die Rückkehr in's Vaterland, auf die Wiedergewinnung der Gnade des Kaisers (f. 4^v nr. 71, 73, f. 5^r nr. 92); er betet „pro Archiepiscopo Cameracensi Francisco de Fennelon“ [so] (f. 5^r nr. 87) — was alles nur auf den von der Reichsacht getroffenen, im Auslande als Verbannten weilenden Joseph Clemens, der dort durch die Hand Fénelons die Bischofsweihe empfing, passt.

Die erste Seite hat die Überschrift „Memento vor die Lebendige“ [so], die von f. 2^r bis f. 5^r in 92 Nummern folgen. Die weiteren Blätter sind freigelassen, bis f. 56^r das „Memento vor die abgestorbene“ [so] beginnt, das von f. 57^r bis f. 58^v reicht. Man sieht, die Aufzeichnungen waren darauf angelegt, weitergeführt zu werden, was auch der Titel „Beständiges Memento-Büchel“ anzeigt. Es sind auch wirklich Nachträge gemacht worden; denn f. 5^r beginnt mit nr. 79 eine andere Tinte sowie eine etwas veränderte Handschrift, und mit nr. 90 wechselt die Tinte abermals, während bis zu diesen Stellen Schriftzüge und Tinte gleichmässig sind. Diese Umstände sprechen schon nicht für Tag um Tag fortschreitende Eintragungen, sondern die Hauptmasse scheint in einem Zuge gemacht zu sein.

Dafür zeugt auch die sozusagen systematische Anlage derselben. Das Memento für die Lebenden beginnt mit der Sorge für die eigene Seele (f. 2^r): 1. pro Salute Animae meae, 2. pro bona Morte, 3. pro Castitate Servanda, 4. Sanitate animae et Corporis. Daran schliessen sich die grossen Angelegenheiten der Kirche und des Staates: 5. pro Summo Pontifice, 6. pro Conservatione et augmentatione Sanctae Romanae Ecclesiae, 7. pro Concordia Regum et Principum Christianorum, 8. pro Extirpatione Haereticorum, 9. pro Extirpatione et Conversione Jansenistarum, 10. pro omnes meas dioeceses [so], 11. pro Romano Imperio, 12. pro Status meos et Subditos [so], 13. pro Clero, 14. pro Populo mihi comisso [so]. Dann kommen die hochfürstlichen Personen an die Reihe (f. 2^v): pro domo mea, 16. pro fratre, 17. pro sorore, 18. pro Cognata, 19. pro Nepotibus, 20. pro Imperatore, 21. pro rege Galliae, 22. pro rege Hispaniae, 23. pro Rege Sueciae, et deus ipsum reducat ad sinum matris Ecclesiae, ne eam persequat [so], 24. pro Carolo Archiduce.

Auf diese folgen nach der Rangordnung die eigenen Hofleute, um wiederum höchst persönlichen Anliegen Platz zu machen (f. 3^v): 46. ne moriar sine confessione et sacramentum [so] administratione [so], 47. ne scandala do [so], 48. pro remissione omnium Peccatorum meorum, 49. pro Pace in orbe Christiano, 50. pro omnibus, quibus fui gravamen vell [so] Scandalum et occasio peccandi, 51. pro omnibus, cum quibus peccavi carnaliter, 52. pro meis Inimicis, 53. pro Patientia habenda, 54. Hic ure, Hic secca [so] Hic nihil parcas, 56. pro omnibus meis Benefactoribus. Den Schluss bilden vermischte Intentionen, unter denen die auf weltliche Dinge sich beziehenden zuletzt kommen (f. 4^v): 71 ut nihil a ditionibus meis alienetur, 72. pro habendo successore ex meis nepotibus, 73. ut sedux in Patria nulla mihi Vindicta athaereat [so] et omnia in Justitia fiant, 74. ut post Pacem Vera Tranquilitas [so] in ditionibus meis inter me et status meos stabilitur [so] et conservetur, 75. ut pax sit in aula, 76. ut omnibus, quibus aliquem [so] detractionem feci (d. h. etwas ungerecht entzogen habe) satisfaciem [so], si mihi nota sit res, 77. ut deus mihi mittat redditus sufficientes et ut eos bene aplicam [so], (f. 5^r): 78. ut omnibus debitoribus (soll wohl heissen: Gläubigern) meis satisfaciam. Ähnlich ist auch das Memento für die Verstorbenen nach Gruppen geordnet.

Es scheint, dass der Kurfürst jenen Hauptteil der Intentionen bald nach dem Empfang der Priesterweihe, die ihm am Weihnachtsfeste 1706 zuteil ward, niedergeschrieben hat, um sie in wiederkehrender Reihenfolge („Beständiges Memento-Büchel“) vorzunehmen. Von den beiden obenerwähnten, durch die Verschiedenheit der Tinte kenntlichen Nachträgen dürfte der erste nicht lange nachher gemacht sein, weil an drittletzter Stelle (f. 5^r nr. 87) die Fürbitte für den Erzbischof Fénelon erscheint, der ihn am 1. Mai 1707 zum Bischof weihte. Nimmt man hinzu, dass in der Reihe der Verstorbenen einer der letzten Nummern (f. 58^v nr. 111) „loys dauphin de France“ (gest. 13. April 1711) lautet, andererseits König Ludwig XIV. von Frankreich (gest. 1. Sept. 1715), dem der Verbannte stark verpflichtet war, nicht erwähnt, sondern unter den Lebenden aufgeführt wird, so lässt sich die Zeit der Niederschrift annähernd bestimmen. Es werden die Jahre 1707 bis 1711 sein, so zwar, dass die grössere Masse in das Ende 1706 oder Anfang 1707 fällt, und bis 1711 Ergänzungen beigefügt wurden. Jedenfalls gehören sämtliche Aufzeichnungen in die Zeit der Verbannung während des spanischen Erbfolgekrieges, die er an verschiedenen Orten Belgiens und des nord-östlichen Frankreichs, in Dinant, Namur, Brüssel, Mons, Compiègne, Lille, meist aber in Valenciennes und dem benachbarten Schlosse Raimés zubrachte¹⁾, und aus der Joseph Clemens erst Ende 1714 zurückkehrte; denn die allerletzte Eintragung besagt, „ut in gratiam Imperatoris redeam“ (f. 5^r nr. 92).

1) Denkwürdiger und nützlicher rheinischer Antiquarius, 2. Abt 13. Bd. (Koblenz 1867), S. 569. 572. 584.

Es geht nicht an, das ganze Büchlein zu veröffentlichen, weil sehr viele Namen unleserlich sind, und zu ihrer Identifizierung eine ins allereinzelnste gehende Kenntnis des Hofpersonals und der persönlichen Beziehungen des Verfassers notwendig wäre, wozu keine Quellen zur Verfügung stehen oder wenigstens nicht zugänglich sind. Wir müssen uns damit begnügen, ausser den bereits gegebenen Auszügen die Bedeutung dieser Quelle nach den wichtigeren Richtungen herauszustellen und durch weitere Anführungen zu beleuchten. Die für kein fremdes Auge bestimmten Aufzeichnungen sind insofern nicht ganz unwichtig, als aus ihnen die Seele des Mannes ganz unverhüllt und ganz ungeheuchelt hervortritt; vor Gott und dem Gewissen schweigt alle Diplomatie.

Ein Grundzug von Joseph Clemens' Wesen war Milde und Veröhnlichkeit. Wenn er gegenüber seinem schärfsten Gegner im eigenen Erzstift, dem Kölner Domherrn Eschenbrender, erklärte, dass er „gegen niemanden einen persönlichen Hass im Herten führe“¹⁾, so war das volle Wahrheit. Es zeigte sich auch in jenen harten Jahren, wo er landesflüchtig das Brod der Fremde zu essen gezwungen war. Für den Fall der Rückkehr, so betet er (f. 4^v nr. 73), „möge ihn kein Gefühl der Rache beschleichen und möge alles nach Gerechtigkeit geschehen“. Den Kaiser Leopold I., der Partei für das Domkapitel und die Stände gegen den eigenen Fürsten genommen hatte, und vor dessen Alliierten er hatte aus Bonn fliehen müssen, nahm er, noch ehe ihm Friede und Heimkehr beschieden war, in die Zahl der beim Memento pro defunctis regelmässig zu Gedenkenden auf (f. 57^r nr. 15). Ebenso seinen ehemaligen Beichtvater Paul Glettle (f. 57^v nr. 33), der ihm den Schmerz und grenzenlosen Skandal bereitet hatte, einer jungen Duisburger Witwe zuliebe zum Protestantismus überzutreten und sich öffentlich durch bittere Schmähungen gegen Katholisches hervorzutun²⁾. Da dieser aber in der Häresie verharrend gestorben war, fügte der Erzbischof seiner streng kirchlichen Anschauung gemäss der Notiz ein vorsichtiges „sub condicione“ bei. Kaiser Joseph I. war zeitlebens sein geschworener Feind und hatte das Schwerste, die Reichsacht, am 29. April 1706 über ihn aussprechen lassen. Gleichwohl gilt sein Memento nicht bloss dem römischen Reiche (f. 2^r nr. 11), sondern auch dem Kaiser persönlich (f. 2^v nr. 20).

Das gütige Herz und die warme Anteilnahme an den Geschicken anderer, auch der Geringen, offenbaren sich in zahlreichen Messintentionen, die nicht allein den Familien der höheren Hofbeamten und Offiziere (f. 2^v nr. 25—39, f. 4^r nr. 57—61, 69), vielmehr auch seinen Ärzten und selbst den Köchen und Mundschenken (f. 3^r nr. 43—45, 61) gewidmet waren. In gleicher Weise hält er es hinsichtlich der Verstorbenen. Ausser für diejenigen der ihm nahestehenden adeligen Familien bringt er das Opfer dar (f. 57^v nr. 22—25, 40 ff.) pro omnibus animabus

1) Ebd. S. 599.

2) Ebd. 581 f.

defunctis meorum aulicorum in genere et in specie; pro omnes meos subditos [so]; pro omnes diocesanos meos [so]; pro Patre et Matre ac agnatis in primo gradu illarum et illorum, qui audiunt meum sacrificium missae. Eine Reihe schlichter Ordensmänner wird aufgeführt: pro P. Scherer, pro P. Anreitter(?), pro P. Frei, pro P. Mercillian, pro P. Hieronimus [so], pro P. Fortunato Haeber, pro P. Theodosio, P. Fortunat. Francis[cano] (f. 58^r nr. 26–32, 117). Zahlreiche Namen von niedern Hofbediensteten: Kammerdiener, Trompeter, Tambour, Sattelknecht, Trabant, Knabenhofmeister usw. (f. 58^v) erscheinen, die der Reichsfürst in sein beständiges Gebetsandenken aufnimmt.

Dass Joseph Clemens durchaus religiös gesinnt war und es an Beweisen einer nicht gewöhnlichen Frömmigkeit nicht fehlen liess, und dass dies sich in seinem ganzen Leben gleichblieb, ist anerkannt. Als junger Mann von einundzwanzig Jahren stiftete er 1693 die Bruderschaft vom heiligen Michael, deren Plan ihn schon seit Jahren beschäftigt hatte. Sie sollte Menschen jeden Standes und Ranges vereinigen zur Übung christlicher Demut und des Gefühls der Gleichheit vor Gott und zur Vorbereitung auf den grossen Tag des allgemeinen Gerichtes, an dem der heilige Erzengel alle in gleicher Weise vor den Richterstuhl des Ewigen führe. Bis zu seinem Tode liess er sich die Ausbreitung der Bruderschaft angelegen sein und errichtete ihr Oratorien sowohl in Bayern als auch in seinen eigenen Ländern¹⁾. Ihr zur Seite stellte er den von ihm in demselben Jahre 1693 errichteten adeligen Ritterorden zum heiligen Erzengel Michael, dessen Mitglieder „Beschützer der göttlichen Ehre“ sein sollten²⁾. Auf diese beiden Einrichtungen beziehen sich die Mementos (f. 3^v nr. 62 u. 63) „pro tota mea Confraternitate S. Michaelis, pro ordine meo“. Wie eifrig der Kurfürst in der fast täglichen Feier der heiligen Messe, von Pontifikalämtern und feierlichen Vespers war, davon gibt ein sehr anschauliches Bild das Journal des geheimen Hofkanzlisten Kaukol aus dem Jahre 1712³⁾. Nicht selten, und selbst an Wochentagen, assistierte er nach seiner eigenen Messe noch einem Hochamte oder wohnte der Predigt bei. Das wechselt freilich an ein und demselben Tage mit sehr weltlichen Vergnügungen und zerstreuenden Nichtigkeiten ab, die sich manchmal unmittelbar an den Gottesdienst anschlossen. Auch an Leichtfertigkeiten und unpassenden Scherzen bei religiösen Gelegenheiten hat es zuweilen nicht gefehlt. So wenn er bei einer Prozession in der Karmeliterkirche „einem alten weib sein Cäpel aufgesetzt, so Herrn Von Rechberg und noch mehr andern leuth grob lachen gemacht“⁴⁾, oder wenn er während seines Aufenthaltes in Valen-

1) E. de Claer, Die Bruderschaften und Ritterorden in Bonn zur Zeit der Kurfürsten von Köln (Annalen 28 und 29 [1876]), 166 ff.

2) Ebd. 180 ff.

3) Herausgegeben von L. Kaufmann (Annalen 24 [1873], 20 ff.) — Vgl. auch das Verzeichnis seiner ausserordentlich zahlreichen geistlichen Funktionen während des Jahres 1707 im Rhein. Antiqu. a. a. O. S. 581.

4) Ebd. S. 67.

ciennes das Publikum in den April schickte, indem er ankündigen liess, er werde eine Predigt halten, auch in der ganz gefüllten Kirche wirklich auf die Kanzel stieg, dann aber schrie: „Poisson d'avril! poisson d'avril!“ und unter schmetternder Musik wieder verschwand. Der Berichterstatter versichert, dass alle Welt kräftig gelacht habe, aber nicht sehr erstaunt gewesen sei¹⁾.

Solche Vorkommnisse könnten im Verein mit der Tatsache, dass der Erzbischof auch in den Jahren des Exils, wo fürstliche Rücksichten ihn nicht dazu nötigten, ein prunkvolles Hofleben führte und Tag um Tag von einer ungeistlichen Zerstreung zur andern flatterte, den Verdacht erwecken, seine Frömmigkeit sei eine mehr äusserliche gewesen und der Ernst der Religion ihm nicht sehr zu Herzen gegangen. Dem widerspricht doch das Memento-Büchlein, das mit den Opferintentionen anhebt: „für das Heil meiner Seele“, „um einen guten Tod“ (f. 2r) und an einer spätern Stelle um die Gnade fleht, auf dem Todesbette die Sakramente zu empfangen (f. 3v nr. 46). Von echter Bussgesinnung zeugt ferner die in die Form einer Messintention gefasste Bitte an Gott: „Hier brenne, hier schneide, hier verschone mich in nichts!“ oder der Stossseufzer (f. 4r nr. 70): *pro liberando me ab tam magnis tentationibus*. Rührend ist auch der Wunsch, der sich auf seine Seelenleitung durch den Beichtvater bezieht (f. 3r nr. 40): *pro Confessario meo, ut sit Illuminatus et me non tractat [so] ne [so] leniter ne [so] fortiter, sed secundum conscientiam suam*.“ Solche spontane und ganz innerhalb des Gewissensbereiches sich bewegende Äusserungen sind um so wertvoller, als Joseph Clemens sonst auch in vertrauten Briefen es vermeidet, Religiöses einfließen zu lassen. Ganz vereinzelt steht die Bemerkung eines Briefes an seinen Intimus, den Grosskanzler Karg von Bebenburg vom 4. November 1715: „Ich lege alles zu füssen des crucifix und kenne diese straff der ohndankbarkeit als eine, so ich verdienet meinem Gott vor so vüllfeltige gnade auch so ohndankbarlich tractirt zu haben, si inimicus meus maledixisset mihi, sustinuissem utique, sed tu vero etc.“²⁾. Mag dieser hochgeborene Prinz auch durch und durch ein Kind seines Zeitalters gewesen sein, das in den geistlichen Reichsfürsten mehr den Träger einer weltlichen Krone als den der kirchlichen Mitra zu sehen gewohnt war, und mag seine Erziehung den glänzenden Hofmann statt des Priesters Christi zum Ziele gehabt haben, so hat es ihm doch an religiöser Innerlichkeit nicht gefehlt. Der heiligmässige Fénelon, der ihm während der Vorbereitung auf die Bischofsweihe aszetischer Führer gewesen war³⁾, durfte von ihm sagen, „dass

1) Rhein. Antiquar. a. a. O. S. 587.

2) L. Ennen, Der spanische Erbfolgekrieg und der Churfürst Joseph Clemens. Jena 1851. Dokumente und Briefe S. CXCVIII nr. 212.

3) Breve Clemens' XI an Fénelon v. 16. Juli 1707: *Scimus Te praeclaram ea in re operam impendisse, quod non modo referimus ad ipsam manuum impositionem, sed ad salutaria consilia, quibus immissas*

er einen solchen lebhaften Glauben noch nie gefunden“, und der Trauerredner im Kölner Dome konnte dieses Zeugnis öffentlich anrufen¹⁾.

Mit der Frömmigkeit verband sich eine streng kirchliche Gesinnung. Der Erzbischof war ein entschlossener Gegner des Jansenismus, dessen letzte durch Paschasius Quesnel herbeigeführte Periode in seine Regierungszeit fällt. Sofort nach dem Erlass der gegen Quesnels Lehren gerichteten Bulle Unigenitus (1713) liess er in seinem Bistum Lüttich ein Verbot des Quesnelschen Buches veröffentlichen²⁾, und am 6. Juli 1719 erging an alle seine Diözesen ein Hirtenschreiben³⁾ zur Warnung vor den „verwirrenden neuen Lehren“, die „die Seelen sicher in das Verderben ziehen“. Sehr bezeichnend ist für den im Zeitalter des Gallikanismus lebenden und mit der französischen Kirche in so vielfachen Beziehungen stehenden Kirchenfürsten die ungemein lebhaft und stark formulierte Anerkennung der obersten Richter- und Lehrgewalt des Heiligen Stuhles in Glaubenssachen, das offene Bekenntnis der päpstlichen Unfehlbarkeit, das sich in dem Pastoralbriefe ausspricht. Dies verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als Joseph Clemens sonst eifersüchtig über seine kirchliche Selbständigkeit auch gegen Rom wachte, wie sein Konflikt mit dem Kölner Nuntius Bussy wegen der von diesem im Hochstift Lüttich 1707 im Namen des Papstes durchgeführten Visitation⁴⁾ beweist. Nicht etwa durch äussere Rücksichten ist die Stellungnahme des Erzbischofs in beiden Richtungen bestimmt worden. Im geheimen Kämmerlein des „Beständigen Memento-Büchels“ gibt er seiner innersten Überzeugung Ausdruck, indem er unmittelbar an seine höchst persönlichen Seelenangelegenheiten die Intentionen anreicht (f. 2^r nr. 5, 6, 8, 9): „pro Summo Pontifice, pro Conservatione et augmentatione Sanctae Romanae Ecclesiae, pro Extirpatione Haereticorum, pro Extirpatione et Conversione Jansenistorum“.

Im Kontrast zu der Frömmigkeit und Kirchlichkeit steht, wenigstens eine Zeitlang, das sittliche Verhalten des Kurfürsten. Mehr als sich geziemte, fesselten ihn weiblicher Geist und weibliche Geselligkeit. Besonders war es die Gemahlin seines Oberstallmeisters, die Gräfin Fugger, deren vertrauten Umgang er liebte, und die den grössten Einfluss, auch in politischen Dingen, auf ihn besass. Man nahm schweren Anstoss daran. Als Joseph Clemens Ende Dezember 1699 in Köln weilte, liess ihn das Domkapitel durch seinen Sprecher in Gegenwart des Nuntius Spada sehr offen und sehr ernstlich mahnen, er „möge im ganzen eine Haltung annehmen, wie sie einem geistlichen Fürst und

desuper bonas cogitationes fovere ac promovere curasti (Ennen a. a. O. S. LXII nr. 55).

1) F. E. v. Mering, Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln. Köln 1842. S. 28.

2) Karg an Joseph Clemens, 7. Januar 1714 (Ennen a. a. O. S. CXII nr. 114).

3) Ennen a. a. O. S. CCXXV nr. 233.

4) Ennen S. 282 ff.

souveränen Herrn gezieme, vor der Aussenwelt die Würde seiner Stellung besser wahren und nicht mehr jeden Abend von 6 bis 12 Uhr bei der Gräfin Fugger zubringen¹⁾. Zu derselben Zeit wusste der französische Gesandte Phélypeaux nach Versailles zu berichten: „Dieser Fürst ist ganz hingegeben an diese Frau, von der man sagt, dass sie Geist habe, aber keine Schönheit; sie ist sehr interessiert, nimmt (Geld) soviel sie kann, indem ihr Mangel an Anmut sie befürchten lässt, dass seine Gunst nicht von Dauer sei“²⁾. Diese Befürchtung, wenn die Gräfin sie je gehegt hat, erwies sich als Irrtum. Das oben (S. 129) erwähnte Journal aus dem Jahre 1712 zeigt sie in fast täglichem Verkehr mit dem Erzbischofe und zum engsten Kreise des Hofes gehörig. Doch scheint das Verhältnis ein durchaus erlaubtes gewesen zu sein. Das Alter der Dame, die bereits in zweiter Ehe lebte³⁾, und der Umstand, dass ihr Gemahl beständig am Hofe weilte, machen es wahrscheinlich, vor allem aber die Tatsache, dass ihrer zweimal im Memento für die Lebenden gedacht wird (f. 2^v nr. 25, f. 4^r nr. 58), das zweitemal in Verbindung mit dem Gemahle, und zwar gedacht wird ohne eine verdächtige Bemerkung, die in Bezug auf eine andere Frau nicht fehlt.

Diese andere Frau war eine Madame de Ruysbeck, die ihm während seines Verbannungslebens in Belgien und Frankreich nahegetreten zu sein scheint. Madame hiess sie am Hofe wohl bloss wegen ihrer allzu intim gewordenen Beziehungen zu Joseph Clemens und deren Folgen. Ein französischer Gesandtschaftsbericht aus späterer Zeit weiss nämlich von ihr zu melden, dass „les deux fils qu'elle a eu de lui avant sa prêtrise sont élevés à Bruxelles“⁴⁾. Dass in der Tat ein sträflicher Umgang stattgefunden hat, verraten die Messintentionen zur Genüge. In dem zweiten Nachtrage steht (f. 5^r nr. 90 und 91) „pro Julia ut non peccem; ut scandala reparem“. Mit dieser Julia kann nicht die Gräfin Fugger gemeint sein, weil deren Vornamen Maria Elisabeth Felicitas waren⁵⁾. Ferner liest man in dem ersten Nachtrage (f. 5^r nr. 82—84): ne illa cum . . . [unleserlich] scandalum causat [so]; ne amplius peccem cum illa; ut deus misericorditer faciet [so], quot [so] hoc, quot [so] factum fuerit, sine scandalo terminatur [so]. Erwägt man dazu, dass in dem Memento-Büchlein, dass doch sonst alle, denen der Fürst zugetan war, mit Namen aufführt, der Name der Frau von Ruysbeck niemals erscheint, wie er auch in dem erwähnten Journal nicht vorkommt, so kann es nicht fraglich sein, welche Art von Freundin mit der „illa“ gemeint ist. Ob sie gerade mit der Julia dieselbe Person ist, muss zweifelhaft bleiben; denn das Gewissen des Verfassers hatte sich mehr als die Fehlritte mit einer vorzuwerfen, weil nr. 51 (f. 3^v)

1) Rhein. Antiqu. a. a. O. S. 228.

2) Ebd. S. 618.

3) Ebd.

4) Ebd. S. 620.

5) Ebd. S. 618.

besagt: „pro omnibus, cum quibus peccavi carnaliter“. Die Frage, ob auch nach der Priesterweihe die Sünden fortgesetzt wurden, lässt sich nicht entscheiden; jedenfalls aber beweisen die Eintragungen, wie stark die Gefahr dazu noch empfunden wurde.

Später ist die Frau von Ruysbeck dem Kurfürsten an den Bonner Hof gefolgt und hat sich fortdauernd seiner Gunst und seines vertrauten Verkehrs erfreut; sie bewohnte ein eigenes Haus und nahm an allen Hoffestlichkeiten teil. Dieses hat zu schweren Angriffen auf Joseph Clemens den Anlass gegeben, zu deren Wortführer sich der päpstliche Nuntius machte. Es scheint aber dem Angegriffenen gelungen zu sein, den Papst von seiner Unschuld zu überzeugen¹⁾. Der französische Gesandte meinte ebenfalls: „il y a toute apparence, que dans ce commerce il n'y a rien de criminel“²⁾.

Heinrich Schrörs.

Nochmals zur Entstehungsgeschichte des Historischen Vereins für den Niederrhein.

Im Heft 88 (1910) der Annalen (S. 180—186) habe ich einen unbekanntem Aufruf des ersten Vize-Präsidenten Fahne zum Beitritt zu unserem Vereine veröffentlicht und besprochen. Dabei musste auf Missheiligkeiten hingewiesen werden, die bald nach der Gründung des Vereins (17. Mai 1854) im Schoosse des Vorstandes ausbrachen und zum Ausscheiden des Vize-Präsidenten Fahne und des Sekretärs Eissenbarth sowie zweier anderer Düsseldorfer Herren führten. Die Gründe konnten nicht aufgeheilt werden.

Seitdem hat Herr Dr. Nörrenberg, Bibliothekar der Stadt- und Landesbibliothek zu Düsseldorf, mich auf einen in Nr. 197 der Düsseldorfer Zeitung vom 18. August 1854 erschienenen Bericht über die am 17. August in Düsseldorf stattgefundene Vereinsversammlung aufmerksam gemacht und die grosse Güte gehabt, mir eine Abschrift davon zu besorgen, wofür ihm auch hier der gebührende Dank abgestattet sei. Viel Aufklärung bringt der Bericht allerdings nicht. Wir erfahren nur, dass die Herren Fahne und Eissenbarth weder selbst erschienen waren noch das in ihren Händen befindliche Protokoll der Kölner Gründungsversammlung eingeschickt hatten, und dass überhaupt Düsseldorf schwach vertreten war. Die unter dem Vorsitze Moorens tagende Versammlung

1) Ennen a. a. O. S. 265 ff.

2) Rhein Antiqu. a. a. O. S. 619.

entschied sich schliesslich dahin, ohne jene Herren vorzugehen, und bestimmte unter lebhaftem Widerspruche der anwesenden Düsseldorfer Mitglieder nicht Düsseldorf, sondern Köln als Sitz des Vereins.

Ferner hat sich seit meiner Veröffentlichung auch ein Exemplar des von Mooren verfassten Aufrufes gefunden. Herr Antiquar Röntz in Düsseldorf war so liebenswürdig, es dem Vereine zu schenken, der ihm dafür den verbindlichsten Dank ausspricht. Auch dieser Aufruf ist nicht ohne Wert für die Erkenntnis der damals herrschenden Auffassung von dem Vereine und seinen Aufgaben. Da er wahrscheinlich nur mehr in einem einzigen Exemplare vorhanden ist, dürfte es sich zur Vervollständigung der Gründungsakten lohnen, ihn abzudrucken.

Heinrich Schrörs.

Einladung zur Theilnahme an dem historischen Verein für den Niederrhein.

In Betracht der vielen in unserm Rheinlande vorhandenen, einerseits noch lange nicht genug benutzten, andererseits der Gefahr baldiger Vernichtung ausgesetzten historisch-litterarischen Schätze ist seit längerer Zeit schon bei mehreren Freunden der Alterthumskunde der Plan aufgetaucht, zu ihrer Erhaltung und Benutzung ernstlich Hand anzulegen. Nach einigen glücklich überwundenen Schwierigkeiten ist endlich am 17. Mai d. J. ein Verein, der sich Beides zur Aufgabe gestellt hat, unter dem Namen: „Historischer Verein für den Niederrhein“ zu Stande gekommen. Wenn er aber seinen Zweck erreichen soll, thut vor allem ein Zweifaches Noth. Für's erste: ungesäumter Angriff! Vieles zwar, was einen unersetzlichen Werth für die Kunde der Vergangenheit hatte, ist unrettbar verloren gegangen, wurde durch den Alles zermalmenden Zahn der Zeit verzehrt oder durch so oft in thörichter Verblendung gegen ihre eigenen heiligsten Interessen wüthenden Menschen-Hände aus dem Wege geräumt. Manches hingegen ist noch immer so vorhanden, dass es der Wissenschaft erhalten, wenigstens der Kunde der Nachwelt gerettet werden kann. Doch wer verbürgt das Fortbestehen dieses noch immer glücklich zu nennenden Verhältnisses? Wer mit den Bestrebungen der Jetztzeit nicht ganz unbekannt ist, dem kann es nicht entgangen sein, dass sie gegen die Geschichte gleichgültig ist, oder gar den wehrlosen Resten der Vorzeit, mit Ingrimme ihnen Vernichtung drohend, gegenüber steht. Was diesem Vertilgungskampfe nicht unterliegen soll, muss, wenn dafür auf dem freien Tummelplatz des Lebens kein Halt, kein Schutz mehr ist, sich in die Festung der Wissenschaft flüchten. Was in der allgemeinen Sündfluth der Vergessenheit nicht soll untergehen, muss in der Arche der Geschichte geborgen und gerettet werden. Es ist aber die höchste Zeit, dass an dieser gezimmert wird! Wie viele alte Urkunden, Sagen, Bräuche, überhaupt Ueberbleibsel der Vorzeit sind nicht noch vorhanden, die im Stande sind, uns und der Nachwelt über die Vergangenheit die wichtigsten Aufschlüsse zu geben! Lassen wir sie unbenutzt und unbeachtet verloren gehen, dann ist der Schlüssel zu man-

chem inhaltschweren Räthsel der Vergangenheit für immer verloren. Es mögen die Urkunden und Nachrichten, welche sich in den Archiven des Landes und vornehmer Häuser befinden, wohl geborgen sein. Wer aber z. B. mit der Geschichte der Suppression der kirchlichen Anstalten in den Rheinlanden nur in etwa bekannt ist, wird es wissen, wie Vieles und wie Wichtiges den öffentlichen Sammlungen entfremdet wurde, und wer nur eine oberflächliche Entdeckungsreise auf diesem Gebiete hat angetreten, muss es erfahren haben, wie Manches und Bedeutendes von jenen Schätzen in Privathände gekommen, leider gar zu oft in solche, die es nicht zu würdigen wissen. Und wenn auch zum Glück das Gegenheil Statt findet, wird der jetzige Besitzer die Kenntniss seiner literarischen Schätze und deren Würdigung auch auf seine Rechtsnachfolger vererben? Auch unsere Gemeinde- und Kirchenarchive sind noch nicht gehörig benutzt und werden eben deshalb nicht nach Gebühr gewürdigt. Man frage nur den ersten besten Vorstand derselben irgend auf dem Lande: ob sie auch etwas für die Geschichte enthalten, und man kann der Antwort, dass es Nichts oder Unbedeutendes ist, gewiss sein. Wer sich aber mit eigenen Augen davon überzeugen will und den Muth hat, die zudringliche Rolle des nächtlichen Anklopfers in dem evangelischen Gleichniss zu spielen, wird selten Ursache haben, seinen Eifer als einen vergeblichen zu bereuen. Wer aber bürgt dafür, dass spätere Sucher auch noch etwas finden werden? Es ist wohl unter den Alterthumsfreunden im ganzen Rheinland kein einziger, dem nicht das fatale „zu spät“ eine nie vernarbende Wunde des Aergers geschlagen hat. Mit dem grössten Vergnügen hätte man ihm volle Körbe und Kisten mit alten Pergamenten und unleserlichen Papieren lieber überlassen, als sie der Vernichtung durch das Feuer zu weihen, hätte man nur ahnen können, dass er auf solche Sachen Werth legte! Wer möchte nicht gerne das Seine dazu beitragen, den Verdross über solche Barbarei, wie sie einstens unter Omar die weltberühmte Büchersammlung zu Alexandrien vernichtete, den Geschichtsforschern der Zukunft zu ersparen?

Indessen würde man sich von der Thätigkeit, die unser Verein sich zur Aufgabe gestellt hat, einen zu engen Begriff machen, wenn man meinte, er ginge bloss auf Entdeckung, Erhaltung und Benutzung geschriebener Nachrichten aus. Neben unseren todten Geschichtsquellen sprudeln noch viele frische lebendige. Wenn wir aber vernachlässigen, aus ihnen jetzt zu schöpfen, ist zu befürchten, dass sie bald auf immer werden versieget sein. Seitdem die Forschungen der Gebrüder Grimm und Herm. Müller's bekannt geworden sind, seit dem Erscheinen der J. W. Wolf'schen Zeitschrift für germanische Mythologie, seit der Herausgabe der Gespräche des Cäsarius von Heisterbach und der sich daran und an Verwandtes knüpfenden Arbeiten von Kaufmann, Simrock u. A. ist ein neues ungeheures und eben so ergiebige Ausbeute verheissendes Feld eröffnet, ein wahres Californien für die Geschichte. Welche merkwürdige, zuvor nie geahnte Aufschlüsse über die Denk- und Lebensweise unserer Vorfahren geben nicht noch im Volke fortlebende Sagen, Märchen, Sprichwörter, Ortsbenennungen, abergläubische Vor-

stellungen, Rechtsbegriffe u. dgl. Wer sieht aber nicht, dass die jetzige nivellirende, alles Eigenthümliche verwischende Schulbildung alles das nach einigen Decennien spurlos aus der Welt geschafft haben wird? Die aus dem germanischen Rechte sich immer noch traditionell in der Behandlung von Mein und Dein und auch der Gemeinde-Angelegenheiten behauptenden Elemente wird die jetzige Gesetzgebung bald ausgestossen haben. Noch ist es Zeit, Manches der Art für die Wissenschaft zu retten!

Ein anderes dem Verein zur Lösung seiner Aufgabe unumgängliches Erforderniss ist eine gemeinschaftliche, auf das ganze räumliche Gebiet, worüber seine Arbeit sich erstrecken soll, ausgedehnte Thätigkeit seiner Mitglieder. Ohne eine solche würden nur unzusammenhängende Bruchstücke geschichtlichen Materials zu Tage gefördert und kein compactes Resultat erzielt werden können. Manches ergibt sich in der Nähe zufällig, im Vorübergehen, was dem aus der Ferne kommenden Sucher nicht auffällt oder von ihm nur mit vieler Mühe entdeckt wird. Wie erspriesslich an sich gegenseitige Aushülfe ist, weiss ohnehin ein Jeder, der seine Musse dazu hergegeben hat, irgend etwas Geschichtliches zu veröffentlichen. Kaum war es erschienen, da regnete es von allen Seiten Berichtigungen und Zusätze. Hat aber einer das Glück, sich in einem Kreise sachkundiger Männer zu befinden, ehe seine Arbeit Eigenthum der Lesewelt wird, dann werden, wenn er sich ihrer Einsichten nur bedienen will, manche Irrthümer vermieden, viele Lücken ausgefüllt. Auch diesem Bedürfnisse soll unser Verein abhelfen. Es mag sein, dass die Geschichtsfreunde in den Städten, wo ihnen die todte Gelehrsamkeit der Büchersammlungen und die lebendige ihrer Strebensgenossen zu Gebot steht, jenes Bedürfniss nicht fühlen. Wenn aber auch auf dem Lande vorhandene Kräfte mit den in ihrer nächsten Umgebung befindlichen Mitteln für die Wissenschaft der Geschichte benutzt werden sollen, dann ist es nothwendig, dass sie sich zusammenfinden und nach einem gemeinschaftlichen Ziele hinstreben.

Was von Benutzung alter schriftlichen Nachrichten und Beachtung der im Volke fortlebenden Geschichte gesagt ist, wurde nur beispielshalber angeführt. Allem, was der historischen Wissenschaft angehört, wird der Verein seine Aufmerksamkeit schenken, selbst seine Kräfte, wenn es sich machen lässt, nach verschiedenen Fächern verwenden. Was dazu zu rechnen ist und welche diese sind, weiss Jeder. Nur möge dies noch bemerkt werden. Die geschichtlichen Elemente, die sich unter der Erde befunden haben, zu beleuchten, wird unser junger Verein dem älteren, dem für rheinische Alterthumskunde (in Bonn), der schon seit Jahren diese seine Aufgabe so glücklich zu lösen fortfährt, überlassen. Überhaupt wird er sich mehr mit dem Christlich-germanischen oder Mittelalterlichen als dem Klassischen oder Antiquen der Landesgeschichte befassen, ohne dies jedoch völlig auszuschliessen. Auch in das ästhetische Gebiet des Alterthums, für dessen Bearbeitung durch das „Organ für christliche Kunst“ (Baudri) gesorgt ist, wird er nicht eindringen. Wohl wird er zufällig entdecktes Material, mit dessen Verarbeitung sich der

Kunstverein zu befassen hat, ihm freundnachbarlich anzeigen. Eben so wenig wird unser Verein sich mit kleinlichen Fragen der Chronologie und Genealogie und unwichtigen Specialitäten befassen, noch weniger sich mit wiederholten Anführungen von allgemein Bekanntem abgeben. Was er für seine vorzüglichste Aufgabe halten wird, ist die Erforschung, wie unsere jetzigen Zustände aus den früheren sich entwickelt haben und entstanden sind.

Viele, die sich an der Gründung unseres Vereins betheiligt und zur Lösung seiner Aufgabe ihre Mitwirkung zugesagt haben, waren der Meinung, derselbe müsste sich vor der Hand nach Art einer gelehrten Gesellschaft constituiren. Man käme jährlich ein oder einige Male zusammen. Wer über irgend einen Punct der vaterländischen Geschichte Aufschluss verlangte, ersuchte die Anwesenden oder liesse die Abwesenden, denen Kenntniss des Betreffenden zuzutrauen wäre, ersuchen, das ihnen darüber Bekannte mitzutheilen; der Vorstand stellte Fragen auf; wer zu ihrer Beantwortung Lust und Mittel hätte, übernehme diese. Es würden zugewiesene oder selbstgewählte Abhandlungen oder kleinere Aufsätze über einzelne Gegenstände der vaterländischen Geschichte vorgelesen und besprochen u. dgl. Das auf diese Weise Gewonnene wäre nur zur Kunde der Betheiligten gelangt oder hätte in irgend einer Zeitschrift, für die es sich eignete, Platz gefunden. So hätte es einer eigenen Zeitschrift nicht bedurft. Nachdem man aber die Überzeugung gewonnen hatte, dass es zur Förderung der Sache nöthig wäre, möglichst Viele zur Betheiligung heranzuziehen, und ein Verein im Sinne unserer Zeit beliebt worden ist, zu welchem nur Sinn für das, um was es sich gilt, und pecuniäre Unterstützung mitgebracht zu werden braucht, wird eine eigene Zeitschrift als Vereinsorgan auf die Dauer nicht zu vermeiden sein. Was sie bieten wird, geht aus dem Gesagten hervor. Es wird aber alsdann festgehalten werden müssen, dass sie in ihren einzelnen Heften jedesmal in zwei Abtheilungen zerfalle, wovon die eine Abhandlungen, die andere bisher unbekannte Quellen liefert.

Was das Statut unseres Vereins betrifft, so ist nicht zu verkennen, dass es mit anderen verglichen, diesen an Ausführlichkeit nachsteht und Manches unbestimmt lässt. Indessen hätte es nach dem Sinne desjenigen, der es entworfen hatte, noch weniger enthalten, noch einfacher sein sollen. Unsere Zeit hat traurige Erfahrungen genug über das Thema gemacht, dass es misslich ist, alles von vornherein reglementiren zu wollen. Was festen Bestand haben soll, muss naturgemäss entstehen. Die Ausbildung der Verfassung unseres Vereins soll der Zeit, den Bedürfnissen, der Erfahrung und vor allem der Weisheit des Vorstandes und der Liebe, die er zu der seiner Leitung anvertrauten Sache trägt, anheimgegeben sein. Denen, die eine grössere Anzahl von Artikeln in dem Statut wünschen, sei es zum Troste gesagt, dass es schon in der nächsten Versammlung seine Zusätze erhalten wird. Diese wird

am 16. August d. J. Nachmittags vier Uhr
im europäischen Hofe (bei H. Götzen am Bahnhof) in Düsseldorf
Statt finden. Mögen die, welche an dem Werke, sei es als Liebhaber

oder als Mitarbeiter sich betheiligen wollen, sich daselbst — wenn es nicht vorher schon schriftlich geschehen — persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anmelden.*)

Wachtendonk, den 5. Juni.

Der Präsident
J. Mooren, Pfarrer.

*) Es wird gewünscht, dass diejenigen, welche dem Vereine beitreten wollen, ihre desfallsige Anzeige entweder dem Präsidenten Mooren, oder dem Vice-Präsidenten Fahne, der seinerseits auch eine Einladung an seine Freunde hat ergehen lassen, oder einem anderen Mitgliede des Vorstandes, bestehend ausser den genannten Herren Präsidenten, aus den Herren Wilhelm Eisenbarth in Düsseldorf, Secretair, Dr. Ennen in Königswinter, Vice-Secretair und Archivar, und Jos. Bachem in Köln, Schatzmeister, baldgefälligst machen wollen.

Literatur.

Justus Hashagen, Geschichte der Familie Hoesch. 1. Band.
Die Anfänge. Unter Mitwirkung von Fritz Brüggemann. Ver-
lag von Paul Neubner. Köln. 2 Teile, 732 Seiten. Lex.^o. 1911.

Wissenschaftlich wertvolle, auch für die Orts-, Landes- und Sozialgeschichte wichtige Familiengeschichten zu schreiben, war lange Zeit dem Adel vorbehalten. Es sei beispielsweise erinnert an die dreibändige Geschichte der Herren von Oppen, die dem Geheimrat Dr. v. Mülverstedt verdankt wird, an die Geschichte der Herren von Tümppling von Wolf von Tümppling (Weimar, 3 Bände 1888–94) und an die im Entstehen begriffenen Geschichten der Grafen von Kuefstein aus der Feder des Grafen Karl Kuefstein, bis jetzt zwei starke Bände, bis zum Ende des 16. Jahrhunderts reichend, und des Hauses von Schönberg Meissnischen Stammes (bis jetzt 3 Bände; die Fortsetzung wird von der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Sitz Leipzig, vorbereitet). Aber auch Familien aus dem Bürger- und Bauernstande sind in neuester Zeit wissenschaftlich und zum Nutzen weiter Kreise bearbeitet worden, so die bürgerliche Familie Lessing, die Arend Buchholtz 1909 in zwei mächtigen Quartanten verfasste, und die bäuerliche Familie Drerup, deren Geschichte auf westfälischem Boden soeben (1911) Prof. Dr. Drerup in zwar knapper, aber streng wissenschaftlicher Weise behandelt hat. Weitere hervorragende Werke über bürgerliche Familien sind die Chronik der Familie Löbbbecke von Henniges und Voges (Braunschweig 1911) und die Geschichte der niederrheinischen Familie Heusch von A. Heusch (Aachen 1909). Derartigen Arbeiten schliesst sich die Geschichte der Familie Hoesch von Justus Hashagen in würdigster Weise an. Diese Familie konnte keinen geeigneteren Bearbeiter finden als den bekannten Lehrer der Geschichte an der Universität Bonn, der in ausgiebiger, von ihm selbst ausführlich und nachdrücklich hervorgehobenen Weise von Fritz Brüggemann unterstützt wurde. Wir haben dadurch ein Werk erhalten, welches unter den grossen Musterbeispielen einer wirklich guten Familiengeschichte in der vordersten Reihe steht. Bis jetzt liegt der auf zwei starke, separat gebundene Teile verteilte erste Band vor, der die Anfänge des Geschlechts Hoesch behandelt und von dem ältesten Auftreten der Familie bis in die Zeiten des dreissigjährigen Krieges reicht.

Der Stoff, den Hashagen bearbeitet, ist der denkbar schönste, durch Alter und Tüchtigkeit vor den meisten ausgezeichnet. Nur in seltenen Ausnahmefällen lassen sich am Rhein heute blühende bürgerliche Familien unter Nachweis eines sicheren genealogischen Zusammenhangs bis ins Mittelalter zurück verfolgen. Die alten stadtkölnischen Patriziergeschlechter der mittelalterlichen Glanzzeit etwa sind fast alle ausgestorben. Ähnliches gilt von den altbergischen Familien. Nur spärlich enthalten die bisher gedruckten Geschichten rheinischer bürgerlicher Familien mittelalterliche Abschnitte. Öfters sind diese zudem genealogisch anfechtbar oder schon vom Verfasser selbst in ihrem hypothetischen Charakter gekennzeichnet. Im Mittelalter sind genealogische Forschungen bei bürgerlichen Familien in der Tat besonders erschwert. Gleichwohl reicht die genealogisch sichergestellte Ahnentafel der heute blühenden Familie Hoesch bis in die Mitte des 15. und die mit Wahrscheinlichkeit zu erschliessende bis etwa in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Aber diese mittelalterliche Periode der Geschichte der Familie Hoesch hat sich noch nicht im Rheinlande entwickelt. In mannigfacher Weise ist diese Familie mit dem öffentlichen Leben verknüpft gewesen. Sie ist darin mancher grossen Familie der rheinischen Industrie gleichend, nicht aus städtischem Handwerke oder Patriziate hervorgegangen. Sondern ihre ersten Vertreter tragen die Merkmale ländlich-bäuerischen Ursprungs sinnfällig an der Stirne. Die limburgischen Generationen der Familie Hoesch sind zunächst reine Bauergenerationen. Und auch noch das Leben der späteren Kupfer- und Reitmeister des Stolberger Tales vollzieht sich zu einem guten Teile in agrarischer Sphäre, zwischen Feld und Wald. Einige jüngere Mitglieder der Limburger Linie knüpfen Beziehungen an zu Industrie und Handel; und erst in späterer Zeit ist die Landwirtschaft aus der Berufsarbeit der Familie immer mehr verdrängt worden, mit dem Erfolge, dass die Familie schon während des 17. und 18. Jahrhunderts den Typus einer reinen, durch andere Berufe nur selten gefesselten Industriellenfamilie darstellt. Mehr als durch Wirtschaft und Beruf wurde der innere Zusammenhang zwischen den Limburger Anfängen und der späteren rheinischen Entwicklung in Stolberg, Junkershammer, Plattenhammer, Düren durch die Konfession bewirkt. Die Familie Hoesch ist nämlich schon während ihrer Limburger Entwicklungsstufe im Zeitalter der Religionsunruhen eine Vorkämpferin des neuen Glaubens gewesen. Nicht umsonst betrifft die erste Nachricht, die wir von Jeremias Hoesch im Stolberger Tale erhalten, seine Teilnahme an einer Konsistorialsitzung der dortigen reformierten Gemeinde. Auch als Glieder weltlicher Behörden haben sich die Hoesch grosse Verdienste erworben. In der Limburger Zeit finden wir fast in jeder Generation der Familie einen Schöffen. Neben der landwirtschaftlichen ist es vor allem ihre Schöffentätigkeit, welche die vor den anderen Mitgliedern der Familie ausgezeichneten Persönlichkeiten wenigstens indirekt in hellerem Lichte erscheinen lässt. Eben dieses wichtige öffentliche Amt, das die Mitglieder der Familie Hoesch mit einer gewissen Regelmässigkeit bekleideten, brachte sie in viel

nähere Berührung mit den allgemeinen Angelegenheiten und Schicksalen des Landes, erweiterte sehr früh ihren Gesichtskreis, versetzte sie aber auch viel leichter in eine exponierte Stellung, als wenn sie nur ländliches Gewerbe und Landwirtschaft getrieben hätten.

Die agrarische Tätigkeit der Familie ist für den Wiederaufbau ihres Stammbaumes von grundlegender und ausschlaggebender Bedeutung, weil sie in den zahlreichen noch heute erhaltenen Grundbüchern der Gegend einen reichen Niederschlag gefunden hat. So wichtig grade diese Art von Quellen für den Familienforscher auch ist und so sehr ich daher in meiner Familiengeschichtlichen Quellenkunde (Leipzig 1909) grade die Grundbücher und Grundakten hervorgehoben habe, so liegt es doch in der Natur der Sache, dass diese agrarischen Quellen, die Grundbucheinträge, die sog. Gudungen, ein sehr sprödes Material sind. Sie liefern wohl für die Besitzverhältnisse und für die Genealogie reichliche und sehr erwünschte Auskunft. Aber einen Einblick in den inneren Charakter der agrarischen Betätigung der Familie oder gar der einzelnen Persönlichkeiten gewähren sie nur in Ausnahmefällen. Da nun die allgemeine Agrargeschichte des Herzogtums Limburg in den Anfangszeiten der Familie Hoesch im grossen und ganzen noch ein unbekanntes Land ist, dessen Erschliessung wieder nur durch jahrelange Einzelstudien ermöglicht werden könnte, so hat Hashagen das Schöffenamts, welches der ältesten Familiengeschichte über die agrarische Tätigkeit hinaus das bezeichnende Gepräge gibt, genauer untersucht. Er hat damit einen wertvollen Beitrag zur Rechtsgeschichte vorgelegt. Im allgemeinen erstreckten sich die Befugnisse der Schöffen in gleicher Weise auf Zivil- und Kriminalsachen, wobei ein umfassendes Strafen- und Bussensystem zugrunde liegt, von dem die *Coutumes* (vgl. *Coutumes du duché de Limbourg et des pays d'Outre-Meuse*, hrsg. v. Casier und Crahay, Brüssel 1889) eine lebendige Vorstellung gewähren. Für genealogische Zwecke aber wird die Tätigkeit der Schöffen erst deshalb ausserordentlich fruchtbar, weil sie die Behörde sind, wo die Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ausserordentlich grossem Umfange abgeschlossen werden. Mit Recht hat man diese für die Familienforscher höchst erfreuliche Tätigkeit der eines modernen Notars an die Seite gestellt. In der Tat lassen sich ihre Akten an familiengeschichtlichen Werte sehr wohl mit den später häufiger auftretenden Notariatsinstrumenten vergleichen.

Mit systematischer Kritik hat Hashagen es verstanden, mündliche Familientraditionen, die so oft gleich einer *Fata Morgana* irreführen, auf ihren historischen Wert, will hier sagen Unwert, zurückzuführen. Eine solche Überlieferung ist die Behauptung, die Familie Hoesch stamme aus der Schweiz. Gewiss kann man an der Existenz einer mittelalterlichen Familie Hösch in Zürich nicht zweifeln. Aber für die Herstellung eines genealogischen Zusammenhangs zwischen dieser alten Züricher Patrizierfamilie und der limburgischen gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Dieser genealogische Zusammenhang ist erst in später Zeit gewaltsam dadurch geschaffen worden, dass ein Mitglied des von

Hashagen behandelten Geschlechts im 18. Jahrhundert nachträglich das Züricher Wappen annahm. Es wurde so künstlich eine Wappengleichheit hergestellt, die dann ihrerseits zur Behauptung des genealogischen Zusammenhangs immer von neuem herausforderte. In Wirklichkeit aber sind die Wappen der beiden Familien durchaus verschieden. Auch im Gebrauch der Vornamen und in der Schreibweise des Familiennamens zeigt die Züricher Familie eine Übung, die von den sicheren Überlieferungen der niederrheinischen Familie durchaus abweicht. Eine andere Familientradition knüpft an das Bildnis Jeremias des älteren (1568—1643) von Stolberg an: Jeremias' rechte Hand ruht auf einem Schädel, und die Familientradition behauptet, er sei mit dem Schädel seines hingerichteten Vaters zum Bethause gegangen und habe sich auch mit ihm malen lassen. Hashagen weist nach, dass diese Überlieferung nicht stimmt.

Es gewährt einen besonderen Reiz im Halbdunkel zu forschen. Die Freude an dieser Forschung ist in diesem ersten Band über die „Anfänge“ deutlich wahrnehmbar. Mancher wird die Fülle der dargebotenen Einzelheiten allzureichlich finden und meinen, sie stehe zu dem nicht einmal durchaus sicheren Ergebnis der genealogischen Abstammung nicht in dem rechten Verhältnis. Aber der Wert dieser allerdings sehr in ein scheinbar abliegendes Detail eingehenden Ausführungen liegt in der hier zum ersten Mal im grossen Umfang systematisch angewandten topographisch-genealogischen Methode. Hashagen hat darnach gestrebt, jede Parzelle, die in den alten Hoeschverträgen erwähnt wird, topographisch genau zu bestimmen und sinnfällig im Gelände darzustellen. Auf sehr mühsamem Wege hat er für jedes einzelne Mitglied der Familie Hoesch eine topographisch sichere und anschauliche Übersicht des Grundbesitzes, der Käufe und Verkäufe gewonnen, einzelne Besitzkarten der Hoesche gezeichnet und sie in einem besondern vermögensgeschichtlich-topographischen Familienatlas der Darstellung beigegeben. Das genealogische Hauptproblem der älteren Familiengeschichte, die Frage nach der Herkunft Jeremias des älteren, ist auf direktem Wege nicht zu lösen. Hashagen hat deshalb den indirekten Weg der Beweisführung beschritten und den engen Zusammenhang zwischen Genealogie und Topographie, Ahnentafel und Vermögensgeschichte, persönlicher und dinglicher Entwicklung erörtert. Es muss zugegeben werden, dass diese lange und mühsame Untersuchung zu einem sichereren Ergebnis geführt hat, als die älteren genealogischen Versuche, die ohne einen solchen Arbeitsaufwand mit ganz unzulänglichen Mitteln ihrem zweifelhaften Ziele zustrebten. Auch ist es meines Erachtens sehr verdienstlich, dass Hashagen zum ersten mal mit der Benutzung topographischer Gesichtspunkte zu genealogischen Zwecken gründlich Ernst gemacht hat. Hashagen ist in diesen topographischen Untersuchungen von Brüggemann in höchst liberaler und uneigennützigster Weise unterstützt worden.

Bei Familiennamen, die mit dem Namen eines Ortes und eines Landes identisch sind, sowie bei Namen, die, wie z. B. Schulze, Müller,

Schneider, von einer Beschäftigung hergenommen sind, ist es offenkundig, dass, auch wenn Familien, die solchen Namen führen, unmittelbar nebeneinander wohnen, aus dieser topographischen Lage nicht das mindeste über einen genealogischen Zusammenhang folgt (vgl. darüber meine Abhandlung „Familiengeschichte und Topographie“ in den „Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- u. Familiengeschichte“ 8. Heft, 1911, Seite 15). Es fragt sich nun, wie es diesbezüglich mit denjenigen Familiennamen steht, die von einer geistigen oder physischen Eigenschaft hergenommen sind. Hashagens Ableitung des Namens Hoesch aus mhd. *hoevesch*, nld. *heusch*, hat viel für sich. Die Bedeutung von mhd. *hoevesch* ist zunächst hofgemäss, d. h. gesittet. Das Wort macht eine sehr verschiedene Bedeutungsentwicklung durch, bedeutet jetzt in der Aachener Gegend soviel als „vorsichtig, langsam“, in der Kölner Gegend ist es soviel als „still, leise“, welche Bedeutung aber in mhd. Zeit noch nicht nachweisbar ist. Im Familiennamen Hoesch würde darnach die Bedeutung des Gesitteten liegen. Eine solche Eigenschaft konnte vielen, durchaus nicht verwandten Familien eigen sein; und das konnte leicht zu gleicher Namensform auch bei örtlich nebeneinander wohnenden, aber nicht miteinander verwandten Familien führen. Die neue Beweisführung Hashagens kann daher für zwingend nicht gehalten werden.

Die Art der Beweisführung Hashagens möchte ich an den Hoeschfamilien in der Bank Walhorn zeigen. Er behauptet: Das mehrfach belegte gemeinschaftliche Auftreten von Besitzungen von drei Familien des Namens Hoesch auf örtlich begrenztem Felde könne „nicht als ein Zufall ohne genealogische Folgen durchschlüpfen; es müsse sich um drei Linien derselben Familie handeln“. Da nun diese Besitzverhältnisse in sehr alte Zeit zurückgehen, so könne es sich bei der dreifachen Verteilung der Familiengüter in jenen Gegenden nicht um nachträgliche Neubildungen handeln. „Durch diese topographisch-chronologischen Erwägungen gelangt man also, wenn auch nicht zu einer Gewissheit, so doch zu einer begründeten Vermutung über die Tatsache der Verwandtschaft der drei in der Bank Walhorn lebenden gleichnamigen Familien. Zu derselben Anschauung führt auch die Beobachtung, dass bei allen drei Linien der Walhorer Familie die jeweils ältesten Aszendenten in Liberme, d. h. Libermestrass sitzen, wodurch ihr örtlicher Spielraum noch mehr verengert und der genealogische Zusammenhang im selben Masse wahrscheinlicher wird.“ Wenn weiter im genealogischen Zusammenhang auch daraus S. 46 gefolgert wird, dass alle drei Walhorer „Linien“ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mehr oder minder stark an der reformatorischen Bewegung beteiligt sind und gelegentlich bei den Pachtungen der Konfiskationen die eine für die andere eintreten, so könnte das wohl auch allein aus konfessionellen Gründen sich erklären. Jedenfalls geht Hashagen zu weit, wenn er Seite 46 behauptet: „Diese drei Familien in der Bank Walhorn müssen verwandt gewesen sein.“ Eine Notwendigkeit, diese Verwandtschaft anzunehmen, liegt vielmehr gar nicht vor.

Interessant sind die zahlreichen Beiträge zur Geschichte der Familiennamen in Hashagens Werke. Man sieht daraus, dass das Schwanken der Familiennamen, ehe diese fest wurden, länger dauerte, als vielfach angenommen wurde. Auch, was Hashagen im einzelnen zur Geschichte der Namensführung vorträgt, ist sehr beachtenswert. Ich wähle als Beispiel Hein Hoesch von Kettenis, Bruder des Meys Hoesch von Astenet und Sohn des Meys Hoesch von Liberme.. Wir haben über diesen Namen ein umfangreiches Material: einmal die von Hein Hoesch selbst geschriebenen, am Schlusse von Quittungen befindlichen Unterschriften, sodann die Namensformen, die im Text der von verschiedenen Schreibern geschriebenen Quittungen auftreten, und endlich die Rückvermerke (Indorsate) der herzoglichen Kanzleibeamten. Für das fortwährende Schwanken in der Namengebung ist es nun sehr bezeichnend, dass diese drei Gruppen stark von einander abweichen, obwohl es sich notorisch um ein und dieselbe Person handelt. Die autographischen Unterschriften zeigen die Formen Hein oder Heyn Hoysch, nur ein einziges Mal Hein Meys. Dies Ergebnis ist bei der sonstigen sehr grossen Willkür in der Namengebung immerhin überraschend. Man sieht, dass Hein auf eine sichere und unzweideutige Benennung das grösste Gewicht gelegt hat. Die Orthographie der Quittungsschreiber ist dagegen recht willkürlich. Bis 1507 schreiben sie Hoesch, dann bis in die zwanziger Jahre hinein, vielleicht in Anlehnung an die eigene Schreibweise des Ausstellers Hoysch. In den dreissiger Jahren tritt aber neue Verwirrung ein, indem auf die alte Form Hoesch zurückgegriffen und zugleich die jüngere Form Huesch eingeführt wird. Nebenher laufen Formen, die zum Teil auf Schreibfehlern beruhen mögen, wie Hossch und Horsch. Das bunte Bild der Namengebung wird endlich noch dadurch bereichert, dass die Indorsale häufig die Form Hoesch durch die Form Mees ersetzen, einmal sogar „Heyne Hoesche of Mees“ schreiben. Gerade wegen der Benutzung der Mees-Formen haben diese Indorsate besonderes Interesse. Sie zeigen, dass man nicht einmal innerhalb der Bureaukratie der Zentrale an der Variation Hoesch-Mees irgend welchen Anstoss nahm. Man wird von hieraus es um so begreiflicher finden, dass der Name Meys unbedenklich auf einen ganzen Zweig der Familie Hoesch fortgesetzt angewandt wurde. Übrigens lassen die Quittungen ein allmähliches Vordringen der spezifisch vlämischen Formen erkennen. Wenigstens sind diese Formen in den späteren Dokumenten häufiger als in den früheren. Wir finden auch sonst in der späteren Zeit, offenbar im Zusammenhang mit der Festigung der Herrschaft der niederländischen Zentrale, die sprachliche Folge, dass die spezifisch vlämischen Formen in den heutigen Kreis Eupen, der im Grunde dem Bereiche einer vlämisch-riparischen Mischform angehört, vordringen.

Solcher Detailuntersuchungen sind sehr viele in Hashagens Buche. Dass aber dies alles nicht in unfruchtbare, antiquarische Mikrologie ausartet, welche Bagatellen mit der Miene vorträgt, als hinge das Schicksal der Welt von ihnen ab: dafür sorgt zur Genüge das Hinein-

ragen der allgemeinen Geschichte. Mit kräftigen Schlägen und in stürmischen Zeiten hat sie auch den Schicksalen der Familie Hoesch die entscheidende Wendung gegeben. Und auch über der späteren segensreichen Arbeit der Familie Hoesch im Stolberger Tale, im Herzogtum Jülich, in der französischen und in der preussisch-deutschen Rheinprovinz liegt noch ein Schimmer von den schlichten und doch eindrucksvollen Anfängen im Limburger Lande während des späteren Mittelalters und im Zeitalter Albas und Wilhelms von Oranien.

Hashagen hat den Versuch gemacht, die Geschichte der Familie Hoesch in den Rahmen der allgemeinen Kulturgeschichte hineinzustellen. Verschiedentlich ist die Familie an Bewegungen, und zwar an hervorragender Stelle beteiligt gewesen, deren weitere Erforschung sowohl der allgemeinen, wie der rheinisch-niederländischen Landesgeschichte in hohem Masse zugute kommt. Die allgemeine Limburgische Sozial- und Verwaltungsgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts verlangte zur Schaffung dieses allgemeinen Rahmens genauere Beachtung. Ähnliches galt von der reformatorischen Bewegung, in der die verschiedensten Mitglieder der Familie Hoesch mit grosser Energie und mit grossen Opfern tätig gewesen sind. Von hieraus fiel denn auch Licht auf die Entwicklung der niederländischen Emigration, ein bedeutendes Kapitel der Familiengeschichte, das seinerseits wieder mit der allgemeinen Sozialgeschichte der rheinischen Grenzgebiete im Zeitalter der Gegenreformation in engster Berührung steht. Nur unter Verwertung dieses allgemeinen Rahmens konnte es auch gelingen, die immer noch rohen Stoffmassen zu grösseren Gruppen zusammenzufassen. Es zeigte sich, dass die Beteiligung der Familie Hoesch an der reformatorischen Bewegung als das wichtigste Ereignis der ganzen Limburger Familiengeschichte anzusehen ist. Darnach ist die Darstellung in zwei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste behandelt die mehr mittelalterliche Zeit bis zum Ausbruch der Religionsunruhen. Der zweite beginnt mit einer allgemeinen Würdigung der reformatorischen Bewegung im Herzogtum Limburg und der reformatorischen Mitarbeit der Familie Hoesch, um dann die Generation der Familie in allen einzelnen Vertretern genau zu schildern, deren Leben durch die Unruhen aufs stärkste in Mitleidenschaft gezogen worden ist, mit dem Erfolge, dass sich die ganze Daseinsgrundlage dieser Generation verschiebt und es zu neuen Anfängen kommt, die zur Jülicher Periode hinüberführen Leonhard von Aachen ist ein hervorragender Vertreter dieser Generation. Sein Erbe ist an seinen Sohn, Jeremias den Älteren, übergegangen.

Die führende Rolle, welche von der Familie Hoesch in der reformatorischen Bewegung des Herzogtums Limburg übernommen wurde, brachte sie in einen unheilvollen Konflikt mit der seit 1556 spanischen Landesregierung, welche es für ihre Aufgabe hielt, den neuen Glauben mit Gewalt auszurotten. Die Familie Hoesch wurde davon aufs schwerste getroffen und zwar in den Söhnen des Hein Hoesch von Kettenis und in ihren Nachkommen. Als die fünf Söhne im Jahre 1552 den Vater,

der, soviel wir wissen, noch keine protestantischen Anwandlungen gezeigt hat, zur letzten Ruhe bestatteten, konnten sie nicht ahnen, dass drei von ihnen wenige Jahre später von Haus und Hof vertrieben sein würden, dass die Hauptmasse ihres Besitzes, das Ergebnis harter Arbeit ihrer selbst und ihrer Vorfahren, sich in den Händen der triumphierenden Sieger befinden und dass der eine von ihnen, als er es wagte, trotz der Verbote in die Heimat zurückzukehren, seinen Mut mit dem Leben bezahlte. Ebensowenig freilich konnten sie ahnen, dass einer ihrer Söhne trotz aller Fährlichkeiten auf deutsch-rheinischem Boden eine Zuflucht vor den Verfolgern finden und dort einen neuen, bis in die Gegenwart weiter blühenden Spross der Familie pflanzen würde. Das ist Jeremias Hoesch von Stolberg, Sohn des Lenart Hoesch von Aachen, Enkel des Hein Hoesch von Kettens: der Ahnherr der Jülicher Linie der Familie Hoesch. Gewiss ist die Familie durch die reformatorische Bewegung und ihre Bekämpfung im Limburgischen zum grössten Teile enturzelt und wirtschaftlich zweifellos um Jahrzehnte zurückgeworfen worden — sie hat ohne Zweifel wirtschaftlich noch einmal wieder von vorne anfangen müssen. Mit demselben Mute und derselben Energie aber, mit der sie ihre protestantischen Überzeugungen in Not und Tod festhielt, hat sie auch später in fremdem Lande und unter fremden, nicht minder schweren Verhältnissen Saat auf Hoffnung ausgestreut.

Die familiengeschichtlichen Quellen fliessen für die Zeiten seit dem 16. Jahrhundert über das Gebiet des Niederrheins sehr reichlich. Ich stelle hier beispielsweise nur einige Hauptorte, wo diese Quellen lagern, mit einer Auswahl von Andeutungen zusammen: Aachen, Stadtarchiv: Lehenregister seit 1555. Verpflichtungsurkunden, Fehdebrieve, vgl. Pick, Aus dem Aachener Stadtarchiv, Bonn 1888. — Andernach, Stadtarchiv: Ratsprotokolle seit 1505 (39 Faszikel), Schöffengerichtsprotokolle (29 Faszikel), vgl. Hansen, Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein LIX, 1894 und Werners, Archivalische Zeitschrift V, 1880. — Bonn, Stadtarchiv: Eigentumsübertragungen seit 1623, Stadtrechnungen seit 1684; Tille, Übersicht über den Inhalt der kleinen Archive der Rheinprovinz 1899, 350 ff. — Coblenz, Staatsarchiv: vgl. Ausfeld, Übersicht über die Bestände des K. Staatsarchivs zu Coblenz = Mitteilungen der K. Preussischen Archivverwaltung, Heft 6. — Düren, Stadtarchiv: Bürgerbücher seit 1569. Gerichtsprotokolle seit 1570, vgl. Schoop in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein 1897. — Düsseldorf, Staatsarchiv: Reiches Material, z. B. Lehnsakten der Reichsherrschaft Styrum, besonders wichtig für die Geschichte der niederrheinisch-westfälischen Geschlechter; Protokolle des Aachener Schöffenstuhles 1760 ff. Ilgen, Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften, Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft II, Trier 1885. — Köln, Stadtarchiv, vgl. die systematischen Übersichten in den Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, seit 1882. Krudewig, Mitteilungen über die Archive der Kölner Universität, Westdeutsche Zeitschrift 20. — Limburg, Stadtarchiv: Ratsprotokolle seit 1694; Rechnungen seit 1622, Stadtgerichtsprotokolle seit 1698. — Metz, Bezirks-

archiv für Lothringen, z. B. Lehnsbriefe und Lehensbekenntnisse seit 1534, Akten der Emigranten, insbesondere aus neuerer Zeit, die infolge des französischen Gesetzes vom 27. April 1825 zur Entschädigung der Emigrierten entstandenen Akten in alphabetischer Reihenfolge, in welchen der ganze Adel des ehemaligen Moseldépartements vertreten ist. — Roermond, Rijksarchief: Schöffenbücher von der Mitte des 16. Jahrhunderts, Lehenregister der Grafschaft Horn seit 1505, Stammbäume aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Stadtarchiv: 7 Bände Testamente seit 1628, Stadtrechnungen seit 1579, vgl. Westdeutsche Zeitschrift I — Utrecht, Rijks-Archiefdepot in de provincie Utrecht: Sammlung von Genealogien und genealogischen Dokumenten, darunter wertvolle Genealogien des Arnoldus Buschelius († 1641). — Bei der Findigkeit von Hashagen und Brüggemann ist mit Bestimmtheit zu erhoffen, dass sie ein umfangreiches Material zur Fortsetzung ihres Werkes zusammenbringen werden. Hashagen kündigt an, dass der zweite Band „nicht mit derselben Ausführlichkeit“ fortgesetzt werden soll, wie der erste. Dieses Verfahren ist aber nur insofern berechtigt, als Topographie und Namengeschichte für die Zeiten, in denen die Kirchenbücher reichlich fließen und die Familiennamen fest geworden sind, ihren Charakter als genealogische Hilfswissenschaften einbüßen. Dafür tritt das biographische Moment auf Grund des immer reichlicher zuströmenden Aktenmaterials in den Vordergrund. Es ist dringend zu wünschen, dass hier recht lebendige, das grosse Publikum interessierende Lebensbilder geschaffen werden, die bei den grossen Verdiensten der Familie Hoesch geeignet sind, das Beste, was wir nach Goethe an der Geschichte haben, zu erwecken, den Enthusiasmus. Ich rate, sich eines technischen Mitarbeiters zu vergewissern, der auch die technisch-maschinelle Seite der Tätigkeit dieser mit der Geschichte der Industrie so eng verbundenen Familie voll zu würdigen in der Lage ist.

Die Ausstattung des hochverdienstlichen Werkes ist glänzend. Die reiche Bilder- und Kartenausstattung überschreitet weit den sonst üblichen Rahmen und wird, wie die Bereitstellung der zahlreichen Mittel für Ausarbeitung des Werkes, der tatkräftigen Unterstützung der Familie Hoesch verdankt. Man begnügte sich hier nicht, allein die Natur der handschriftlichen Quellen in Reproduktionen zur Anschauung zu bringen. Es sind auch Bilder eingefügt worden, welche den Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte lebendig erhalten sollen. Der topographische Unterbau wurde vor allem durch eine reichhaltige Kartensammlung, wie sie bisher noch in keinem genealogischen Werke erschienen ist, greifbar gemacht. Darüber hinaus aber war die Aufmerksamkeit auch auf das gegenwärtige Gelände gerichtet. Die topographische Forschung hat gezeigt, dass es noch in seinem gegenwärtigen Zustande als hervorragende Quelle für die ältere Topographie zu gelten hat, da gerade in der behandelten Gegend die kleinsten örtlichen Verhältnisse durch die Jahrhunderte hindurch oft eine erstaunliche Widerstandskraft beweisen. Es war deshalb geboten, diesen hohen Quellenwert des gegenwärtigen Geländes an einer Reihe von topographischen Illustrationen

deutlich zu machen, um zugleich noch einen Begriff von der Landschaft zu geben, die als älteste Heimat der Familie Hoesch erscheint.

Die meisten Bilder, namentlich die von Landschaften, gehen auf die tatkräftige Mitarbeit von Dr. Brüggemann zurück. Besonders dankenswert ist, dass die zahlreichen Photographien gross und deutlich ausgeführt und dass die einschlagenden Namen gleich in die photographischen Tafeln hineingearbeitet sind.

Wir wünschen dem prächtigen, höchst anregenden und belehrenden Werke einen recht glücklichen Fortgang und empfehlen sein Studium allen Freunden der Geschichte, insbesondere allen Liebhabern der Geschichte des Niederrheins auf das angelegentlichste.

Leipzig-Connewitz.

Eduard Heydenreich.

Literaturbericht für 1910¹⁾.

Von

F. X. Barth.

I. Allgemeines und politische Geschichte.

1. *Eine Uebersicht über die Wirksamkeit der bedeutenderen Geschichtsvereine in unserem Gebiet*, welche die beiden Jahre 1908 und 1909 umfasst²⁾, lässt erkennen, dass mit erfreulichem Eifer und Erfolg an der Erweiterung und Vertiefung sowie an der Verbreitung heimatsgeschichtlichen Wissens bei uns gearbeitet wird. — Ein Beitrag von Schrörs „*Zur Entstehungsgeschichte des historischen Vereins für den Niederrhein*“ erschien in unseren Heften³⁾.

Ein schönes Volksbuch ist *die von mehreren Verfassern bearbeitete Heimatkunde des unteren Niederrheingebiets*⁴⁾. Weil sie in ihrer zweiten Hälfte (S. 203—388) Geschichtliches bietet, so gehört sie hierher. Dem Buche ist im Interesse der Heimatliebe weiteste Verbreitung zu wünschen. In neuen Auflagen werden dann die bei einem solchen Werke unvermeidbaren Ungenauigkeiten im einzelnen sicherlich immer mehr verschwinden.

„*Ein Beitrag zur Geographie des römischen Niederrheins*“⁵⁾ ist dem Beweise gewidmet, dass der nach Strabo mit Ems und Weser in gleicher Richtung gehende Lippelauf (von Flüren zum Eltenberg) bis ins frühe Mittelalter hinein existiert hat, und dass Aliso, „*castellum Lupiae adpositum*“, eben an der Mündung dieser alten Lippe beim Eltenberge lag.

1) Frühere Jahre seit 1903 sind auch berücksichtigt. Was dem Verfasser noch nicht vorgelegen hat, ist nicht erwähnt, wird aber so bald als möglich nachgetragen werden.

2) Redlich, O. R. Die niederrheinischen Geschichtsvereine (1908 bis 1909). Korrespondenzbl. d. Gesamt. d. deutschen Gesch.- u. Altertumsv. 58. Jahrg. 1910, Sp. 191—199).

3) Annalen 88. Heft 1910, S. 180—186.

4) Brückner, Fr., E. Cremer, G. Lennarz, J. Niessen, H. Reckers, W. Rübenkamp, Der deutsche Niederrhein vom Erftgebiet bis zur Landesgrenze. Sein Land, sein Volk und seine Geschichte. Crefeld, Greven, 1910.

5) Huverstuhl, W., Die Lupia des Strabo. Aliso-Elton.

Das Berichtsjahr brachte die zweite Lieferung eines besonders für die rheinische Sphragistik bedeutungsvollen Unternehmens. Betrifft sie die *erzbischöflichen Siegel von Trier*, so bietet sie uns Anlass, die vier Jahre früher erschienenen *kölnischen Siegel* vergleichungsweise mit jenen zusammen zu betrachten¹⁾. Die Anfänge einer unzweifelhaft echten Besiegelung liegen für beide Erzstifte ungefähr in derselben Zeit: Von 959 stammt das erste trierische, aus den Jahren 969—975 das erste kölnische Siegel; jedoch hat wahrscheinlich auch Bruno I. von Köln (953—965) schon gesiegelt. Eine fast lückenlose Reihe beginnt in Köln mit Heribert (999—1021), in Trier mit Poppo (1016—1047). Von einem Hauptsiegel hat man im Laufe der Zeit verschiedene Nebensiegel zu unterscheiden. Ein (sigillum) secretum erscheint in Köln seit etwa 1242, in Trier seit 1273, zunächst fast ausschliesslich als kleines Rück-siegel zum Hauptsiegel, dann aber in steigendem Masse (in Köln seit Anfang, in Trier seit Mitte des 14. Jahrhunderts) und zuletzt (noch im 14. Jahrh., in Köln schon seit 1333) fast ausschliesslich selbständig. Gegen Ende des 14. Jahrh. wird der Gebrauch des grossen Siegels selten. Von mehreren Kölner Erzbischöfen des 14. Jahrh. sind ausserdem noch Siegel „ad causas“ erhalten. Ferner gibt es von beiden Höfen noch Petschaft- und Ringsiegel seit der zweiten Hälfte desselben Jahrh. Friedrich III. von Köln (1370—1414) siegelte bisweilen mit einem Landfriedensiegel, unter Joseph Klemens und Klemens August von Köln (1688—1761) waren noch besondere Kanzleisiegel im Gebrauch. — Unter den Hauptsiegeln ist (in Köln seit 1191, in Trier seit 1242) das Siegel eines gewählten, aber noch nicht bestätigten Erzbischofs im Bilde wie in der Umschrift gekennzeichnet (Elektensiegel), zuweilen auch dasjenige eines bestätigten, der das Pallium noch nicht erhalten. Letzteres ist wenigstens in Köln bei Engelbert I. (1216—1225) und Konrad von Hochstaden (1238—1261) der Fall, die sich für die betr. Zeit nicht archiepiscopus, sondern minister nennen (Ministersiegel); aus Trier sind dagegen Wappensiegel des 16. Jahrh. erhalten, in denen der Erzbischof als electus et confirmatus bezeichnet wird. Auf dem Elektensiegel fehlt dem Bilde des Erzbischofs das gesamte Ornat, auf dem Ministersiegel nur das Pallium. Im übrigen haben Bild und Inschrift eine Entwicklung durchgemacht, die man auf beigegebenen Tabellen leicht verfolgen kann. Ersteres zeigt eine Figur in erzbischöflichem Ornat, zuerst Brustbild, später ganze Figur, anfangs mit Buch oder Stab, dann mit beiden und endlich auch mit Mitra. Im Anfang des 14. Jahrh. kommen zwei Wappenschilder hinzu, das des Erzstiftes und das der betr. Familie, und

1) Ewald, Wilh., Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795). 32 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearb. von — (Publik. der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde XXVII. Rhein. Siegel I). Bonn, Hanstein, 1906. — Derselbe, Die Siegel der Erzbischöfe von Trier (956—1795). 21 Lichtdrucktafeln mit erläuterndem Text, bearb. von — (Publik. der Gesellsch. für Rhein. Geschichtskunde XXVII. Rhein. Siegel II). 1910.

im 16. Jahrh. wird das Figuresiegel ganz zum Wappensiegel. In Trier wird aber letztere Regel von drei sich folgenden Erzbischöfen (um 1600) wieder unterbrochen. Auf den kölnischen Siegeln steht vor der Periode des Wappenschildes seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. als Hauptfigur der heilige Petrus, unter ihm in kleinem Massstab der Erzbischof. Das Sekretsiegel war, was sein Bild angeht, meist Kreuz- oder Wappensiegel, nur das kölnische ist von c. 1250 bis c. 1350 Figuresiegel gewesen, und zwar zeigte es den Erzbischof mit zwei Fahnen, später mit Stab, Schlüssel und Wappen, einmal (Konrad von Hochstaden) kniend unter der Hand Gottes. — Im übrigen, namentlich auch hinsichtlich der äusseren Form, des Stoffes und der Befestigung der Siegel, verweise ich auf das Werk. Es hat nicht bloss für die Siegelkunde seine Bedeutung, auch für die Kunstgeschichte z. B., nicht in dem Sinne, als wollten diese Siegel eigentliche Kunstwerke sein; für die Entwicklung des Kunstbildes im ganzen und in gewissen Einzelheiten sind sie aber insbesondere wegen der genauen Datierung belehrend. Selbstverständlich sind auch die Falschsiegel aufgenommen; gerade diese erwecken ja in verschiedener Hinsicht ein besonderes Interesse.

Bezüglich der Porträtähnlichkeit jener Siegelbilder vergleiche man den Aufsatz Gürtlers über „die Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln“¹⁾, der auch wegen seines sonstigen Inhalts hier zu erwähnen ist. — Um ihrer allgemeingeschichtlichen Bedeutung willen ist hier auch „*Ruotgers Lebensgeschichte des Erzbischofs Bruno von Köln*“, übersetzt und erläutert von H. Schrörs²⁾, sowie die interessante geschichtliche Zusammenhänge aufdeckende Abhandlung Herwegens „*Die lothringischen Pfalzgrafen und die niederrheinischen Benediktinerklöster*“³⁾ zu nennen.

Wie entwickelten sich die Rechte der drei rheinischen Erzbischöfe bezüglich der deutschen Königswahl?⁴⁾ „Von der Krönung aus, die ihm in ältester Zeit unstreitig gebührte, war der Erzbischof von Mainz und Primas von Germanien und Gallien und waren hinter ihm der Kölner sowie der Trierer zur Teilnahme an der Wahl gelangt [die ursprünglich ohne die Geistlichkeit geschah], so zwar, dass der Mainzer schon um die Wende des 10. und 11. Jahrh. den ersten Kürruf abzugeben hatte. Bald nachher aber war ihm von dem Kölner, weil Aachen der fast ständige Krönungsort wurde, die Krönung für die Regel entwunden

1) Annalen 89. Heft 1910, S. 82—108.

2) Ebd. 88. Heft 1910, S. 1—95.

3) Ebd. 89. Heft 1910, S. 46—61.

4) Stutz, Ulrich, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Ein Beitr. z. deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte. Weimar, Böhlau, 1910. — Derselbe, Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl. (Festschrift, Heinr. Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. Weimar, Böhlau, 1910. S. 57—78.)

worden, indes der Trierer es nicht weiter gebracht hatte als zur Assistenz bei der Krönung und zum dritten oder allenfalls zweiten Kürruf bei der Wahl“. Dadurch, dass sich Willigis bei der Verleihung des Palliums mit dem Primat auch das Krönungsrecht vom Papste verbriefen liess, hatte er selbst zur Unbeständigkeit des Rechtes beigetragen. Wenn die Krönung nicht im Kölner Sprengel stattfand oder der Kölner verhindert war, nahm sie auch später noch der Mainzer vor. Ihm fiel des weiteren das Recht zu, die Wahlversammlung einzuberufen. Das Erststimmrecht hat er nicht mehr ausgeübt, seitdem (um die Mitte des 13. Jahrh.) das Vorstimmrecht der Kurfürsten zu einem Alleinstimmrecht geworden war. Nachdem man eine Zeitlang mit einem auf Grund vorläufiger Abmachungen und formlosen Nominationsverfahrens ergehenden Gesamtpruch sich beholfen hatte, den einer (nicht immer derselbe) im Namen aller abgab, gelang es mit der Wahl Karls IV. 1346 dem Trierer Erzbischof, bei der wieder eingeführten Abstimmung das Erststimmrecht zu erhalten, das ihm dann auch die Goldene Bulle zusprach. Dem Mainzer aber stand laut dieser das Letztstimmrecht zu, und dieses verlieh ihm unter den veränderten Umständen — Majoritätsprinzip statt des Einstimmigkeitsprinzips — wieder den ersten Rang. Übrigens vollzog er auch seit 1562 fast immer wieder die Krönung.

Bei der zwiespältigen Wahl nach dem Tode Heinrichs VI. trat der Kölner Erzbischof für den Welfen ein. *Bezüglich der Wahlversammlung zu Köln im März 1198*, die zur Erhebung Ottos von Poitou geführt hat, geht nun die herrschende Ansicht dahin, dass des letzteren älterer Bruder Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein, zu jener Zeit noch in Palästina weilend nicht habe teilnehmen können und deshalb auch nicht als Kandidat in Betracht gekommen sei. Nach einer neuen Untersuchung¹⁾ scheint aber diese Meinung kaum mehr haltbar zu sein: Die gegenteilige Behauptung Arnolds von Lübeck wird bestätigt durch eine Trierer Urkunde vom 29. März 1198, die sich gerade mit jener Wahl in Zusammenhang bringen lässt, und unter dem *palatinus regalis aulae*, den die Fortsetzung der Weingartner Chronik als abwesend nennt, kann man wohl eher den Herzog von Brabant als den Pfalzgraf bei Rhein verstehen.

1314, nach dem Tode Heinrichs VII., war es der Habsburger, der die Stimme unseres Kurfürsten erhielt. Auch diese Doppelwahl führte ja wieder zu einer Einmischung des Papstes und zu einem langwierigen Streit zwischen ihm und dem anderen Erwählten. *Die Stellungnahme niederrheinischer Herrschaften zu diesen kirchenpolitischen Kämpfen Ludwigs des Bayern* ist in letzter Zeit des

1) Buchner, Max, Der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Brabant und die Doppelwahl des Jahres 1198. (Festgabe zum 7. Sept. 1910 von P. P. Albert usw., hrsg. von Max Jansen, Herm. Grauert zur Vollendg. des 60. Lebensjahres gewidmet von seinen Schülern. Freiburg, Herder, 1910, Seite 42—55.)

öfteren Gegenstand von Untersuchungen gewesen¹⁾. Diesmal finden wir die Frage für die ganze in Betracht kommende Zeit und unser ganzes Gebiet behandelt²⁾. Im Mittelpunkt der Darstellung steht das Verhalten der Kölner Erzbischöfe Heinrich von Virneburg und Walram von Jülich. In den rein politischen Kämpfen der ersten Jahre geriet Heinrich als Freund der Habsburger durch das fortwährende Erstarren der wittelsbachischen Partei immer mehr in Bedrängnis; nach dem Einschreiten des Papstes dagegen konnte er es bald wieder ohne Gefahr wagen, seiner Gesinnung offen Ausdruck zu geben: Die Stadt Köln trat auf die Seite des Papstes und nach und nach auch die weltlichen Fürsten des Erzbistums. Walram von Jülich war der Erwählte des Papstes, entsprach aber dessen Erwartungen auf die Dauer nicht. Die Doppelzüngigkeit Frankreichs trieb ihn und auch die übrigen Fürsten wieder zum Kaiser und zu dem mit diesem sich verbündenden England hin, und so kamen die Beschlüsse von Rhense usw. zustande. Die bekannte Maultasch-Angelegenheit entfremdete dann wieder viele dem Bayern und führte zur Wahl des Gegenkönigs Karl IV. Auch Walram stand mit einigen Freunden auf dessen Seite, aber diesmal folgte ihm die Mehrzahl der erzbisumlichen Herrschaften nicht.

Die Grafen von Arnsberg, deren letzter 1368 die Grafschaft an das Erzstift Köln verkaufte, haben gleich vielen anderen Grafen seit dem Ende des 12. Jahrh. nach immer grösserer Selbständigkeit gestrebt. *Wie sie nach und nach eine vollständig ausgebildete (nur noch durch Reichsbelehnung für Territorium und Königsbann beschränkte) Landeshoheit erreichten*³⁾, ist für unsere niederrheinische Geschichte insbesondere deshalb von Belang, weil sie im Verlaufe dieser Entwicklung manche Streitigkeiten und Kämpfe mit den Erzbischöfen von Köln als Herzögen von Westfalen auszufechten hatten.

Auf die Einzelheiten der bergischen Geschichte, welche die Monatschrift bringt⁴⁾, sei auch diesmal nur kurz hingewiesen. Die „historischen Wanderungen“ gehen jetzt durchs Bröhlthal.

Eine Abhandlung, die man noch gern unter den Schriften zum Kleve-Jubiläum gesehen hätte, untersucht, *wie sich im Klevischen das Siedlungswesen in nachrömischer Zeit entwickelt hat*⁵⁾. Aus den ältesten Nachrichten über den Besitzstand ersieht man, wie entferntere Kirchen- und Klosterherrschaften, dann auch einheimische Klöster und weltliche Herren in der klevischen Gegend Besitztümer erworben und verwertet

1) Vgl. Annalen 89. Heft, S. 126 f.; 90. Heft, S. 144.

2) Hoffmann, Karl, Die Haltung des Erzbistums Köln in den kirchenpolitischen Kämpfen Ludwig des Bayern. Bonn, Hanstein, 1910.

3) Tigges, Joseph, Die Entwicklung der Landeshoheit des Grafen von Arnsberg (Münst. Beitr. z. Geschichtsforschg. 34. [nicht 32.], n. F. 22. Heft). Münster 1909.

4) Monatschrift des Bergischen Geschichtsvereins 17. Jahrg. 1910.

5) Ilgen, Th., Zum Siedlungswesen im Klevischen (Westd. Ztschr. XXIX, 1—82).

haben. Soweit nun hier das Siedlungswesen zurückverfolgt werden kann, zeigt sich, dass es auf dem Hofessystem aufgebaut war, dessen Hauptbestandteile die Sal-(Herren-)Höfe und die (dienstpflichtigen) Hufen waren; öfters gehörte zum Hof auch eine besondere Gemeinde (Almende), die als Weide benutzt wurde. Neben den Hüfenern gehörten zur Hofeswirtschaft die „Kötter“, die als Ackerknechte und Mägde oder als Handwerker tätig waren. Die Hofesgenossen und Hofeshörigen unterstanden dem Hofesgericht. Im Laufe der Jahrhunderte hat die Substanz der Salhöfe mitsamt den Hufen aus mannigfachen Ursachen sich bedeutend verändert; auch das System als solches hat hier, wie überall, seine Entwicklung durchgemacht. — Für gewisse Teile des Herzogtums zeigt der Verfasser die Besitzverteilung, die Verbreitung der einzelnen Hofanlagen in verschiedener Zeit, soweit es die Lückenhaftigkeit des Materials gestattet. Ein weiterer Abschnitt betrifft „die Berechtigung der Höfe und Hufen in der Mark und am Walde und ihren Anteil an der Gemeinde (Almende)“. Was dann endlich „die Art der ältesten Siedlung und die spätere Entwicklung angeht“, so ergab sich, „dass ursprüngliche Dorfsiedlung im Klevischen nicht vorhanden gewesen sein kann . . . Wohnungszentren, Dörfer entstehen erst in verhältnismässig junger Zeit und werden anfänglich von der untergeordneten Klasse der Landbewohner gebildet“. Und „die Stadtgemeinde kann am Niederrhein nicht die Fortbildung der Landgemeinde gewesen sein, denn für diese gab es hier vor der Mitte des 13. Jahrhunderts keine straffere Organisation, aus der die Stadt Elemente kommunaler Vertretung für ihre Zwecke hätte herübernehmen können“. Ja, „man möchte fast glauben, dass erst das Vorbild der städtischen Siedlung es bewirkt hat, dass hier und da die Hufener im Dorf (das sich am Niederrhein zunächst aus den auf dem Salhof angesetzten Köttern zu bilden pflegte) eine Hofstatt erwarben, um dauernd daselbst Wohnung zu nehmen“.

Von den Streitigkeiten, die *Adolf, der erste Herzog von Cleve* (1394—1417—1448) mit seinem ungezogenen Schwiegersohn Arnold von Egmont, Herzog von Geldern, auszufechten hatte, wird uns ein Grenzstreit des näheren geschildert¹⁾. Er zog sich seit 1438 durch die letzten Lebensjahre des klevischen Herzogs hin und betraf die Verlegung eines Schlagbaums auf dem Deich zu Schraevelen, die von geldernscher Seite eigenmächtig vorgenommen worden war. — *Herzog Adolf wird als Idealbild eines Fürsten geschildert in einer Schrift*, die ein Zeitgenosse und Untergebener von ihm verfasst und dem Utrechter Bischof Rudolf von Diepholz gewidmet hat²⁾. Der Herausgeber vermutete als Verfasser der Schrift den bekannten Gert van der Schuren, „den die Geschichts-

1) Liesegang, Erich, Herzog Adolf von Cleve im Grenzstreit mit Geldern. (Festschr., Heinr. Brunner zum 70. Geburtstag dargebracht von Schülern und Verehrern. Weimar, Böhlau, 1910. S. 213—249).

2) Kentenich, G., Eine vergessene Schrift Gerts van der Schuren (Neues Archiv 34. Bd. 1909, S. 503—520).

wissenschaft ebenso sehr als Verfasser einer klevischen Chronik, wie die deutsche Sprachwissenschaft als Autor des *Teutonista verehrt*“. Demgegenüber wurde aber von anderer Seite bemerkt, dass das Werk zur Hälfte auf die Märkische Chronik Levolds von Northof zurückgeht und im übrigen höchstwahrscheinlich einem Geistlichen (also nicht G. v. d. Sch.) zuzuschreiben sei¹).

Für die Geschichte des mit Kleve vereinigten Herzogtums Jülich mache ich auf drei Schriftstücke aufmerksam²), welche die Handhabung der städtischen Verwaltung und Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt von verwandtschaftlichen Beziehungen kennzeichnen und wegen der dargelegten Familienverhältnisse auch von einigem genealogischen Interesse sind.

Zur Ergänzung des in unserer Kleve-Festschrift von 1909 über die Geisteskrankheit des Herzogs Johann Wilhelm Mitgeteilten³) möge dienen, was uns an anderer Stelle über einen im Dezember 1596 und Januar 1597 an ihm vorgenommenen Heilungsversuch quellenmässig erzählt wird⁴); der betreffende Arzt, Engländer von Geburt, wurde aus Holland herbeigeholt.

Durch den Tod des genannten Herzogs kam Kleve an Brandenburg-Preussen. Im folgenden Jahrhundert war es einmal nahe daran, von diesem Staate wieder getrennt zu werden.

Zur Zeit des Siebenjährigen Krieges hat sich nämlich Friedrich der Grosse zeitweilig mit dem Gedanken getragen, das Herzogtum Kleve aufzugeben⁵). Dass dies nicht etwa zugunsten Frankreichs geschehen sollte, sondern zum Zwecke eines für Preussen vorteilhaften Landaustausches innerhalb Deutschlands, scheint endgültig bestätigt zu werden durch einen Brief Friedrichs an den Minister Choiseul, der zwar schon längst bekannt war, aber in ungenauem Text und mit falschem Datum, so dass seine Tragweite sich bisher nicht richtig ermessen liess.

Militärische Werbungen für Preussen bilden ein interessantes Kapitel in der Geschichte Essens⁶).

Schon im vorigen Berichte war die Rede davon, dass die letzte Äbtissin von Essen mit der gleichnamigen Stadt, zumal infolge ihrer fast ständigen Abwesenheit, nicht in gutem Einvernehmen gestanden

1) Levison, Wilh., Zur Beurteilung des neuen, Gert van der Schuren zugeschriebenen Fürstenspiegels (ebd. S. 771—774).

2) Goldschmidt, Hans, Vetternwirtschaft im alten Herzogtum Jülich (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 32. Bd. 1910, S. 377—381).

3) Siehe Annalen 90. Heft, S. 149.

4) Schmitz-Kallenberg, L., Ein Wunderdoktor des 16. Jahrhunderts (Rhein. Geschichtsbld. 9. Bd. 1910, S. 145—150).

5) Koser, R., Das Herzogtum Kleve in den Friedensverhandlungen von 1759/60 (Hist. Ztschr. 105. Bd. 1910, S. 315—320).

6) von Glümer, H., Preussische Werber in Essen im 18. Jahrhundert (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 32. Heft 1910, S. 175—191).

hat¹⁾. Die verschiedenen Streitigkeiten sind nun auch in einem Aufsatz der Essener Beiträge besprochen worden: Aufhebung des Klosters zum neuen Hagen, das Druckprivilegium des „Hofbuchdruckers“ Zacharias Baedecker, eine neue Forstordnung, das Judengeleit, die Schliessung der Stadttore an protestantischen Feiertagen und verschiedene kleinere Religions- und Polizeibeswerden waren die Gegenstände der Reibereien, die erst mit dem Stiftsstaat selbst ihr Ende fanden²⁾.

Zu den Miniaturstaaten, die das Frankreich der grossen Revolution hinwegfegte, gehörte auch das Dorf Gelsdorf bei Neuenahr. Es hatte eine interessante Geschichte hinter sich³⁾. Zu der von Jülich abhängigen Grafschaft Neuenahr gehörig, kam es 1363 an die von Saffenberg infolge einer Heiratsverbindung dieses Geschlechtes mit dem von Neuenahr. Bald darauf, nach dem Aussterben des letzteren, wurde es unter den Saffenberg wieder mit Neuenahr selbst und einem Teil der Grafschaft vereinigt, jedoch schied die *Burg* von Gelsdorf insofern aus der Grafschaft aus, als sie kölnisches Lehen wurde, während das Dorf zwar ein jülichisches blieb, aber in der Folge auch als besondere Herrschaft betrachtet wurde. Dieser Rechtszustand dauerte auch unter den von Virneburg fort, die im folgenden Jahrhundert in die Erbschaft eintraten. Nach ihrem Aussterben aber (1545) wurde die Trennung von Burg und Dorf dadurch eine vollständige, dass Jülich seinen Lehensanteil an dem Nachlass einzog, während das Schloss Gelsdorf mit Saffenberg als kölnisches Lehen an die Manderscheid kam. Aber schon Ende des Jahrhunderts ging dieser Teil infolge von Heirat und Eroberung in die Hände eines Zweiges derer von der Mark über und später, im Gefolge des jülich-kleveschen Erbfolgestreites auch (ebenfalls als Lehen) die Herrschaft Gelsdorf-Dorf. So waren also die beiden Stücke wieder unter einem Geschlechte vereinigt. Bald aber kam es durch Schuldenwirtschaft zu Verpfändung, dann durch Begünstigung Frankreichs gegen den Kaiser zu Konfiskation — ein kompliziertes Rechtsverhältnis: „Gelsdorf als pfälzisches und kölnisches Lehen der Grafen von der Mark an von Broich verpfändet, vom Kaiser konfisziert, dem Grafen von Königsegg verliehen und von Kurpfalz (im Auftrag des Kaisers) besetzt.“ Nach erfolgter Restitution der Lehensträger und Lösung aus der Pfandschaft wurde die vereinigte Herrschaft Gelsdorf 1716 verkauft und dadurch von der Herrschaft Saffenberg getrennt, mit der es (wenigstens in einem seiner Bestandteile) seit 3½ Jahrhunderten vereinigt war. Besitzer wurden jetzt nacheinander eine Familie des niederen Adels (von Hund-

1) Annalen 90. Heft, S. 208.

2) Wiedemann, Heinr., Die Irrungen zwischen dem Stift und der Stadt Essen 1785—1794 (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 32. Heft 1910, S. 143—174).

3) Hauptmann, Felix, Die Reichsherrschaft Gelsdorf (Rhein. Geschichtsbl. 9. Bd. 1910, S. 10. 25. 53. 91. 103. 128). Eine Episode dazu: Derselbe, Das falsche Wappen (ebd. S. 217. 265).

heim), eine Familie von neuem Adel (von Hallberg) und eine bürgerliche Familie (Gruben). Mittlerweile war aber die Herrschaft Gelsdorf sogar reichsunmittelbar geworden, wenigstens in ihrem einen Bestandteil: das Dorf wurde 1737 aus dem jülich-schen Lehensverband entlassen. Diese Herrlichkeit dauerte noch ungefähr 60 Jahre, 1796 wurde der Staat Gelsdorf begraben. Auch den privatrechtlichen Besitz vermochte die Familie Gruben nicht zu halten. Er ging nach 1820 durch Zwangsversteigerung an den Freiherrn von Geyr über. Dann wurde das Gut parzelliert und die Burg wurde Pfarrhaus und Schule.

Im Jahre 1761 kamen sowohl das Erzbistum Köln wie die Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim durch den Tod des Kurfürsten Klemens August zur Erledigung. Für Köln wurde noch im selben Jahre, für Münster im folgenden *Maximilian Friedrich von Königsegg-Rottenfels*, der Dekan des Kölner Domkapitels, zum Nachfolger erwählt¹). Er war weder als Bischof noch als Fürst ein Mann nach dem Herzen Gottes, und das Kurfürstentum hat unter seinem allmächtigen Minister von Belderbusch keine guten Zeiten gehabt (besser erging es dem Münsterschen Lande unter von Fürstenberg). Es lag eben im Geiste der Zeit, dass nicht das Wohl, vor allem das geistliche, des Volkes, die Entscheidung gab, sondern die staatliche Diplomatie. Und für sie kam damals in erster Linie in Betracht, was von dem Kandidaten in den damaligen Kriegsverhältnissen zu erwarten oder zu befürchten war. Gerade um in diese nicht wieder, wie unter Klemens August, das Land verwickeln zu lassen, wollte die Mehrheit des Kölner Kapitels von einem Herrn aus regierendem Hause diesmal nichts wissen, und die Mächte fanden sich mit dieser Lösung als einer ungefährlichen am Ende ab. In Münster aber kam dann der Kurfürst unter Aufwendung von grossen Geldmitteln durch, weil England und namentlich Holland sich für ihn verwandten.

Wie sehr die Regierung des letzten Kurfürsten sich von der seines Vorgängers unterschied, zeigt wieder eine Schrift über seine *Bestrebungen auf dem Gebiete des Gerichtswesens*²). Auch in dieser Hinsicht gab es bei seinem Regierungsantritt Gründe genug zu mancherlei Beschwerden. Auch da hat er Hand angelegt und so viel zustande gebracht, dass wieder grösseres Vertrauen zur Rechtspflege Platz greifen konnte. Wie andere, so sind auch diese seine Schöpfungen infolge der äusseren politischen Ereignisse nicht von Dauer gewesen, aber sie gehören mit zu den Grundlagen des Urteils, dass er „die lange Reihe der Kölner Kurfürsten in würdiger Weise zum Abschluss brachte“.

1) Stoecker, Wilhelm, Die Wahl Maximilian Friedrichs von Königsegg-Rottenfels zum Erzbischof von Köln und Bischof von Münster 1761/62 (Beitr. f. d. Gesch. Niedersachsens u. Westf. 22. Heft) 1910, Hildesheim.

2) Brach, Karl Heinr., Die Reform des Gerichtswesens im Erzbistum Köln unter Maximilian Franz (Beitr. f. d. Gesch. Niedersachsens u. Westf. 24. Heft), 1910 Hildesheim.

Als einen Beitrag zur *Beurteilung des letzten Kurfürsten von Köln in seinem Verhalten gegenüber der französischen Revolution* gibt sich eine Dissertation¹⁾, die nur die ersten Jahre der Umwälzung in Betracht zieht. Das Ergebnis ist, dass er zwar den Fehler begangen hat, mehr als unter den gegebenen Verhältnissen zu erreichen möglich war, von der Revolutionsregierung zu verlangen und zu erwarten — er hat, wie andere Zeitgenossen, die Stärke der Revolution unterschätzt —, dass er aber eine gewisse besonnene Ruhe und Stetigkeit in seiner Politik nicht hat vermissen lassen.

Die unter Leitung des Oberst Tranchot zur Zeit der französischen Herrschaft aufgenommenen Vermessungskarten, die niemals veröffentlicht worden sind, werden uns auf Grund einer sachkundigen Prüfung als recht wertvoll bezeichnet und scheinen „den Gipfel der älteren französischen topographischen Technik“ gebildet zu haben²⁾.

2. Eine höchste Leistung auf dem Gebiete der Stadtgeschichte hat uns bekanntlich das Berichtsjahr für unsere rheinische Hauptstadt geschenkt³⁾. Dass dieses Werk, das Ergebnis einer achtzehnjährigen Beschäftigung mit der *Kölner Topographie*, „die Frucht entsagungreicher Arbeit“ ist, das fühlt jeder dem Verfasser nach, der nur in etwa mit den Mühseligkeiten derartiger Forschung vertraut ist. Dass aber diese Arbeit nicht erfolglos bleiben kann, ist jedem klar, der weiss, wie sehr bisheran ein solches über alle Örtlichkeitsfragen genau orientierendes Werk vermisst wurde, und wie sehr man sich auf die Gewissenhaftigkeit des Verfassers in der geschichtlichen Kleinarbeit verlassen kann. An dieser Stelle soll eine eingehende Würdigung des Werkes nicht geboten werden. Es sei nur kurz sein Inhalt skizziert. Den Hauptteil bildet eine möglichst genaue Ortsbeschreibung, der „Nachweis der im Anfang des 16. Jahrhunderts in Köln vorhandenen Strassen und Plätze sowie aller Befestigungen, öffentlichen Gebäude, Kirchen, Kapellen, Klöster und Wohnhäuser nebst Entwurf eines möglichst genauen Stadtplanes, auf Grundlage der gleichzeitigen Pläne und Ansichten, der Schreinsbücher und der Urkunden“, wie die Preisaufgabe der Mevissen-Stiftung, durch welche diese Arbeit im Jahre 1891 veranlasst wurde, lautete. Auch der weiter ausgesprochene Wunsch, „die für das 16. Jahrh. festgestellten Strassen, Gebäude usw. nach Möglichkeit zeitlich zurück zu verfolgen“ hat Erfüllung gefunden. Diesem beschreibenden Teil geht ein darstellender vorauf, der hinwiederum in einen allgemeinen und einen speziellen zerfällt. Im letzteren erscheint

1) Biermanns, Paul, Die Politik des Kurfürsten von Köln Maximilian Franz gegenüber der französischen Revolution in den Jahren 1789—1792 (Münstersche philos. Diss.), Hildesheim 1910.

2) Schlüter, Otto, Die französischen Landesaufnahmen im linksrheinischen Gebiet 1801—1814 (Westd. Ztschr. XXIX, 182—193).

3) Keussen, Herm., Topographie der Stadt Köln im Mittelalter (Preis-Schriften der Mevissen-Stiftung, gekrönt u. herausgeg. von der Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde. II). Bonn, Hanstein, 1910.

das, was die Beschreibung einzeln und zerstreut nach Bezirken und Strassen verzeichnet, in Kategorien vereinigt und behandelt: das Wohnhaus, seine Teile, sein Zubehör, die Höfe, private Verkaufsstellen, gewerbliche Häuser und Betriebe usw. Der erstere zeigt uns die topographische Entwicklung der Stadt im ganzen und den Zusammenhang ihrer kirchlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung mit jener. Manche Fragen der Kirchen-, Wirtschafts- und politischen Geschichte unserer Metropole bleiben auch jetzt noch offen, manche aber sind durch die Forschungen Keussens zu sicherer, andere zu wahrscheinlicher Lösung gebracht. Von den zehn Kapiteln der allgemeinen Darstellung wurden übrigens acht in der Gestalt, in der sie den Preisrichtern eingereicht waren, schon 1901 in der Westdeutschen Zeitschrift veröffentlicht und so zur Diskussion gestellt. Das zehnte Kapitel entspricht einer im vorigen Berichte angezeigten Abhandlung¹⁾. Zwei andere hierher gehörige Aufsätze mögen, weil sie nach 1902 erschienen sind, unten verzeichnet werden²⁾.

Der Bürgermeister des durch seine mittelalterliche Befestigung berühmten Städtchens Zons hat bei Gelegenheit der Verleihung eines Stadtwappens „*Beiträge zur Geschichte der Stadt Zons*“ erscheinen lassen³⁾; der Übergang derselben in einen anderen Verlag möge den Anlass dazu bieten, sie jetzt zu erwähnen. Der genannte Untertitel zeigt schon, dass uns keine kunstgerechte Monographie geboten werden soll: In mehr oder weniger lose zusammenhängenden Abschnitten führt uns die Schrift von der römischen bis in die neueste Zeit. Der Name des Ortes, für den übrigens auch hier keine befriedigende Erklärung geboten wird, erscheint zuerst im siebten Jahrhundert. Im Jahre 1373 wurde er zur kurkölnischen Stadt erhoben, nachdem im Jahre vorher die Neusser Zollstätte dorthin verlegt worden war. Sofort liess Friedrich von Saarwerden die Befestigungen beginnen, in denen er seine Lieblingsschöpfung gesehen zu haben scheint. So sagt Renard an früher bezeichneter Stelle⁴⁾. Gegenüber den andern mehr oder weniger recht schlichten Typen niederrheinischer Stadtbefestigungen stehe diese als glänzende Ausnahme da mit ihrem ungewöhnlichen Reichtum an Maueraufbauten. In kirchlicher Beziehung gehörte Zons mit seiner Kapelle und späteren Kirche zu Bürgel, und zwar bis zur französischen Zeit, obgleich der Rhein im Mittelalter durch Änderung seines Laufes die beiden Orte voneinander trennte; grössere Rechte wurden allerdings der Filiale gewährt. Zu grösserer Bedeutung hat es

1) Annalen 90. Heft, S. 163.

2) Der Ursprung der Kölner Kirchen St. Maria in Capitolio und Klein S. Martin, eine methodische und kritische Untersuchung (Westd. Ztschr. XXII 1903, S. 23—69). — Der Hofzins in der Kölner Rheinvorstadt während des Mittelalters (ebd. XXV 1906, S. 327—365).

3) Kohl, Claus, Zons am Rhein. Beiträge usw. (s. oben). Zusammengestellt durch —. Zons, Selbstverlag, 1904; jetzt Bonn, Hanstein.

4) Siehe Annalen 90. Heft, S. 174 f.

das Städtchen nie gebracht. Im neunzehnten Jahrhundert scheint sogar sein Stadtcharakter in Vergessenheit geraten zu sein — das neue Stadtsiegel (den hl. Martinus mit dem Bettler enthaltend) hat ihn wieder zur Geltung kommen lassen.

Von der „*Aacher Chronik des Dr. Noppius*“¹⁾, die im Jahre 1632 zuerst erschien und in modernisierter, inhaltlich unveränderter Neuauflage 1774, gibt es auch eine Ausgabe mit der Jahreszahl 1643; sie ist aber keine andere als die mit neuem Titelblatt versehene erste. Von ihren drei Vorreden ist die letzte, obgleich von Noppius unterschrieben, anscheinend einem (sonst unbekanntem) Arnold Methonius zuzuschreiben. Mehrere Male sind einzelne Fehler dieser Auflage in den noch nicht abgesetzten Exemplaren durch Neudruck der betreffenden Blätter beseitigt worden.

Von den kaiserlichen Lehen, die sich in Aachen nachweisen lassen, hat das kleinste eine geschichtliche Behandlung erfahren²⁾. Ende des sechzehnten Jahrhunderts kam es in den Besitz der Stadt.

Zur Zeit des Dreissigjährigen Krieges hat es in Aachen einen etwa halb so langen Krieg zwischen der Stadt und den Windesheimer Chorherren gegeben. *Diesen Streit des Priors Nievenheim mit dem Rate der Stadt Aachen wegen der allgemeinen Reichssteuern* schildert eingehend nach einer Handschrift des Priors selbst ein Aufsatz³⁾, der die Sache in etwas anderem, der Stadt günstigerem Lichte erscheinen lässt als die Darstellung Grevings in seiner Geschichte des Klosters. Ausser hierzu gehörigen Aktenstücken werden an derselben Stelle noch *die von Loersch nur in Regestenform wiedergegebenen Urkunden sowie Aachener Schöffenerkunden aus dem Archiv der Chorherren* publiziert.

In Aachener Schriftstücken seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts begegnet man dem Ausdruck Mäkelei für *Stimmenwerbung, Bestechung und sonstigen mit den Ratswahlen verbundenen Unfug*⁴⁾. Sie erscheint aber gleich das erste Mal als etwas „Allbekanntes, und sie war in der Tat schon längst zur Sitte“ geworden, wenn sie auch im letzten Jahrhundert der Reichsstadt ihre grössten „Triumphe“ feierte. Namentlich die Mäkelei des Jahres 1786 und die bis zur Zeit der französischen Okkupation sich erstreckenden Folgen derselben sind in einer Abhandlung des Berichtsjahres zur Darstellung gelangt.

Kleinere auf Aachen bezügliche Publikationen, insbesondere Brief- und Urkundentexte, betreffen u. a. *die Rechte der Aachener*

1) Scheins, M., Zur Chronik des Johannes Noppius (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 32. Bd. 1910, S. 338—344).

2) Macco, Herm. Friedr., Das Hergenrader Lehn in Aachen (ebd. S. 222—241).

3) Rey, J. G., Beiträge zur Geschichte des Klosters der Windesheimer Chorherren in Aachen (ebd. S. 78—168).

4) Bausch, Gustav, Die Mäkelei in der Reichsstadt Aachen. Aachen, Creutzer, 1910.

*Münsterkirche bei der Kaiserkrönung, den Kölner Stapel, die Ermordung des Eschweiler Vogtes Thomas Borken im Jahre 1596, die Wehrhaftigkeit der Reichsstadt um 1760*¹⁾. — In Verbindung mit solchen Schriftstücken finden wir auch zwei veröffentlicht, die sich auf Burtscheid und Zülpich beziehen²⁾.

„*Ein Führer durch Stadt und Umgebung*“ von Eschweiler sei deshalb erwähnt, weil er auf geschichtliche Mitteilungen besonderen Wert legt³⁾. — Erwähnenswert ist aus gleichem Grunde auch der prächtig ausgestattete, *acht Jahre umfassende Verwaltungsbericht von Kleve*⁴⁾. Er gibt uns u. a. ein bis auf 1378 zurückgehendes, allerdings für die erste Zeit lückenhaftes Verzeichnis der Bürgermeister.

Die Stadt und frühere Herrschaft Wachtendonk im Geldernschen wird voraussichtlich demnächst in einem zweibändigen Geschichtswerk ihre äusseren und inneren Schicksale dargestellt finden. Der erste Band ist erschienen⁵⁾. Wider Erwarten reichlich hat sich dem Verfasser im Verlaufe mehrerer Jahrzehnte das Quellenmaterial für diese Arbeit dargeboten, und er hat es verstanden, seine Ortsgeschichte, Interesse (nicht nur lokales) weckend und wachhaltend, in den Rahmen der allgemeinen Geschichte einzufügen. Die Herrschaft W. entstand aus einer erzstiftischen Grundherrschaft des Landes „Geissern“, indem die erzbischöflichen Vögte als Lehensmänner sich immer selbständiger machten. Aus „Vogtendonk“ ist der Name entstanden. 1409 starb die Dynastie derer von Wachtendonk im Mannesstamme aus, und die Herrschaft kam infolgedessen 1433 an Geldern; die Geschicke dieses Herzogtums, speziell des Oberquartiers, hat das Ländchen seitdem geteilt.

Eine lange Reihe von *Einzelheiten aus der Geschichte Elberfelds*, worauf hier nur kurz verwiesen sei, bringt die Bergische Monatschrift⁶⁾. — Der 43. Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins enthält nur Beiträge zur Geschichte der Stadt Elberfeld, zur Feier ihres 300jährigen Bestehens. Auf diese kommen wir an passender Stelle zurück.

Ein *Überblick über die Geschichte Remagens von 1198 bis 1714*, hauptsächlich die Kriege der genannten Zeit berücksichtigend, ist von

1) Zeitschr. des Aachener Geschichtsvereins 32. Bd. 1910. S. das Inhaltsverzeichnis des Bandes.

2) Ebd. S. 369 f. 365 f.

3) Dostall, Wilhelm, Eschweiler a. d. Inde und Umgebung in Wort und Bild. Eschweiler 1910.

4) Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Cleve für die Zeit vom 1. April 1902 bis 1. April 1910. Cleve 1910.

5) Henrichs, Leop., Geschichte der Stadt und des Landes Wachtendonk im Zusammenhang mit der Landesgeschichte dargestellt. 1. Bd. Äussere Geschichte. Hüls-Crefeld, Mayer & Kaltenmeier, 1910.

6) Monatsschr. des Berg. Geschichtsvereins 17. Jahrg. 1910.

einem Bürger des Städtchens gegeben worden¹⁾. Er hat die betreffenden Mitteilungen des Rheinischen Antiquarius in übersichtlicher Ordnung darboten, auch in etwa ergänzen und verbessern wollen.

Des aufgewendeten Fleisses wegen, der in der Menge des zusammengetragenen Materials sich offenbart, sei auch ein Buch über Unterbach genannt²⁾, obgleich es mit Recht vom historiographischen wie vom sprachlichen Gesichtspunkt nicht den Anspruch erhebt, eine regelrechte Geschichtsdarstellung zu sein. Der Ort gehört zur Bürgermeisterei Erkrath bei Düsseldorf.

3. Zur Familien- und Personengeschichte verdient eine „*das bergische Geschlecht Brugge“ betreffende Schrift*³⁾, die zunächst als Familienbuch gedacht ist, bei dem Alter des Geschlechtes, bei der Bedeutung mancher ihm angehörigen Personen und bei der gewissenhaften Arbeitsweise der Verfasser auch hier genannt zu werden. Sie verfolgt die Familie, die von dem Herrensitze Brugge=Brück bei Köln ausgegangen ist, bis ins zwölfte Jahrhundert.

Als Beitrag zur *Aachener Familiengeschichte* sei ein Artikel über die Abstammung unseres jetzigen Reichskanzlers erwähnt⁴⁾.

Mit der *freiherrlichen Familie von Spaen* beschäftigt sich ein Aufsatz im Anschluss an ihrem Andenken gewidmete Totenschilde des 17. und 18. Jahrhunderts⁵⁾. Verschiedene Mitglieder derselben sind in der damaligen Geschichte des Niederrheins hervorgetreten.

Dem Gründer der *preussischen Realschulen*, der 1707 als Sohn eines Werdener Schulrektors und Stadtsekretärs geboren wurde und in Essen seine Gymnasialbildung empfang, wurde zu seinem Geburtstagsjubiläum eine Lebensbeschreibung zuteil⁶⁾. Dasselbe widerfuhr einem *fast vergessenen Elberfelder Kaufmann* zum Jubiläum seiner Vaterstadt⁷⁾, weil er sich um diese und darüber hinaus in politischer, sozialer und kommerzieller Beziehung nicht geringe Verdienste erworben.

1) Langen, Wilh. Jos., Remagen in den Kriegen des Mittelalters bis nach dem spanischen Erbfolgekrieg. Selbstverlag (Remagen) 1907.

2) Brors, Franz Jos., Unterbach. Eine ortsgeschichtliche Plauderei, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Bergischen Landes. Düsseldorf, Selbstverlag, 1910.

3) Brück, F. und H., mit ob. Titel. Düsseldorf 1908 (Druck von L. Schwann).

4) Macco, Herm. Friedr., Die Abstammung des fünften deutschen Reichskanzlers Theobald von Bethmann Hollweg von Aachener Patrizierfamilien des 15. Jahrhunderts (Roland 10. Jahrg. 1909–1910, S. 167–172).

5) Joerdens, R., Die Totenschilde in der Ringenberger Kirche (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 353–369).

6) Kiehl, Heinr., Johann Julius Hecker. Zur 200. Wiederkehr seines Geburtstages (Wiss. Beil. zu den Schulnachr. d. Kgl. Kaiser Wilh.-Realgymn. zu Berlin 1908). — Vgl. Koch, Franz, in den Beitr. z. Gesch. des Stiftes Werden 13. Heft 1909, S. 44–47).

7) Schell, O., Jakob Aders (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 43. Bd. 1910, S. 61–87).

Ein Artikel über *das Vorgehen der preussischen Regierung gegen Arndt*¹⁾ liegt uns nahe sowohl wegen der engen Beziehungen Arndts zum Rheinland als auch wegen des Zusammenhanges jener Dinge mit der Gründung der Bonner Universität.

II. Kulturgeschichte.

1. Zur Geschichte des ganzen Gebietes nenne ich zunächst *die Kunstdenkmäler der Rheinlande; in dieser Sammlung kam weiter das den Kreis Düren umfassende Heft heraus*²⁾.

Aus dem „*Bericht über die Tätigkeit der Provinzialkommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz vom 1. April 1908 bis 31. März 1909*“ gehört hierher, was die Schwanenburg in Kleeve (S. 4–16), den alten Kirchturm von Heumar, Kr. Mülheim a. Rh. (S. 23–25), die evangelische Pfarrkirche von Marienhagen, Kr. Gummersbach (S. 25–27), die katholische Kapelle von Niederkastenholz, Kr. Rheinbach (S. 35–37), die alte katholische Pfarrkirche von Refrath, Kr. Mülheim a. Rh. (S. 37–40), die katholische Pfarrkirche von St. Vith (S. 41–45) und die Stadtbefestigung von Zons (S. 58–71) betrifft. Aus den *Berichten über die Tätigkeit der Provinzialmuseen* für dieselbe Zeit hebe ich nur die jetzt endgültig festgestellte Tatsache hervor, „dass auf dem Kirchplatz von Schwarzhündorf niemals eine römische Ansiedlung bestanden hat“, und dass demnach die dort gefundenen oder vorhandenen römischen Überbleibsel, z. B. das Baumaterial in den Mauern der Kirche, von der linken Rheinseite stammen wird³⁾.

Von den Heften, die im Berichtsjahre der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz herausgegeben hat⁴⁾, behandelt das dritte *16 Eifelburgen, von denen Olbrück (Kreis Ahrweiler), Nürburg und Wensberg (Kreis Adenau), Wildenburg (Kreis Schleiden) und Bürresheim (Kreis Mayen) hier zu nennen sind*, weil sie zu unserem Gebiete gehören oder doch zum Erzstift in engster Beziehung standen. Aus dem ersten Heft kommen für uns die Abschnitte über *geschichtliche Industriebauten Aachens und der benachbarten Eifelstädte sowie des Bergischen Landes* in Betracht.

Zur Wirtschaftsgeschichte übergehend, mache ich darauf aufmerksam, dass *die Abhandlung Peltzers über die Geschichte der Messingindustrie usw.*⁵⁾ auch separat erschienen ist⁶⁾.

1) Müsebeck, E., Die Einleitung des Verfahrens gegen E. M. Arndt. Eine Untersuchung zur Gesch. der Reaktion in Preussen nach 1815 (Hist. Ztschr. 105. Bd. 1910, S. 515–563).

2) Hartmann, P. und Renard, E., Die Kunstdenkmäler des Kreises Düren (Die Kunstd. d. Rhld. 9. Bd. I. Heft). Düsseldorf. 1910.

3) Siehe auch Bonner Jahrbücher, Heft 119, Beilage mit eigener Paginierung.

4) Mitteilungen des Rhein. Vereins (wie oben) 4. Jahrg. 1910.

5) Siehe Annalen 89. Heft, S. 135 f.

6) Aachen, Cremer, 1909.

In der lange umstrittenen Frage, *wo die Feuerwaffen erfunden seien*, nimmt die Zahl der Verfechter des deutschen Ursprungs immer mehr ab. Auch eine auf unser Gebiet sich beziehende Untersuchung¹⁾ gelangt zu dem Ergebnis, „dass Deutschland nicht das Erfindungsland der Feuerwaffen, dass der rheinische Pulvermönch Berthold Schwarz keine geschichtliche Persönlichkeit, sondern die Verkörperung der Erscheinung ist, dass seit dem Beginne des 15. Jahrhunderts Deutschland die Wiege fast jeden technischen Fortschrittes an den Feuerwaffen und der gesamten theoretisch-artilleristischen Literatur wurde.“ Nach dem bisher bekannten Quellenmaterial sind eben Feuerwaffen am Niederrhein (und auch in den Niederlanden) vor 1346 nicht verwendet worden; da aber italienische Quellen sie schon für 1331 erweisen, so kann die Priorität den rheinischen Landen nicht zugesprochen werden; nur diese Gegend Deutschlands aber kommt gemäss der Literatur des 15. Jahrhunderts als Erfindungsgebiet in Betracht. Der Gebrauch von Steinbüchsen aber, eine wichtige Neuerung aus der Zeit um 1380, ist sicher von den Romanen ausgegangen.

Dagegen steht die spätere Entwicklung der Feuerwaffen auf den Ruhmesblättern der rheinischen Geschichte.

„*Ein Beitrag zur Geschichte der rheinisch-westfälischen Industrie*“ von erheblicher Wichtigkeit ist es daher, der uns die *Entwicklung der Essener Gewehrindustrie* von ihren Anfängen im 15. Jahrhundert bis zu ihrem Ende um 1805 vor Augen führt²⁾. „Jahrhunderte hindurch war Essen die Rüstkammer zahlreicher europäischen Staaten, seine Gewehrindustrie war der Lebensnerv der ganzen Stadt, deren Wohlstand merklich zurückging, als der Niedergang der einst so blühenden Industrie einsetzte.“ Das war endgültig der Fall mit dem Ende des Siebenjährigen Krieges; die Blütezeit erstreckte sich bis dahin von dem Ausbruch des Dreissigjährigen Krieges an.

Wo diese Abhandlung schliesst, da setzt die folgende, in ihrem Gegenstande weit umfassendere ein: Die wirtschaftliche Entwicklung in einem Zeitraum von nur sieben Jahren und in dem verhältnismässig kleinen Gebiet von Essen und Werden ist es, die dieser *„Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Grossherzogtums Berg“* zum Gegenstande hat³⁾. Aber es ist eine nicht bloss in politischer, sondern auch in wirtschaftlicher Hinsicht sehr wichtige Periode. Bergbau, Eisen- und Textilindustrie, dann Handwerk und Gewerbe, Handel und Verkehr haben damals kritische

1) Jacobs, Karl, Das Aufkommen der Feuerwaffen am Niederrhein bis zum Jahre 1400. Bonn, Hanstein, 1910.

2) Mews, Karl, Geschichte der Essener Gewehr-Industrie (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 31. Heft 1909, S. 3–95).

3) Vollmer, Aloys Phil., Handel, Industrie und Gewerbe in den ehemaligen Stiftsgebieten Essen und Werden, sowie in der Reichsstadt Essen zur Zeit der französischen Herrschaft (1806–1813) (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 31. Heft, S. 97–314).

Jahre durchlebt, so dass diese Entwicklungsgeschichte grosses Interesse erweckt und wach hält. Auch für die Beurteilung Napoleons ist sie von nicht geringem Wert.

Was ich hier von literaturgeschichtlichen Publikationen anzuführen habe, betrifft zunächst zwei allbekannte rheinische Mönche. Die *Studien über Cäsarius von Heisterbach*, die noch mein Vorgänger zum Jahre 1902 notieren konnte, sind fortgesetzt worden¹⁾. Nach der ersten Abhandlung kannte der Verfasser von den im Katalog des Cäsarius angeführten Schriften die Nummern 2, 11, 15–20, 22, 23, 27, 30, 34, 35. Nun „hat Professor Dr. Aloys Meister in der Einleitung zu den Fragmenten der Libri VIII miraculorum des Cäsarius (Rom 1901), S. XX–XXVII, nicht bloss den Katalog und die Notizen Hartzheims abgedruckt, sondern auch die Resultate seiner Nachforschungen auf den Bibliotheken der Rheinlande und Westfalens mitgeteilt.“ Darnach sind dem Verfasser noch die Handschriften der Nummern 9, 21, 31–33 zugänglich geworden; die Nummern 12 und 13 will Hartzheim aus Handschriften der Karthäuserbibliothek in Köln gekannt haben, ihr Verbleib ist nicht mehr festzustellen. Nr. 9 ist eine „Expositiuncula“ zu der Sequenz Ave praeclara maris stella, die nach Cäsarius von Hermann dem Lahmen stammt. In der Wiedergabe von Wundererzählungen scheint sich hier C. einmal grosse Freiheit zu gestatten (S. 12). Nr. 21 bietet eine Sammlung von fünf Marienpredigten mit Vorwort an einen Pater Alardus und eine solche von vier Marienpredigten mit Vorwort an einen Unbekannten, das aber von acht Predigten spricht. Die letztere Sammlung steht nicht im Katalog des C.; sie gehöre zeitlich zwischen Nr. 14 und 21 desselben, sei also von C. ausgelassen! Sie ist identisch mit Nr. 40 bei Hartzheim (dessen Nr. 39 Verf. für identisch hält mit Nr. 21 des Cäsarius-Katalogs). Nr. 31 gibt Erklärungen zu Psalm 118, Nr. 32 zu den 15 Gradualpsalmen, Nr. 33 zu Psalm 115 (über den Protomartyr Stephanus). Die Erklärung der Gradualpsalmen ist 1237. verfasst (was sich allerdings mit einer anderen Zeitangabe nicht sicher vereinbaren lässt), später hat C. noch vier Schriften verfasst, er dürfte also etwa 1240 gestorben sein; die libri VIII miraculorum des Katalogs erscheinen hier noch unter dem Anfangstitel libri Visionum, sie sind also inzwischen fortgesetzt (aber nicht vollendet) worden. Über C. selbst erfahren wir in diesen Schriften nur, dass er früher „scolaris“ war. Von zeitgeschichtlichen Bemerkungen interessieren uns besonders die über die Siegburger Wirren (c. 1230–1233) und sein Urteil über Erzbischof Heinrich von Molenark, das auf nimia simplicitas, aber auch probitas lautet und gegen Cardauns in Schutz genommen wird (S. 44 f.). Dominikaner und Franziskaner werden günstig beurteilt. Die Mehrzahl

1) Schönbach, Anton E., Studien zur Erzählliteratur des Mittelalters. 4. und 7. Teil. (Sitzungsberichte der philos.-hist. Kl. d. Kais. Akad. d. Wissensch. [in Wien] 144. Bd. 9. Abhdlg., 159. Bd. 4. Abhdlg.) Wien, Hölder, 1902 u. 1908.

der Bemerkungen bezieht sich auch hier irgendwie auf den Zisterzienserorden. Dieser steht im Mittelpunkt seiner ganzen Schriftstellerei, der Erziehung und Belehrung der Ordensbrüder sollten in erster Linie alle Schriften des Novizenmeisters dienen. Auch das Geschichtliche in seinen Werken: „Die rheinischen Ordensgenossen sollen über ihr Verhältnis zu den sie umgebenden geistlichen und weltlichen Mächten aufgeklärt und über die grösseren Ereignisse der jüngsten Vergangenheit unterrichtet werden.“ Er war also nicht so völlig der ihm teuren Ascese hingegeben, dass er den Blick fürs Äussere verloren hätte. Immerhin war er eine nach Innen gewandte Natur und fällt daher bisweilen über Aussendinge ein schiefes Urteil. Seine theologische Bildung war nicht gerade ausgezeichnet, aber doch umfassend genug. Milde ist sein hervorstechendster Charakterzug. Sein Stil ist vor allem einfach.

Im vorigen Bericht (90. Heft, S. 221) erwähnte ich eine Schrift über *Martin von Cochem*¹⁾, der „zwar nicht dem Niederrhein angehört, aber durch seine Schriften auch diesen Teil seiner Heimatprovinz sehr stark beeinflusst hat“. Während diese sich hauptsächlich mit dem „Leben Christi“ unseres Volksschriftstellers befasst, bietet uns eine weitere, durch den Verfasser der ersten angeregt, eine vollständige Biographie²⁾. Sie zeigt uns in seiner Person und seinen Schriften den echten, tieffrommen und naïvgläubigen, arbeitseifrigen und ernsten, aber doch gutherzigen Franziskaner, der wie kein zweiter Schriftsteller seiner Zeit den Ton des Volkes zu treffen verstand, im Vergleich zu seinen Zeitgenossen der deutschen Sprache in seltener Weise mächtig war und häufig genug zu poetischem Gedankenfluge sich erhob. Eine lückenlose Bibliographie seiner Werke lässt sich nicht mehr aufstellen, die ausserordentliche Beliebtheit derselben in der damaligen Zeit ist noch leicht zu konstatieren.

Gleichfalls dem 17. Jahrhundert gehört „*der rheinische Geschichtsschreiber Martin Henriquez von Strevesdorff*“ an, dem ein Aufsatz dieser Zeitschrift gewidmet ist³⁾.

Eine *Abhandlung über Wuppertaler Literaten neuester Zeit*⁴⁾ geht auch auf frühere Zeit, bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts zurück und befasst sich dann zunächst mit Adolf Schults, Karl Siebel und Emil Rittershaus. Zur *Lebensgeschichte des Dichters der Jobsiade*⁵⁾

1) Annalen 90. Heft, S. 221. Versehentlich ist dort der Druckfehler Stahlgans statt Stahl Hans stehen geblieben.

2) Schulte P. Joh. Chrysostomus, O. M. Cap., P. Martin von Cochem 1634—1712. Sein Leben und seine Schriften. Freiburg i. B., Herder, 1910.

3) Annalen 89. Heft 1910, S. 62—81.

4) Poethen, Wilhelm, Das literarische Leben im Wuppertale während des 19. Jahrhunderts. Teil I. Elberf. 1910 (Martini & Grüttefen).

5) Grevel, Wilh., Dr. Karl Arnold Kortum. Beiträge zur Geschichte seines Lebens und Wirkens I (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 32. Heft 1910, S. 193—212).

wurden einige Dokumente, auch eine bisher unbeachtete Selbstbiographie in den Essener Beiträgen veröffentlicht.

Aus der Schulgeschichte wird in den letzten Jahren gern die Zeit der französischen Herrschaft nebst der ihr unmittelbar vorausgehenden und folgenden erforscht. Auch diesmal sind mehrere Beiträge dazu aufzuführen.

„Am Ende des 18. Jahrhunderts beginnt in den katholischen Gegenden, besonders des westlichen Deutschlands, die entscheidende *Entwicklung des Gymnasialunterrichts zur Staatsschule* oder wenigstens der nach staatlichen Grundsätzen verwalteten und vom Staate beaufsichtigten Gemeindeschule, wie wir sie heute besitzen.“ Die Anfänge dieser Entwicklung im Bereiche des französischen Roerdepartements, die uns mit besonderer Rücksicht auf Aachen vorgeführt werden¹⁾, zeigen, wie die französische Regierung zuletzt das gesamte Schulwesen unter der Leitung der „kaiserlichen Universität“ in Paris politischen Zwecken dienstbar machte, in unseren Gegenden insbesondere dem Zweck, die Rheinländer zu braven Franzosen zu machen.

Wie im Beginne des 19. Jahrhunderts zu Emmerich ein katholisches Lehrerseminar unter der preussischen Herrschaft ins Leben trat und so die notwendige Reform des katholischen Volksschulwesens ermöglicht wurde, führt ein Artikel der von Kherbach begründeten „Mitteilungen“ aus. Unter französischer Herrschaft wurde dieser Keim des Fortschritts wieder erstickt, und der Verfasser, der bereits früher das protestantische Volksschulwesen der letzten Jahrzehnte vor der Fremdherrschaft behandelt hat, sieht hier — gegenüber den Ausführungen Willemsens — von neuem seine Ansicht bestätigt, dass das Volksschulwesen seitens der französischen Regierung keine wirkliche Förderung erfahren hat²⁾.

Die Geschichte der Kölnischen Volkszeitung ist in manchen Stücken auch Geschichte des Rheinlands. „Ein Rückblick zum goldenen Jubiläum der Zeitung am 1. April 1910“ von Cardauns sei deshalb erwähnt³⁾.

Zur Volkskunde gebe ich eine Zusammenstellung derjenigen Artikel, die eine rheinisch-westfälische Fachzeitschrift für unser Gebiet bisher geliefert hat⁴⁾: *Religion und Aberglaube, Sitte und Recht*: I, 55

1) Fritz, Alfons, Zur Lage und Umgestaltung des öffentlichen Unterrichts im Roer-Departement (Westd. Ztschr. XXIX, 451—485).

2) Meiners, Wilh., Das Volksschullehrerseminar in Emmerich. Ein Beitr. z. Gesch. des kath. Volksschulwesens im Herzogt. Cleve u. in der Grafsch. Mark um die Wende des XVIII. Jahrhunderts (Mittlgn. d. Ges. f. dtsh. Erziehungs- u. Schulgesch. 20. Jahrg. 1910, S. 34—40). — Derselbe, Das Volksschulwesen in Mark und Cleve unter Steins Verwaltung (1787—1804) (Ebd. 16. Jahrg. 1906, S. 113—130.)

3) Cardauns, Herm., Fünfzig Jahre Kölnische Volkszeitung. Köln, Bachem, 1910.

4) Zeitschr. des Vereins für rhein. und westfälische Volkskunde. 1. bis 7. Jahrg. 1904—1910. Elberfeld, Martini & Grüttefien.

bis 65 (Baumkultus im Bergischen). 220—226 (Die Zitrone im Glauben und Brauch des Volkes). II, 91 f. (Rattenfänger in der Eifel). III, 60 bis 66 (Liebeszauber und Liebesorakel im Bergischen). 146—151 (Volksgebräuche in der Karwoche und um Ostern an Rur und Maas). 161—164 (Peters-Kuchen am 22. Febr.). 90, 171 (Spruch um rechtzeitig aufzuwachen). 78 f. (Volksetymologie bei Heiligennamen). IV, 206—208 (Fränkische Weihegaben des 9. Jahrh.). 231 (Gegen das Wiederkommen Verstorbener). 232 f. (Eine Verwünschung). 286—300 (Der Herd und das Herdfeuer im Glauben und Brauche des Bergischen Volkes). V, 149 (Kreuzzeichen beim Gähnen). VII, 1—8 (Die Teufelspeitsche). IV, 141 bis 144 (Ein Sühnevertrag wegen Todschlags aus dem Jahre 1602). V, 161—172 (Das Nachbarrecht in der Bürgermeisterei Menden a. d. Sieg). *Geburt, Taufe, Heirat, Tod*: VI, 226 f. (Alte Gebräuche bei der Kindtaufe). II, 316 (Heiratsgeschenk). V, 114—117 (Gebehochzeiten in Radevormwald). 233 (Hochzeitsgebräuche in Brück). I, 220 ff. (Die Zitrone . . . s. oben). II, 249 (Was von Juden den Toten mitgegeben wird). V, 241—278 (Tod und Leichenbrauch im Bergischen). VII, 61 f. (Unehrliches Begräbnis). *Feste und Spiele*: II, 317 f., IV, 62—67, 208—211. VI, 127—136. VII, 145 f. (Mädchen- oder Mailehen). I, 131—137 (Ein Martinsabend in Düsseldorf). IV, 144—146 (Alte Schützengebräuche). III, 85 f. (Kirmes-Zacheies). V, 217 f. (Kirmesgebräuche in Brück bei Köln). I, 120—126. 162—164. 189—197 (Fastnachtsbräuche). III, 241—272 (Zur Geschichte der Kölner Fastnacht). I, 210—215. II, 161 f. III, 161 bis 164 (Gebildbrote). *Dichtung, Lied, Sprüche, Humor des Volkes*: I, 158 f. (Zwei Sagen von Burg Ockenfels). II, 242 (Zwei Sagen über den Missbrauch geheiligter Dinge). III, 123—128 (Erdgeistersagen im Selfkant und in Limburg). V, 141 (Die Sage von der Schornkapelle). II, 244—246 (Der Krämer-Michel). 248, IV, 132—137 (Rommesdöppelied, Waldbeerlieder). III, 131—138. IV, 58—62. V, 213—217 (Burscheider Lieder). VII, 225—227 (Das Wolfslied von Moersdorf). I, 293 bis 300 (Der Gruss und seine Formen in der Eifel). II, 317 (Die Tage der Woche). III, 85 f. („Schäälén Zacheies“ u. dgl.). 228 f. (Plattdeutsche Aussprüche der Gegend der Niederwupper). V, 66—68. 133—139 (Sprichwörter, Wetterregeln, Rätsel, Reime aus der Gegend von M.-Gladbach). 121—126. VI, 218—221 (Sprichwörter u. dgl. in bergischer Mundart — aus Mülheim am Rhein und Umgegend). V, 139 f. 203—206 (Volksrätsel aus Barmen — aus der Eifel). VI, 144—146 (Wat die al Lüt säten — Rgbz. Aachen). VII, 52—54 (Ringspiele—Kettenspiele). I, 250—283. III, 190—200 (Schildbürgerstückchen und Ortsneckereien). *Kinderspiele, Kinderlieder, Wiegenlieder u. dgl.*: II, 149—156 (Das Brückenspiel). III, 109—118. 221—225. IV, 44—58. V, 140 f. 200—203 (Kinderlieder und Kinderspiele aus Hünxe, aus Elten, an der unteren Agger, in Elberfeld, aus M.-Gladbach). V, 197—200 (Kinderreime und Wiegenlieder aus den Kreisen Mülheim Rh. und Wipperfürth). VII, 67 (Beruhigungsspruch bei Kopfbeulen). *Mundarten, Namen, Inschriften, Zeichen*: I, 126—131 (Elten-Emmericher Platt). 79—83. 159 (Dialektprobe des Niederbergischen — aus Hünxe). VI, 50—55. VII, 115—132 (Beiträge zur rheinischen

Mundart, unter Zugrundelegung der Mundart von Siegburg-Müldorf). VI, 203—206 (Trüel, Kauet, Nüze, knöezen). I, 103—120 (Prägnanz der Ausdrücke des Tadels und Unwillens in den rheinischen Mundarten). 207—210 (Lockrufe für Tiere, aus dem Siebengebirge). III, 78 f. (Volks-etymologie). I, 69 (Wald-, Feld- und Flurnamen in der Gegend von Salm-Reifferscheidt). VI, 161—183. VII, 8—30 (Flurnamenstudien auf dem Gebiete des alten Stifts Essen). IV, 216 f. (Alte Hausinschriften in Linz und Unkel). V, 61—66 (Alte Schützenketten und ihre Sprüche). VII, 60 (Alte Buchinschriften). I, 237—239 (Rheinische Haus- und Eigentumsmarken). *Heilmittel, Nahrung, Kleidung, Wohnung*: I, 89—103. 198—207 (Volksmedizin am Niederrhein). 154—158 (Ärzte, Krankheiten und deren Heilung nach Cäsarius von Heisterbach). II, 246 f. IV, 301. VI, 294 (Verschiedene Volksmittel). I, 210—215. II, 161 f. III, 161—164. (Gebildbrote). I, 145—150 (Das alte Eifeler Bauernhaus). II, 312—314. III, 272—282 (Das altsächsische Bauernhaus in der Umgegend von M. Gladbach — in der Rheinprovinz). III, 282—289 (Das Bergische Haus und seine Zukunft). IV, 286—300 (Der Herd und das Herdfeuer im Glauben und Brauch des Bergischen Volkes). V, 111—114 (Das Hausrichten, ein alte Grafschafter Sitte: Mörs). *Verschiedenes*: I, 137 bis 145. II, 79—83. 87—90. 166 f. III, 90. VII, 101—111 (Volksbräuche in der Eifel, in Hünxe, Blankenheim, Angermund u. s., im Bergischen, in den Kreisen Geldern und Kempen).

Allerlei Volkskundliches ist enthalten in den *Aufzeichnungen eines ehemaligen Pfarrers von Ramershoven*, die in den Rheinischen Geschichtsblättern wiedergegeben werden¹⁾. In denselben Heften trägt uns der *Fabelsammler unseres ersten Berichtes* (89. Heft, S. 141) wieder einige Fundstücke vor²⁾. Sie betreffen den Krieg zwischen Hunden, Katzen und Mäusen, die Sehnsucht der Ziege nach einem langen Schwanz, den Esel, der aufs Eis geht, und das Verhältnis zwischen Reinecke und Isengrim. Ferner findet eine Reihe von volkstümlichen Ausdrücken und sonstigen Worten (wie Trass) dort Besprechung und Erklärung³⁾. — Auch auf ein Verzeichnis von Aussteuergegenständen sei noch hingewiesen⁴⁾, das bei Gelegenheit der Übergabe derselben an die jungen Ehegatten angefertigt wurde.

2. Beim Volkstümlichen bleiben wir zunächst, indem wir uns zur Ortsgeschichte wenden.

1) Zinken, Erinnerungen, Erlebtes und Vernommenes (Rh. G. 9. Bd. 1910, S. 49. 87. 114. 132. 150. 177. 199. 224. 251. 286).

2) Kaeuffer, Jos., Thierfabeln im Volksmunde (ebd. S. 164). — Derselbe und Kaspar Blohm, Wie man sich an der Roer, Inde und Wehe die Aventuren (Historien) von Isengrim und Reinecke Fuchs erzählt (ebd. S. 169—172).

3) Siehe das Inhaltsverzeichnis des Bandes.

4) Pick, R., Die Aussteuer eines niederrheinischen Edelräuleins an Schmucksachen im 17. Jahrhundert (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 32. Bd. 1910, S. 361 f.).

*Die Feier eines Schützenjubiläums zeitigte auch in Wiesdorf (bei Köln) die übliche Festschrift*¹⁾ mit einigen allgemeinen und speziellen geschichtlichen Ausführungen. Für die Bruderschaft dieses Ortes scheint die durch zuverlässige Quellen verbürgte Geschichte erst mit dem Jahre 1583 zu beginnen, der Überlieferung gemäss wurde sie aber schon 1449 gegründet.

Jubiläumsaufsätze sind es auch, die wir jetzt zur Volkskunde und Geschichte Elberfelds zu verzeichnen haben.

Die rheinische Dialektgeschichte erfuhr eine dankenswerte Bereicherung durch die *gründliche Darstellung der Mundarten von Elberfeld*²⁾ und *des bei Elberfeld gelegenen Ortes Cronenberg*³⁾. Das letztere Buch steht wissenschaftlich höher; so zieht es z. B. die Sprachgrenzen ausgiebig in Betracht und gibt auch einen Überblick über die Geschichte von Cronenberg, der für das Eindringen in den Dialekt von Wert ist.

Auch die *Verwertbarkeit von Flurnamen für die Geschichte* zeigt ein Aufsatz an dem Beispiel Elberfelds⁴⁾. Wir finden ferner *zeitgenössische Gedichte zur Geschichte der Stadt im 17. Jahrhundert*⁵⁾ und weiter, hauptsächlich aus den letzten hundert Jahren, *eine Reihe von offiziellen und privaten Medaillen* wiedergegeben und besprochen⁶⁾.

Ein *Haus von Elberfeld, das aus dem 16. Jahrhundert stammt*, ist Alt-Varresbeck⁷⁾. Es ist von niedersächsischer Art. „Vom Hause aber darf man auf die Bewohner schliessen: einst beherrschte der Sachsenstamm unser ganzes Tal; auch die Mundart trägt noch heute in Elberfeld viele niedersächsischen Züge. So mag der Schluss berechtigt sein, dass 1610 die Elberfelder noch überwiegend niederdeutsch redende Sachsen (oder Westfalen) waren, dass erst der 30jährige Krieg die Vorherrschaft rheinisch-fränkischer Bauweise und schliesslich das moderne

1) André, Jakob, Festschrift für die 450jährige Jubelfeier der St. Sebastianus-Schützen-Bruderschaft zu Wiesdorf vom 10. bis 13. Juli 1909. Opladener Druckerei u. Verlagsanstalt.

2) Wörterbuch der Elberfelder Mundart nebst Abriss der Formenlehre und Sprachproben. Zur Dreihundertfeier der Stadt Elberfeld mit Unterstützung des Allg. deutschen Sprachvereins hrsg. von dessen Zweigverein zu Elberfeld. — Vgl. dazu Wülfig in der Ztschr. d. Allg. deutschen Sprachvereins 25. Jahrg. 1910, S. 389–391.

3) Leihener, Erich, Cronenberger Wörterbuch (mit ortsgeschichtlicher, grammatischer und dialektgeographischer Einleitung) (Deutsche Dialektgeogr. Heft II). Marburg 1908.

4) Leithaeuser, Julius, Flurnamen aus Elberfeld und Umgebung, die den ehemaligen Wald- und Wildreichtum bezeugen (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 43. Bd. 1910, S. 177–197).

5) Seitz, Friedr., Elberfeld in Dichtungen des 17. Jahrhunderts (ebd. S. 13–48).

6) Protze, Herm., Elberfelder Medaillen (ebd. S. 89–113).

7) Dütschke, Gottfr., Das einzige Haus von 1610 (ebd. S. 1–12).

bergische Haus brachte, dessen geräumiger Flur an die Querdiele (das Flett) des jüngeren Sachsenhofes erinnert. Von der „Sachsenhütte der ältesten Form“ und der „Geschichte des Hauses Varresbeck“ handeln zwei Anhänge.

Auch der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz hat der Stadt eine Jubiläumsgabe dargebracht. Das zweite Heft seiner diesjährigen Mitteilungen beschäftigt sich ausschliesslich mit ihr, hauptsächlich mit ihren *baugeschichtlichen Denkmälern*¹⁾.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung beantwortet die Frage, welche Stelle die *Elberfelder Industrie in der für die bergische Industrie überhaupt bedeutungsvollen Periode der Fremdherrschaft* eingenommen hat²⁾; dafür gibt es gerade aus dem Jahre 1810 viel Quellenmaterial, z. B. den Reisebericht eines kaiserlichen Kommissars. Man vergleiche diese Ausführungen mit denjenigen eines schon erwähnten Aufsatzes über die damalige Wirtschaftsentwicklung im Grossherzogtum Berg³⁾.

Endlich noch ein Artikel „Tatsachen und Betrachtungen aus Anlass des Stadtjubiläums“ von Elberfeld; er bezieht sich auf die *Entwicklung der dortigen Jugendwohlfahrtsbestrebungen*⁴⁾.

*Ein Führer für die Besucher des bekannten Schlosses Burg*⁵⁾, den Clemen und Reiners (dem Vorwort gemäss) verfasst haben, verdient wegen seiner geschichtlichen Darlegungen erwähnt zu werden. Zwar bringt er „keine neuen historischen Forschungen . . . trägt aber den neueren Untersuchungen Rechnung“.

In einem früheren Berichte war die Rede von der „*Alten Burg bei Münstereifel*“⁶⁾. Durch spätere Ausgrabungen hat sich zwar die Vermutung bestätigt, dass an der betreffenden Stelle eine befestigte Anlage zu suchen, nicht aber die andere, dass sie von den Umwohnern geschaffen worden sei als Schutzfeste für Zeiten des Krieges. Es handelt sich vielmehr um eine regelrechte Burganlage aus karolingischer Zeit⁷⁾.

Zu den schönsten Früchten der auf Förderung der Heimatkunde gerichteten Bestrebungen gehören die vielerorts entstehenden *Heimatemuseen; für das von Zülpich* hat von Manteuffel, Direktorialassistent an den städtischen Museen von Aachen, einen Führer verfasst⁸⁾, der zu den ausgestellten Gegenständen die geschichtlichen Erläuterungen gibt.

1) Mitteilungen des Rhein. Vereins (wie oben). 4. Jahrg. 1910.

2) Redlich, Otto R., Elberfelder Industrie vor hundert Jahren (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 43. Bd. 1910, S. 49—59).

3) Siehe oben S. 164 f.

4) Boodstein, Otto, Elberfelder Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Jugend (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 43. Bd. 1910, S. 137—175).

5) Schloss Burg an der Wupper. Hrsg. v. Schlossbauverein. Düsseldorf, Schwann, 1910.

6) Annalen 89. Heft, S. 129.

7) Hürten, K., Die wiedergefundene „Alte Burg“ bei Münstereifel (Rhein. Geschichtsbl. 9. Bd. 1910, S. 97—103).

8) Das Heimatmuseum in Zülpich.

Eine *populärwissenschaftliche Gesamtgeschichte des Aachener Münsters*¹⁾ durfte überhaupt und namentlich in einer Zeit, wo die fortschreitende Instandsetzung des altherwürdigen Zentralbaues weite Kreise in Spannung hält, auf grosses Interesse rechnen. Das reich ausgestattete Werk, das mir für den vorigjährigen Bericht noch nicht zur Verfügung stand, führt uns die einzelnen Teile des mannigfach veränderten und erweiterten Kunstdenkmals, auch die nicht mehr bestehenden, in chronologischer Folge vor Augen, und so zieht denn die Entwicklung desselben von den Zeiten der merovingischen Palastkapelle bis zu den neuesten Wiederherstellungs- und Ausschmückungsarbeiten in Wort und Bild an uns vorüber. Man kann sich über das Vorhandensein dieses Werkes um so mehr freuen, als wohl der betr. Band der „Kunstdenkmäler“ noch lange auf sich wird warten lassen; aber auch neben diesem wird es in seiner volkstümlicheren Art seinen Wert behalten.

Byrthsige *mec fecit*: Diese bisher unerklärt gebliebene *Inscription eines bekannten Stückes im Aachener Domschatz* ist zu genauerer Bestimmung der Entstehungszeit desselben verwertet worden²⁾; die zweite Hälfte des 10. und allenfalls noch der Anfang des 11. Jahrhunderts wird in dem betreffenden Vortrag dafür angesetzt. — *Seine Deutung des Schwarzrheindorfer Bildes der Darstellung Jesu im Tempel hat Herwegen* durch weitere Beweise bestätigen können³⁾.

Um „*die Essener Münsterkirche und ihre Schatzkammer*“ hat sich *Franz Arens* durch eine für die Allgemeinheit bestimmte Monographie verdient gemacht⁴⁾.

Für Essen, Stift und Stadt, sind sodann noch zwei rechts- und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen zu nennen: In der einen ist *die Entwicklung des dort in Geltung gewesenen ehelichen Güterrechts* untersucht⁵⁾. In der anderen hat der Verfasser des bekannten Werkes über „*die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter*“ im Anschluss an dieses jetzt auch einmal ausführlich *Verwaltung und Wirtschaftsbetrieb des stiftischen Grundbesitzes an dem Beispiel eines grossen Gutshofes des Essener Stiftes* geschildert⁶⁾. Dieser noch heute inmitten der

1) Faymonville, Karl, *Der Dom zu Aachen und seine liturgische Ausstattung vom 9. bis zum 20. Jahrhundert. Kunstgeschichtliche Studie mit 188 Abbildungen und 5 Tafeln.* München, Bruckmann, 1909.

2) Brenner, *Die Inschrift auf der Scheide des sog. „Jagdmessers Karls des Grossen“ im Aachener Domschatz* (Korrespondenzbl. d. Gesamtver. der deutschen Gesch.- u. Altertumsv. 58. Jahrg. 1910, Sp. 467–470).

3) *Annalen* 86. Heft 1908, S. 161 ff.; 89. Heft 1910, S. 116 f.

4) Unter ob. Titel. Essen, Fredebeul & Koenen.

5) Heinemann, *Das eheliche Güterrecht im alten Essen* (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 32. Heft 1910, S. 125–142).

6) Schäfer, Karl Heinr., *Geschichte des Oberhofes Eickenscheidt im Gebiete der gefürsteten Reichsabtei Essen mit besonderer Rücksicht auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse* (Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen, 32. Heft 1910, S. 1–123).

industriellen Umgebung bestehende Hof war ein sehr günstiges Forschungsobjekt, weil er erstens ein mehr als tausendjähriges Alter hinter sich hat, ferner eine grosse Zahl von Unterhöfen zu seinem Hofverbande zählte (Verfasser macht deren 89 namhaft), und weil endlich sowohl für seine mittelalterliche wie für seine neuzeitliche Geschichte die Quellen verhältnismässig reichlich vorhanden sind. Bei dieser Gelegenheit sei auf einen ähnlichen Aufsatz verwiesen¹⁾, der zwar westfälisches Gebiet betrifft, aber ein solches, das zum Niederrhein in nahen Beziehungen stand, und der insbesondere der Vergleichung halber für uns von Interesse ist. — Auch ein Artikel über ein jetzt im Stadtgebiet von Bonn gelegenes, *früher dem Kassiusstift gehöriges Lehnsgut* gehört hierher²⁾.

Und nun erfreuen wir uns wieder an zwei Werken der so rührig sich betätigenden Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde!

Schon bald nach den „Urkundenbüchern der geistlichen Stiftungen des Niederrheins“ hat eine andere Quellenpublikation ihren Anfang genommen: „*Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte.*“ Die Reihe begann mit Siegburg³⁾, der ältesten Stadt innerhalb des späteren bergischen Territoriums. Der Stoff wird — und das soll für jede einzelne Stadt geschehen — „in drei Hauptgruppen gegliedert: I. Stadtrechte, zu denen die kodifizierten Gerichtsordnungen und Weistümer, die zusammengefassten Verordnungen über Verfassung und Verwaltung, die städtischen Statuten gerechnet werden. II. Urkunden und Akten zur Rechts-, Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte in chronologischer Aufreihung. III. Materialien zur Geschichte des kommunalen Besitz- und Vermögensstandes, zum Rechnungswesen; statistische Tabellen u. a.“ Eine geschichtliche Einleitung führt den Benutzer des Quellenbuches soviel als möglich in den Zusammenhang der Quellengruppen und -stücke ein und bietet der ortsgeschichtlichen Forschung, die ohne Zweifel von seiten dieser Veröffentlichungen neue schätzenswerte Anregungen erfahren wird, eine Stütze. — Die Entstehung von Siegburg fällt ungefähr mit der Klostergründung des Erzbischofs Anno zusammen, der dem Orte auch die ersten Privilegien erwirkte. Auf Grund der letzteren war derselbe zunächst ein Marktort. Stadt wurde er aber schon im folgenden Jahrhundert, und eine Erweiterung der Stadt-

1) Beste, Ferdinand, Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf (Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde 67. Bd. 2. Abtlg. Münster 1909, S. 70—114).

2) Hauptmann, Felix, Das Kettenlehen in Endenich (Rhein. Geschichtsbl. 9. Bd. 1910, S. 193—199. 241—251).

3) Lau, Friedr., Siegburg (Quellen usw. [wie im Text]. Bergische Städte I. Publik. der Gesellsch. f. rhein. Geschichtskde., XXIX). Bonn, Hanstein, 1907.

mauer gegen Ende des 14. Jahrhunderts lässt in Verbindung mit einigen Urkunden einen gewissen materiellen Fortschritt der Bevölkerung voraussetzen. Zu grösserer Bedeutung ist die Stadt aber nie gelangt, und selbständig ist sie nicht geworden. Sie blieb in jeder Beziehung abhängig vom Abt, der aus einem Kampfe mit den Bürgern am Ende des 14. Jahrhunderts und im Beginne des folgenden als Sieger hervorging. Seinerseits aber vermochte der Abt sich immer weniger der Vogteigewalt, die mit kleinen Unterbrechungen dem Bergischen Hause zustand, zu erwehren: Durch einen Erbvergleich von 1676 wurde die Stadt und Vogtei Siegburg zu einer Unterherrlichkeit von Berg. Solange sie herrschten, „erkannten die Äbte nur eines als über ihnen stehendes Prinzip an, das Recht der Stadt Köln. Mit diesem Rechte war die Stadt Siegburg bewidmet. Wie die Schöffen in jedem zweifelhaften Rechtsfall die Rechtsweisungen der Kölner Schöffen einholten, so wurde auch in wirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Beziehung Köln das massgebende Vorbild.“

3. Damit kommen wir zu der Literatur, die der Kulturgeschichte unserer Hauptstadt angehört.

In den „Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte“ sollen Köln und Aachen nicht berücksichtigt werden. Für Köln hat die genannte Gesellschaft in dieser Hinsicht schon früher manches geleistet: „Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts“, „Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert“, „Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters“ sind in den Jahren 1884—1888, 1893 und 1895, 1897 und 1898 veröffentlicht worden. Gleichzeitig mit dem ersten Bande der obigen Sammlung aber erschien dann ein Werk, das der *Gewerbegeschichte des mittelalterlichen Köln* als Grundlage zu dienen bestimmt ist¹⁾. Ein Teil dieses Quellenmaterials war bereits in den von Ennen und Eckertz herausgegebenen „Quellen zur Geschichte der Stadt Köln“ enthalten, aber so wenig zweckentsprechend, dass es der Mühe wert war, es ganz von neuem herauszugeben. Anderes, das sich unter den obengenannten „Akten“ findet, brauchte nur in kurzen Regesten wiederholt zu werden. So ist denn jetzt besonders das Material zur *mittelalterlichen Geschichte der Kölner Zünfte* in der vorläufig erreichbaren Vollständigkeit und in angemessener Ordnung der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht. Freilich sind damit noch lange nicht alle Lücken, welche diese Geschichte bisher aufweist, ausgefüllt. Manches ist eben verloren gegangen, insbesondere von den Schriftstücken, die zu Lebzeiten der Zünfte in deren Schreinen aufbewahrt wurden und nach ihrer Auflösung (1798) in Privatbesitz gekommen sind. Aus der Zahl der von den Behörden ausgegangenen Schriftstücke fehlen offenbar die

1) von Loesch, Heinr., Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. Bearbeitet von —. (Publ. d. Ges. f. rhein. Geschichtskunde, XXII.) 2 Bde. Bonn, Hanstein, 1907.

meisten derjenigen, welche die Richerzeche erlassen hat. Am geringsten ist natürlich die Zeit bis 1300 durch Überreste vertreten, nur $1\frac{1}{2}$ Spalten des chronologischen Registers gehören ihr an; das vierzehnte Jahrhundert nimmt ungefähr zwölf Spalten ein, das fünfzehnte etwa zwanzig. Die 160 Registerseiten (Sachregister und Glossar, Orts- und Personenregister, chronologisches Register) bilden übrigens einen wichtigen Bestandteil des Werkes; sie sind eine Arbeit Hashagens. — Den Urkundentexten geht als wertvolle Einleitung eine Monographie über das Kölner Zunftwesen voran. Leider muss auch sie noch mit dem Eingeständnis beginnen, dass die Gewerbegeschichte Kölns bis zum Beginne des 12. Jahrhunderts fast völlig im Dunkel liegt; dann freilich schwindet dieses Dunkel schnell in solchem Masse, „dass wir jetzt eine weit bessere Kenntnis von den damaligen Kölner Zuständen besitzen, als von denen irgendeiner anderen deutschen Stadt“. Verfasser glaubt nach dem Gesamteindruck der Quellen das Kölner Gewerbe um 1200 etwa mit dem Lübecks oder Strassburgs im 15. Jahrhundert, also 20 000—25 000 Einwohner zählender Städte, auf eine Stufe stellen zu sollen. Während aber das 13. Jahrhundert noch lebhaften Fortschritt brachte, lässt sich für die folgenden Jahrhunderte bei sehr verschiedener Entwicklung der einzelnen Zweige im ganzen kein rascher Fortschritt mehr konstatieren. Textil-, Metall-, Leder- und Holzindustrie ragen hervor. Die Frauen sind am Gewerbe verhältnismässig stark beteiligt. Der Bedeutung des Kölner Gewerbes entsprach der Umfang der „Kaufmannsproduktion“ neben der „Kundenproduktion“. Trotzdem aber hat sich das Verlags- und das Fabriksystem im Mittelalter nur wenig entfaltet. „Dass das mittelalterliche Städteleben sich sozusagen in einer durchaus ländlichen Atmosphäre bewegt“ (Bücher), dass insbesondere das Handwerk meist oder vielfach zusammen mit Landwirtschaft betrieben wird, trifft für Köln vom 12. Jahrhundert an nicht zu, wohl aber ist das Handwerk häufig mit einem Handelsbetrieb verbunden, so dass auch behördlicherseits zugunsten der Kaufleute und der einheimischen Konsumenten dagegen eingeschritten wurde. Besonderer Wohlstand war hauptsächlich unter den Goldschmieden, Kürschnern und Wolltuchwebern anzutreffen, einen gleichmässigen mittleren Wohlstand zeigten die zünftigen Fleischer und Brauer (nicht die Hausschlichter und Hausbrauer). Die geringe Bemittlung der Durchschnittshandwerker des 15. Jahrhunderts offenbart sich u. a. darin, dass sie vorwiegend zur Miete wohnten (trotzdem das Einfamilienhaus noch durchaus vorherrschte), dass sehr viele Handwerker von der Kopfsteuer befreit waren und nicht das Bürgerrecht erwarben. (Übrigens standen die „Eingesessenen“ den Bürgern, wenigstens seit 1396, in rechtlicher Beziehung nicht wesentlich nach.) Dass Handwerker desselben Gewerbes vielfach in einer Gasse zusammenwohnten und an einer Marktstelle ihre Stände hatten, beruhte aller Wahrscheinlichkeit nach auf freier Entschliessung; nur den Fleisch- und Fischbänken sowie den Brothallen war, zwecks bequemerer Ausübung der Nahrungsmittelpolizei, ihre Stelle von der Obrigkeit angewiesen. Nur diese Gewerbe und das der Brauerei unterstanden überhaupt bis zum Aufkommen der Zünfte

einer besonderen behördlichen Aufsicht. Es kann also auch nicht die Rede davon sein, dass aus von der Obrigkeit zur Handhabung der Marktpolizei gebildeten Abteilungen die Zünfte hervorgegangen seien. Vielmehr ist auch ihre Entstehung auf die Initiative der Handwerker und Kaufleute selbst zurückzuführen, während die Obrigkeit sich auf Anerkennung und auf Verleihung von Zwangsrechten beschränkte. Letztere waren es, um derentwillen sich die Zünfte an die Obrigkeit wandten: Rechtskraft von Zunftbeschlüssen gegenüber den Zunftmitgliedern und Zunftzwang; angemessene Regeln für die betreffende Gewerbeart aufzustellen und diese Regeln in allen Betrieben des betreffenden Gewerbes zur Geltung zu bringen, das war demgemäss gewöhnlich der Hauptzweck bei Gründung einer Zunft. Dieser Hauptzweck war also in der Regel von wirtschaftlicher Natur, nichtwirtschaftliche Zwecke kamen aber wohl stets hinzu, bildeten auch zuweilen den Hauptanlass zur Gründung einer Zunft. Dass namentlich kirchliche Zwecke von Bedeutung waren, kommt vielleicht schon in dem Namen „Brüderschaft“ zum Ausdruck, der bis weit ins 14. Jahrhundert hinein für „Zunft“ in Köln ausschliesslich gebraucht wird. (Später werden die Zünfte auch Ämter genannt, nicht aber Zünfte, Einungen, Innungen usw.). Am Ende des 14. Jahrhunderts bestehen 42 Zünfte. 1149 wird uns in Köln zum erstenmal die Entstehung einer Zunft bezeugt. Mit Wahrscheinlichkeit kann man aber annehmen, dass die Zünfte der Grundgewerbe im 11. Jahrhundert entstanden sind. — Auf die Einzelheiten der Zunftrechtsgeschichte, der Verfassung, der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Aufgaben der Zünfte einzugehen, müssen wir uns hier versagen. Bemerkt sei noch, dass der Text des Werkes in einen allgemeinen und einen speziellen Teil zerfällt. Der erstere enthält Stiftungsurkunden und umfassende Ordnungen für die einzelnen Zünfte, ferner Namenlisten, endlich Urkunden und Akten, welche alle Zünfte oder eine grosse Zahl derselben angehen. Der spezielle Teil (2. Band) bringt die Urkunden und Akten verschiedener Art, welche die einzelnen Zünfte betreffen. — Im Anschluss hieran kann ich füglich der Abhandlung über die „*Andernacher Schmiedezunft*“ gedenken, die unsere Zeitschrift gebracht hat¹⁾.

„*Schon die mittelalterliche Stadt hat ihre Frauenfrage gehabt, als solche empfunden und durch Schaffung von Arbeits- oder Versorgungsgelegenheit nach Massgabe ihres Könnens und Erkennens zu lösen versucht.*“ Die Wahrheit dieses Wortes ist nun auch, und zwar mit Hilfe des eben behandelten Werkes, für Köln erwiesen²⁾. Auch dort „war den alleinstehenden Frauen reichlich Gelegenheit geboten, durch Beteiligung am Gewerbe ihren Lebensunterhalt selbst zu ge-

1) Annalen 88. Heft 1910, S. 96—127.

2) Behagel, Wilh., Die gewerbliche Stellung der Frau im mittelalterlichen Köln (Abhdlgn. z. Mittl. u. Neueren Gesch., hrsg. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 23). Berlin u. Leipzig 1910.

winnen und entsprechende Unterkunft zu finden. Drei Zünfte gab es, denen fast nur Frauen angehörten, die der Garmacherinnen, der Goldspinnerinnen und der Seid-Weberinnen, -Spinnerinnen und -Färberinnen. Die übrigen Zünfte waren mit nur wenigen Ausnahmen ihnen zugänglich. Dazu kamen als Unterkunftsorte die Beghinenkonvente und ähnliche Anstalten.

„In ihrem Handel hat sich diese Stadt im Mittelalter ihren glänzendsten Ruhmestitel erworben, und *Kölner Handelsgeschichte* schreiben, heisst ein Hoheslied singen von deutscher und vor allem von rheinischer Tatkraft.“ Mit diesen Worten schliesst eine Antrittsvorlesung, die an der städtischen Handelshochschule in Köln gehalten wurde und die obige Behauptung für das letzte Jahrhundert des Mittelalters beweist¹⁾. — Im Hinblick auf die Kölner Wirtschafts-, besonders Handelsgeschichte sei hier auch der Artikel Scherwings „*Zur äusseren Lage des Protestantismus in Köln während des 18. Jahrhunderts*“, erwähnt, der seine früheren Untersuchungen ergänzt²⁾.

„*Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Postreformation um die Wende des XVI. Jahrhunderts*“³⁾ zeigt auf Grund eines umfangreichen handschriftlichen Materials, welchen Einfluss der Kölner Henot auf jene Reformation ausgeübt hat. Dieser Mann verfolgte den kühnen Plan, durch Schaffung einer monopolisierten Reichspost unter seiner Leitung das im argen liegende Postwesen zu sanieren und damit die Taxis auszuschalten. Als seine diesbezüglichen Bemühungen an seiner finanziellen Schwäche gescheitert waren, arbeitete er in entsprechendem Sinne und mit gleichem Eifer im Dienste und im Interesse der Taxis weiter, suchte aber sich selbst ein unabhängiges Postgebiet, die Posten zwischen Wöllstein und Köln, zu reservieren. Deshalb trachteten die Taxis darnach, seiner ledig zu werden, und wenn ihnen das auch hinsichtlich seiner Person nicht endgültig gelang, so war doch mit seinem Tode diese Ausnahmestellung zu Ende und seine Idee zugunsten der Taxis auf der ganzen Linie durchgeführt; ein exemptes Postamt Köln, das auch vom Rate in Schutz genommen wurde, gab es nicht mehr.

Kehren wir noch einmal ins späte Mittelalter zurück! Auch für die kölnische Kunstgeschichte ist ja das 14. Jahrhundert und der grösste Teil des 15. eine Blütezeit. *Wie in ihr die Bildhauerei sich entwickelte, führt eine treffliche Monographie in Wort und Bild uns vor*⁴⁾. Der Marienstatter Altar (um 1325), die Apostel des Domchores (um 1330),

1) Kuske, Bruno, Die Kölner Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Antrittsvorlesung, gehalten am 30. Nov. 1908 (Vierteljahrschr. f. Social- u. Wirtschaftsgesch. 1909, S. 296—308).

2) Annalen 89. Heft 1910, S. 1—29.

3) Goller, Engelbert, Jakob Henot († 1625), Postmeister von Cöln. Bonn, Georgi, 1910.

4) Lübbecke, Fried, Die gotische Kölner Plastik (Stud. z. deutschen Kunstgesch. 133. Heft). Strassb. 1910.

die Hochaltarfiguren im Dom (um 1355), die Apostel des Südportals daselbst (um 1380), das Grabmal Friedrichs von Saarwerden (um 1415) und die Verkündigungsgruppe in St. Kunibert (1439) bezeichnen dem Verfasser die Hauptetappen im Laufe jener Entwicklung, die er als Fortschritt von aristokratisch-konventionellem Idealismus zu bürgerlichem Realismus und dann folgenden Rückschritt zu sentimentaler Typik kennzeichnet. Ausdrücklich geht Verfasser darauf aus, mehr als das jetzt vielfach geschehe, die Kunstwerke aufs neue mit dem Leben zu erfüllen, das einst die Zeitgenossen in ihnen pulsen fühlten, den künstlerischen Zielen im Rahmen der kulturellen Entwicklung nachzugehen. Das steigende Selbstbewusstsein des Bürgerstandes der damals grössten und mächtigsten Stadt Deutschlands, aber auch die allmähliche Erschlaffung desselben kommen in der Kunst zum Ausdruck. „Kölns plastisches Vermögen ist vor der Zeit alt geworden. Der allzu ängstliche Abschluss gegen fremden und jüngeren Geist muss diese Hochburg einer städtisch-bürgerlich begrenzten Kunst zur bedingungslosen Übergabe an den niederländischen Realismus führen.“ Damit ist also — seit der Mitte des 15. Jahrhunderts — die spezifisch kölnische Plastik zu Ende. Dass man von solchen für die Periode der Gothik sprechen muss, beruht insbesondere auch darauf, dass in Köln der Einfluss der französischen Plastik bei weitem nicht so stark geworden ist, wie anderswo. Von grosser Bedeutung war in dieser Hinsicht auch die Mystik. Zu bemerken ist aber, dass ein so schroffer Gegensatz, wie ihn der Verfasser sich denkt, zwischen Mystik und Scholastik nicht bestanden hat. — Vor einigen Jahren ist übrigens in derselben Sammlung eine Schrift erschienen, die sich mit der *kölnischen Malerschule des 14. und 15. Jahrhunderts* beschäftigt¹⁾. Sie hat mit den bekannten Entdeckungen der jüngsten Zeit noch nicht rechnen können.

In den Strassburger Studien hat auch *Anton de Peters*, von dem schon im vorigen Bericht die Rede war²⁾, einen Platz gefunden³⁾.

Die *Kölner Richmondsage* finden wir als berühmteste Fassung der einfacheren Form der Scheintodsage behandelt in einem Aufsatz, der sich mit der letzteren im allgemeinen befasst⁴⁾.

Als ein Stück Volksleben ist auch *der Karneval unserer rheinischen Hauptstadt* einer geschichtlichen Betrachtung unterzogen worden⁵⁾. Eine Vermischung von Heidnischem und Christlichem findet

1) Éscherich, Mela, Die Schule von Köln (Stud. z. deutschen Kunstgesch. 89. Heft). Strassb. 1907.

2) Annalen 90. Heft, S. 185.

3) Fortlage, Arnold, Anton de Peters, ein kölnischer Künstler des XVIII. Jahrhunderts (Stud. z. deutschen Kunstgesch. 122. Heft). Strassb. 1910.

4) Bolte, Johs., Die Sage von der erweckten Scheintoten (Ztschr. d. Vereins für Volkskunde 20. Jahrg. 1910, S. 353—381).

5) Kemp, Jacob, Zur Geschichte der Kölner Fastnacht (Ztschr. d. Vereins f. rhein. u. westf. Volkskunde 3. Jahrg. 1906, S. 242—272).

man in seinem Ursprung. Cäsarius von Heisterbach bietet für die Rheinlande wohl die erste Nachricht über eine Art von Fastnachtsfeier, hundert Jahre später das Kölner Eidbuch für Köln; in beiden Fällen erfährt man aber nur von besonderen Festmahlen. In den folgenden Jahrhunderten ist die Rede von grossen Banketten und Mummereien usw. Die Reformation hat der Kölner Fastnacht nicht den Garaus gemacht, die französische Zeit brachte nur eine kurze Unterbrechung; bald darauf gab ihr die Romantik ihre moderne Gestaltung.

III. Kirchengeschichte.

1. Unter den Arbeiten, *die unser Gebiet im ganzen oder grössere Teile desselben betreffen*, kann ich an erster Stelle wieder eine Publikation der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde nennen. Ich habe nämlich nachzuholen, dass eine *Fortsetzung unseres rheinischen Geschichtsatlasses* erschienen ist; mit der Anzeige dieser sechsten Karte sei die der fünften verbunden¹⁾. Sie zeigen uns die kirchliche Organisation, wie sie kurz vor und kurz nach der Reformation in unserer Provinz gewesen ist; die eine zeigt auch die Verteilung der Konfessionen. Auch von den Erläuterungen ist bereits ein Teil erschienen. Wie überaus willkommen diese ausgezeichneten Hilfsmittel allen denjenigen gewesen sind, die sich mit rheinischer Kirchengeschichte beschäftigen, versteht sich von selbst.

Diese Karten und Erläuterungen scheint der Historiker der Sendgerichte, Koeniger, noch nicht gekannt zu haben, und sie hätten ihm gute Dienste tun können. K. hat 1907 in den „Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München“ eine Arbeit über „*Die Sendgerichte in Deutschland*“, und zwar über deren I. Periode erscheinen lassen. Für die Fortsetzung dieses Werkes bedurfte es der Sammlung eines weitschichtigen ungedruckten Materials. Der hierzu erforderlichen Mühe hat sich Verf. alsbald unterzogen: im Berichtsjahre legte er das Ergebnis seiner Studienreise, die sich auf einen grösseren Teil der in Betracht kommenden Archive erstreckt hat, vor²⁾. Damit haben wir

1) Fabricius, W., Kirchliche Organisation und Verteilung der Konfessionen im Bereich der heutigen Rheinprovinz um das Jahr 1610, bearbeitet von —. 4 Blätter (Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrag des Provinzialverbandes herausgegeben von der Gesellschaft für Rhein. Geschichtskunde. 5). Bonn, Behrendt, 1903. — Derselbe, Kirchliche Organisation im Bereich der heutigen Rheinprovinz am Ende des Mittelalters (um 1450), bearb. und entworfen von —. (Geschichtlicher Atlas [wie oben]. 6) 1909. — Derselbe, Die beiden Karten der kirchlichen Organisation, 1450 und 1610 (Geschichtlicher Atlas [wie oben]. Erläuterungen 5. Bd. 1. Hälfte: Die Kölnische Kirchenprovinz) 1909.

2) Koeniger, Alb. Mich., Quellen zur Geschichte der Sendgerichte in Deutschland. Mit Unterstützung der Savignystiftg. hrsgeg. München, Lentner, 1910.

nun eine Sammelausgabe von Sendweistümern, Sendordnungen und -erneuerungen, Sendprotokollen; auch solche Stücke wurden aufgenommen, die in weniger zugänglichen Werken bereits gedruckt sind. Von den 14 Diözesen hat die unsrige nächst Trier die meisten Nummern aufzuweisen, 36 von 152. Das ganze Material erstreckt sich über die Zeit vom 10. Jahrhundert bis zum Jahre 1827, wobei allerdings zu bemerken, dass dem vereinzelt des 10. gleich ein ebenfalls vereinzelt des 13. Jahrhunderts folgt; das älteste Stück ist die bekannte Sendordnung für die Erzdiözese Köln, die c. 21 der Kölner Provinzialsynode von 1536 anführt, die beiden jüngsten sind zwei kurze Protokolle der Jahre 1792 und 1827 aus Prüm.

Ich weise ferner zurück auf das, was oben unter I *die Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln* betrifft, und erinnere an die Auseinandersetzungen bezüglich der Frage: „*Hat Johann Gelenius eine päpstliche Kanonisationsbulle für den hl. Heribert erfunden?*“¹⁾ Viele Bemerkungen und mehrere Urkundentexte eines Artikels, den Schäfer zur Ergänzung früherer Arbeiten im Anschluss an die denselben zuteil gewordene Kritik verfasst hat, beziehen sich auf *Kanonissenstifter unseres Gebietes*²⁾.

Auch für die niederrheinische Geschichte ist von Interesse *das neueste Heft der Trierer Handschriftenbeschreibung*³⁾; schon aus dem Vorwort geht das hervor.

Eine sehr verdienstliche Arbeit war es, *die Geschichte des kölnischen Festkalenders* einmal gründlich darzustellen⁴⁾. Das ist unter Verwertung eines reichen Quellenmaterials aus dem 9. bis 15. Jahrhundert geschehen. Wir sehen da in einer langen Tabelle für jeden Tag des Jahres die Feste verzeichnet, wie sie in den einzelnen (chronologisch geordneten) Festkalendern genannt sind. Eine zweite Tabelle zeigt, wie die bekannteren Feste seit der Mitte des 12. bis ins 16. Jahrhundert hinein zur Urkundendatierung verwendet wurden. Besonders in letzterer Hinsicht sowie für die Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Lebens in unserer Erzdiözese ist diese Dissertation von erheblichem Wert.

Die Veröffentlichung vatikanischer Quellenstücke zu unserer Geschichte ist bis zum fünften Bande gediehen⁵⁾. Derselbe umfasst die

1) Annalen 89. Heft 1910, S. 30—45; 88. Heft 1910, S. 176—179; 90. Heft 1911, S. 136—138.

2) Schäfer, K. H., Kanonissen und Diakonissen. Ergänzungen und Erläuterungen (Röm. Quartalschr. 24. Jahrg. Kirchengesch. S. 49—90).

3) Kentenich, G., Die ascetischen Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier Nr. 654—804 des Handschriften-Katalogs und Nachträge (Beschreibendes Verzeichnis der Handschr. der Stadtbibl. zu Trier. Begründet von Max Keuffer. 6. Heft). Trier (Lintz) 1910.

4) Zilliken, Georg, Der Kölner Festkalender. Seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen. Ein Beitrag zur Heortologie und Chronologie des Mittelalters. Bonner philos. Diss. Bonn, Georgi, 1910. (Abdruck aus Bonner Jahrb. Heft 119, 1910, S. 13—157).

5) Sauerland, Heinr. Volbert, Urkunden und Regesten zur

Pontifikate der beiden letzten avignonesischen Päpste und wird von anderer Seite besprochen werden. Die Vorbemerkungen füllen 159 Seiten.

Als ich im 89. Hefte dieser Annalen die Löhrsche Abhandlung über die Verwaltung des Archidiakonates Xanten am Ausgang des Mittelalters anzeigen konnte, sagte ich gegen Schluss: „In kulturhistorischer Hinsicht bleibt übrigens sicher noch manches aus den von Löhr benutzten Quellen zu schöpfen. Jedoch darf man schon jetzt behaupten, dass das ausgehende Mittelalter im grossen ganzen auch hier in günstigerem Lichte sich zeigt, als man es nach so manchen einseitigen Darstellungen sich zu denken pflegt.“ Eine neue Schrift, mit der sich derselbe Verfasser auch den theologischen Doktorgrad erworben hat¹⁾, bestätigt diesen Gedanken, indem sie an dem Beispiel des genannten Archidiakonates und seiner Verwaltungsrechnungen zeigt, dass bei rechter Würdigung der verschiedenen Quellenarten ein ganz anderes Bild von der *Sittlichkeit des damaligen Klerus* herauskommt, als es z. B. in den betr. Abhandlungen von Krusch, Tschackert, Hashagen, Joh. Schäfer und Fr. Hermann gezeichnet wird. Es war sehr wünschenswert und wichtig, angesichts eines so vorzüglichen Quellenmaterials, wie es die Xantener Rechnungen sind, und angesichts des mit ihnen erzielten Resultates, ausführlicher das Unkritische des Verfahrens darzulegen, wenn man auf Grund von Predigten und ähnlichen Moralreflexionen oder auch auf Grund von Visitationsberichten, Synodaldekreten u. dgl. ohne weiteres ein Urteil fällt über die Sittlichkeit einer Zeit oder eines bestimmten Standes. — Im 89. Hefte S. 144 äusserte ich einen Zweifel gegenüber der Behauptung Löhrs, dass die abwesenden Geistlichen in der Regel für Vertretung gesorgt hätten. Löhr führt jetzt S. 48 f. A. 1 eine Reihe von Gründen an, die es unwahrscheinlich machen, dass etwa die in den Rechnungen aufgeführte Vertretungsgebühr, wie z. B. die Visitationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Tatsächlichkeit ihres rechtlichen Grundes erhoben worden wäre.

Die sittlichen Unordnungen im höheren Klerus des späteren Mittelalters und der neueren Zeit hingen eng zusammen mit den damaligen Standesverhältnissen dieser Geistlichkeit. Die letzteren sind bekanntlich seit einiger Zeit ein beliebter Gegenstand der Untersuchung. Auch *Stand und Herkunft der Bischöfe*. Nachdem im Jahre 1908 die Mainzer Kirchenprovinz in dieser Hinsicht betrachtet worden ist, liegt jetzt auch für die kölnische eine Arbeit vor²⁾. Sie berück-

Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv. Gesammelt und bearb. von —. (Publik. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde XXIII.) 5. Bd. 1362—1378. Bonn, Hanstein, 1910.

1) Löhr, Joseph, Methodisch-kritische Beiträge zur Geschichte der Sittlichkeit des Klerus, besonders der Erzdiözese Köln, am Ausgang des Mittelalters (Reformationsgeschichtl. Studien und Texte, hrsg. von Jos. Greving, Heft 17). Münster i. W., Aschendorff, 1910.

2) Pelster, Wilh., Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar, Böhlau, 1909. Die ersten vier

sichtigt also ausser der Erzdiözese Köln die Bistümer Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden. Ausser der Zugehörigkeit zum Adel oder Nichtadel und zu den verschiedenen Graden des Adels wird die Heimat und die frühere Stellung der Bischöfe, insbesondere auch die Frage erörtert, inwieweit die Bestimmung, dass der Bischof womöglich dem Klerus der betr. Diözese angehören soll, beobachtet worden ist.

Was die Standesverhältnisse an mittelalterlichen Stiftern und Klöstern angeht, so verweise ich für unseren Niederrhein zunächst auf die Schriften von Kisky über die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten und über das Stift St. Gereon in Köln sowie von Schmithals über die drei Stifter Essen, Elten und Gerresheim¹⁾. Man wusste längst, dass einzelne Domkapitel, Klöster und Stifter sich im Mittelalter zu Adelsanstalten herausgebildet hatten. Dass aber manche von ihnen in der Abschliessung noch einen Schritt weiter gingen, indem sie nur freigeborene Adelige aufnahmen, wies zuerst Schulte für alte schwäbische Stifter und Klöster nach. Er selbst und Schüler von ihm haben dann diese Studien fortgesetzt.

In seiner Untersuchung über den Stand der Werdener Stiftsangehörigen²⁾ hat er angenommen, dass das Kloster bis zur Einführung der Bursfelder Reformation (1472) ein rein freiherrliches geblieben. Für die Zeit Rudolfs von Habsburg steht dieser Charakter der berühmten Benediktinerabtei fest, für das 12. Jahrhundert ist er durchaus wahrscheinlich. Von anderer Seite³⁾ wird aber ausgeführt, dass zwischen 1291 und 1472 ein Umschwung in dieser Hinsicht erfolgt sein müsse, weil eine Urkunde von 1452 die Mitgliedschaft von nichtfreiherrlichen Personen erweise. Dass von dem freiherrlichen Mönchskonvent ein nichtfreiherrliches Kollegiatkapitel in Werden zu unterscheiden sei, wird geleugnet; die „gemeinen Kapitelspersonen“ seien eben die gewöhnlichen Mönche. Wenn dies damit begründet wird, dass man bei Schultes Auffassung nach der betr. Urkundenstelle auch Rat und Schöffen von der Bürgerschaft scheiden müsse, so trifft dieser Einwand dem Wortlaut gemäss allerdings nicht zu. Immerhin aber bedarf die Frage, wie auch Schulte sagt, noch näherer Untersuchung. Ein anderer Aufsatz⁴⁾ zieht diese streitige Urkunde in Betracht, versteht aber unter den früher genannten „Kanonikern“ lediglich Weltgeistliche (von denen man dann jedoch

Abschn. sind u. d. T. „Stand und Herkunft der rhein. Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter“ als Bonner philos. Dissert. erschienen.

1) Siehe Annalen 82. Heft 1907, S. 1 ff.; 84. Heft 1907, S. 103 ff.

2) Schulte, A., War Werden ein freiherrliches Kloster? (Westd. Ztschr. XXV 1906, S. 178—191; Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden, 12. Heft 1907, S. 165—180).

3) Bendel, Franz Jos., Bestand in Werden ein Kollegiatkapitel? (Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden, 13. Heft 1909, S. 48—52).

4) Schäfer, Heinr., Zur Rechtsgeschichte und Topographie des Werdener Münsters. (Ebd. 12. Heft 1907, S. 3—12.)

mit Bendel würde annehmen müssen, dass sie wenigstens anfangs der *vita communis* huldigten); zum Kloster standen dieselben dadurch in naher Beziehung, dass sie *capellani* des Abtes als des eigentlichen Pfarrers waren.

Den Hauptinhalt der *ersten von den Abhandlungen Kiskys*¹⁾ bilden die möglichst vollständigen Listen der Kanoniker jener drei Domkapitel. Diesen Listen geht jedesmal ein Paragraph voraus, der in Kürze die Resultate darlegt, die Verf. bezüglich der Standesverhältnisse und der Heimat der Kapitelsglieder, sowie bezüglich der Zahl der Kanonikate und Priesterstellen und bezüglich der Dignitäten bei seiner Untersuchung gewonnen hat. Was nun die Standesverhältnisse der Kanoniker betrifft, so waren in Köln, von den Priesterherren abgesehen, im 14. und 15. Jahrh. Bürgerliche und Ministerialen gänzlich ausgeschlossen (nur je einer von beiden Klassen kam während des fraglichen Zeitraumes in das Kapitel hinein, und zwar durch päpstlichen Eingriff); es wurden also nur Mitglieder des hohen Adels, Fürsten, Grafen und Freiherren aufgenommen, und selbst die Freiherren fanden immer weniger Gnade. Die beiden andren Kapitel dagegen nahmen Adelige jeden Grades auf, also auch Ministerialen, Bürgerliche aber nur selten. Im Anschluss daran wird noch gezeigt, dass die Erzbischöfe in der Regel durch Wahl der Kapitel aus deren eigenem Schosse hervorgingen und infolgedessen bezüglich ihres Standes der Zusammensetzung der betr. Kapitel entsprachen, dass die aufgewiesenen tatsächlichen Verhältnisse auch in Schriftstücken öfters ihren Ausdruck fanden, dass endlich die drei Domkapitel in der fraglichen Zeit das Recht hatten, sich selbst zu ergänzen und durch päpstliche oder anderweitige Eingriffe nur wenig darin beschränkt wurden.

Zu den Stiftern, die den Ausschliessungsbestrebungen des Adels nicht anheimgelassen sind, gehört *das Kassiusstift in Bonn*²⁾. Wohl waren das Mittelalter hindurch die freigewählten Pröpste durchweg aus gräflichem Geschlecht. Wohl war auch das Kapitel bis etwa 1300 ein fast rein adeliges (nicht aber freiherrliches). Dann aber wurde der Prozentsatz der adeligen Mitglieder immer geringer, so dass man fürs 15. Jahrhundert schon das Kapitel als ein bürgerliches bezeichnen kann. Das war zum Teil die Folge der zahlreichen päpstlichen Provisionen, zum anderen Teil die Folge des Rechtes der Einzelwahl, weil jeder bürgerliche Kanoniker naturgemäss wieder einem bürgerlichen Kandidaten den Vorzug gab.

1) Kisky, Wilh., Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Ge-krönte Preisschrift. Weimar, Böhlau, 1906.

2) Baldisiefen, Albert, Das Kassiusstift in Bonn und die Standesverhältnisse seiner Mitglieder im Mittelalter (Rhein. Geschichtsbl. 9. Bd. 1910, S. 1. 32. 60. 78. 103. 121. 156. 172. 207. 230. 257. 272). Separat ersch. Bonn, Hanstein, 1910. Der erste Teil erschien 1908 als Bonner philos. Dissert. u. d. T. „Die Organisation des Kassiusstiftes in Bonn“.

Die Forschungsarbeit auf dem Gebiete der rheinisch-evangelischen Kirchengeschichte hat jetzt ein wichtiges Hilfsmittel in einer „Quellenkunde“ erhalten¹⁾. Sie bietet Quellen im e. S. und Literatur in ansprechender Ordnung, dazu ein alphabetisches Register. „Den evangelischen Gemeinden in der Rheinprovinz zur Gedächtnisfeier der Tagung der ersten Generalsynode der reformierten Gemeinden in Jülich, Cleve, Berg 1610 dargeboten“, wird das Werk, das erst durch Vermittlung der Provinzialsynode einen Verleger fand, sehr vielen willkommen gewesen sein.

Der vierte Band der schon im vorigen Bericht ausgiebig besprochenen Monatshefte konnte mit einer Darstellung der Ergebnisse seiner Vorgänger aus der Feder Nippolds beginnen²⁾; dieser hat auf solche Weise entsprechende Genugtuung dafür geleistet, dass ihm bis dahin die drei ersten Bände unbekannt geblieben waren. — Auch der neue Jahrgang hat wieder einige Beiträge zu dem beabsichtigten Predigerlexikon gebracht. Er nennt uns die Prediger der französischen Gemeinde in Kleve, die ersten Prediger der evangelischen Gemeinde Bislich, berichtet im einzelnen über Johannes Fontanus und Caspar Sibel, Petrus Lo, Werner Lach, Wilhelm Pollich, Adrian de Ridder, Gerlach Molitor³⁾.

Eine umfassende Behandlung ist dem evangelischen Kirchenrecht Rheinlands und (wegen der Gleichheit der Kirchenordnung) Westfalens vor einigen Jahren zuteil geworden⁴⁾. Dieselbe berücksichtigt in reichlichem Masse auch die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Institutionen und bietet nach einer „allgemeinen Einführung in das evangelische Kirchenrecht“ insbesondere auf mehr als 100 Seiten eine Verfassungsgeschichte; dieses erste Buch des Werkes ist, zusammen mit jener Einleitung, auch im Sonderdruck erschienen.

Von nicht geringem Interesse ist die „Christliche, kurtze und einfältige Predigt, gehalten zu Bonn den 20. Januarii, Anno etc. 83. vor dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gebhardten, Ertzbischoffen zu Cölln, Churfürsten etc., auss dem Euangelio Luc. 2., durch Churfürstlicher Pfaltz Hoffpredigern Johannem Schechsium“, die jetzt nach einem Heidelberger Druck von 1583 wieder abgedruckt worden ist⁵⁾. Sie bezweckte, den Kurfürsten, der am 19. Dezember 1582 end-

1) Rotscheidt, W., Quellenkunde zur rheinischen evangelischen Kirchengeschichte. Im Auftr. der Rhein. Provinzial-Synode angefertigt von —. Neuwied, Heuser, 1910.

2) Nippold, F., Allgemeine Ergebnisse der Spezialstudien der „Monatshefte für Rheinische Kirchengeschichte“ (Mon.-Hefte 4. Jahrg. 1910, S. 3—15).

3) Seite 188—191. 249—251. 5 f. 92 f. 157—159. 220 f. 252—254.

4) Lüttgert, G., Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh, Bertelsmann, 1905.

5) Rotscheidt, Wilh., Eine Bonner evangelische Predigt aus dem Jahre 1583. Mitgeteilt von —. (Verhdlgn. der Kreissynode Bonn

lich seinen Übertritt ausdrücklich erklärt hatte, für die lutherische Lehre zu gewinnen, was aber nicht gelang. Die Reformierten gingen vielmehr aus dem Wettbewerb als Sieger hervor, wenngleich Gebhard erklärte, in den Lehren vom Abendmahl und von der Prädestination weder Luther noch Calvin folgen zu wollen.

Wieder „im Auftrag der 29. Rheinischen Provinzialsynode“ verfasst ist eine „Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der Tagung der ersten Generalsynode der reformierten Gemeinden in Jülich, Cleve, Berg, gehalten zu Duisburg vom 7. bis 10. September 1610“ (so der Titel des Buches auf dem Deckel¹). Sie gibt in volkstümlicher Sprache zunächst einen Überblick über die der genannten Synode vorausgehende rheinische Geschichte der neuen Lehre, um dann die Duisburger Verhandlungen darzustellen und die Mitglieder und Gäste der Synode in kurzen Lebensbildern vorzuführen.

Viele Daten aus der *Entwicklungsgeschichte der evangelischen Gemeinden von Berg* enthält ein jetzt gedruckter Bericht, der vor 1636 verfasst ist²); weniger ausführlich ist ein anderer von 1631 über die *Gemeinden von Jülich*³). Auch auf verschiedene *Briefe aus den Jahren 1615 und 1631* sei noch hingewiesen⁴); ferner auf ein „Gebet wegen Gefährlichkeit der Kirchen zu Aach“ (von 1614) und ein „Hilfegesuch der Jülichischen und Bergischen Synode aus dem Jahre 1644“. Für das Jahr 1670 erfährt man die Mitgliederzahl von einigen kleinen Gemeinden aus einem Beitrag „zur Statistik der reformierten Gemeinden im Herzogtum Jülich im Jahre 1670“⁵).

Aus der Zeit der Fremdherrschaft werden uns Vorschläge mit-

in ihrer 16. Verslg. in Bornheim am 16. Juni 1910. Als Handschr. gedr. Bonn, Georgi, 1910.

1) Bockmühl, P., Gedenkbuch zur 300jährigen Gedächtnisfeier der ersten, in Duisburg am 7. bis 10. September 1610 gehaltenen Generalsynode der reformierten Gemeinden in den Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg.

2) Bockmühl, „Warhafter bericht vom jetzigen zustand der pfarkirchen im Bergischen lande“, mitgeteilt von —. (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 15—30. 143—146).

3) Rotscheidt, W., Warhafter bericht, wass die Christliche Reformirte Kirchen im Hertzogtumb Gulich Inn kurtz verwichenen Jahren fur schwere tranghsalen von Pfaltz Newburgischen Beambten ausgestanden.“ Erläutert von — (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 274—280).

4) Bockmühl, P., Zwei Briefe des Johannes Fontanus an Caspar Sibel in Jülich aus dem Jahre 1615. Mitgeteilt von — (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 89—91). — Rotscheidt, W., Zwei Briefe des Brachter Predigers Johannes Sylvius, 1631. Mitgeteilt von —. (ebd. S. 281—284).

5) Ebd. S. 125 f.; 123—125; 252.

geteilt¹⁾, welche die Prediger der Kantone Mörs und Rheinberg der französischen Regierung zu dem Zwecke gemacht haben, dass „*Religion und Gottesdienst zum Besten des Staats wieder gehoben werden* und nach ihrer ursprünglichen Einrichtung zu mehrerer Aufklärung, Sittlichkeit, Ruhe und Zufriedenheit des Volkes beitragen“. Es wird ausgeführt, dass und wie die Prediger anständige Besoldung erhalten und wieder zu öffentlicher Achtung und zu engerer Verbindung mit ihren Gemeinden gelangen müssten, dass und wie die Religion wieder zur ursprünglichen Reinheit zu erheben, die Liturgien der Aufklärung und dem Geiste der Zeit gemäss zu verbessern, die Aufsicht über die Schule und Beförderung des Unterrichts den Predigern zu belassen sei.

Auch unter den Schriften, die mir beim vorigen Bericht nicht mehr rechtzeitig vorlagen, befindet sich *ein die rheinfranzösische Kirchengeschichte betreffender Aufsatz*²⁾. Derselbe will „einen Teil der bisherigen Forschung zusammenfassen und sie durch einige neue, meist archivalische Angaben ergänzen“. Zu jener gehören auch frühere Abhandlungen des Verfassers, die in den Literaturberichten des 89. Heftes S. 127 und des 90. Heftes S. 158, 208 f. verzeichnet sind. Mehr als eine vorläufige Einführung in sein Thema kann Verfasser noch nicht bieten, weil das Quellenmaterial zu einem grossen Teil noch ungedruckt und überhaupt noch wenig verarbeitet ist; er betont, dass neben dem amtlichen das private Material viel reichlicher benutzt und mehr darauf ausgegangen werden müsse, die Quellen in einem allgemeinen geistesgeschichtlichen Rahmen zu würdigen, wenn man die gesamte, namentlich auch die innere Entwicklung der rheinischen Kirche unter französischer Herrschaft richtig erkennen und eine Vorstellung von dem gewaltigen geistigen Kampfe bekommen wolle, der sie vor allem in republikanischer Zeit umtobte. Die napoleonische Zeit brachte mit ihren definitiven Massregeln zwar keine Befriedigung der streng kirchlichen Kreise, aber doch eine gewisse Beruhigung aller im Vergleich zu jener Stimmung, die das provisorische Vorgehen der republikanischen Regierung mit seiner Unbestimmtheit und seinen Hintertüren für die Willkür erregte. Das republikanische Regiment wirkte um so schlimmer, als es von unverhohlener Kirchenfeindschaft beseelt und von entsprechenden Gewaltmassregeln begleitet war, und als seine Anhänger

1) Rotscheidt, W., „Wie kann die Verbesserung des Gottesdienstes am zweckmässigsten erwirkt werden.“ Eine Antw. aus der Zeit der Fremdherrschaft, mitgeteilt von — (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 301—313).

2) Hashagen, Justus, Die rheinische Kirche unter französischer Herrschaft (Studium Lipsiense. Ehrengabe Karl Lamprecht dargebracht aus Anlass der Eröffnung des Königlich Sächsischen Instituts für Kultur- und Universalgeschichte bei der Universität Leipzig von Schülern aus der Zeit seiner Leipziger Wirksamkeit. Berlin, Weidmann, 1909. Nr. XVI, S. 295—321).

an Katholikenhetze alles mögliche leisteten. Aber auch dieser Kulturkampf hat den Katholizismus gestärkt; er hat die schärfste Opposition in geistlichen Kreisen wie im Volke geweckt und beide Teile mit der Kirche fester verbunden, er hat so dieser geholfen, die Revolution zu überwinden, und auch bewirkt, dass der napoleonische Gallikanismus nicht mehr verfiel. Napoleon hat freilich auch in kirchlichen und geistlichen Kreisen des Rheinlands Anhänger gefunden. Zum Schlusse hebt Verfasser als einen durchgehenden Charakterzug für beide Perioden der französischen Herrschaft hervor die praktische Toleranz, die sie, besonders zugunsten nichtkatholischer Bekenntnisse, herbeigeführt habe.

2. Die kirchliche Ortsgeschichte führt uns zurück zum *Bonner Kassiustift*. Oben wurde der Inhalt des zweiten Teiles der betr. Abhandlung skizziert¹). Im ersten Teile stellt sie die Organisation des Stiftes dar. St. Kassi und Florentius ist von Anfang an ein Stiftskapitel gewesen, jedenfalls liegt kein triftiger Grund für die Behauptung vor, es sei als Kloster gegründet und im 9. Jahrhundert in ein Kapitel umgewandelt worden. Um die Mitte dieses Jahrhunderts erlitt allerdings die Verfassung des Kapitels eine wichtige Veränderung: Der Erzbischof von Köln gab die ihm bis dahin zustehende Vorsteherschaft auf, indem er die Gütergemeinschaft beseitigte; der Propst trat als erster Dignitar an seine Stelle. Dieser Propst hatte zugleich einen der „grösseren“ Archidiacone des Erzbistums inne; derselbe war, wie Verfasser annimmt, aus den früheren Ämtern des Archipresbyters und des Chorepiskopus herausgewachsen. Die Einteilung der Kanonikate in 24 grosse, 8 mittlere und 8 kleine, vereinfachte der bekannte Propst Gerhard von Are nach 1156—58 dahin, dass er die 8 mittleren in 8 grosse verwandelte. Ausser dem Propst rechnet Verfasser nur noch den Dekan zu den Dignitaren.

Einen Aufsatz zur *Entstehungsgeschichte der Klöster Brauweiler, Siegburg und Maria Laach* erwähnte ich bereits²). Ich erinnere ferner daran, dass „*der Güterbesitz der drei kölnischen Klöster und Stifter Cornelimünster, Altenberg und St. Mariae ad gradus in Niederheimbach a. Rh.*“, sowie *Besitztum des Bonner Klosters Engelthal in Lorch a. Rh.* in unserer Zeitschrift nachgewiesen wurde³).

Eine Nachricht aus der Werdener Abtei möge hier folgen!

Nach handschriftlichen Briefen und Nachrichten aus dem Jahre 1520 werden wir *über den Tod und das Begräbnis des Werdener Abtes Anton Grimholt († 1517) und die Neubesetzung seiner Stelle*, insbesondere über die damit verbundenen typischen Vorgänge genau unterrichtet⁴): die genannten Quellen sind dem Aufsatz beigegeben. Die

1) Siehe oben Seite 183.

2) Siehe oben S. 151 A. 3.

3) Annalen 88. Heft 1910, S. 128—175; 89. Heft 1910, S. 114—116.

4) Jacobs, P., Inthronisation des Abtes Johann V. am 24. April 1520 (Beitr. z. Gesch. d. Stiftes Werden, 13. Heft 1909, S. 23—43).

Schilderung wirft insbesondere auch „Licht auf die Stellung und Beziehungen des Werdener Abtes zum Herzog von Kleve, zu seinen Vassallen und Nachbarn sowie zur Einwohnerschaft des Stiftsgebietes.“

Eine Nachprüfung der *Disselnkötterschen Schrift über die Aachener Reliquien* ist bereits erschienen¹⁾. Man ersieht aus ihr zum mindesten, dass die in jener Broschüre versuchte Kennzeichnung der in Betracht kommenden Quellenbelege auch für die unbefangene Forschung noch keineswegs als massgebend gelten kann.

Die Ausstellung, welche mit der letzten Aachener Heiligtumsfahrt verbunden war, hat eine entsprechende Verwertung gefunden in einem ausführlichen Bericht, der die ausgestellten Stücke möglichst zusammenhängend behandelt²⁾. — „Der Altar der *hh. Nikolaus und Gummarus in der S. Foilankirche*“ zu Aachen ist, wie eine Urkunde beweist, im Jahre 1498 von Bruderschaftsmitgliedern gestiftet worden³⁾.

Auf dem Westfälischen Friedenskongress hat die Frage, wie die Aachener Protestanten in Zukunft gestellt sein sollten, sehr viel Staub aufgewirbelt. Die zahlreichen und hartnäckigen Bemühungen, ihnen Rechte zu verschaffen, die ihnen nach den allgemeinen Friedensbedingungen nicht zukamen, haben jetzt eine quellenmässige Darstellung gefunden⁴⁾. — Einige Notizen bezüglich der *Aachener Jesuiten*⁵⁾ betreffen ein Kongregationsbuch von 1605, eine bisher unbekannte Handschrift ihres Archivbuchs von 1727 und drei goldene (Prämien-)Bücher ihres Gymnasiums.

„Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt Emmerich“ ist eine Schrift, die sich mit deren bedeutendster Bruderschaft befasst⁶⁾. Einer Unterscheidung gemäss, die der Verfasser im I., die Bruderschaften im allgemeinen behandelnden Kapitel aufstellt, gehörte sie zu den weltlichen Vereinen dieser Art. Weil sie bei ihrem Hauptzweck, Unterstützung von Hilfsbedürftigen, besonders die Pestkranken im Auge hatte, so verehrte sie als Patron an erster Stelle den hl. Antonius (den älteren), daneben den hl. Odulphus. Übrigens fungierte sie auch als Schützengilde, und verfolgte, wie jede mittelalterliche Bruderschaft, religiöse und kameradschaftliche Zwecke. So ergab sich für den Verfasser die Aufgabe, nach verschiedenen Seiten hin die Emmericher Geschichte des 15.

1) Teichmann, Eduard, Die geschichtliche Beglaubigung der Aachener grossen Heiligtümer. Eine Erwiderung (Ztschr. d. Aach. Geschichtsv. 32. Bd. 1910, S. 169—221). Vgl. Annalen 90. Heft, S. 196 f.

2) Thyssen, Erwin, Die Heiligtumsfahrt-Ausstellung 1909. Ebd. S. 242—325).

3) Macco, H. F., unter ob. Tit. (ebd. S. 358).

4) Finken, Joseph, Die Reichsstadt Aachen auf dem westfälischen Friedenskongress (ebd. S. 1—77).

5) Fritz, Alfons, Aachener Jesuitica (ebd. S. 371—377).

6) Henrichs, Leop., Die Bruderschaft des hl. Antonius und hl. Odulphus in Emmerich. Emmerich 1910.

und der folgenden Jahrhunderte zu berühren, um seiner Darstellung den entsprechenden Hintergrund zu verleihen.

Ein weiterer Aufsatz Nippolds über Emmerich¹⁾ will beweisen, dass die Jesuiten überall, wohin sie kamen, den Glaubenskrieg entfachten, und dass sie nicht nur gewalttätig, sondern auch sehr schlaue waren; er soll ferner den Beweis dafür fortsetzen, dass die Annalen Dederichs „à la Janssen“ einseitig sind²⁾. Es wird nicht schaden, wenn wir es bei dieser Inhaltsangabe bewenden lassen.

Von seinen Anfängen an bis zur Vereinigung der grösseren (ursprünglich reformierten) und kleineren (ursprünglich lutherischen) Gemeinde verfolgt eine Abhandlung der Monatshefte die *Geschichte des Protestantismus in Solingen*³⁾. „Wie die meisten niederrheinischen Gemeinden, so hat auch die evangelische Gemeinde Solingen von ihrer allmählichen Entstehung im Reformationszeitalter an dem reformierten Typus angehört.“ Die ersten Anfänge des Abfalls vom katholischen Glauben liegen auch hier im Dunkel. Die Zugehörigkeit der Gemeinde zur Altenberger Abtei scheint ihr damals nicht durchweg zum Segen gereicht zu haben. Um 1590 bemerkt man die ersten Anzeichen einer „heimlichen Gemeinde“, die von auswärtigen Predigern besucht wird, seit 1603 amtiert der verheiratete Priester-Pfarrer als reformierter Prediger, 1613 liefert der Abt die Pfarrgüter aus. (Das Patronatsrecht blieb aber der Abtei, abgesehen von einer Unterbrechung, bis zu ihrem Ende erhalten.) Die Schicksale der Gemeinde sind dann im allgemeinen die der bergischen Gemeinden überhaupt. Zur Zeit der Bedrängnis unter Pfalz-Neuburg hat sie das Glück, viele Jahre hindurch von einem trefflichen Pfarrer, Johannes von Lüneschloss (1614–1655) geleitet zu werden. Aber schon er hatte dem Rückgang und der Verwilderung nicht steuern können. Erst recht nicht sein ihm unähnlicher Sohn und Nachfolger Abraham, der sogar abgesetzt werden musste. Unterdessen hatte sich neben der herrschenden reformierten Gemeinde auch wieder eine katholische, ferner eine lutherische gebildet; auch zur letzteren stand die reformierte in scharfem Gegensatz. Im weiteren Verlaufe des Niedergangs kommt dann noch Pietismus und Separatismus hinzu, um die Wirren zu mehren. Zu einer allgemeinen Wiedererhebung des inneren Lebens hat das Eindringen solcher Elemente nicht geführt. Die Unionsbestrebungen stiessen auch in Solingen auf Widerstand; 1830 kam indessen die Vereinigung teilweise, 1876 vollkommen zustande.

1) Vgl. Annalen 90. Heft, S. 209.

2) Nippold, F., Die Begründung des Jesuitenkollegs in Emmerich und der Glaubenskrieg (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 97–122).

3) Gieseke, F., Zur Geschichte der evangelischen Gemeinde Solingen (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 33–64, 129–142, 225–240, 257–274, 321–342, 5. Jahrg. 1911, S. 33–56). — Derselbe, Vertrag zwischen Pastor Lüneschloss und der Gemeinde Solingen (ebd. S. 154–157).

Wie der Altenberger Abt sein Solingener Patronat, so verteidigte sein *Patronatsrecht über die Pfarrkirchen von Friemersheim und Hochemmerich* in der Grafschaft Mörs der Abt von Werden. Ende des 16. Jahrhunderts haben Verhandlungen darüber zwischen der gräflichen Herrschaft und der Abtei von Werden stattgefunden. Acht hierher gehörige Schriftstücke aus der Zeit von 1573 bis 1600 sind zum Abdruck gelangt¹⁾.

„Das Andenken an die einstige *französische Gemeinde zu Kleve*²⁾ ist beinahe erloschen.“ Wie die in Emmerich, Wesel und Duisburg verdankt auch sie ihre Entstehung der Aufhebung des Edikts von Nantes durch Ludwig XIV. Noch im selben Jahre, Ende 1685, tritt sie hervor. Sie ist immer klein gewesen und zählte nach und nach mehr Deutsche und Holländer als Franzosen — der letzteren wurden immer weniger — unter ihren Mitgliedern 1803 löste sie sich auf, nachdem die französische Regierung ihr die Anerkennung versagt; die öfter versuchte Wiederherstellung ist nicht gelungen. — Eine Abhandlung über den *Kölner Protestantismus des 18. Jahrhunderts* wurde schon genannt³⁾. *Wie der Stand der Konfessionen in Köln i. J. 1590 war*, darüber berichtet die „Summarische Beschreibung eines ungefährlichen Gesprächs, das zu Cöln zwischen Casparo Ulenbergio, einem Catholischen Priester, und Joanne Badio von Rödingen, einem Calvinischen Predikanten, gehalten worden“⁴⁾.

Das Elberfelder Jubiläum veranlasste auch eine zusammenfassende Darstellung dessen, was auf dem Gebiete der *inneren Mission seit den Ende des 18. Jahrhunderts in Elberfeld* geleistet worden ist⁵⁾.

3. Es bleibt noch einiges von personengeschichtlicher Literatur anzumerken. — *Zum Leben der Bischöfe Remaculus*⁶⁾ und *Amandus*⁷⁾ sind verschiedene Stücke in den *Monumenta Germaniae*

1) Bockmühl, Hermann und Walburgis von Nuenar und der Abt Heinrich V. von Werden (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 193—203).

2) Böskken, Walter, Die französische Gemeinde zu Cleve (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 161—191).

3) Siehe oben Seite 177.

4) Monatshefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 31 f.

5) Dietrich, Gust., Die Arbeitsgebiete der Inneren Mission in Elberfeld (Ztschr. d. Berg. Geschichtsv. 43. Bd. 1910, S. 115—135).

6) Krusch, B., *Vita Remacii episcopi et abbatis (Passiones Vitaeque Sanctorum aevi Merovingici. Ed. B. Krusch et W. Levison. M. G. h. Scriptor. rer. Meroving. tom. V. Hann. et Lips. 1910, S. 88—104. I Vita vel Actus almi antistitis Remacii, quod est III. Non. Sept. Ebd. S. 104—108. — II. Notkerus . . . Vita s. Remacii. Ebd. S. 109—111.*

7) Derselbe, *Vita Amandi episcopi. Ebd. S. 395—428: Capitula de virtutibus s. Amandi episcopi. Ebd. 428—449. — Suppletio quae addita est libello Vitae s. Amandi a Milone monacho et sacerdote coenobii ipsius. Ebd. 450—483. — Exemplar petitionis seu coniurationis s. Amandi de corpore suo. Ebd. 483—485.*

herausgegeben worden. — An anderer Stelle vermerkte ich bereits *Arbeiten über Erzbischof Bruno I., Cäsarius von Heisterbach und Martin von Cochem*¹⁾.

Von neuem gedruckt ist eine autobiographische Streitschrift von 1586, die viel Interesse beanspruchen kann: die „*wahre und einfältige Historia Stephani Isaaci*“ der H. Schrift Licentiati, etwan Pastorn zu S. Marien Ablas, und Canonici zu S. Ursulen in Cöln, der unbilligen und unchristlichen Betrübung, auch Verfolgung, die ihm von wegen dern zu Cöln Anno etc. 83. den 12. Octobris wider das verehren, schmücken und umbtragen der Bilder gehaltenen Predigten begegnet. Mit Vermeldung der Ursachen, umb welcher willen er dem Abgöttischen Papsthumb nicht lenger beywohnen können, sondern dasselbig mit freywilliger ubergabung aller seiner Geystlichen Lehen und Würden verlassen.“ Dieser Lebensbeschreibung fügt er bei sein „Christliches Bekenntnis von allen Religionsartikeln“ und eine Apologie gegen Schriften von Michael Eitzinger und Michael Isselt, „beyde vom Abgöttischen Geschmeys in Cöln.“²⁾ Isaac war 1542 als Jude geboren, wurde 1546 mit seinem Vater lutherisch und zwei Jahre später katholisch, liess sich ohne Neigung in den Priesterstand drängen und wirkte in den obengenannten Stellungen seit 1565 (Kanoniker) bzw. 1572 (Pfarrer) besonders als Lehrer des Hebräischen und Prediger in Köln, wo sein Vater seit 1551 die hebräische und chaldäische Sprache an der Universität dozierte. Das Lesen protestantischer Schriften und Disputieren mit Bekennern der neuen Lehre, anfangs, wie er berichtet, der Widerlegung halber betrieben, entfernte ihn selbst immer mehr vom Katholizismus und veranlasste ihn schliesslich zu verdächtigen Predigten „wider die Götzen und Bilder“. Isaac wäre allem Anschein nach der Mann dazu gewesen, der alten Lehre viel Abbruch zu tun, wenn die Verhältnisse ihn begünstigt hätten. Und das mag er gehofft haben, als er 1583 mit seinen Anschauungen immer mehr an die Öffentlichkeit kam. Bald aber wird er eingesehen haben, dass es am besten für ihn sei, seinen Stellungen „freiwillig“ zu entsagen und der Stadt den Rücken zu kehren. Er ist 1584 reformierter Pfarrer in Heidelberg und 1591 Superintendent in Bensheim (Hessen) geworden. Von hier aus hat er noch einen (nach der 1592 gedruckten deutschen Übersetzung ebenfalls wieder abgedruckten) Sendbrief erlassen, „darinnen der Jesuiten Secten Geheimniss und Triegerey in vielen Stücken an den Tag gegeben wird“. Der Herausgeber dieser Schriften hat dieselben mit Anmerkungen versehen und ihnen gleichzeitiges Quellenmaterial

1) Siehe oben Seite 151. 165 f.

2) Rotscheidt, Wilh., Stephan Isaak. Ein Kölner Pfarrer und Hessischer Superintendent im Reformationsjahrhundert. Sein Leben, von ihm selbst erzählt und aus gleichzeitigen Quellen ergänzt von —. (Quellen u. Darstlgn. aus d. Gesch. d. Reformationsjahrhunderts, hrsg. von Georg Birbig, XIV. Bd.). Leipzig, Heinsius, 1910.

in einem Anhang beigegeben; bei letzterem ist mir nicht überall die Herkunft klar geworden.

Zu den Konvertiten, die Räss in seinem bekannten Werk behandelt, gehört *der Calvinist Johannes Haren*, der in Köln, von Kaspar Ulenberg unterrichtet, katholisch wurde. Es gibt aber eine Schrift¹⁾, die seine von ihm im Jahre 1610 vor einer französisch-reformierten Gemeinde öffentlich erklärte Wiederumkehr mit seinen eigenen Worten bezeugen will. Räss scheint sie für ein verleumderisches Pamphlet zu halten; Meshov aber versichert uns in seiner Ulenberg-Biographie, dass auch letzterer an die Tatsache geglaubt und sich darüber sehr betrübt hat. Eine die Jahreszahl 1615 tragende deutsche Übersetzung jenes französischen Bekenntnisses ist jetzt gedruckt; der Herausgeber erklärt, dass es (auch abgesehen von Meshovs Mitteilung) an Beweisen für die Tatsächlichkeit der Rekonversion nicht fehle, angeführt werden sie aber nicht; für die römische Kirche meint er, müsse doch das eine, weil von einem der Ihrigen stammend, unbedingt genügen! In unserem Falle kommt allerdings wohl nur die Möglichkeit in Betracht, dass Ulenberg und Meshov selbst Opfer einer Täuschung geworden wären.

Als „*ein Beitrag zur Geschichte des Labadismus in der rheinischen Kirche*“ wird uns das von der Weseler Generalsynode des Jahres 1670 mit einem der Separatisten, Heinrich Schlüter, angestellte Verhör in Gestalt des betr. Protokolles mitgeteilt²⁾.

1) Rotscheidt, W., Die Rückkehr des Konvertiten Jean Haren zur evangelischen Kirche im Jahre 1610. Nach seiner eigenen Darstellung mitgeteilt von — (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 65—88).

2) Rotscheidt, W., Heinrich Schlüter vor der Generalsynode. Mitgeteilt von — (Mon.-Hefte f. rhein. Kirchengesch. 4. Jahrg. 1910, S. 241—249).

Berichte.

Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Zülpich am 9. Oktober 1911.

In den letzten Berichten war wiederholt von den Einladungen die Rede, in denen Bürgermeister Zander von Zülpich den Historischen Verein zur Tagung in dieser Stadt aufgefordert hatte. Der historische Klang des Namens und die günstige Lage Zülpichs hatten jedesmal eine grosse Anzahl von Vereinsmitgliedern für den Vorschlag eingenommen; jedoch war infolge anderer Einladungen, die auf Grund ihrer Priorität zuerst berücksichtigt werden mussten, ein definitiver Beschluss zugunsten Zülpichs erst auf der letzten Generalversammlung zu Düsseldorf gefasst worden. Es war eine glückliche Fügung, dass die Versammlung gerade für das vierzehnhundertste Erinnerungsjahr des Todes Chlodwigs angesetzt wurde, mit dessen Regierung der Ort Zülpich für alle Zeiten verknüpft ist.

Als an dem schönen Herbstmorgen des 9. Oktober 1911 die auswärtigen Teilnehmer der Versammlung nach ihrer Ankunft am Zülpicher Hauptbahnhof, die alte Römerstrasse entlang schreitend, das mit einer klassischen Inschrift geschmückte Kölntor passiert waren, wehten ihnen aus jedem Hause der Stadt Fahnen entgegen, die den allgemeinen Willkommensgruss der ganzen Bürgerschaft aussprachen. Selbst die ältesten und eifrigsten Besucher unserer Versammlungen mussten gestehen, dass den Vereinsmitgliedern selten ein so herzlicher und einmütiger Empfang bereitet worden sei. Bereits am Bahnhof hatte eine Deputation der Stadtverordneten den Vorsitzenden des Vereins persönlich willkommen geheissen.

Um 9³/₄ Uhr eröffnete Prof. Dr. Schrörs die Versammlung, welche ausserhalb der Stadt vor dem Weiertore in der Schützenhalle abgehalten wurde. Der Vorsitzende entbot den zahlreich

Erschienenen einen herzlichen Willkommensgruss im Namen des Vorstandes und des ganzen Historischen Vereins für den Niederrhein und dankte speziell dem Vertreter der Königlichen Staatsregierung, Herrn Landrat Dr. Kaufmann aus Euskirchen, und dem Vertreter der städtischen Verwaltung, Herrn Bürgermeister Zander aus Zülpich, für ihre gütige Teilnahme an dieser Versammlung und den Bestrebungen des Vereins überhaupt. Seinen Begrüßungsworten an die Teilnehmer des Festes liess der Redner historische Bemerkungen zu Ehren der Stadt Zülpich einfließen. Herr Bürgermeister Zander dankte namens der Stadt Zülpich und des Zülpicher Geschichtsvereins für die freundliche Begrüßung und sprach den Wunsch aus, dass das nobile Tulpetum, wie die Stadt in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts genannt werde, sich heute und für immer seiner ruhmreichen Vergangenheit würdig erweisen möge. In der zweiten Erwiderungsrede auf die Begrüßung des Herrn Vorsitzenden verbreitete sich Herr Landrat Dr. Kaufmann über die ideellen und wirtschaftlichen Aufgaben des Tagungsortes.

Bei seinem Berichte über das letzte Vereinssemester gedachte der Vorsitzende an erster Stelle derjenigen Vereinsgenossen, die der Tod seit der letzten Generalversammlung aus unserer Mitte genommen hat. Wiederum hat der Historische Verein den Verlust von zehn Herren zu beklagen, von denen viele ihm während mehr als 25 Jahren angehört und einige sich durch schriftstellerische Leistungen besonders verdient gemacht haben. Der diesmalige Nekrolog nennt folgende Namen: Dechant Bornewasser in Essen (Mitglied seit 1897), Dechant Gisbertz in Werden (seit 1881), Dechant Harff in Neuss (seit 1907), Pfarrer Herbertz in Schierwaldenrath (seit 1902), Pfarrer Heynen in Broich bei Vorweiden (seit 1888), Landgerichtsrat Kirsch in Düsseldorf (seit 1885), Apotheker a. D. Pauls in Düsseldorf (seit 1874), Pfarrer a. D. Peil in Brühl (seit 1880), Bauunternehmer Thomer in Köln (seit 1877) und Pfarrer Wolter in Bonn-Kessenich (seit 1905). Das Andenken der Hingeschiedenen wurde von der Versammlung in der üblichen Weise geehrt.

Über die finanzielle Lage des Vereins konnte der Schatzmeister, Buchhändler Schilling aus Köln, einen günstigen Bericht erstatten. Für etwaige ungünstige Zeitverhältnisse und unvorhergesehene Ausgaben ist der Verein durch eine Rücklage jetzt hinreichend gesichert.

Als dritter Punkt der Tagesordnung kam ein Antrag auf technische Änderung an den Annalenheften zur Verhandlung. Bereits auf der Hauptversammlung im Herbst 1910 zu Rheinbach war der Wunsch geäußert worden, die Vereinshefte möchten beschnitten an die Mitglieder versandt werden. Jedoch wurde dieser Antrag nach kurzer Debatte abgelehnt, weil man mit Rücksicht auf die älteren Jahrgänge der Annalenhefte keine Änderung vornehmen dürfe, durch welche die Gleichheit des äusseren Formats preisgegeben werde.

Für die nächste Frühjahrsversammlung lag eine schriftliche Einladung des Kempener Geschichtsvereins vor, dem Herr Professor Dr. Terwelp noch einige Worte der Begründung hinzufügte. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung des Cramer-Museums in Kempen entschied sich die Versammlung dafür, die nächste Tagung am 22. Mai 1912 in dieser Stadt abzuhalten. Andere Anträge, die zugunsten von Lechenich und Münstereifel gestellt worden waren, mussten infolgedessen für später aufgeschoben werden.

Nach dem Schlusse des geschäftlichen Teils hielt Herr Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Wirtz aus Düsseldorf den ersten wissenschaftlichen Vortrag über das Thema: Hat Chlodwig die Alemannen bei Zülpich besiegt? Es erübrigt, an dieser Stelle auf den Inhalt näher einzugehen, da Herr Professor Wirtz die grosse Güte hatte, seine auch in formeller Hinsicht ausgezeichnete Abhandlung für das nächste Heft der Annalen zur Verfügung zu stellen. Jedoch muss bereits hier erwähnt werden, dass der Herr Vortragende auf Grund seiner eindringenden Studien über die Besiedelungsverhältnisse der Rheinlande und einer sorgfältigen Nachprüfung der literarischen Berichte die obige Frage im Gegensatze zu Hans von Schubert bejahen zu müssen glaubte.

In der lebhaften Diskussion, die durch den Vortrag hervorgerufen wurde, stimmte Herr Universitätsprofessor Dr. Levison aus Bonn dem Vortragenden in vielen Punkten, besonders in der Ablehnung der Vita Vedastis als einer zuverlässigen Geschichtsquelle für die Alemannenschlacht, bei; jedoch hielt er die Darstellung Gregors von Tours nicht für hinreichend deutlich, um daraus eine sichere Schlussfolgerung ziehen zu können. Man müsse sich daher nach dem heutigen Stande der Quellenforschung mit einem Non liquet begnügen. Die Möglichkeit, dass Chlodwig im Jahre 496

die Alemannen bei Zülpich besiegt habe, gebe er zu, jedoch müsse er die Wahrscheinlichkeit bestreiten. Ausser Professor Levison beteiligten sich noch die Herren Professor Dr. Schrörs, Bürgermeister Zander und Pfarrer Schulte aus Wollersheim an der Debatte. Herr Pfarrer Schulte stellte den kritischen Bedenken Levisons die Tradition zugunsten Zülpichs entgegen und glaubte mit Hilfe dieser die Mängel der schriftlichen Überlieferung ergänzen zu können. Seine warmherzigen Ausführungen fanden bei einem grossen Teile der Zülpicher Bürgerschaft eine lebhaftere Anerkennung. Schliesslich machte Herr Apotheker Gissinger aus Ränderoth noch auf den berühmten Goldfund zu Enzen im Jahre 1663 aufmerksam, der vielfach mit der Alemannenschlacht in Verbindung gebracht worden sei.

An zweiter Stelle sprach Herr Dr. Heribert Reiners aus Köln „Über den Maler Salentin und seine Werke“. Nach einigen orientierenden Bemerkungen über die Geschichte der Genremalerei im 19. Jahrhundert entwarf der Vortragende ein anschauliches Lebens- und Charakterbild des eigenartigen Mannes, der erst in späten Jahren das Handwerk eines Zülpicher Schmiedemeisters mit dem Stande der Maler vertauschte. Jedoch hatten schon seine frühesten Versuche, die er als Schmiedelehrling in Köln und als Meister in Zülpich in der Porträtmalerei angestellt hatte, hinlänglich bewiesen, dass ihm die Kunst, zu malen, angeboren sei. Während seiner Düsseldorfer Lernzeit war Salentin Schüler von Karl Sohn und Wilhelm von Schadow. Bereits im Jahre 1853 fertigte der 31jährige Maler 22 Studien an, die sein Talent in der Genremalerei aufs deutlichste offenbarten. In die beiden folgenden Jahrzehnte fiel die Blütezeit seines künstlerischen Schaffens, während die späteren Werke ein Nachlassen der Kräfte bekunden. Jedoch liess selbst der hochbetagte Meister, der 1903 als Achtzigjähriger zum Königlichen Professor ernannt worden war und zwei Jahre vorher das Ehrenbürgerrecht seiner Vaterstadt erlangt hatte, keineswegs den Pinsel ruhen. Wer ihn, so führte der Vortragende auf Grund seiner persönlichen Erfahrung aus, in seinem letzten, 88. Lebensjahre besuchte, konnte ihn stets in seinem einfachen Atelier beschäftigt finden, wo er mit sicherer Hand an seinen Bildern malte. Nach seinem eigenen Verzeichnis hat Salentin nicht weniger als 350 Werke geschaffen, von denen eine stattliche Anzahl in der Hubert-Salentin-Sammlung

des Zülpicher Rathauses aufbewahrt wird. Nachdem Herr Dr. Reiners Salentin als Künstler geschildert hatte, hob er mit besonderer Wärme auch die menschlich schönen Eigenschaften, den schlichten Charakter und den gläubig-frommen Sinn hervor, die sich in den Werken des Meisters widerspiegeln. Mit Hilfe von Lichtbildern wurden endlich die bedeutendsten Schöpfungen Salentins, die ehemals unmittelbar nach den Werken von Knaus und Vautier genannt wurden, vom Herrn Vortragenden mit fachmännischem Geschick erläutert.

Herr Professor Schrörs spendete beiden Vorträgen warme Worte der Anerkennung und dankte den Herren Rednern für ihre vorzüglichen Leistungen, die dem Ruhme und der Ehre Zülpichs gewidmet worden seien. Deshalb hätten auch die zahlreich erschienenen Bürger der Stadt ihren lebhaftesten Dank für die beiden Reden zum Ausdruck gebracht.

An die Vorträge, die infolge der eifrigen Diskussion über die programmässig vorgesehene Zeit gedauert hatten, schloss sich sofort das gemeinsame Mittagessen im Gasthof Aengenheyster. Während desselben wurden von Professor Hilling, Bürgermeister Zander, Professor Schrörs und Direktor Creutz die üblichen Toaste ausgebracht. Der Vorsitzende gedachte noch in einem speziellen Trinkspruche der anwesenden ältesten Vereinsmitglieder, der Herren Pfarrer Zaun, Geh. Regierungsrat von Detten und des neuernannten Geheimrats Fröhlich. Herr Gutsbesitzer Stomps hielt eine sehr erfolgreiche Propagandarede zugunsten des Vereins, die den Beitritt einer sehr grossen Anzahl von neuen Mitgliedern zur Folge hatte.

Der späte Schluss des Festmahles ermöglichte den auswärtigen Teilnehmern nur noch eine flüchtige Besichtigung der Pfarrkirche und des neubegründeten Heimatmuseums in Zülpich. Bei dem Besuche des Museums hatte Herr Bürgermeister Zander die Führung übernommen, wofür ihm auch an dieser Stelle gedankt sei. In der Abenddämmerung wanderten die Jünger der Klio abermals durch das Kölnthor, dessen Inschrift sie am Morgen begrüsst hatte, und widmeten der gastlichen Stadt, die ihrer alten Benennung „nobile Tulpetum“ alle Ehre gemacht hatte, einen dankbaren Abschiedsgruss.

N. Hilling.

